Das Strafrecht der Stadt Villingen

in der Zeit von der Gründung der Stadt bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde.

Der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Rud. Maier, Rechtspraktikant
aus Löffingen (Baden)

ACAD. IUR. GD. BAT. BIBL.

Freiburg i. Br.
C. Troemer's Universitätsbuchhandlung
(Ernst Harms)

Referent: Geh. Hofrat von Rohland.

Ohlenroth'sche Buchdruckerei Georg Richters, Erfurt.

Meiner Mutter
in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort. Seite

Einleitung.

I. Geschichtlicher Überblick 1
II. Gerichtsverfassung 7
III. Die Bedeutung von Fehde und Friede 15
IV. Die Stellung von Bürgern und Nichtbürgern 25
V. Die Stellung von Mann und Frau 33

Das materielle Strafrecht der Stadt Villingen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Das Verbrechen.

§ 1. Einteilung und Benennung 36
§ 2. Der verbrecherische Wille
I. Zurechnungsfähigkeit 38
II. Vorsatz und Absicht 39
III. Fahrlässigkeit 41
§ 3. Der Versuch 42
§ 4. Notwehr, Anlaß und erlaubte Selbsthilfe 44
§ 5. Die Teilnahme am Verbrechen 46

II. Die Strafe.

§ 6. Einleitung 50
§ 7. Die Todesstrafen
1. Enthauptung 51
2. Hinrichtung mit dem Strang 52
3. Hinrichtung mit dem Rad 53
4. Das Vierteilen 53
5. Das Lebendigbegraben 54
6. Das Ertränken 54
7. Feuertod 55
§ 8. Leibesstrafen 56
1. Fingerabschneiden 57
2. Abschneiden der Zunge 58
3. Ohrenabschneiden 58
4. Körperliche Züchtigung 58
§ 9. Die Freiheitsstrafen
I. Turmhaft 58
II. Stadtverweisung 61
III. Eingrenzung 66
§ 10. Vermögensstrafen 67
§ 11. Die Ehrenstrafen 70
1. Das Verbot des Waffentragens 71
2. Aufstellung im Halseisen 71
3. Lasterstein 71

III. Die Strafanwendung.

§ 12. Die Strafzumessung 72
§ 13. Die Verjährung 76
§ 14. Die Begnadigung nach dem Urteil 77

Seite

B. Besonderer Teil.

I. Verbrechen an Leib und Leben.

§ 15. I. Tötungen ... 80
II. Besondere Fälle der Tötung ... 84
III. Straflose Tötungen ... 85
§ 16. Leibesverletzungen
1. Die Wunde mit gewaffneter Hand ... 86
2. Schläge ... 89
3. Raufhändel ... 91

II. Ehrverletzungen.

§ 17. Beleidigung ... 91
§ 18. Falsche Anschuldigung und falsche Anklage ... 97
§ 19. **III. Die Verbrechen wider die persönliche Freiheit** ... 99

IV. Die Verbrechen wider die Sittlichkeit.

§ 20. Die Notzucht ... 101
§ 21. Die Entführung ... 103
§ 22. Kuppelei ... 103
§ 23. Die Unzucht ... 104
§ 24. Die widernatürliche Unzucht ... 106
§ 25. Die Blutschande ... 107
§ 26. Vergehen gegen die Ehegesetze ... 108
§ 27. Ehebruch ... 110
§ 28. Mehrfache Ehe ... 112

V. Die Verbrechen wider Vermögensrechte.

§ 29. Diebstahl ... 113
§ 30. Arten des Diebstahls ... 116
§ 31. Raub ... 118
§ 32. Unterschlagung ... 121
§ 33. Anmaßung unbeweglicher Sachen ... 123
§ 34. Unerlaubte Besitzstörung ... 124
§ 35. Beschädigung fremder Sachen ... 124
1. Mißbrauch der Almend ... 125
2. Feldfrevel ... 125
3. Holz- und Forstfrevel ... 127
4. Sonstige Sachbeschädigungen ... 128
§ 36. Verbotenes Jagen und Fischen ... 129
§ 37. Wucher ... 130
§ 38. Schuldhafter Vermögensverfall und Verschwendung ... 132

VI. Die Fälschungsverbrechen.

§ 39. Betrug ... 134
§ 40. Führung von falschem Maß und Gewicht ... 136
§ 41. Warenfälschung ... 137
§ 42. Münzverbrechen ... 138
§ 43. Urkundenfälschung ... 140
§ 44. Falsches Spielen ... 141
§ 45. Steuer- und Ungeldhinterziehung ... 142

VII. Verbrechen wider die Religion.

§ 46. Gotteslästerung und böse Schwüre ... 143
§ 47. Vernachlässigung der religiösen Pflichten ... 145
§ 48. Ketzerei, Zauberei und Hexerei ... 146
§ 49. Eidesverletzungen ... 149

Seite

VIII. Verbrechen wider den Rechtsfrieden.

§ 50. Landfriedensbruch 154
§ 51. Hausfriedensbruch 154
§ 52. Aufforderung und Bedrohung 156
§ 53. Brand 159

IX. Missetaten wider Obrigkeit und Gemeinwesen.

§ 54. Vorsteuer 160
§ 55. Vorsätze Schlüsse gegen das Gemeinwesen 162
§ 56. Amtsdelikte 164

Anhang.

Der Waffen über den andern zieht 167
Das I. und II. Stadtrecht 168

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit behandelt das Strafrecht der Stadt Villingen von der Zeit der Gründung der Stadt bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Zur Ergänzung und Vergleichung mußte wiederholt auch auf späteres Quellenmaterial zurückgegriffen werden.

Als Quellen kommen in erster Linie die stadtrechtlichen Bestimmungen in Betracht, welche bei Roder, Das Stadtrecht von Villingen (Oberrhein. Stadtrechte, II. Abteilung, I. Heft), zum Abdruck gelangt sind. Das I. Stadtrecht stammt aus dem Jahr 1294. Sein hauptsächlichster Inhalt besteht in einer Auszugsordnung sowie in ausführlichen Bestimmungen über Huldverlust und verbotenes Messertragen und Zucken. Das II. Stadtrecht, welches eine Abschrift und zugleich Erneuerung eines älteren, nicht mehr vorhandenen Gesetzbuches ist, ist im Jahr 1371 entstanden. Dasselbe besteht aus 38 zu einem Heft vereinigten Pergamentblättern und ist von Roder in seiner Herausgabe zwecks besserer Übersicht in Paragraphen eingeteilt. Sein Inhalt bezieht sich sowohl auf das Strafrecht wie auf das Zivilrecht, wenn auch die strafrechtlichen Bestimmungen desselben größtenteils sehr wenig ausführlich sind und ohne jeden inneren Zusammenhang, vermischt mit anderen Bestimmungen, aufgeführt sind. Da jedoch das I. Stadtrecht aus dem Jahr 1294 noch weniger in strafrechtlicher Beziehung bietet und sonstige Kodifikationen aus jener Zeit fehlen, nimmt das II. Stadtrecht unter den Gesetzen die erste Stelle ein. Als III. und letzte Kodifikation des Villinger Rechts findet sich das Stadtrecht aus dem Jahr 1592, auf welches ebenfalls wiederholt Bezug genommen ist.

Neben diesen stadtrechtlichen Bestimmungen erscheinen in den Quellen noch verschiedene Verordnungen des Rates, wie insbesondere diejenige vom 5. Dezember 1360 über Aufstellung dreier Büsser für Schlaghändel und Sachbeschädigungen, sowie Polizei- und Zunftordnungen. Sodann kommen kaiserliche und königliche Privilegien und Rechtsverleihungen der Stadtherren und Verträge mit der Nachbarschaft in Betracht.

Bei der Dürftigkeit der stadtrechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Strafrecht sind die Urfehdebriefe und Kriminalakten, welche sich im städtischen Archiv befinden, von größter Bedeutung. Diese Urfehdebriefe und Kriminalakten bestehen aus einzelnen, durchweg guterhaltenen Pergamentblättern, welche im

Stadtarchiv unter Lit. JJ und HH verwahrt sind. Auch aus sonstigen, im Stadtarchiv befindlichen Urkunden konnte manches Wertvolle geschöpft werden.

Der Text der von Roder herausgegebenen Stadtrechte und sonstigen Urkunden ist der Arbeit zu Grunde gelegt. Diese Arbeit verdankt wie verschiedene andere Bearbeitungen oberrheinischer Stadtrechte ihre Entstehung der Anregung meines verehrten Lehrers, des Herrn Geheimen Hofrats Professor Dr. Woldemar von Rohland in Freiburg i. Br., welchem ich auch hier für die liebenswürdige Förderung, die er meiner Arbeit angedeihen ließ, meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Tuttlingen, Juni 1913. Rudolf Maier.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547017_0072

Einleitung.

I. Geschichtlicher Überblick.

Der Name Villingen erscheint das erstemal in einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen vom Jahr 817: In ministerio Hruadharii comitis ad Vilingas mansi Witonis et Heimonis[1]. In dieser Urkunde werden 47 Hofgüter in dem Ort Villingen, welche dem Kloster St. Gallen gehörten, von gewissen Abgaben freigesprochen. Das Dorf Villingen bestand aus einer Reihe von Hofgütern, Fronhöfen vornehmer Geschlechter und Hufen freier Leute, welche auf der linken Seite der Brigach lagen.

Im Jahr 999 verlieh Kaiser Otto III. an den Grafen Berthold (Bezelin) das Recht, in seinem Ort Villingen einen öffentlichen Markt zu halten und einzurichten, verbunden mit dem Münz- und Zollrecht und ferner mit dem öffentlichen Bann in der Grafschaft Bar[2]. Gothein[3] schreibt darüber: „Auch in Villingen selber besaß Berthold nur ein einzelnes, wenn auch sicherlich das bedeutendste Gut. Neben vielen Gemeinfreien erscheint in jener Zeit auch ein Freiherrngeschlecht, das sich nach Villingen benennt; auch die Schwarzenberge und Hohenberge besaßen hier Höfe, und zu einem von diesen gehörte noch später dauernd ein Drittel aller Allmendzinsen und Neubruchzehnten. Die Zähringer waren also nicht die alleinigen Oberherren des Ortes, und dieser selber wurde auch nicht zum Markte oder zur Stadt erklärt, sondern nur für sein Eigengut erhielt Berthold die Berechtigung; er sollte daher auch wie über sein sonstiges Eigen über diesen Markt verfügen können."

Die Zeit der Gründung der Stadt Villingen auf dem rechten Ufer der Brigach kann nicht genau festgestellt werden. Nach Heinrich Hugs Villinger Chronik (1495—1533[4]) geschah es im Jahr 1119 unter Berthold III. Diese Zahl 1119 rührt daher, weil

---

[1] Krieger, Topograph. Wörterbuch des Großherzogtums Baden; Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, S. 217.

[2] Notum esse uolumus, quoniam nos duce egregio Herimanno rogante Berhtoldo comiti nostro donauimus, largiti sumus et concessimus jus, fas et potestatem in quodam suo loco Vilingun dicto publicum faciendi et construendi merkatum cum moneta, theloneo ac totius publicę rei banno in comitatu quoque Bara, quem Hildibaldus comes tenere et potenter uidetur placitare. Roder, a. a. O., S. 1; Urkunde im Stadtarchiv A Nr. 1.

[3] Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Straßburg 1892, I. Bd. S. 66.

[4] Herausgegeben von Roder, Tübingen 1883.

die Gründung der Stadt Villingen mit der Gründung Freiburgs in Zusammenhang gebracht wird. Es soll nämlich die Gründung der Stadt Villingen sieben Jahre nach der Gründung Freiburgs erfolgt sein (1112). Für die Gründung Villingens finden sich in der Geschichte die Jahreszahlen 1098, 1119, 1125 und 1127[1]. Daß zwischen Villingen und Freiburg gewisse Beziehungen bestehen, geht daraus hervor, daß Villingen Freiburg als seinen Oberhof anerkennt und daß das Villinger Stadtrecht sowohl von 1293 als auch von 1371 mit dem Freiburger weitgehende Übereinstimmung aufweist. Gothein bezeichnet als ein weiteres Merkmal noch die ähnliche Bauweise der beiden Städte[2].

In der auf die Gründung der Stadt folgenden Zeit geht der Prozeß der Übersiedlung der Bewohner der „Altstadt" nach der „Neustadt" vor sich, bis nur noch einige wenige Dinghöfe links der Brigach bestehen blieben. Längere Zeit hat sich jedoch die kirchliche Abhängigkeit der „Neustadt" von der „Altstadt" erhalten, indem sowohl das Münster (im Laufe des 13. Jahrhunderts erbaut) als auch sämtliche Kapellen Filialen der alten Pfarrkirche waren[3].

Nach dem Aussterben der Herzöge von Zähringen kam Villingen im Jahr 1218 an Friedrich II. Die bald darauf zwischen dem Kaiser und seinem Sohn Heinrich ausgebrochenen Kämpfe benützten die Grafen von Urach, um von der Stadt Besitz zu ergreifen. „Die Uracher hatten den Besitz, in dessen Übung sie im Reiche nicht anerkannt, doch bei der Schwäche und dem zeitweiligen gänzlichen Mangel einer Reichsgewalt auch nicht beunruhigt wurden. Die Bürgerschaft aber bewahrte ihre Neigung dem Kaiser Friedrich II. und scheint diesen auch tatkräftig unterstützt zu haben, denn am 26. Januar 1249 erhielt der Erzbischof von Mainz von Papst Innozens IV. den Befehl, die Villinger und Neuenburger als Anhänger des Staufers zu exkommunizieren"[4].

Diese verworrenen Herrschaftsverhältnisse in Villingen fanden ihr Ende erst unter König Rudolf von Habsburg. In einer Urkunde vom 22. Mai 1278 erneuert König Rudolf die früher von ihm seinen und des Reichs Städten gegebene Freiheit, daß kein Bürger derselben vor ein Provinzialgericht geladen werden darf. Daraus, daß diese Urkunde an die Stadt Villingen geschickt wurde, schließt Roder[5], daß damals, wenigstens in der königlichen Kanzlei, Villingen als Reichsstadt angesehen wurde. Jedoch schon im

[1] Schleicher, Villingen unter den Grafen von Fürstenberg und der Loskauf der Stadt von dieser Herrschaft. Konstanz 1872.

[2] Gothein, a. a. O., S. 83.

[3] Vergl. im Fürstenberger Urkundenbuch unter Villingen.

[4] Riezler, Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen. Tübingen 1883.

[5] Roder, a. a. O., S. 2.

August desselben Jahres erneuert und bestätigt Rudolf dem Grafen Heinrich von Fürstenberg für dessen Städte Villingen, Fürstenberg, Haslach und Dornstetten die Befreiung von auswärtigen Gerichten. Damit hat er Villingen tatsächlich als fürstenbergischen Besitz anerkannt. Es geschah dies als Belohnung für die Dienste, die Heinrich dem König gegen seinen Widersacher Ottokar von Böhmen leistete. Die Angelegenheit war damit aber noch nicht zu einem endgültigen Abschluß gekommen. Als der König nach dem Sieg über Ottokar Ruhe bekommen hatte, machte er die Ansprüche des Reichs auf Villingen wieder geltend.

Erst nach längerem Schwanken verlieh er unter Zustimmung der Kurfürsten unterm 24. Mai 1283 die Städte Villingen und Haslach dem Grafen Heinrich von Fürstenberg als ewige Reichslehen.

Graf Heinrich I. ist bald darauf gestorben (wahrscheinlich 1284[1]), unter Hinterlassung von vier Söhnen: Friedrich, Egen, Konrad und Gebhard von Fürstenberg. Diese treffen am 16. Oktober 1284 mit Villingen ein Übereinkommen über die Bedingungen, unter welchen die Herrschaft über Villingen ausgeübt werden soll[2]. Ziffer 1 dieses Abkommens lautet: »Wir sun den burgeren und der stat ze Vilingen von sant Walpurge mes der nehestun, diu nu komet, über zwai jar, bi geswornem aide, den wir darumbe getan han, uzer uns vieren ain herren geben, dem diu stat und die burgere der rehte und sazunge, die hie nah gescriben stant, gehorsam sun sin und och in der herre«. Auf Grund dieses Abkommens kam Villingen bei der Teilung der fürstenbergischen Lande an Graf Egen.

Durch diesen Vertrag sicherte sich auch die Stadt verschiedene Rechte, welche auf eine Beschränkung der gräflichen Hoheitsrechte abzielten.

Am 24. August 1286 gelobte Egen der Stadt seinen Schutz und die Verteidigung aller ihrer Rechte und Freiheiten. Doch dauerte es nicht lange, bis es zwischen der Stadt und dem Grafen zu Streitigkeiten kam. Den Anlaß hierfür bildete der Umstand, daß die Stadt dem Grafen einen Eingriff in ihre Rechte vorwarf. Wenn es auch bald wieder zum Frieden zwischen der Stadt und dem Grafen kam, so war der Lauf der Entwicklung der Stadt doch auf eine allmähliche Loslösung von Fürstenberg gerichtet. Villingen war zu mächtig geworden, so daß die Grafen ihre Herrschaft der Stadt gegenüber auf die Dauer nicht mehr behaupten konnten.

In diese Jahre fällt auch jene demokratische Bewegung in Villingen, die eine Umwälzung der ganzen Ratsverfassung zur

[1] Riezler, a. a. O., Stammtafel der Grafen von Fürstenberg.
[2] Roder, a. a. O., S. 4 ff.

Folge hatte. Die städtische Obrigkeit wurde bisher aus dem vom Grafen ernannten Schultheißen und einem aus 24 Mitgliedern bestehenden Rat gebildet. Diese 24 waren bis zum Jahr 1293 lebenslänglich im Amt und ergänzten sich aus sich selbst[1]. „In Wahrheit vertraten diese Behörden doch nur das städtische Patriziat, den als Geburtsstand abgeschlossenen, durch Grundbesitz in und außer der Stadt vermöglichen Teil der Bürgerschaft, der zwar auch durch Handel und Gewerbe emporgekommen war, jetzt aber diese Beschäftigungen höchstens noch im großen trieb, in der Hauptsache von seinen Renten lebte und mehr oder minder von ritterlicher Art und Sitte berührt war. In Villingen führten diese Geschlechter offiziell den charakteristischen Namen: „Die Müßiggänger““[2]. In dieser Zeit verlangten nun die kleineren Kaufleute und Gewerbetreibenden, die man unter dem Namen „Handwerker“ zusammenfaßte, ebenfalls Anteil an dem städtischen Regiment und es gelang ihnen, ihre Forderung durchzusetzen. Im Jahr 1293 tritt neben dem alten Rat der neue oder große Rat auf, welch letzterer wohl aus den Vertretern der zu Zünften vereinigten Handwerker bestand. Vom Jahr 1303 an (erstmals in einer Urkunde des Villinger Pfarrarchivs aus dem Jahr 1297) finden wir den Bürgermeister[3] erwähnt, in welchem man den Vertreter der Zünfte zu erblicken hat wie in dem Schultheiß den Vertreter der Geschlechter. Die genaueren Bestimmungen über die Wahl und Stellung des Bürgermeisters wurden im Jahr 1324 festgesetzt.

So hatte sich im Laufe dieser Jahre eine ziemlich große Selbständigkeit der Stadt den Grafen gegenüber herausgebildet, während die Grafen ihre Macht und ihr Ansehen durch Zwistigkeiten im eigenen Hause schwächten.

Graf Egen war im Jahr 1324 gestorben; nach seinem Tod kam Villingen an seine beiden Söhne Johans und Götz. Auch sie mußten wie einst ihr Vater mit seinen Brüdern der Stadt geloben, daß sie binnen zwei Jahren einen von sich der Stadt als Herrn setzen. Aber bevor diese Frist verstrichen war, kam es zu neuen Streitigkeiten zwischen den Grafen und der Stadt, die durch die Loslösung Villingens vom Hause Fürstenberg ihr Ende fanden. Der Anlaß zu diesen Streitigkeiten soll die hinterlistige Gefangennahme verschiedener vornehmer Villinger Bürger durch die Grafen in ihrem Wohnsitz Haslach gewesen sein[4]. Die Stadt wandte sich an die

---

[1] Vergl. Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. über die Bedeutung der Vierundzwanzig und ihre Beziehung zur Richterbank des Stadtgerichts, S. 220.

[2] Riezler, a. a. O., S. 239.

[3] Der erste Bürgermeister war Burkart Hemerli.

[4] Nach einem Bericht des Minoriten Johann von Winterthur.

Habsburger, die sie mit offenen Armen aufnahmen. Herzog Albrecht kam im Juni 1326 persönlich nach Villingen, um die Huldigung entgegenzunehmen. Er nahm die Stadt in seinen Schutz und gelobte, ihre seitherigen Rechte zu halten[1]. Die Grafen Johans und Götz von Fürstenberg hatten jedoch noch keineswegs auf ihre Rechte verzichtet, aber es blieb ihnen dem mächtigen Hause Habsburg gegenüber nicht viel anderes übrig. Auf Grund längerer Unterhandlungen kam am 30. November 1326 der Abtretungsvertrag zwischen den fürstenbergischen Grafen und Herzog Albrecht zustande. Um 7500 Mark Silber wurde Villingen abgetreten[2]. Von dieser Summe mußte die Stadt einen größeren Teil auf sich nehmen. Im Jahr 1344 war der Betrag ausbezahlt. Da jedoch Villingen ein Reichslehen war, mußten die Grafen dem Herzog einen Revers ausstellen, daß sie ihm die Belehnung durch Kaiser und Reich verschaffen wollten[3]. Diese Belehnung durch Kaiser Ludwig erfolgte im August des Jahres 1330. Damit war Villingen an Österreich gekommen, bei dem es bis zum Jahr 1803 verblieb.

Die Zeit nach dem Übergang an Österreich wurde von der Stadt dazu benützt, ihre Rechte weiter auszubauen. Hierzu gehört insbesondere die Befreiung von auswärtigen Gerichten; im Jahr 1331 wurde eine ausdrückliche Erklärung des Hofgerichts zu Rottweil herbeigeführt, durch welche festgestellt wurde, daß Villingen diesem Gericht nicht untersteht[4]. Vom König und von den Herzögen von Österreich wurden der Stadt weitere Vergünstigungen verliehen. Besonders erwähnenswert ist hier die Erlaubnis des Herzogs Leopold von Österreich, daß die „egenanten burger in der vorgenanten irr stat mügen solich gesetzde machen und ufgesetzen, der si und dieselb ir stat notdürftig sein, und mügen ouch dieselben gesetzde wider ablazzen und abnemen, wenn dez not ist; und was si also gesetzde machen, die unserm lieben bruder, dem hochgeboren fürsten herczog Albrechten, uns und unsern erben an unsern rechten nicht schaden, da sol ez bi beliben an alles gever mit urkunt diez briefs"[5]. Auf Grund dieser Erlaubnis wurde unter teilweiser Abänderung der stadtrechtlichen Bestimmungen vom 25. Dezember 1294 das Stadtrecht vom Jahr 1371 geschaffen.

---

[1] Roder, a. a. O., S. 21.

[2] Nach Schleicher, Beitrag zur Geschichte der Stadt Villingen mit besonderer Beziehung auf die Wasserbelagerung im Jahr 1634, Donaueschingen 1854, S. 7, betrug die Summe 41 000 Pfd. Heller; die beiden Beträge sind jedoch annähernd gleich.

[3] Vergl. Roth von Schreckenstein; Wie kam Villingen vom Hause Fürstenberg an Österreich? Wien 1865.

[4] Roder, a. a. O., S. 23.

[5] Roder, a. a. O., S. 28.

In den Jahren 1417 und 1418 hatte es beinahe den Anschein, als ob Villingen noch einmal an die Grafen von Fürstenberg kommen sollte. Herzog Friedrich von Österreich, der dem Papst Johann XXIII. zur Flucht aus Konstanz verhalf und deswegen in Acht und Bann kam, wurde seiner Länder entsetzt. Nachdem König Sigismund im Jahr 1417 die Stadt wieder an das Reich gezogen hatte, belehnte er im darauffolgenden Jahr (16. August 1418 zu Rottweil) den Grafen Konrad von Fürstenberg zum Dank für seine treuen Dienste mit Villingen. Diese Belehnung scheint jedoch ohne tatsächliche Wirkung gewesen zu sein; denn es ist nichts darüber bekannt, ob Konrad oder einer seiner Nachkommen sich auch nur vorübergehend in den Besitz der Stadt gebracht hat. Nachdem Herzog Friedrich sich mit dem König wieder ausgesöhnt hatte, erhielt er seine vorderösterreichischen Lande, damit auch Villingen, wieder zurück[1].

Im Jahr 1418 wurde die Ratsverfassung der Stadt einer Änderung unterzogen. Die Mitgliederzahl wurde bedeutend vermindert und die Teilung in den „großen" und „kleinen" Rat fiel weg. Der gesamte Rat hieß von nun an der „gesessene" oder „beläutete" Rat.

Durch die kriegerischen Ereignisse der nächsten Jahrhunderte wurde auch Villingen öfters in Mitleidenschaft gezogen. So beteiligte sich die Stadt bei der Vertreibung des Herzogs Ulrich von Wirtemberg durch die Eroberung der wirtembergischen Stadt Hornberg im Jahr 1519.

Unter dem Bauernkrieg hatte Villingen nicht besonders zu leiden. Der 30jährige Krieg jedoch brachte für die Stadt schwere Jahre. Es fanden durch württembergische Truppen verschiedene Belagerungen statt, von denen besonders erwähnenswert die Wasserbelagerung im Jahr 1634 ist[2]. Die Stadt zu erobern, gelang jedoch den Württembergern nicht. Besonders drückend waren für die Städte auch die Einquartierungslasten. In dieser Hinsicht erhielt Villingen von König Ferdinand III. eine große Vergünstigung: Nachdem die Villinger sich ebenso zu seinem als des Erzhauses Wohlgefallen, als zu ihrem selbsteigenen „rhumb" tapfer gezeigt, verleiht er ihnen die Gnade, daß sie von allen Einquartierungslasten und außerordentlichen Kontributionen befreit sind (1635[3]). Ferner verleiht der Kaiser den Villingern den Genuß der württembergischen Ämter Hornberg, Alpirsbach, Freudenstadt, Dornstetten Tuttlingen u. a. m. Jedoch der größte Teil der Abgaben, die diese Ämter zu entrichten hatten, mußte zur Unterhaltung der Festung

[1] Riezler, a. a. O., S. 359 f.

[2] Siehe Schleicher, Beitrag zur Geschichte der Stadt Villingen mit besonderer Beziehung auf die Wasserbelagerung im Jahr 1634.

[3] Urk. im Stadtarchiv Z.

Breisach abgeliefert werden. Die nächstliegenden württembergischen Dörfer Öfingen, Tuningen usw., sowie der württembergische Schwarzwald hatten in dieser Zeit viel unter den Brandschatzungen der Villinger zu leiden.

Von den Kriegen Ludwigs XIV. blieb auch Villingen nicht unberührt. Im Jahr 1704 belagerte der Marschall Tallard die Stadt. Besonders drückend waren aber die Kriegskontributionen, die die vorderösterreichischen Lande an Frankreich zu leisten hatten. Davon traf z. B. Villingen im Jahr 1674: 25 348 Pfund, 7 B. und 5 Pfenn., im Jahr 1680: 1825 fl. Daneben wurde noch eine Türkensteuer zur Aufbringung der Mittel für die Türkenkriege erhoben.

Die Ratsverfassung vom Jahr 1418 erfuhr um die Mitte des 18. Jahrhunderts wiederholte Änderungen, die vor allem in der Verminderung der Zahl der Ratsmitglieder bestand. Auf die im Jahr 1756 von der österreichischen Regierung vorgenommene Änderung kam es in den folgenden Jahren in der Bürgerschaft zu größeren Unruhen. Um diesen Unruhen vorzubeugen, mußte man schließlich die Abhaltung von Versammlungen verbieten[1]. Die von der Regierung eingeführte Ratsverfassung blieb jedoch bestehen.

Napoleon I. machte der österreichischen Herrschaft über Villingen ein Ende. Durch den Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg im Jahr 1803 kamen die vorderösterreichischen Lande an den Herzog von Modena und durch den Frieden von Preßburg im Jahr 1805, durch welchen die vorderösterreichischen Länder zwischen Württemberg und Baden aufgeteilt wurden, kam Villingen an Württemberg. Die württembergische Herrschaft war jedoch von kurzer Dauer. Schon im nächsten Jahr kam Villingen an Baden.

II. Gerichtsverfassung.

I. Um ein Bild von der Gerichtsverfassung der Stadt zu bekommen, ist es erforderlich, auf die Ratsverfassung und ihre Entwicklung näher einzugehen.

Die städtische Obrigkeit (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) lag ursprünglich in den Händen des Schultheißen und eines aus 24 Mitgliedern gebildeten Rates. Der Schultheiß war der vom Grafen eingesetzte Beamte, während die 24 die Vertreter der Geschlechter darstellten.

Diese Verfassung fand ihr Ende am Ausgang des 13. Jahrhunderts, als die Zünfte, das demokratische Element, sich neben dem aristokratischen, den Geschlechtern, ihren Anteil an der Stadtregierung errangen. So tritt zunächst neben den aus 24 Mit-

[1] Vergl. Schleicher, Die frühere Ratsverfassung der Stadt Villingen, S. 14ff.

gliedern bestehenden alten Rat der neue Rat[1], in welchem die Vertreter der Zünfte sich zusammenfinden. In den nächsten Jahren finden wir neben dem Schultheißen den Bürgermeister erwähnt. Während der Schultheiß vor allem seine richterliche Tätigkeit beibehält, geht die städtische Verwaltung und Polizei auf den Bürgermeister über. Im Jahr 1303 bewilligt Graf Egen der Stadt, daß die vierundzwanzig 5 Jahre lang nacheinander das Schultheißenamt aus ihrer Mitte besetzten. Von nun an wurde der Schultheiß vom Grafen nur noch bestätigt. Es fand jährliche Erneuerungswahl statt.

Für die Wahl des Bürgermeisters ist bestimmt: «Das súlent die vier und zwainzig und die zunftmaister, ie der zunftmaister selbe fúnfte úffen den ait nách der maisten úrtailde, der úns, únserre stat und dem lande wol fúge, und sol der ain búrger sin ze Vilingen; und swelen sú dar zú kiesent, der sol ez tún áne widerrede». Zur Annahme der Wahl war der Gewählte bei Strafe der Stadtverweisung verpflichtet.

Für die Wahl der Zunftmeister — in Villingen waren am Anfang des 14. Jahrhunderts neun Zünfte — gelten folgende Bestimmungen: «Der schúlthaize und der búrgermaister die súlen úffe den ait in ainer zúnft núne zú in nemen und súlen der zúnfte ainen zúnftmaister geben, der únserm herren, den búrgern und der stat gemainlich wol fúege, als sú dúnket úffe den ait, und also sol der schúlthaize und der búrgermaister ieglicher zúnfte iren zúnftmaister gęben; wólten aber der schúlthaize und der búrgermaister dár zú nit, so sol ie dú zúnft ainen zúnftmaister sęlbe nęmen, der si gút dúnke úffe den ait». Die Zunftmeister hatten «gewalt, das sú alle, die under inen sint, múgen mit ainúng an betwingen, fúr sú ze komende, wáfen ze habende und úz ze varnde dúrch únsers herren und dúrch der stet nót und öch ir zúnfte ze bsetzenne»[2]. Auch hier bestand die Pflicht zur Annahme der Wahl bei Vermeiden der Strafe der Stadtverweisung. Da die Zünfte nicht nur gewerbliche Vereinigungen bildeten, sondern auch militärische Funktionen hatten, bedurfte es einer einheitlichen Leitung sämtlicher Zünfte. Diese Leitung hatte der aus der Zahl der Zunftmeister hervorgegangene Obristzunftmeister inne.

Während jedenfalls zur Zeit vor dem Villinger Zunftbrief vom Jahr 1324 die Vierundzwanzig mit der Richterbank identisch waren, waren dies nach jener Zeit getrennte Behörden[3]. Richter sah die Ratsverfassung unter Einschluß des Schultheißen und

[1] Erstmals erwähnt in den im I. Stadtrecht enthaltenen Auszugsbestimmungen, Roder, a. a. O., S. 6.

[2] Vergl. die Bestätigung der städtischen Rechte durch die Grafen Johans und Götz von Fürstenberg 1324, Roder, a. a. O., S. 17 ff.

[3] Vergl. o. S. 4, Anm. 1.

Bürgermeisters 24 vor. Dieselben wurden durch den Schultheißen, Bürgermeister, »die vier und zwainzig« und den »grózen ráth gemainlich ald der merre tail des ráthes gewählt«. Ging ein Richter ab, so war innerhalb Monatsfrist ein neuer zu wählen, oder es durfte so lange nicht gerichtet werden, bis dies geschehen war, ausgenommen, es handelte sich um den blutenden Schlag oder um Sachen gegen Fremde. Auch die Richter wurden jährlich neu gewählt[1].

Der nach Jahresfrist aus dem Amt geschiedene Schultheiß, Bürgermeister, Obristzunftmeister und Zunftmeister schied aber für das kommende Jahr noch nicht aus dem Rate; dieselben bildeten vielmehr in diesem Jahr eine besondere Behörde im Rat.

Wir bekommen nun über die Zusammensetzung des Rates folgendes Bild:

Amtsschultheiß	1
Altschultheiß	1
Amtsbürgermeister	1
Altbürgermeister	1
Obristzunftmeister	2 [2]
Richter	22
Zunftmeister	8
Sonstige Ratsmitglieder	36
zusammen	72 Mitglieder.

Diese 72 bilden den großen Rat. Dem großen Rat lag die ganze Munizipalverwaltung ob.

Aus dem großen Rat wurden verschiedene Abteilungen gebildet:

1. Der kleine Rat, bestehend aus:

Amtsschultheiß	1
Altschultheiß	1
Amtsbürgermeister	1
Altbürgermeister	1
Obristzunftmeister	2
Zunftmeister	8
zusammen	14 Mitglieder.

Dem kleinen Rat fielen die weniger wichtigen Verwaltungsgeschäfte und diejenigen Polizeisachen zu, welche die Zuständigkeit des Amtsbürgermeisters überschritten.

2. Der Abstand, bestehend aus:

Altbürgermeister	1
Altschultheiß	1
Altobristzunftmeister	1
Altzunftmeister	8
zusammen	11 Mitglieder.

[1] Roder, a. a. O., S. 19.

[2] Der aus dem Amt geschiedene und der neue Obristzunftmeister.

Der Abstand war diejenige Aufsichtsbehörde, welche über den Vollzug der Ratsbeschlüsse zu wachen hatte.

3. Das Gericht, bestehend aus:

Amtsschultheiß	1
Amtsbürgermeister	1
Richter	22
zusammen	24 Mitglieder.

Durch die Änderung der Ratsverfassung im Jahr 1418 trat eine Verminderung der Mitgliederzahl ein und die Teilung in den großen Rat und den kleinen Rat fiel weg. Die Gesamtheit des Rates hieß nun der gesessene oder beläutete Rat. Dieser wurde gebildet aus:

Amts- und Altbürgermeister	2
Amts- und Altschultheiß	2
Richter	9
Amts- und Altobristzunftmeister	2
Amtszunftmeister	8
Altzunftmeister und Beisitzer	17
zusammen	40 Mitglieder.

Das Gericht wurde gebildet aus:

Amts- und Altschultheiß	2
Amts- und Altbürgermeister	2
Richter	9
zusammen	13 Mitglieder.

(Die sogenannten Dreizehner.)

Der Abstand erfuhr keine Änderung.

Durch die Änderung der Ratsverfassung in der Mitte des 18. Jahrhunderts erfuhr der Rat eine weitere Verminderung. Der sogenannte volle Rat bestand aus:

Amts- und Altschultheiß	2
Amts- und Altbürgermeister	2
Richter	9
Amts- und Altobristzunftmeister	2
Amts- und Altzunftmeister	16
zusammen	31 Mitglieder.

Die Zusammensetzung des Gerichts und des Abstandes blieb unverändert.

Im Jahr 1756 nahm die österreichische Regierung eine nochmalige Herabsetzung der Mitgliederzahl vor, infolge deren der Rat nunmehr nur noch neunzehn Mitglieder zählte[1]. Dem Gericht gehörten noch 4 Mitglieder an.

---

[1] Über die Entwicklungsgeschichte des Rates vergleiche Schleicher, Die frühere Ratsverfassung der Stadt Villingen. Konstanz 1873. S. 14ff.

Im Jahr 1807 kommt zum letztenmal die Bezeichnung vor: „Bürgermeister, Schultheiß und Rat der Stadt Villingen." Von diesem Zeitpunkt an lautet die Bezeichnung für die städtische Obrigkeit: Magistrat oder Stadtrat.

II. Mit dem Recht, in seinem Ort Villingen Märkte abzuhalten, erhielt Graf Berthold im Jahr 999 zugleich das Recht, über Marktfrevel zu entscheiden, gleichgültig, ob von Einheimischen oder Fremden begangen. Eine weitere Gerichtsbarkeit stand dem Villinger Gericht zunächst nicht zu. In welchem Jahr Villingen die Befreiung von auswärtigen Gerichten, insbesondere vom Hofgericht in Rottweil, und damit das Recht der Ausübung sowohl der niederen wie der hohen Gerichtsbarkeit gewährt wurde, läßt sich nicht genau feststellen. Im Jahr 1278 erneuert und gewährt König Rudolf dem Grafen Heinrich von Fürstenberg für verschiedene fürstenbergische Städte, darunter Villingen, die Befreiung von auswärtigen Gerichten[1]. In dem Übereinkommen der Grafen Friedrich, Egen, Konrad und Gebhard von Fürstenberg mit der Stadt Villingen aus dem Jahr 1284[2] über die Bedingungen, unter welchen die Herrschaft über Villingen ausgeübt werden soll, ist bestimmt: »Swele burger ze Vilingen des herren hulde verliuzet oder ander unzuht getût, es si umbe den blûtenden slach oder minre oder me, das sol alles gerihtet werden dem herren nach der burgere urtailde und nah der stette reht«. Damit ist jedenfalls dargetan, daß der Entwicklungsprozeß in diesem Zeitpunkt für Villingen abgeschlossen ist und dem Gericht der Stadt die niedere wie die hohe Gerichtsbarkeit zusteht.

In der Zeit vor der gegen Ende des 13. Jahrhunderts eingeführten Ratsverfassung bildete der gesamte Rat das Gericht. In dieser Zeit ging der Rechtszug an das Stadtgericht in Freiburg, welches von Villingen als Oberhof anerkannt wurde. Auf Grund jener Änderung der Ratsverfassung wurde die richterliche Gewalt durch das aus 24 Mitgliedern (einschließlich Schultheiß und Bürgermeister) bestehende Gericht ausgeübt, dessen Mitgliederzahl im Jahr 1418 auf 13 herabgesetzt wurde. Als nächst höheres Gericht (für Appellationssachen) fungierte der Rat. Jedoch läßt das II. Stadtrecht noch die Appellation nach Freiburg zu: »Wer der ist, es sie frowen oder manns personen, der hie vor gericht rechtet und nach clage und antwurt von dem cleger und dem antwurter zů der richter urtail darumb ze geben gesetzt wirdet und dar uff zwo urtailen, ain mere und ain minder, bekennt werden, welher tail dann die minder urtail gein Friburg ziehen wil, das mag ain ietliche person wol tůn und die minder urtail gein Friburg nach

[1] Vergl. Roder, a. a. O., S. 3.
[2] Vergl. Roder, a. a. O., S. 4 ff.

der statt und des gerichtz recht ze Vilingen und herkomen von dem tage, die mere und die minder urtail gesprochen worden, in dem nehsten monatz frist gein Friburg ziehen, wen ainer oder aini zwen richter, die der mindern urtail gevolget, oder die minder urtail gesprochen haben, erbitten und gehaben mag, ime die urtail also gein Friburg ze füren. Und wer also nun hinenfúr ain minder urtail in vorgeschribner forme und, von alter gewonhait herkomen, gein Friburg ze ziehen nimpt und die zwen richter uff ir minder urtail geswerent von des wegen, der die urtail also zúhet und si das zů thun erbetten hat: vollfürt und vollzuge er denn die selben urtaile nit also von dem tage, so die gesprochen wirt, in dem nehsten monatzfrist darnach, der ist und sol alsdenn dem rat on alle gnade und unablässig ain margk silbers zů geben verfallen sin, und wil öch ain rat die niemant faren lassen. Da wisse sich menglich nach zů richten».[1] Im Gegensatz hierzu bestimmt das III. Stadtrecht, das in Sachen, deren Wert den Betrag von 20 Gulden nicht übersteigt, zu «appellieren oder ziehen für einen gesessnen und beleüthnen raht vor uns und nit weiter. Was auch also vor einem rath darumb erkennt, darbei soll es ohn alles weigeren und appellieren verpleiben. Und welcher ein sach hette, die ime lieber als zwäntzig guldin were und solches mit dem eidt behalten kündt und darüber ein mehr oder minder urthel gesprochen wurd, so mag derjenig, so die minder urthel behalten, die wol ziehen oder die mehrer urthel für rath appellieren. Wurde dann vor rath die merer urtel verfolgt, so soll es darbei pleiben ohne alles weigeren und appellieren. Wurde aber die münder urthel verfolgt, so mag der, so vor uns die mehr urthel behalten hat, die wol appellieren gehn Ensisheim nach form und ausweisung rechtens, unseren privilegien und freiheiten ohne schaden. Wurde aber iemandts in einer sach, die mehr dann 20 guldin wert und das mit dem eidt, wie oblaut, behalten were, mit einhelliger oder merer urthel vor menigelich beschwerdt, der mag darvon appelieren nach der statt Villingen gebrauch und herkommen».[2] Zum Richteramt befähigt ist jeder in Villingen seßhafte Bürger; einer besonderen Vorbildung bedarf es nicht[3].

Neben diesen ordentlichen Gerichten gibt es (abgesehen von dem geistlichen Gericht) noch ein Sondergericht für die Mitglieder der Zünfte: «Wir geben öch dęn zůnftmaistern gewalt, das sú alle, die under inen sint, můgen mit ainůng an betwingen, fúr sú ze

[1] Roder, a. a. O., S. 69/70. Wegen des Textes siehe auch die dortigen Anmerkungen.

[2] Roder, a. a. O., S. 179/180.

[3] Dies wird erst durch die Ratsverfassung vom Jahr 1756 abgeändert, durch welche dem Gericht ein juristisch vorgebildeter Syndikus beigegeben wird.

komende, wâfen ze habende und úz ze varnde dûrch únsers herren und dûrch der stet nót und ŏch ir zúnfte ze besetzenne. Wẹri aber, daz dehain clage dá von kŏmi dẹm bûrgermaister und dẹn zunftmaistern, das súlent sú in ain bessers endern nách der merren ûrtailde, als sú gůt dûnket ûffe den ait»[1]. Dieses Gericht ist zusammengesetzt aus dem Bürgermeister und den Zunftmeistern und zuständig lediglich für die Zunft betreffende Sachen. Der Rechtszug geht an das ordentliche Gericht oder den Rat, je nach Lage des Falles. Für leichtere Körperverletzungen und Heimsuchungen und Sachbeschädigungen wurde, jedenfalls um das ordentliche Gericht zu entlasten, durch die Ratsverordnung vom 5. Dezember 1360 ein besonderes Gericht aufgestellt, welches mit 3 Mitgliedern besetzt war. Dieses Gericht konnte Strafen bis zu «fúnf pfunt pfening ze Vilingen geber» aussprechen; war nach seiner Ansicht jedoch eine schwerere Strafe am Platz, so mußte die Sache an das ordentliche Gericht weitergeleitet werden. Diese Verordnung fand auch im II. Stadtrecht Aufnahme; dort ist jedoch die Einschränkung der Zuständigkeit weggefallen [2]. Ein ähnliches, ebenfalls mit 3 Mitgliedern besetztes Gericht sieht das II. Stadtrecht für Zuwiderhandlungen von Ratsmitgliedern gegen das Verbot der Annahme von Geschenken vor [3].

Den Vorsitz im Stadtgericht führte der Schultheiß. Das Gericht war nur bei schwerwiegenderen Fällen vollbesetzt; bei geringfügigeren Sachen wirkten nur einige Richter mit. In Appellationsfällen waren diejenigen Richter vom Rat ausgeschlossen, die bei der Fällung des erstinstanzlichen Urteils mitgewirkt hatten.

Damit die Exemtion von auswärtigen Gerichten nicht lediglich auf dem Papier stand, mußte das Stadtgericht mit dem Zwang ausgestattet werden, die Klagen an sich zu ziehen. Daher war zunächst auch bei der Verleihung des Privilegs der Befreiung von auswärtigen Gerichten durch den König angedroht, daß derjenige, der dem königlichen Gebot, einen Bürger nicht vor ein auswärtiges Gericht zu laden, zuwiderhandle, sich des Königs Ungnade zuziehe [4]. Später wurde neben der Ungnade noch eine Geldbuße von 50 Pfd. lauteren und lötigen Goldes, zahlbar zur Hälfte an den König, zur Hälfte an die Stadt, angedroht [5]. Im Jahr 1400 befiehlt König Wenzel die Beobachtung der dem Herzog Liutpold zu Österreich

---

[1] Roder, a. a. O., S. 19.

[2] Vergl. Roder, a. a. O., S. 24 und 80, unten § 10.

[3] Roder, a. a. O., S. 38, unten § 56.

[4] Quod qui facere presumpserit, grauem regie maiestatis offensam se nouerit incursurum, Roder, a. a. O., S. 3.

[5] In dem Brief Rudolfs IV. von Österreich vom Jahr 1361, in welchem dieser der Stadt ihre Rechte und Freiheiten bestätigt, ist eine Pön von 100 Pfd. angedroht: ½ dem Herzog, ½ der Stadt. Urk. im Stadtarchiv B. Nr. 6.

von seinen (des Königs) Vorfahren gegebenen Gnade und Freiheit, daß des Herzogs Untertanen, Klöster oder Pfaffen, Bürger, Eigenleute usw. auf kein Landgericht oder Landtag geladen werden dürfen. Sollte dies doch geschehen, so soll das Urteil keine Kraft haben und «gentzlich niht sin» bei der von seinen Vorfahren bestimmten Strafe [1]. Hierher gehört auch eine Ratsverordnung aus dem Jahr 1314, welche vorschreibt, daß die rechtliche Ansprache an eines Bürgers Gut vor dem Schultheiß zu geschehen habe [2].

Andrerseits erließ König Rudolf, als er seinen und des Reiches Städten die Freiheit verlieh, daß kein Bürger derselben vor ein Provinzialgericht geladen werden darf, auch die Bestimmung, daß im Prozeß eines Stadtbürgers mit einem Fremden der Stadtbürger den Fremden vor dessen Gericht belangen müsse, daß also der Gerichtsstand des Beklagten maßgebend sein soll. Diesen Gedanken finden wir auch im Stadtrecht von 1371 ausgedrückt: «Wir haben öch gesetzet, das dehain burger nöch seldener nöch nieman, der in der stat ze Vilingen sesshaft ist, dem andern uf sin hus nöch uf dehain sin gůt in der stat nöch da vor sol anlaiter sin, weder von des kaisers geriht nöch von des küniges gerihtes noch von dehainem lantgeriht, nöch schirmer sol sin, nöch in nůtzlich gewer setzen sol, wie dik es im gebotten wurdi. Dåti aber er das darúber, so wer er den burgern schuldig viertzig mark silbers, also dik er das dåti, und swenne er darumb gerůget wurdi. Wer aber, das dehainer hernah kömi und den darumb beclagnen wölti vor únser herren schulthaissen oder von dem gůt clagnen wölti, das er erclaget hetti, so haben wir gesetzet, das er zů dem gůt dehain reht sol han, das er anderswa erclegt hetti denne vor unserm schulthaissen. Und wer, das des ieman in arbeit kömi, dem sol die stat gemainlich da von helffen äne sinen schaden»[3].

Zur sachlichen Zuständigkeit des Stadtgerichts gehörten alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, soweit nicht für dieselben eine besondere Behörde zuständig war, wie z. B. für Polizeistrafsachen der Bürgermeister und der kleine Rat.

Die örtliche Zuständigkeit des Stadtgerichts findet ihre Grenze innerhalb der Zwing und Bänne der Stadt. In Strafsachen greift jedoch dieselbe zum Teil darüber hinaus. So wurden außerhalb der Zwing und Bänne alle auf frischer Tat betroffenen Übeltäter gefangen und vor das Villinger Stadtgericht geführt. Dieses Ver-

[1] Urk. i. Stadtarch.

[2] Urk. i. Stadtarch., Roder, a. a. O., S. 15 f.

[3] Vergl. Roder, a. a. O., S. 36. An andern Stellen wird erwähnt, daß der Zuwiderhandelnde nie mehr in der Stadt Bürger werden darf. Im Jahre 1413 weist König Ruprecht den Hofrichter zu Rottweil an, gemäß den Freiheiten die Untertanen des Herzogs Friedrich von Österreich, die vor das Hofgericht geladen werden, abzuweisen, doch so, daß man dem Kläger binnen 3 Tagen und 6 Wochen zum Recht beholfen sei. Urk. im Stadtarchiv.

fahren führte oft zu Differenzen mit den angrenzenden Gebieten, insbesondere mit Rottweil und Fürstenberg. Mit Fürstenberg wurde ein Vertrag dahin gehend abgeschlossen, daß die Villinger flüchtige und abschweifige Bürger oder Hintersassen der Stadt im Fürstenbergischen einholen dürfen, ausgenommen solche Leute, deren Leib und Leben berührt ist durch eine Blutstrafe, es wäre durch Ohrenabhauen, Finger- und Zungen-Ab- und -Ausschneiden usw. Die Streitigkeiten mit Rottweil begannen hauptsächlich im Jahr 1514 infolge der Aufrichtung von Pürschmarksteinen durch Rottweil. Über ½ Jahrhundert zogen sich diese Streitigkeiten hin, bis sie endlich im Jahr 1582 durch einen Vertrag ausgeglichen wurden.

Die Villinger Gerichtsbarkeit erstreckte sich auch nicht nur auf solche Übeltäter, die für die Stadt schädlich waren und sich gegen die Stadtgesetze vergingen, sondern die Villinger erhielten im Jahr 1364 von Herzog Leopold von Österreich das Recht, sämtliche Übeltäter, die seinen Landen und Leuten schädlich sind, zu fangen und richten. So werden z. B. im Jahr 1499 die Knechte, die an der Übergabe der Stadt Stühlingen für schuldig angesehen wurden, auf Geheiß Maximilians dem Villinger Gericht zur Aburteilung überwiesen [1].

II. Die Bedeutung von Frieden und Fehde.

„Frieden hieß bei den alten Deutschen der geordnete, rechtlich gesicherte Zustand in der Staatsgemeinschaft“[2]. Jede Verletzung dieses Zustandes stellte sich daher als ein Bruch des Friedens dar. Man unterschied zwischen schwerem Friedbruch und gemeinem Friedbruch. Zu den schweren Friedbrüchen rechnete man solche Missetaten, welche sich als eine Beleidigung der Götter darstellten, wie Verletzung des Ding-, Heeres-, Tempelfriedens, Hausfriedensbruch, Gräberraub, ferner gemeingefährliche Handlungen, wie Landesverrat, Brandstiftung[3], dann Bruch eines gelobten Friedens, widernatürliche Unzucht, heimliche und verleugnete Tötung eines Menschen (Mord), Entweichen aus dem Heere u. a. m. Der Friedensbrecher lud durch den Friedbruch die Fehde, d. i. Feindschaft des Verletzten, auf sich, und zwar bei gemeinen Friedbrüchen die Feindschaft des Verletzten selbst oder seiner Sippe und bei schweren Friedbrüchen diejenige des Königs, des Volkes oder der Götter.

[1] Urk. i. Stadtarch. A, Nr. 20 b (1499) und JJ, Nr. 69 (1499).

[2] J. J. Blumer, Der gelobte Frieden und dessen Verletzung nach schweizerischen Rechtsquellen des späteren Mittelalters. Zeitschrift für Deutsches Recht 1845.

[3] Sogenannter gesetzlicher Friede im Gegensatz zum gebotenen und gelobten Frieden. Vergl. His, gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, G. A. Bd 33. S. 139 ff.

Der schwere Friedbruch zog Friedlosigkeit nach sich, was gleichbedeutend mit Todesstrafe war. Im Gegensatz hierzu trug bei gemeinen Friedbrüchen die Fehde des Verletzten privaten Charakter [1]. Hier traten nicht die schweren Folgen der Friedlosigkeit ein, vielmehr wurde lediglich dem Verletzten oder dessen Sippe das Recht eingeräumt, sich an dem Täter für die erlittene Missetat zu rächen. Es bedeutete also Fehde die straflose Selbsthilfe des Verletzten oder seiner Sippe gegenüber dem Täter. Voraussetzung für die Straflosigkeit dieser Selbsthilfe war jedoch, daß sie die Grenzen der Wiedervergeltung nicht überschritt und in offenkundiger Weise vollführt wurde [2]. Die Rache ist das bestimmende Prinzip der Ausgleichung des Unrechts (Osenbrüggen, alam. Strafrecht § 14) „Die Rache der Sippegenossenschaft ist der einzig mögliche und darum rechtmäßige Weg zur Genugtuung“[3] bei dem Mangel einer staatlichen Rechtshilfe.

Beigelegt wurde die Fehde durch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Sühnevertrag (Thädigung). Durch diesen Vertrag erlangte der Befehdete gegen ein entsprechendes Sühnegeld den Frieden wieder zurück und erhielt von seinem Gegner ein eidliches Versprechen, welches die Fehde aufhob und darum Unfehde oder Urfehde genannt wurde [4]. Nach Löning war ein solcher Sühnevertrag, Urfehde, gelobter oder Handfriede, treugae manuales diejenige Übereinkunft, „kraft welcher zwei wegen eines wirklich oder vermeintlich geschehenen Unrechts in Feindschaft lebende Parteien sich verpflichten, nunmehr Frieden zu halten und infolge hiervon, keinen feindseligen Akt in Bezug auf die abgetane Sache gegeneinander vorzunehmen“.[5]

Mit dem Fortschreiten der Kulturentwicklung trat an die Stelle des Selbstschutzes die staatliche Rechtshilfe. Insbesondere war es in den Städten, wo man aufs Möglichste die Selbsthilfe einzuschränken suchte, da ein solcher, Leben und Eigentum der Bürger gefährdender Rechtszustand eine gedeihliche Entwicklung der Städte ausschloß.

Während also ursprünglich sich die befehdete Partei durch ein in Viehhäuptern festgesetztes Sühnegeld den Frieden zu erkaufen hatte und dafür seitens des bisherigen Gegners ein eidliches Friedensversprechen (Urfehde) empfing, änderte sich späterhin die Bedeutung dieses Friedensversprechens. Als man nämlich dazu kam, die Härten des mittelalterlichen deutschen Strafrechts durch das

---

[1] Vergl. hierüber Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 73ff.
[2] Schröder, a. a. O.
[3] Wilke, Das Friedegebot, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Deutschrechtl. Beiträge, Bd. 6, Heft 4, Heidelberg 1911.
[4] Schröder, a. a. O.
[5] Löning, Der Vertragsbruch im deutschen Recht. Straßburg 1876. S. 132ff.

Strafumwandlungssystem der Sühne oder Gnade abzuschwächen (vergl. unten § 12), verstand man unter Urfehde den zum Teil vom Kläger und vom Angeklagten, zum Teil, wenn nämlich das Gericht von Amts wegen eingeschritten war, vom Angeklagten allein beschworenen Sühnevertrag. Dabei handelte es sich in der Regel um Umwandlung einer Lebens- oder Leibesstrafe in eine Vermögensstrafe (Lösung der Hand oder des Halses[1], bei welcher sehr häufig neben der Geldstrafe auf eine an den Kläger zu zahlende Buße erkannt wurde. Daneben wurden in den Urfehden noch andere Auflagen aufgenommen. So verlangte man in den Städten regelmäßig das Versprechen, daß der Freigelassene sich wegen des Gefängnisses noch wegen irgend etwas, was sich darin begeben hätte, weder an der Stadt noch an den städtischen Behörden noch an einzelnen Bürgern und sonstigen Einwohnern rächen und «äffern» werde. Auch andere Versprechen werden von ihm verlangt, wie z. B. Pilgerfahrten, Spenden für Messen zum Trost der Seele des Entleibten[2] und dergl. mehr. Für den Fall, daß er seine Versprechen nicht hält, soll er meineidig und ein ehrloser und rechtloser Mann sein[3]. Als mit dem Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts das Fehderecht sein Ende fand, verlor auch die Urfehde den Charakter eines Mittels zur Verhütung von Racheplänen und Selbsthilfe und es kam ihr auf strafrechtlichem Gebiet lediglich die Bedeutung eines die Stadtverweisung und andere auf Freiheitsbeschränkung abzielende Strafen sichernden eidlichen Versprechens zu. Es kommt dies auch in der Bestrafung zum Ausdruck. Verschiedentlich findet man, daß dem Urfehdbrecher aufgegeben wird, dieselbe Urfehde noch einmal zu schwören. So muß im Jahr 1521 Barbara Wagner, die wegen unordentlicher Liebe die Stadt Villingen zwei Meilen «schybenwis» zu meiden hatte, diese Urfehde jedoch nicht einhielt, den Eid noch einmal schwören[4]. Die Todesstrafe kam hier nur in den seltensten Fällen zur Anwendung.

Als eines der hauptsächlichsten Mittel zur Bekämpfung der Fehde kam der Sühnevertrag und das Institut des gebotenen Friedens in Betracht. Während ursprünglich die Beseitigung der Fehde durch einen Sühnevertrag hauptsächlich im Belieben des Verletzten lag, sollten seit Karl d. Gr. die Parteien unter allen Umständen zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Versöhnung veranlaßt werden[5]. Löning schreibt hierüber: „Die Banngewalt

---

[1] Schröder, S. 762f.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 175 (1519).
[3] Vergl. z. B. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 33 (1483), 90 (1502), 120 (1509) u. a. m.
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 187 (1521).
[5] Vergl. Wilke, a. a. O., Löning, a. a. O.

gab hierzu das Mittel an die Hand; wie bisher einzig auf gerichtlichem, so soll jetzt auf polizeilichem Weg der Fehde entgegengearbeitet und dieselbe möglichst beseitigt, die Parteien zum Sühnevertrag genötigt werden. Es ergeht der obrigkeitliche Befehl, daß der Verletzer seiner, schon nach bisherigem Recht begründeten Pflicht zur Bußzahlung nachkomme, zugleich aber auch, daß der Verletzte diese Buße annehme und dem andern Frieden gelobe; auf die Unbotmäßigkeit diesem Befehl gegenüber werden die strengsten Bannstrafen gesetzt." Träger der höchsten Banngewalt war der König; den Grafen war die Gewalt übertragen, den sich befehdenden Parteien bei dem königlichen Bann Frieden zu gebieten. Auch auf andere Richter, wie die Schultheißen der Städte, wurde eine solche Gewalt übertragen. Dieses Institut des Friedebietens breitete sich im Mittelalter in dem Maße aus, daß nicht mehr nur die Richter, sondern auch andere städtische Beamten (Büttel usw.), ja selbst jede dritte Person hierzu berechtigt bezw. verpflichtet waren [1].

Das Friedebieten ging zunächst in der Weise vor sich, daß der Friedebietende den beiden streitenden Parteien zurief: ich gebiete euch, einander Frieden zu geloben. Über die Weiterentwicklung des Friedegebotes sagt Wilke[2]: „Bei der Entwicklung des Friedegebotes sind zwei Hauptperioden zu unterscheiden: Einerseits die Periode, wo der Richter oder eine andere dazu ermächtigte Person den Streitenden den Abschluß eines gegenseitigen Friedensgelöbnisses gebietet; andrerseits eine Periode, in der ein Friedegebot im engern Sinn genügt, um jedes Beharren im Streit oder jeden Beginn von Streitigkeiten als Friedbruch mit Worten oder Werken, als selbständiges delictum sui generis, zu bestrafen." Zwischen diesen beiden Perioden kann man noch eine Zwischenperiode unterscheiden, nämlich die Einrichtung, daß der Richter den streitenden Parteien gebietet, ihm Frieden zu geloben (Frieden aufnehmen, um Frieden heischen)[3].

Während man den Sühnevertrag, den gelobten Frieden, als ein Rechtsgeschäft auffaßte, durch welches Rechte und Pflichten begründet wurden, erblickte man in dem gebotenen Frieden ein Institut, durch welches bestehende Rechte und Pflichten gegen wiederholte Verletzungen möglichst sichergestellt werden sollten. „Trat trotzdem eine Verletzung ein, so erschien die Verletzung des gesicherten Rechts als das für den Charakter des vor-

[1] Vergl. His, a. a. O., S. 162.

[2] Wilke, a. a. O.

[3] His, a. a. O., S. 153, unterscheidet zwischen Handfrieden (gelobtem Frieden) und gebotenem Frieden; der Handfrieden kann wiederum verschiedenen Charakter haben, je nachdem er aus freien Stücken oder auf Befehl der Obrigkeit oder einer mit einer obrigkeitlichen Macht ausgestatteten Privatperson gelobt wird.

liegenden Unrechts insgesamt maßgebende Moment. Von einer Verletzung der Sühne durch eine an sich nicht widerrechtliche Handlung konnte dabei überhaupt nicht mehr die Rede sein."[1] Bei dem gelobten Frieden dagegen konnte ein Sühnebruch auch vorgenommen werden durch Handlungen, welche an sich nicht widerrechtlich waren, wie z. B. durch Begünstigung der Feinde der Gegenpartei, durch Anstellung einer gerichtlichen Klage usw. „Die Willensrichtung des Täters, der nicht mehr versöhnt sein will, ist das charakteristische Merkmal des Sühnebruchs."[1] — Der Sühnebruch stellt sich dar als die absichtliche Verletzung des gegebenen Friedensversprechens. War mit diesem Sühnebruch zugleich noch ein weiterer rechtswidriger Angriff verbunden, so lagen zwei strafbare Handlungen vor, welche, da Idealkonkurrenz dem alten Recht fremd war, doppelte Reaktion des Rechts gegen den Täter forderten. Nach der Einführung des Instituts des gebotenen Friedens führte der damit verbundene Sühnebruch höchstens zu einer Verschärfung der durch das begangene Delikt verwirkten Strafe, insbesondere fiel die Bestrafung des Sühnebruchs als eines selbständigen Verbrechens, welches nach Löning bei Friedbruch durch Verwundung mit Handverlust (Handlöse), bei einem solchen durch Totschlag mit Todesstrafe bedroht war, weg[2].

Das Friedensgelöbnis hatte nicht nur rechtliche Wirkung für die beiden Vertragschließenden, sondern erstreckte sich auch auf die beiderseitigen Verwandten (bis zu welchem Grad, ist in den einzelnen Rechten verschieden). Die Verwandten waren nach germanischer Auffassung die geborenen Fehdegenossen, welche dem Beleidigten in seiner Rache gegen den Beleidiger beizustehen oder, wenn der Beleidigte umgekommen oder gestorben war, an seiner Stelle die Rache durchzuführen hatten. Es ergab sich daher auch für die Verwandten die Verpflichtung, den gelobten Frieden zu halten, widrigenfalls sie der Strafe des Friedbruches verfielen, von welcher sie nur dann frei wurden, wenn sie beschwören konnten, daß ihnen entweder das erfolgte Friedensgelöbnis oder ihre Verwandtschaft mit einem der Beteiligten unbekannt gewesen sei[3].

Der gelobte oder gebotene Friede dauerte so lange, bis die beiden Gegner sich vollständig ausgesöhnt hatten oder bis bei einem gewissen Anlaß alle besonderen Frieden[4] im Land aufgehoben werden. Eine solche Möglichkeit mußte insbesondere schon

[1] Löning, a. a. O.

[2] Vergl. hierüber ausführlich: Schierlinger, Die Friedensbürgschaft, Münchner Dissertation 1877.

[3] Vergl. Blumer, a. a. O.

[4] Im Gegensatz zu diesen besonderen Frieden steht der Landfriede, welcher objektive Rechtsnormen aufstellt, die von jedem Dritten zu beachten sind (Löning, a. a. O.). Über einen Fall von Landfriedensbruch vergl. Urkunde im Villinger Stadtarchiv JJ, Nr. 221 (1525).

deshalb gegeben sein, da der Zustand, in welchem sich die Beteiligten während dieses besonderen Friedens befanden, für die Betreffenden sehr lästig und als eine Art Strafe anzusehen war[1].

Der gebotene Friede kommt am häufigsten im 15. und 16. Jahrhundert vor[2]. Im I. Villinger Stadtrecht vom Jahr 1294 finden wir keine besonderen Bestimmungen über den Frieden enthalten, während solche Bestimmungen jedoch bereits im II. Villinger Stadtrecht vom Jahr 1371 in einem Zusatz vom Jahr 1405 aufgeführt sind. Diese Bestimmungen lauten:

«Als bisher grosse irung und unfrúntschafft von frowen und mannsnamen, den der stett fride gepotten wirt, ufferstanden ist, hăt ain răt gesetzt und geordnet: Wem der stett fride gepotten wirt oder[3] wer der stett fride zůseit ze halten, es sie frowen oder mannsnamen, das menglich der stett fride fúr sich und die sinen nun me wisse mit worten und wercken getruwlich und uffrechtlich ane allerlai uffsatz und gevärde ze halten bi den penen und bůssen, als hernach geschriben stăt:

Item welhe frowe und frowennamen der stett fride hinnenhin iemer verbrechen (wurd) mit worten, die kompt ane all gnade und ablassung umb dritthalb pfunt haller. Volbracht si aber die wercke, das si iemant slůge ane wunden, so kumpt si umb fúnff pfunt haller; und welhe sovil gůtz nit vermöchte, stat di straffe mit gevengknusse, und was denn ain rat darinne erkennt, zu des ratz erkantnusse.

Item welher mannsname der stett fride mit worten verbricht, der kompt on all gnade und unablässig umb zehen pfunt haller. Bricht er aber der stett fride mit den wercken, das er iemant slůge, so kumpt er umb zwaintzig pfunt haller ane all gnade; und ist darzů fridbruchig, mainaidig und ain erloser, rechtloser man, und clagt der cleger daz von dem, oder wirt er mit recht darumb gelútert, sol darumb bescheen, das recht ist. Und sol ain schulthais darumb unverzogenlich richten, so das fúr gericht kompt, als denn bisher umb waffenzucken gepflegen wirt, doch nit in der selben pene und mainung, denn nach der richter und des rechten erkantnusse.

Slůge aber frowen oder man iemant in dem gepottnen stettfriden wunt den plůtenden slag oder ze thode, sol das und darzů gerichtet werden, als das die tat und geschicht gestalt und sich ergangen hat, und man bisher umb die plůdenden wunden, todslage und waffenzucken gericht hat. Ob aber ain rat ichtz me darinn sich erkennt, sol och dabi bliben.

[1] Vergl. Blumer, a. a. O.

[2] Schon seit Ende des 13. Jahrhunderts ist ein Zurücktreten des freiwillig gelobten Friedens in den Quellen zu verzeichnen; vergl. His, a. a. O., S. 158.

[3] Von hier bis zum nächsten Wort «halten» etwas später durchgestrichen; vergl. hierüber His, a. a. O., S. 182.

Und wo sich zwúschen iemant zwaiung ufferstat, wo das ain ieglicher des ratz amptman und des ratz, och die pútel das vernemen oder sehen oder inen von den amptlúten oder den, die des ratz sind, enpfolhen wirt, sôllen die uf stund bi dem aide gewalt haben, den selben parthien der stett friden an ain som geltz zů halten gebietten bis an ain burgermaister oder schulthaissen, ob die nit selb da weren oder gesin möchten, und die denn versorgen, das der stett fride zwúschen baiden parthien zugesait und gesworen wirt.

Ob aber sust iemant der unser bi solichen zwaiungen were, der oder dieselben sôllen bi iren aiden baiden tailen der stett fride ze halten gepieten und och dieselben, den der stett fride also ze halten gepoten wurde, getrúwlich halten glicher wise, als ob ine der selbe stettfride von ainem rate, den amptluten oder den, so des rauts sind, oder von den bútteln ze halten gepoten were. Wer aber der stett fride darúber gegen dem andern verbreche, es wer mit worten oder mit werken, der kompt on alle gnade unablåssig umb pene und bůs, wie vor gelútert stat»[1].

Das Stadtrecht unterscheidet hier zunächst, ob der Friedbruch von einer Frau oder von einem Mann begangen wurde. Dieser Unterschied kommt in der bedeutend höheren Bestrafung des Mannes gegenüber der Frau zum Ausdruck, was wohl daraus zu erklären sein wird, daß es sich bei dem durch eine Frau begangenen Friedbruch im allgemeinen wohl nur um einen leichteren Fall handeln wird. Sodann unterscheidet das Stadtrecht zwischen dem Friedbruch mit Worten und dem mit Werken, was ebenfalls in der höheren Bestrafung des mit Werken begangenen Friedbruchs zum Ausdruck kommt. Auffallend ist hier, daß die auf den von einer Frau begangenen Friedbruch mit Werken bezügliche Bestimmung den Zusatz enthält: «ane wunden», während dieser Zusatz an der entsprechenden Stelle beim Friedbruch des Mannes fehlt. Da jedoch für den Fall, daß es sich bei dem Friedbruch um den blutenden Schlag handelt, das Stadtrecht besondere Bestimmungen enthält, so muß man annehmen, daß unter den Worten «bricht er aber der stett fride mit den wercken, das er iemant slůge», ebenfalls Schläge «ane wunden», sogenannte trockne Schläge[2], zu verstehen sind. Die Strafen für den Friedbruch mit Werken betragen für die Frau «dritthalb pfunt haller», für den Mann «zehen pfunt haller»; beim Friedbruch mit Werken trifft die Frau eine Strafe von 5 pfunt haller und den Mann eine solche von 20 pfunt haller. Bei der Frau ist im Fall der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe eine stellvertretende Gefängnisstrafe angedroht. Der Mann, der

[1] Roder, a. a. O., S. 70 f.
[2] Vergl. unten § 16 II.

einen Friedbruch mit Werken begeht, soll friedbrüchig, meineidig, und ein ehrloser und rechtloser Mann sein und es soll ihn neben der Geldstrafe von 20 Pf. Haller auch noch die dem Meineidigen gebührende Strafe treffen [1]. Die Unterscheidung, ob der Friedbruch von einem Mann oder von einer Frau begangen wurde, fällt weg, wenn die Friedensverletzung durch den blutenden Schlag oder durch einen Totschlag begangen wurde; in diesem Fall treten die bei dem blutenden Schlag oder Totschlag verwirkten Strafen [2] ein, die jedoch nach dem Ermessen des Gerichts über jene noch hinausgehen konnten.

Aus dem vorletzten Absatz der stadtrechtlichen Bestimmungen ist zu entnehmen, daß es zunächst Sache der Obrigkeit und ihrer Organe ist, Frieden zu gebieten; diese haben auch dafür zu sorgen, daß von den streitenden Teilen der Friede zugesagt und geschworen wird. Im letzten Absatz, der diesen Bestimmungen etwas später hinzugefügt wurde, wird das Friedebieten zur allgemeinen Bürgerpflicht gemacht.

Ähnliche Bestimmungen enthält auch die Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach vom Jahr 1508 [3]. Dieselben lauten: «Item ain ersamer raut haut auch für not und gůt angesehen, ouch ernstlich befolhen, wo zwaiungen in der Kürnach enstünden und friden zů machen not wurd, das dann mengklich den friden zů pieten macht hab und soll an fünf pfund haller zů halten gepotten werden, ouch mengklich den friden, also gepotten, zů halten schuldig sin». Auch das Zunftbüchlein der Stadt Villingen, das aus der Zeit vom Ende des 15. Jahrhunderts stammt, enthält ähnliche Bestimmungen: «Item wen zwischen parthien, die zertragen sind, frid gepotten und ernåmpt wirt, es sig von wem daz wölle, den soll mengclich wissen ze halten mit worten und gepården; denn wölcher hinfůro so unthůr an im selbs wåre, daz er den gepotten friden mit worten oder fråveln gepården ůbersåhe, und das bezůgt wården mag, der vervalt on gnad fůnf pfundt gegen dem rât und sol mengclich, wår das sicht oder hört, das gegen dem schulthais růgen, und will man dar umb richten lassen wie umb messer zucken. Darnach wis sich mengclich ze richten.» [4]

Aus den stadtrechtlichen wie aus anderen Bestimmungen geht hervor, daß sich das Villinger Recht des Sühnezwanges bediente. Daneben tritt aber auch das Friedegebot in seiner späteren Entwicklung hervor, in der sich der Friedbruch als das Beharren im Streit oder als Beginn des Streites nach vorausgegangenem

[1] Vergl. unten § 49.
[2] Vergl. unten §§ 15 und 16 I.
[3] Roder, a. a. O., S. 108 ff. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen (S. 114) sind im Jahr 1525 niedergeschrieben.
[4] Roder, a. a. O., S. 103.

Friedegebot darstellt und in der der Friedbruch als selbständiges Delikt bestraft wird. Die beiden Arten sind jedoch miteinander verbunden. Erhebt sich zwischen zwei Parteien ein Streit, so soll neben der Obrigkeit jeder Bürger die Pflicht und Gewalt haben, «den selben parthien der stett friden an ain som geltz zů halten gebietten», sowie auch dafür sorgen, «das der stett fride zwúschen baiden parthien zugesait und geschworen wirt». Der Friedebietende soll also den Streitenden den Frieden unter Angabe der bei Nichteinhaltung des Gebots verwirkten Strafe bieten und sie zum Abschluß eines Sühnevertrages, der von beiden Teilen geschworen wird, zu veranlassen. Kommen die streitenden Teile diesem Gebot nicht nach und bricht einer den also gebotenen Frieden mit Worten oder Werken, so ist neben der für die Nichteinhaltung des unmittelbar vorausgegangenen Friedegebots noch die auf den Friedbruch mit Worten oder Werken angedrohte Strafe verfallen; es tritt also für den Fall, daß ein Friedegebot dem Friedbruch vorausgegangen ist, eine Erhöhung der Strafe ein.

Kam der Sühnevertrag vor dem Gericht zum Abschluß und wurde er von beiden Teilen beschworen, so fiel die Übertretung dieses Vertrages unter die Eidesverletzungen. Neben der Strafe des Friedbruchs trifft den Täter nach dem Grundsatz «quot delicta, tot poenae» die Strafe des Meineidigen, Strafe an Leib und Leben[1].

Die weitere Entwicklung des Friedegebots geht nun darauf aus, den Beginn jeder Streitigkeit im Keim zu unterdrücken. Nach dem Eidbuch der Stadt Villingen aus dem Jahr 1573 ist der Scharwächter gehalten, «friden und ainigkait» zu machen, und, wenn es nötig werden sollte, die Friedensstörer zu ergreifen und dem Bürgermeister vorzuführen. Damit wollte man verhindern, daß die Streitenden, nachdem ihnen vom Scharwächter der Frieden geboten war, sich über dieses Friedegebot hinwegsetzten und den Streit, der vielleicht erst im Entstehen begriffen war, in einen Friedbruch mit Worten oder Werken ausarten ließen.

§ 35 des III. Stadtrechts aus dem Jahr 1592 bestimmt: «Die satzung vom friden büeten und machen, auch die straf der fridbrechern pleibt bei der ordnung, deren iede zunft abschrift hat»[2]. Neue Bestimmungen wurden also nicht mehr getroffen. Dieses Stadtrecht von 1592 hat jedoch insofern eine Verschärfung der bestehenden Maßregeln mit sich gebracht, als wegen aufgesetzten, gebotenen und übergangenen Friedens keine Appellation gestattet ist (§ 26 des III. Stadtrechts)[3].

---

[1] Siehe hierüber unten § 49.

[2] Roder, a. a. O., S. 197.

[3] Item umb uffgesetzten, gebotten und übergangnen friden, dem würdt niemandts kein appellation gestattet, Roder, a. a. O., S. 180.

Bei der Rauflustigkeit und Streitlust der damaligen Zeit konnten jedoch solche Bestimmungen allein zu einer wirksamen Bekämpfung der Fehde nicht ausreichen. Man hat sie daher durch eine Reihe weiterer Bestimmungen ergänzt. So wurden Orte, an denen größere Menschenmassen zusammenzukommen pflegten, mit einem erhöhten Frieden ausgestattet, da es bei größeren Menschenansammlungen leichter zu Streitigkeiten kommen konnte. Als solche Orte kommen vor allem das Gericht und der Jahrmarkt in Betracht. Das II. Stadtrecht bestimmt, daß der Jahrmarkt «sol sin an sant Walpurg tag, und an dem nehsten tag darnah und vor den zwain tagen drie tag und darnah drie tag sol mangelich frid und gelait han, ane tödemig geuchde und ane offen åhter und ane die, den die stat verbotten ist . . . . Wer ouch, das ieman hasse oder vigentschaft zů dem andern hetti und slůgi, stiessi oder rofti der dehainer den andern, der hat disen frid gebrochen und kunt umb zehen pfůnt pfenning ze Vilingen geber, und sol man gelich, wer das siht oder hôret, darumb gezúgen sin, und sol man die darumb zwingen, das sú darumbe saggen. Sprechi aber der, der die unzuht danne getan hette, das er zů dem, dem er die unzuht getan hette, vormals dehainen hasse nöch vigentschaft hetti, das sol er im doch enpfaren mit dem aide. Mag es ener nút fúrbringen und wirt er des unschuldig, so ist er der zehen pfůnt ledig; wirt aber er des schuldig, so sol er die zehen pfůnt gien. Tåti öch ainer dem andern unzuht, der vormals kainen hasse nöch vigentschaft zů dem gehaben hetti, dem er die unzuht dût, mag er im des enpfaren mit dem aide, so ist er der zehen pfůnt nút schuldig. Mag es ener aber fúrbringen, dem die unzuht beschehen ist, das er vormals hasse zů im hetti, so ist er der zehen pfůnt schuldig. Und swem die unzuht beschiht, clegt der dem schulthaißen, das sol der schulthais rihten und sol mengelich, der darumb angesprochen wirt, liden das reht ist»[1]. Konnte also der Täter den Nachweis erbringen, daß es sich um keine alte Feindschaft handelte, so ist er der «zehen pfůnt nút» schuldig. Bewies jedoch der Verletzte, daß zwischen ihm und dem Täter eine alte Feindschaft bestand, so ist der Täter der «zehen pfůnt» schuldig. Durch diese Bestimmung sollte der Austrag alter Fehden, wenn die Streitteile anläßlich des Jahrmarktes zufällig zusammentrafen, verhindert werden. Kam es jedoch auf Grund einer solchen alten Feindschaft zu einem Friedbruch, so war wohl neben der gewöhnlichen Strafe für den Friedbruch obige Strafe verfallen, während es bei einem Friedbruch in einer anläßlich des Jahrmarktes entstandenen Feindschaft bei der gewöhnlichen Strafe für den Friedbruch verblieb.

[1] Roder, a. a. O., S. 44.

Als Vorbeugungsmaßregel gegen schwerere Friedbruchfälle ist das Verbot des Tragens verborgener Waffen anzusehen; trug einer in verborgener Weise Waffen bei sich, so erblickte man darin schon eine Gefährdung des Friedens. Das öffentliche Tragen von Waffen war das Recht eines jeden freien Mannes. Dieses Recht konnte aber besonders gefährlichen Raufbolden durch Urteil abgesprochen werden. Man benützte hierzu vielfach die Urfehde, die der Betreffende bei der Freilassung aus dem Gefängnis zu beschwören hatte. Er mußte in dieser Urfehde eidlich versprechen, nie mehr «ainig waffen, messer, büchsen, geschütz noch ander wer in seinem huss noch an im weder in noch vor dem huss zu haben noch an sich zu tragen den allain ain abbrochen brotmesser»[1]. Neben diesem Verbot des Waffentragens wurde in der Regel auch der Besuch von Wirtshäusern und anderer derartiger Zusammenkunftsorte untersagt. Die Übertretung einer solchen Urfehde bedeutete die Verletzung des Eides und zog Strafe an Leib und Leben nach sich, wenn der Rat nicht von seinem Recht, nach Gnaden zu richten, Gebrauch machte und dem Täter die Stadt verwies oder andere, weniger schwere Strafen zur Anwendung brachte.

III. Die Stellung von Bürgern und Nichtbürgern.[2]

In den Villinger Satzungen finden sich wiederholt die Bezeichnungen: «burger», «seldener», «ieman der ze Vilingen sesshaft ist oder stúr und waht giht», und «geste». Zu den Bürgern zählen nur diejenigen Einwohner, welche in Villingen Grund- und Hausbesitz haben und daselbst ansässig sind[3]. Villinger Bürger, die außerhalb von Villingen seßhaft sind (ausgenommen die Besitzer der zur Stadt gehörigen Mühlen, welche Vollbürger sind), werden als Außenbürger (ussburger[4]) bezeichnet. Den Vollbürgern stehen die übrigen Einwohner der Stadt, die Hintersassen (salder, seldener),

[1] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 220, 221 (1525), 251, 252 (1536) u. a. m.

[2] Vergl. hierüber Schultze, Über Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters in Hist. Zeitschrift 101, S. 473 ff.

[3] Über die Aufnahme als Bürger vergl. die von den fürstenbergischen Grafen im Jahr 1324 bestätigte Ratsverfassung: «Wir haben öch gesetzet, wie man ainen ze bürger nemen sol: Daz sol tůn der schůlthaize, der bürgermaister, die rihter und der gróze ráth gemainlic ald der merre tail des ráthes». Seine Verwandten, die er etwa im Rat hatte, mußten bei der Beratung und Abstimmung abtreten (II. Stadtrecht, Roder, a. a. O., S. 46). Über den von dem aufzunehmenden Bürger zu schwörenden Eid vergl. das Eidbuch der Stadt Villingen vom Jahr 1573. Vergl. über die Aufnahme von Bürgern die Bestätigung der Villinger Freiheiten durch Kaiser Karl den IV. vom Jahr 1372, Roder, a. a. O., S. 89 ff.

[4] Vergl. Roder, a. a. O., S. 43 u. 63.

gegenüber, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben, ohne jedoch im Besitz des Bürgerrechts zu sein. Als dritte Gruppe treten den Einwohnern der Stadt die Gäste gegenüber, die sich nur vorübergehend in der Stadt aufhalten.

Zahlreiche Bestimmungen aller Stadtrechte legen dar, daß der Gast in rechtlicher Beziehung aine andere Stellung einnahm und anders behandelt wurde als der Bürger; der Satz, daß «die Burger mer Fryheit dann die Gest haben sollen», hatte im Mittelalter große Tragweite[1]. Es mag dies seinen Grund darin haben, daß man damit dem Bürger ein Äquivalent für seine Verpflichtungen der Stadt gegenüber (insbesondere Steuern und Kriegsdienste) verschaffen wollte; seinen größeren Verpflichtungen sollten größere Rechte gegenüberstehen. Diese besonderen, in Beziehung auf die Gäste erlassenen Bestimmungen faßt man unter dem Namen „Gästerecht" zusammen.

Zu den wichtigsten gästerechtlichen Sätzen rechnet man das Verbot des Grunderwerbs durch Gäste. Das III. Villinger Stadtrecht bestimmt: «Dannenhero gebüeten wür auch, das keiner mehr, wer der seie, einem frembden, ußländischen ein ligendt guth, so in meiner herren zwüng und pann gelegen, verkauffen, verleihen oder versetzen soll; so aber das beschehe, wöllen wür den kauf nit zulassen und den verkeüfer (oder wer hierunden interessiert) darzue zimlichen strafen»[2]. Wenn auch weder das I. noch das II. Stadtrecht eine ähnliche Bestimmung enthält, so ist daraus doch nicht zu schließen, daß Villingen zu jener Zeit gegenüber andern Städten eine besondere Ausnahme gemacht habe; vielmehr darf man wohl annehmen, daß dieser Satz auch in Villingen schon frühzeitig Geltung hatte.

In gewisser Beziehung hängt mit diesem Verbot des Erwerbs von Grund und Boden auch der Ausschluß vom Richteramt zusammen, da zum Richteramt befähigt nur der Vollbürger ist, d. h. derjenige, der zugleich auch im Besitz eines Grundstücks ist. Und hieran schließt sich dann der im Mittelalter allgemein gültige Satz an: wer nicht Urteilsfinder sein kann, kann auch nicht Zeuge sein[3]. Dieser Satz gilt jedoch nur im Prozeß zwischen und gegen Bürger. Zunächst bestimmt das II. Stadtrecht für den Fall der Bedrohung: «Und swa das fúrkunt, das ir dehainer dem andern gedrôwet hetti, als vorgeschriben stat (vgl. unten § 52), das sol ain schulthaiß oder ain burgermaister oder die zunftmaister fúr rat bringen und sond das clagnen, untz das es wirt usgeriht uf den aide. Hierumb sol gezúg sin ain burger úber ain burger, ain seldener úber ain seldener, ain gast úber ain gast».[4] Die Satzungen über das Messerzucken

[1] Osenbrüggen, alam. Strafrecht, Schaffhausen 1860, S. 68.
[2] Roder a. a. O., S. 172 f; vergl. auch die dortigen Anmerkungen.
[3] Vergl. Schultze, a. a. O., S. 494 ff.
[4] Roder, a. a. O., S. 32.

bestimmen: «Un sol man ain burger erzúgen mit zwain burgern, ain seldener oder ain gast mit zwain biderben mannen, wer die sint»[1]. Für die Fälle des Straßenraubs, des Mords, der Brandstiftung und des Diebstahls bestimmt das II. Stadtrecht: «Uber dis gesetzde sol ouch gezúg sin ain ieglich man, der unversprochen ist, an den es der clåger zúget: und ob er es nút gern dût, so sol man in des zwingen von der stat, ob die stat hat über in ze gebiettent. Und sol ouch die stat nieman zwingen, es sie denne, das ain burger oder ain seldener oder irú kint clåger sien»[2]. Zum Zeugnis gezwungen werden kann also nur der Ingesessene, über den die Stadt zu gebieten hat und auch dieser nur für den Fall, daß ein Ingesessener (Bürger oder Seldner) Kläger ist; klagt jedoch ein Fremder als Verletzter oder für ihn seine Verwandtschaft, so kann niemand zum Zeugnis gezwungen werden.

Eine große Rolle unter den gästerechtlichen Bestimmungen spielen die Vorschriften über Handel und Gewerbe. Ein allgemeines Verbot des Handels, insbesondere des Detailhandels, wie es in manchen Städten vorkommt, findet sich in Villingen nicht. Jedoch unterlagen die Gäste, „die da köfent und verköfent", nach der Zollordnung vom 18. Oktober 1296[3] einem besonderen Zoll. Außerdem mußte der Gast nach dieser Zollordnung eine besondere Waggebühr für die Benutzung der städtischen Wage bezahlen, während die Benutzung dieser Wage dem Bürger oder Seldner unentgeltlich zustand. In der Zollordnung handelt es sich um einen Einfuhrzoll für Fremde; andrerseits unterliegen gewisse Waren auch einem Ausfuhrzoll, gleichgültig, ob der Ausführende ein Bürger oder ein Gast ist. So bestimmt das III. Stadtrecht z. B.: «Wer hinfürter gefider in unser statt kaufen will, das soll man nit hinauß lassen, der keüffer oder verkeüfferin geben dan zuvor von iedem zipfel (die Zahl fehlt) schilling haller und von einem küsse oder pfulben von iedem zipfel . . . schilling haller. Item ein ieder gewerbs oder handwerksmann, so waarn oder gefrümbte arbeit, was das ist, hinauß in die frembde verkauft oder verschickt, soll selbige bei seinem eidt selbsten verzollen, dan man nit dem frembden, sonder ihme den zoll heischen würdet»[4]. Um den Besuch der Jahrmärkte durch Fremde zu heben, wird bestimmt, daß an dem Jahrmarktstag selbst «und an dem nehsten tag darnah und vor den zwain tagen drie tag und darnah drie tag sol mangelich frid und gelait han», ausgenommen der Totschläger, der Ächter und derjenige, dem die Stadt verboten ist[5].

---

[1] Vergl. Anhang, Roder, a. a. O., S. 33.
[2] Roder, a. a. O., S. 30.
[3] S. Roder, a. a. O., S. 10.
[4] Roder, a. a. O., S. 173.
[5] Vergl. Roder, a. a. O., S. 44.

Anscheinend eine Bevorzugung und Besserstellung der Fremden gegenüber dem Einheimischen stellen die Gastgerichte dar. Dies ist aber keineswegs der Fall; das Gastgericht fügt sich vielmehr durchaus in die übrigen Regeln über die Gäste ein. In Angelegenheiten mit Fremden duldete das Verfahren keinen Aufschub; es mußte auch daran liegen, das Verfahren möglichst rasch durchzuführen. „Dabei soll das Gastgericht ohne Aufschub zu jeder Tageszeit, nach einigen Rechten selbst zur Nachtzeit, unbekümmert um Feiertag oder gebundene Tage und nicht bloß an der ordentlichen Gerichtsstätte, sondern überall, ‚praeterquam in ecclesia, balneo et taberna' (Eger 1279, § 18 mit § 17 bei Gengler, Stadtrechte S. 99), auch auf der Gasse, abgehalten werden können. Eine Justizbeschleunigung, wie man sie sich schöner gar nicht wünschen kann!"[1] Die Einrichtung des Gastgerichts ist im Zusammenhang mit dem Fremdenarrest zu verstehen. Hatte ein Villinger Bürger gegen einen Auswärtigen eine Forderung und hatte er vor dem Gericht der Stadt, in welcher der Beklagte Bürger war, nicht in gehöriger Weise Recht bekommen, so konnte er sich in Villingen oder anderswo an jeden beliebigen Mitbürger seines Schuldners halten und diesen mit Personal — oder Sacharrest belegen[2]. Damit der Fremde nur nicht solang im Stadtturm soll sitzen müssen und damit seine Sachen nicht solang im Arrestbeschlag sich zu befinden brauchen, ist ihm die Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens gewährt, welche für den Bürger, der einem solchen Arrest natürlich nicht unterlag, nicht erforderlich war.

Auf diese Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens deuten verschiedene Stellen in den Quellen hin. In der Bestätigung der Rechte der Zünfte und der Stadtverfassung durch die Grafen Johans und Götz von Fürstenberg vom 7. Dezember 1324[3] ist die Bestimmung enthalten, daß für den Fall, daß ein Richter, im Lauf eines Amtsjahres abgeht, innerhalb eines Monats die

---

[1] Schultze, a. a. O., S. 504.

[2] Schultze, a. a. O., S. 511 f. Als Schutzmittel gegen diesen Arrest diente das Prozeßgeleite, durch welches dem Fremden, der in irgendeiner Angelegenheit das Stadtgebiet betreten mußte, das Freibleiben von Klagen und Arresten zugesichert wurde. Die Zusicherung hatte nach dem II. Stadtrecht jeder, der die Stadt zu Marktzeiten betrat, ausgenommen der Totschläger, Ächter und derjenige, dem die Stadt verboten ist. «Es sol ouch in dem fride nieman den andern verbietten, es wer denne, das ieman dem andern út schuldig wer worden in dem fride; darumb mag ainer den andern wol verbietten und haben» (Roder, a. a. O. S. 44).

Eine weitere Ausnahme von diesen Arrestregeln wurde durch Reziprozitätsverträge mit befreundeten Städten und Herren geschaffen. Vergl. hierüber Schultze, a. a. O., S. 512 f.

[3] Roder, a. a. O., S. 17 ff.

Neuwahl stattzufinden hat, «alder man sol nit rihten in der stat, biz daz beschiht, won ůmbe den blůetenden slag und gesten». Diese Zusammenstellung von Sachen gegen Fremde und dem blutenden Schlag findet sich an mehreren Stellen der Satzungen. So bestimmt z. B. die Auszugsordnung vom 2. Oktober 1306 für den Fall der Verletzung ihrer Vorschriften: «Umb diß ainung, die verschuldet werden, da sol man umb pfendent sin ón all gevård über die andern naht. Wo aber inen pfandung vor gát, da sol man dem schulthaissen und den richtern das gericht verbieten und súllent die niemer gerichten, e die ainung gevertiget wirt, wan umb den blůtenden slag und gesten»[1]. Wird dem Schultheißen ein Fremder wegen Waffenzuckens gerügt, so sol der schulthais «zů dem nehsten geriht nieman rihten, untz das selb geriht wirt, won umb den blůttenden slag und gesten»[2]. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das erste Stadtrecht hinsichtlich des Verbots des Tragens von verbotenen Waffen und des Waffenzuckens: «wa dis gescheh und das für kunt den minren rät oder den meren von waren schulden oder es selbe sehent, daz súln sú růgen uf den ait und sol niemer dekain geriht werden won gesten, e dis gerihtet wirt[3].

Abgesehen von „prozessualen Erleichterungen" (Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Auflage 1908, S. 166), die man dem Gast im Verkehrsinteresse einräumte und die auch zugleich als Ausgleichseinrichtungen für die an sich schwerere Stellung, die der Fremde im Prozeß hatte, anzusehen sind[4], hatte die Beschleunigung des Verfahrens im Strafprozeß ihren Grund wohl auch darin, daß man über die Fremden richten wollte, so lange sie sich innerhalb der Stadtmauern und im Machtbereich des Villinger Gerichts befanden; jedoch läßt die Gleichstellung mit dem blutenden Schlag erkennen, daß man der durch einen Fremden begangenen Rechtsverletzung ganz allgemein auch eine besondere und erhöhte Aufmerksamkeit zuwandte.

Um das Verfahren gegen einen Fremden rasch erledigen zu können, war es erforderlich, daß man seiner habhaft wurde, bevor er der Stadt den Rücken wandte. Zu diesem Zweck bestimmte das II. Stadtrecht[5]: «Wa dehain gast dehain burger oder seldener oder ain andern gast ze tode sleht oder wundet, da haben wir und die gemainde gelobet uf unser aide, dem nah ze loffende und ze habenne und ze vahen, unverzogenlich». Weder das Asyl zu St. Johann

---

[1] Roder, a. a. O., S. 13, 14.
[2] Siehe Anhang und Roder, a. a. O., S. 34.
[3] Roder, a. a. O., S. 8.
[4] Vergl. Alfred Schultze in Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. R. G., Bd. 28, Germ. Abt. S. 511.
[5] Roder, a. a. O., S. 34, vergl. auch S. 45 und III. Stadtrecht § 13, Roder, S. 171.

noch bei den Barfüßern noch eines Bürgers Haus konnte ihn vor der Verfolgung schützen; die Verfolgung mußte jedoch aufgegeben werden, wenn der Bürger, in dessen Haus der Fremde geflohen war, vor die Türe trat und erklärte, «den fúr geriht ze stellen, der den schaden getan hetti». Diese Bestimmung des II. Stadtrechts hatte jedoch wohl insbesondere auch den Zweck, dem Kläger die Vorteile zu sichern, die ihm zukamen, wenn der Täter auf handhafter Tat ergriffen oder sofort verfolgt und von den Schreimannen gesehen wurde. Diese Vorteile bestanden nach dem älteren deutschen Strafverfahren in solchem Fall für den Kläger darin, daß dem Beschuldigten regelmäßig der Reinigungseid versagt war und dem Kläger die Übersiebnung gestattet wurde[1].

Die Entwicklung der Stadtgerichte ging dahin, ihre Kompetenz immer mehr zu befestigen und zu erweitern[2]. Zu diesem Zweck erwarben sich die Städte kaiserliche und königliche Privilegien, nach welchen die Bürger bei Vermeiden der königlichen Ungnade[3] und strenger Bestrafung gehalten waren, ihr Recht vor dem Stadtgericht zu suchen. Wurden sie von einem Fremden vor ein auswärtiges Gericht geladen, so brauchten sie dieser Vorladung keine Folge zu leisten[4]. Außerdem bedrohen schon die ältesten königlichen Privilegien denjenigen, der einen Bürger vor einem auswärtigen Gericht anspricht, mit schweren Strafen. In dem Schreiben vom 19. August 1278, in welchem König Rudolf dem Grafen Heinrich von Fürstenberg für dessen Städte Villingen, Fürstenberg, Haslach und Dornstetten die Befreiung von auswärtigen Gerichten erneuert und bestätigt, ist bestimmt: «. . . nos ipsius comitis Heinrici . . . . incessanter precibus inclinati libertatem seu immunitatem predictam sibi suisque ciuibus et oppidis prenotatis inouamus et confirmamus presentium testimonio litterarum volentes et auctoritate regia firmiter inhibentes, ne quis ciuium oppido-

---

[1] Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, §§ 83, 84.
[2] Vergl. hierüber Schultze, a. a. O., S. 507, 520.
[3] Vergl. oben S. 13, Anm. 4.
[4] Vergl. hierzu auch das II. Stadtrecht: «Wir haben öch gesetzet, das dehain burger nöch seldener nöch nieman, der in der stat ze Vilingen sesshaft ist, dem andern uf sin hus nöch uf dehain sin gût in der stat nöch da vor sol anlaiter sin, weder von des kaisers geriht nöch von des küniges gerihtes noch von dehainem lantgeriht nöch schirmer sol sin, nöch in nûtzlich gewer setzen sol, wie dik es im gebotten wurdi. Dâti aber er das darúber, so wer er den burgern schuldig viertzig mark silbers, also dik er das dâti, und swenne er darumb gerûget wurdi. Wer aber, das dehainer hernah kömi und den darumb beclagnen wölti vor únser herren schulthaißen oder von dem gut clagnen wölti, das er erclaget hetti, so haben wir gesetzet, das er zû dem gût dehain reht sol han, das er anderswa erclegt hetti denne vor únserm schulthaißen. Und wer, das des ieman in arbeit kömi, dem sol die stat gemainlich da von helffen äne sinen schaden. (Roder, a. a. O., S. 36.)

rum predictorum coram alio quam oppidi, in quo residet, iudice, siue realis siue personalis siue alia, quecumque contra ipsum actio attemptetur, stare iudicio compellatur . . . . Nulli ergo omnino hominum liceat contra hanc nostre innouacionis et confirmacionis venire gratiam uel ei aliqualiter contraire. Quod qui facere presumpserit, grauem regie maiestatis offensam se nouerit incursurum»[1]. Wer diesen Artikel übertritt, zieht sich des Kaisers, seiner Nachkommen und des Reiches Zorn und Ungnade zu und zahlt eine Buße von 50 «mark» lauteren und lötigen Goldes, die Hälfte an den Kaiser, die Hälfte an die Stadt Villingen[2]. Damit war der Fremde gezwungen, Rechtsstreitigkeiten gegen Bürger vor dem Stadtgericht anhängig zu machen. Nahmen Fremde jedoch das Villinger Gericht in Anspruch, so wurden von ihnen erhöhte Gerichtskosten verlangt[3].

Einen Anlauf zur Durchführung des Offizialverfahrens finden wir in folgender Bestimmung des II. Stadtrechts: «Wir haben ouch gesetzet: Wer, das dehain unser burger oder der stúr und waht gebi, libelose wurdi, wer, das er nút frúnde hetti, oder ob er frúnde hetti und die nút clagnen wöltin, so sol ain burgermaister, swer denne burgermaister ist, und die zunftmaister an der stet stat clagnen umb den todslage; es wer denne, das ainer liblos wurdi, der belútet wer, an dem verlur nieman, und darumb sol man nút rihten. Wer aber, das die sach angieng den burgermaister oder dehain zunftmaister, so sond die andern clagnen; wer aber, das der totslag geschehen wer von der stat wegen ze Vilingen oder swa das den burgermaister und die zunftmaister dunhti, das ierrúng darinne wer, so sond sú unverzogenlich haissen ze rat lúten und sond die sach fúr rat bringen; und was der rat denne darumb haisset, das sol man tún»[4]. Der Bürgermeister und die Zunftmeister werden also hier als Kläger von Amts wegen für den Fall aufgestellt, daß ein Bürger oder Ingesessener getötet wird, der keine Angehörigen hat oder dessen Verwandte sich nicht zur Erhebung der Klage entschließen; dagegen enthält das Stadtrecht keine Bestimmungen darüber, wie es zu halten ist, wenn der Totschlag an einem Fremden verübt wird, für welchen kein Kläger aus seiner Verwandtschaft auftritt. War durch den Totschlag nicht zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt, wie z. B. in dem Fall, wenn der Totschlag sich zugleich als Verletzung des Friedens darstellt, so galt der Satz: Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Hier zeigt sich deutlich der erhöhte Rechtschutz des Bürgers gegenüber dem Gast, ein Unterschied, welcher mit dem Durchbruch des Offizialverfahrens fallen mußte.

---

[1] Roder, a. a. O., S. 3.
[2] Urk. i. Stadtarch. A, Nr. 2 (1278) und 10.
[3] Urk. i. Stadtarch. B, Nr. 27 (1474).
[4] Roder, a. a. O., S. 31, vergl. auch III. Stadtrecht § 7, Roder, S. 169.

Wie sich aus diesen Fällen im allgemeinen eine ungünstigere Stellung des Fremden gegenüber dem Einheimischen im formellen Strafrecht ergibt, so zeigt sich dies insbesondere auch im materiellen Strafrecht. Diese verschiedenartige Behandlung tritt hauptsächlich bei den Bußansätzen zutage sowohl in dem Fall, wenn ein Bürger der Bußfällige und der Gast der Verletzte ist, als auch in dem Fall, wenn ein Fremder als Täter in Betracht kommt. So stellt das II. Stadtrecht die Bedrohung nur dann unter Strafe, wenn sie gegenüber einem begangen wird «der ze Vilingen sessehaft ist oder stúr und waht git». In seinen Bestimmungen über das Messerzucken bedroht das I. Stadtrecht den «burger oder burgers sun oder selder» mit einer Buße von «zwainzig pfunt oder er sol fúr die stat varn und niemer wider inkomen, unzent er die zwainzig pfunde git; swa dekain gaste ain messer zuhti úber ieman, dem sol die stat verbotten werden vúnf jar»[1]. Diese Unterscheidung ist jedoch im II. Stadtrecht weggefallen; für den Fremden ist lediglich die Bestimmung getroffen, daß man ihn soll so lange festhalten, bis er die Bezahlung der Strafe verbürge; entkommt er aber, ohne diese Bürgschaft abgegeben zu haben, und wird er späterhin wieder betroffen, so soll man ihn in das «keffi legen, untz er das verbúrgat»[2].

Die Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach vom Jahr 1508 enthält die Bestimmung, daß derjenige dem andern in dem Fall, daß der Bach der «gemaind verlihen wirt, in sinem tail vischet mit beren oder schöpfen, des tags dem Rat ain pfund und nachtest drü pfund, und dem er schaden zůfiegt, dem selbigen» den Jahreszins verfällt. «Und ob iemand fremder in dem wasser begriffen wurd und vischete nachtz oder tags, der sol geriegt werden bi dem aid und kain gelt noch teding darfier gnommen werden, und mügend bruchen und vischen, wie von alter her kommen und gewonhait»[3].

Während andere Stadtrechte, wie z. B. das Ueberlinger[4], Bestimmungen enthalten, wonach den Gast bei den meisten Delikten, die mit Geldstrafe geahndet werden, wie Sachbeschädigungen, verbotenes Spiel und dgl., die doppelte Strafe gegenüber dem Bürger trifft, sind ähnliche ausdrückliche Bestimmungen, abgesehen von den erwähnten, in den Villinger Satzungen nicht getroffen. Doch ist wohl anzunehmen, daß auch die Praxis des Villinger Gerichts, dem allgemeinen Brauche der Zeit folgend, dem Gast gegenüber zu härteren und schwereren Strafen eher geneigt

[1] Roder, a. a. O., S. 8 u. 9.
[2] Anhang, Roder, a. a. O., S. 34.
[3] Roder, a. a. O., S. 113, unten § 36.
[4] Müller, das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, Freiburg 1911, S. 58.

war wie gegenüber dem Bürger. Es ist dies insbesondere für die Anwendung der Todesstrafe anzunehmen: Gegen Bürger wurde auf dieselbe nur in ganz schweren Fällen erkannt, während man dem Fremden gegenüber eine solche Rücksichtnahme nicht kannte. Im allgemeinen wird wohl die Stadtverweisung die am meisten dem Fremden gegenüber angewendete Strafe gewesen sein; die Urfehdebriefe zeigen, daß man zu diesem Mittel bei leichten, wie auch bei schweren Delikten, insbesondere bei Diebstahl, griff. War dies doch auch das wirksamste Mittel, schädliche Leute aus der Stadt fern zu halten.

Es sei hier noch eine besondere Bestimmung des II. Stadtrechts erwähnt: Besteht zwischen einem Einwohner der Stadt und einem Fremden Feindschaft und wird der Fremde auf diese Feindschaft vom Rat aufmerksam gemacht, so soll alles, was dem Fremden von seinem Feind oder dessen Freundschaft beim Betreten der Stadt zugefügt wird, straflos sein; die Stadt versagt ihm also nach dieser Warnung jeglichen Rechtsschutz. Die ganze Bestimmung ist eine Erinnerung an das Fehderecht mit vorausgegangener rechtsförmlicher Absage[1].

Für die Verfolgung von Zivilrechtsansprüchen stellt das II. Stadtrecht den Fremden dem Bürger gleich. Der Gast mag «sinen rechten gegen dem schuldner oder schuldnerin nachgan, es sie burger oder burgerin oder nit, gelicher wise als ain burger und seldner gegen dem andern und mit den pennen, artickln und gedingen, als hievor gelútert stät; doch so ain gast iemant neme ze vahen, als vor gelútert stät, den sol er nindert anderswahin usser der statt fůren, denn hie in ain keffit legen und dem allem, wie vor gelútert ist, nachgan»[2].

IV. Die Stellung von Mann und Frau.

Wie sich Unterschiede in der Behandlung zwischen Bürgern und andern Einwohnern einerseits und Fremden andrerseits ergeben, so finden sich solche auch mit Rücksicht auf das Geschlecht.

In dem Abschnitt über den Stadtfrieden im II. Stadtrecht (vgl. auch oben) ist die einzige Bestimmung enthalten, in welcher bei der Strafandrohung zwischen Mann und Frau unterschieden wird. Für den Friedbruch mit Worten ist für den Mann eine Strafe von «zehen pfunt haller», für die Frau eine solche von «dritthalb pfunt haller» angedroht; beim Friedbruch mit Werken, falls es sich nicht um den blutenden Schlag oder Totschlag handelt, zahlt

[1] Roder, a. a. O., S. 31; vergl. unten § 15 III. Das Freiburger Recht enthält eine ähnlich Bestimmung (vergl. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh.) [Neue Folge] I, S. 196 [26].

[2] Roder, a. a. O., S. 68/69.

der Mann 20, die Frau 5 «pfunt haller», es beträgt also in diesen Fällen die Strafe für die Frau stets nur den vierten Teil von der dem Mann angedrohten Strafe. Handelt es sich um den blutenden Schlag oder Totschlag, so wird nicht unterschieden, ob die Tat von Mann oder Frau begangen wurde: Es «sol das und darzů gerichtet werden, als das die tat und geschicht gestalt und sich ergangen hat und man bisher umb die plůdenden wunden, todslage und waffenzucken gericht hat». Daß jedoch auch bei andern besonders schweren, durch Frauen begangenen Friedbruchfällen die dem Mann angedrohte Strafe angewendet werden konnte und wurde, geht aus den bei diesen Bestimmungen im Stadtrecht befindlichen Kanzleibemerkungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert hervor:[1] «Item Bentzen des Pfisters wib an der Bickenstrasse sol verlieren mit worten und mit werken ze gelicher wise als ain man».

Eine ausdrückliche Gleichstellung von Mann und Frau enthält die Bestätigung der Rechte der Tucher vom 19. November 1377[2], wobei es sich um die Bestrafung der Gewinnsucht handelt: Wer tuchen will, schwört vor vieren im Handwerk, daß er reine Wolle schlage, bei Strafe von 1 pf. Pfg. für Mann und Frau[3].

Das III. Stadtrecht macht bei der Bestrafung von Raufhändeln ebenfalls in der Strafhöhe Unterschiede: Der Mann soll zehn Schilling, die Frau fünf Schilling unnachläßlich verfallen sein; bei beiden kann jedoch unter Umständen auch eine höhere Strafe eintreten[4].

Weitere Bestimmungen finden sich in den Satzungen nicht. Doch galten auch für Villingen die allgemeinen Grundsätze des Mittelalters hinsichtlich der Anwendung der einzelnen Strafarten, wie sich aus zahlreichen Urkunden nachweisen läßt. Die Strafe des Rades und des Galgens war ausschließlich den Männern vorbehalten. In den Fällen, in denen Männer zu rädern oder zu hängen sind, sind die Weiber zur Schonung der weiblichen Ehre lebendig zu begraben. Eine fast ausschließlich auf Weiber angewendete Strafe war das Tragen der Schandsteine[5].

Verschiedentlich finden wir die Rücksicht auf das weibliche Geschlecht als einen das Gericht bestimmenden Grund, nicht nach der Schärfe des Rechts zu richten, sondern Gnade eintreten zu lassen. So wird Margarethe Bögin, die öffentlich «by den wunden, flaisch und plůt gottes» geschworen, mit Rücksicht auf ihre «wip-

[1] Vergl. Roder, a. a. O., S. 88.
[2] Urk. i. Stadtarch. P, Nr. 11 (1377).
[3] Wird z. B. aber Gaißhaar verwendet, so ist der Meister des Falsches schuldig, dem Knecht geht es innerhalb 2 Meilen an den Daumen.
[4] Roder, a. a. O., S. 171.
[5] Vergl. hierüber Dreyer, Antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter in Deutschland üblich gewesenen Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen. Lübeck 1792.

lichadt» freigelassen[1]. Auch Schwangerschaft kann die Richter bestimmen, Gnade für Recht ergehen zu lassen[2]. Ferner finden sich in den Urkunden wiederholt Fälle, in welchen die Rücksichtnahme auf das weibliche Geschlecht zwar nicht vollständige Begnadigung, doch aber bedeutende Milderung der verwirkten Strafe oder Umwandlung in eine andere Strafe bewirkte. So wird die Mutter von Eberlin Dürrhamer, die ihren Sohn zu nächtlichem Fischdiebstahl aus dem städtischen Weiher veranlaßte und die gestohlenen Fische in ihrer Haushaltung verwendete, nur mit Geld bestraft, da sie als «wirklich bild» bedacht ist[3].

Für Mann und Frau konnte auch vollständige Begnadigung mit Rücksicht auf ihre Kinder eintreten. Gallus Glentz hat sich mit einer Villingerin verlobt, später jedoch eine andere Frau geheiratet: er wird frei in Ansehung seiner kleinen Kinder[4].

Erwähnt sei hier auch die eigentümliche mittelalterliche Rechtssitte der Freibitte durch die Frauen. In größerer Anzahl finden sich in den Urkunden Freilassungen auf Grund der Bitten von Frauen. Am häufigsten ist die Fürbitte der Ehefrau erwähnt[5]. Auch die Bitten der Verlobten finden Gehör. Daneben finden sich wiederholt Freilassungen auf Bitten von hohen Frauen (Gräfin von Fürstenberg), von Klosterfrauen wie auch von Bürgersfrauen überhaupt. Andreas Albisser wurde wegen seiner Übeltaten zum Tode durchs Schwert verurteilt. Als er aber «uff dem ellenden gang dem nachrichter an der hand» des Lebens Ende «warten» gewesen und bis zum Barfüßerkloster gekommen war, haben «ain mergklich zall edler und unedler jungfrowen und frowen» sich versammelt gehabt und ihn dem Nachrichter «entwört, den strick abgeschnitten», ihn in das gemeldete Kloster geführt und so vom Tod befreit[6]. In einem Fall war die Freilassung jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Freibittende den Verurteilten heiratete: Ums Jahr 1500 sollen fünf Straßenräuber, darunter ein Student, gefangen und zum Tod durch das Schwert verurteilt worden sein; es hätte den Studenten «ain gemaine frow uff gemainem hauss zuo Villingen» durch Heirat erlösen sollen, wozu sie auch von verschiedenen Seiten gebeten wurde; da sie sich jedoch dessen weigerte, wurde der Student enthauptet[7].

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 72 (1500).

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 228 (1526). Gegen einen Müller, der die «spitzigen resslin und die abswingenten» den ehrsamen Leuten und Kunden entwehrt und vorbehalten hatte, hat der Rat um seiner schwangeren Frau willen das Recht «zů, rûw» gestellt. Urkunde im Stadtarchiv JJ, Nr. 86 (1502).

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 80 (1501).

[4] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 247 (1533).

[5] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 34 a (1484) und Nr. 175 (1519).

[6] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 117 (1509).

[7] Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 5 (1521).

Das materielle Strafrecht der Stadt Villingen.

A. ALLGEMEINER TEIL.

I. Das Verbrechen.

§ 1.

Einteilung und Benennung.

Hinsichtlich ihrer Einteilung scheiden sich die Delikte in Malefiz- und Frevelsachen. Die Malefizsachen sind diejenigen Delikte, die an Hals oder Hand gingen, die Frevel die an Haut und Haar oder nur mit Buße[1] und Wette bestraften Missetaten. Daneben gibt es noch Delikte, welche nicht einer bestimmten Strafe unterliegen, sondern nach dem Ermessen des Gerichts bestraft werden[2]. Eine Aufzählung der Malefizsachen finden wir weder im I. Villinger Stadtrecht noch in einer späteren Kodifikation. Wohl hat das II. Stadtrecht vom Jahr 1371 eine Reihe von Malefizsachen zusammengestellt, nämlich: Straßenraub, Fangen oder Binden in mörderischer Absicht, Verbrennen in mörderischer Absicht (Brandstiftung, vgl. unten § 53) sowie Diebstahl von Sachen mit einem Wert von «über fünf schilling pfenning ze Vilingen geber». Weitere Zusammenstellungen der Malefizsachen finden sich in späteren Urkunden aus dem 16. Jahrhundert, welche jedoch ebensowenig einen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Diese Aufzählungen enthalten vielmehr lediglich die häufigsten Verbrechen. So sind in einer Urkunde vom Jahr 1521 als Malefizhändel erwähnt: Mord, Verräterei, Ketzerei, Brand, Raub, Totschlag, Diebstahl, Notzucht, Brechen eines gelobten Friedens mit der Tat[3]. Alle diese Missetaten — Ungerichte[4] — unterlagen der peinlichen Strafe des Todes oder der Verstümmelung, während die an Haut und Haar bestraften Frevel lediglich durch Leibesstrafen, wie Ausstäupung, Brandmarkung usw. gesühnt werden. Die Aburteilung der Frevel war der niederen Gerichtsbarkeit vorbehalten. Die Malefizsachen gehörten zur hohen Gerichtsbarkeit.

---

[1] Das Wort „Buße" kommt in doppelter Bedeutung vor: Einmal bedeutet es die an den Verletzten zu entrichtende Entschädigung; sodann kommt es insbesondere im II. Stadtrecht sehr häufig in der Bedeutung als Strafe vor, büßen strafen, vergl. auch die Ratsverordnung über Aufstellung dreier „Büßer" für Schlaghändel und Sachbeschädigungen aus dem Jahre 1360.

[2] Vergl. Schröder, a. a. O., S. 756.

[3] Vergl. die Urk. im Villinger Stadtarchiv O, Nr. 2 a (1515) und 7 (1521).

[4] Schröder, a. a. O., S. 756.

Eine weitere Einteilung bildet die Unterscheidung von ehrlichen und unehrlichen Sachen[1], eine Einteilung, welche auch im Strafensystem die Unterscheidung zwischen ehrlichen und unehrlichen Strafen zur Folge hatte. „Die Unterscheidung, weil in der Sittlichkeit wurzelnd, wurde im sittlichen Bewußtsein getragen; das Recht gab der sittlichen Anschauung einen sichtlichen Ausdruck, indem als direkte Straffolge mancher Missetaten die gänzliche oder teilweise Entziehung der Ehre hingestellt wurde, oder eine Strafe eintrat, von der jeder wußte, daß sie mit der Ehre und sittlichen Würde des Menschen unvereinbar sei." (Osenbrüggen, a. a. O. S. 206). Eine Zusammenstellung der Delikte in diesem Sinn findet sich in den Quellen ebenfalls nicht. Zu den unehrlichen Sachen wird insbesondere der Diebstahl gerechnet, der mit der (unehrlichen) Strafe des Hängens geahndet wird; als eine Gnade ist es anzusehen, wenn diese Strafe in die ehrliche Strafe der Enthauptung umgewandelt wird. Enthauptet wird auch der Totschläger, welcher seinen Gegner in ehrlichem Kampf erschlagen hatte, während der heimliche Mörder gerädert wird.

Neben der Bezeichnung «malefiz»[2] finden wir in den Urkunden Bezeichnungen wie: Übeltat[3], Untat[4]. Auch Mißhandel[5] kommt vor. Der Abt von St. Georgen hat alle Gerichtsbarkeit um Erb und Eigen, um Lehenschaften und andere Sachen, ausgenommen um Totschlag, in welchem Fall er wohl richten mag, «unzit das es ainem an das läben gåt»[6]. Unzucht[7] ist mit Frevel synonym. Ferner finden sich Bezeichnungen wie «argwenige»[8], verschuldete[9] Sachen, «handel»[10].

Diesen Bezeichnungen für die Delikte entsprechen teilweise ähnliche für die Delinquenten. So entspricht der Übeltat der Übeltäter.[11] Eine der häufigsten Bezeichnungen für den Verbrecher ist: der schädliche Mann, schädliche Leute[12].

---

[1] Osenbrüggen, a. a. O., S. 205. Wolff Stähelin hat den Wilh. Rotpletz «gantz unerlich erstochen». Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 7 (1522).

[2] Vergl. z. B. Urk. vom 22. IX. 1582, Roder, a. a. O., S. 161.

[3] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 17 (1470).

[4] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 195 (1522).

[5] Vergl. Urk. i. Stadtarch. X, Nr. 1 (Hornberger Urkunde), Mißhandlung JJ, Nr. 98 (1505).

[6] Vergl. Urk. i. Stadtarch. L, Nr. 8 (1488).

[7] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 8 (1463), erstes Stadtrecht (Roder, a. a. O., S. 8) «ain merglich unzuht und freuel furnemen».

[8] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 22 (1473), wegen «argweniger sachen und gewarlich furnemens» gefangen.

[9] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 275 (1556).

[10] Vergl. Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 2 (1480).

[11] z. B. übeltätige Leute, Urk. im Stadtarchiv E, Nr. 10 (1497).

[12] z. B. Urk. i. Stadtarch. B, Nr. 13 (1364).

§ 2.

Der verbrecherische Wille.

I. Zurechnungsfähigkeit[1].

Weder das I. noch das II. Stadtrecht enthält Bestimmungen über die besondere Behandlung von solchen Personen, welche nach heutiger Anschauung für unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig gelten, wie Geisteskranke, Geistesschwache, Trunksüchtige, Verschwender sowie die Jugendlichen[2]. Doch ist zu vermuten, daß auch in Villingen wie in sonstigen alamannischen Rechten[3] Verbrechen solcher Personen milder bestraft wurden als Verbrechen von voll Zurechnungsfähigen und insbesondere auch im allgemeinen die Jugend als Strafmilderungsgrund in der Weise angesehen wurde, daß die Todesstrafe sowie verstümmelnde Leibesstrafen nicht in Anwendung kamen[4]. Trotzdem findet sich in einer Zeugeneinvernahme in einem Streit zwischen Villingen und dem Grafen von Fürstenberg über einen angeblichen Eingriff der Villinger in fürstenbergische Hohheitsrechte aus dem Jahr 1497[5] die Angabe, daß etwa in jener Zeit in Villingen ein Knabe (ohne nähere Angabe des Alters) gehängt[6] wurde. Eidesmündig war in Villingen erst der 16jährige, wie aus der Verfassungsurkunde aus dem Jahr 1324 hervorgeht[7]. Nach der Ratsverordnung bezüglich der Bestrafung verschiedener Feldfrevel vom 31. Mai 1500[8] kommt man mit 14 Jahren zu seinen Jahren. Diese Verordnung ist deswegen besonders interessant, weil in ihr unter den Jugendlichen wieder unterschieden wird zwischen denen, die 10 bis 14 Jahre und denen, die unter 10 Jahren alt sind. Die betreffende Stelle lautet: «Und so dick sollicher schad durch kinder, die under iren jaren sind, begegnet, so sollen vatter und můter one widersprechen und inred die bůß und straf gelten. Weren si aber bevogt, so sollen die vogt solliche bůß von der kind gůt geben oder man sol si pfenden und die pfand vertriben, als ob stat. Und wer aber die person, es wer mann, frow oder kind, so schaden obgeschribner maß gethon hett, so arm, das die solliche bůß nit mocht gelten, sover dann

---

[1] Vergl. unten § 6.

[2] Ausgenommen den Fall der Sachbeschädigung, worüber das II. Stadtrecht die Bestimmung enthält, daß man die von den Kindern begangene Sachbeschädigung an den Eltern rügen soll (Roder, a. a. O., S. 59).

[3] Osenbrüggen, a. a. O., S. 131 ff.

[4] Osenbrüggen, a. a. O., S. 184.

[5] Urk. i. Stadtarch. E, Nr. 10 (1497).

[6] Daß man sich auch späterhin, insbesondere im 17. Jahrhundert zur Zeit der Hexenprozesse, nicht gescheut hat, Kinder hinzurichten, beweisen die Rechtsquellen.

[7] Siehe Roder, a. a. O., S. 18.

[8] Siehe Roder, a. a. O., S. 105 ff.

die selb person viertzehen jar oder darob ist alt, so sol man die in thurn legen, da sol si alle tag und nacht fünf schilling obgemelter straf abdienen..... Wer aber die person, so schaden gethon hett und die so arm ist, das si die ainung nit zu bezaln hett, under viertzehen jar irs alters biß uff die zehen jar, die selbig person oder kind sol sin bůß und ainung wie vor stat, im keffit abdienen und darin gelegt werden. Wer aber die person under den zehen jaren irs alters und so arm, als ob stat, so sol man ir vatter oder, ob die kain vatter hat, die můter für das kind in das keffit legen und sollich straf vorgeschribner maß lassen abdienen von des kintz wegen, das si solten ziehen, das es niemandts schedlich wer».

Während also wohl gewohnheitsrechtlich im allgemeinen eine mildere Bestrafung der Geisteskranken und Jugendlichen erfolgte, hat das II. Stadtrecht die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß derjenige, welcher «ieman sleht, der stúre git, es sie phaff oder låge, dem ungeholffen ist, oder schůler», bestraft werden soll und man «sol in nút schirmen». Das Stadtrecht will also in diesem Fall auch den rechtlich Unselbständigen, d. h. den Jugendlichen und den unter Pflegschaft stehenden Geisteskranken gegenüber die ganze Strenge des Gesetzes angewendet wissen und läßt insofern noch eine Verschärfung eintreten, als es bestimmt: «Swenne öch er wurdi gebůtzet, het er denne vatter oder můter oder vögt, die sond in weder husen noch hoffen, nöch ze essent nöch ze trinkent geben, untz die ainůnge geriht wirt; dåtin aber sú das, so sond sú der ainůng schuldig sin»[1]. Diese Bestimmung zwang die Eltern, für die richtige Bezahlung der Strafe, sofern es sich um Geldstrafe handelte, oder um deren Verbüßung Sorge zu tragen.

II. Vorsatz und Absicht.

Wie alle alamannischen Strafrechte, so kennt auch das Villinger Strafrecht eine Berücksichtigung des Willensmomentes bei der Straftat. Für die Art der Willensbetätigung und den Willensgrad erwähnen sowohl die Stadtrechte wie die Urfehden die mannigfachsten Bezeichnungen. Das bewußte Wollen der Rechtswidrigkeit drückt sich aus in dem Wort «geverde», «geverlich» (dolus)[2], was in der Zusammensetzung «ane geverde» in den Urkunden häufig vorkommt. Die Urkunde JJ Nr. 22 erwähnt eine Gefangennahme wegen «argweniger sachen und gevarlich fürnemens». Gleichbedeutend mit «geverlich» ist «fürsetzlich». Auch wird zur Bezeichnung des Vorsatzes wiederholt das Wort «uffsatz» gebraucht. So verordnet z. B. das II. Stadtrecht, das Friedegebot bei Straf-

[1] Roder, a. a. O., S. 36, «muntpar» = mündig (Roder, S. 74).
[2] Osenbrüggen, a. a. O., S. 136.

vermeiden «getruwlich und uffrechtlich ane allerlai uffsatz und gevärde ze halten»[1].

In dem Ausdruck Frevel liegt der durch kühne Verwegenheit oder Gewalttätigkeit sich auszeichnende, auf Rechtsverletzung gerichtete Wille (temeritas) [2]. So hat Hans Quatländer mit «frävenlicher túrstikait» der Herren von Villingen «pott und verpott» verachtet [3]. Ein anderer hat auf freier Königstraße einen Juden freventlich «angelouffen» und wund geschlagen [4]. Von Hans Schuhammer wird berichtet, daß er bei der Pfändung des Rats Amtleuten und Knechten mit freveln Worten geflucht habe. Ein Villinger Untertan, der sich im Bauernkrieg den Bauern angeschlossen hatte, wird solcher «frávenlich boshaftig handlung» wegen zum Tode verurteilt [5]. Ebenso wird der Ausdruck „mutwillig" gebraucht. Wolf Stähelin hatte den Wilhelm Rotpletz «uff der kaiserlichen fryen strass», ohne daß dieser etwas Arges geahnt hätte, «uss aigem mûtwillen freuenlichem gewalt wider die guldin bull und kaiserlich reformacion» vom Leben zum Tode gebracht [6]. Die oben erwähnte Ratsverordnung bezüglich der Bestrafung verschiedener Feldfrevel aus dem Jahr 1500 wurde um deswillen erlassen, weil in Garten und Feld viel «mûtwilliger und frevenlicher schad» angerichtet wird.

Die genaue Berücksichtigung der Willensseite des Verbrechens im Mittelalter zeigt sich insbesondere in der Würdigung des Vorbedachts [7]. Den Gegensatz dazu bildet das unbedachte und übereilte, aber doch vorsätzliche Handeln. G. Zoller ist wegen solcher Übertretung des «urfechts unbedachter beschrayung und hindergang» der Juden etliche Tage in der Stadt «vengknus» gekommen [8]. Hans Müller hat mit etlichen Mitgesellen dem Priester zu «sent Anthonien alhie unbedächtlich mûtwillens» nächtlicher Weile 12 Hühner gestohlen [9]. Am deutlichsten ist dieser Gegensatz zum Vorbedacht in folgendem Beispiel gekennzeichnet: Ein Spieler

---

[1] Roder, a. a. O., S. 70.

[2] Osenbrüggen, a. a. O., S. 135.

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 180 (1520); vergl. auch die Bestätigung des Schirmbriefs Albrechts II. durch Rudolf IV. vom Jahr 1361: Wer sich erlaubet diese Gnade und Freiheit «mit dehainer freueln getúrstikait ze übervarren» verfällt der Ungnade des Herzogs und einer Pön von 100 Pfd. (Urk. B, Nr. 6).

[4] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 64 (1496).

[5] Urk. i. Stadtarch. Y (1525).

[6] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 7 (1522). Diese Klage wird nachträglich dahin abgeändert: Wolf Stähelin hat den W. Rotpletz «mit ganzem uffsatz, nit redlich, sonder schantlich, gantz unerlich und mortlich erstochen».

[7] Osenbrüggen, a. a. O., S. 137.

[8] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 277 (1560).

[9] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 226 (1526).

hat beim Spiel «uss erwegung zorns vill ûngewonlich», unchristliche Schwüre bei Gottes Kraft usw. getan[1]. Hier bildet der Zorn das Motiv zu dem unbedachten und doch vorsätzlichen Handeln.

Die Tötungsabsicht wird im II. Stadtrecht durch den Ausdruck «mûrdelingen» wiedergegeben. Im übrigen finden wir die Absicht häufig als ein selbständiges Delikt; so werden Jörg Wagner und Jörg der Garnstricker von Ryschach gefänglich eingezogen, da sie sich etliche Tage mit erdachten, unwahrhaftigen Worten bei den geistlichen Frauen des Gotteshauses «St. Jerman by» Villingen aufgehalten haben, um Arges gegen den Rat vorzunehmen[3]. Das heimliche Tun begründet stets einen Verdacht der rechtswidrigen Absicht.

III. Fahrlässigkeit.

„Mit allen Völkern geringerer Kulturstufe teilten die Germanen die Unfähigkeit, hinsichtlich der Zurechnung einer rechtswidrigen Handlung zwischen böser Absicht und bloßem Ungefähr zu unterscheiden. Alles Gewicht ruhte auf der vollbrachten Tat, mochte sie gewollt oder nicht gewollt sein" (Schröder, S. 82). Der bloße Zufall wird ausgedrückt durch Worte wie «ungevarlich», «ungeverd», so im II. Stadtrecht und an andern Stellen[4]. Die gleichen Bezeichnungen finden sich für das Nichtvorhandensein der rechtswidrigen Absicht allgemein, ohne daß näher bestimmt wäre, ob ein Verschulden oder lediglich Zufall vorliegt[5].

Fälle, aus denen die Behandlung eines fahrlässig begangenen Delikts zu ersehen wäre, finden sich in den älteren Urkunden nicht. In einer späteren Urkunde aus dem Jahr 1684 ist ein Beispiel überliefert: Der Bauersmann Rottler schlägt den Georg Fürstenberger von hinten nieder. Obgleich Rottler erklärt, daß er den Fürstenberger nicht habe töten wollen, so hat er doch hochsträflich gehandelt und wird zu einer Strafe von 120 fl. verurteilt[6].

Im übrigen finden sich die Worte «ane geverde, ungefarlich» in den ältesten Urkunden wiederholt in der Bedeutung: „Ohne böse Absicht", so in der Auszugsordnung des I. Stadtrechts, in der Auszugsordnung von 1306, in dem Schadlosbrief des Rats für im Dienst der Stadt Gefangene oder sonst Benachteiligte vom Jahr 1311 u. a. a. O.

---

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 50 (1491).
[2] Roder, a. a. O., S. 30.
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 62 (1495).
[4] Roder, a. a. O., S. 62: «Des ersten so haben wir gesetzt, daz die gebûttel ainem ieglichen mûgent fûrgebietten under ougen daz erst gebott in sinem huse oder da da vor, wă er in denne vindet ungevarlich, ane in der kilchen.
[5] Vergl. hierüber Osenbrüggen § 61.
[6] Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 43 (1684).

§ 3.

Der Versuch.

Der Begriff des Versuchs war dem deutschen Mittelalter unbekannt. Alles Gewicht ruhte im älteren deutschen Strafrecht, wie wir oben gesehen haben, auf der vollbrachten Tat, während der Versuch, soweit er kein selbständiges Delikt enthielt, straflos war [1]. Der Mangel der Begriffsbestimmung des Versuchs bringt es mit sich, daß Handlungen, welche wir als einen Verbrechensversuch ansehen, fast überall die gleiche Bestrafung finden wie die vollendeten Verbrechen. Ausschlaggebend war hierfür die Bewertung des verbrecherischen Willens. Osenbrüggen schreibt darüber S. 147: „Der Grundton in allen diesen Bestimmungen (welche aus den alamannischen Rechtsquellen für die Frage nach dem Verbrechensversuch nutzbar gemacht werden können) ist, daß der Mensch, der einen rechtswidrigen Willen objektiviert, einzustehen habe für die möglichen Wirkungen seines Handelns. So lange der rechtswidrige Wille noch Wille ist, kann er beherrscht werden; wurde er nicht beherrscht, sondern griff ein mit der Tat in die unter dem Kausalitätsgesetze stehende Welt, so liegt die weitere Bewegung außer der Herrschaft des Menschen. „„Wenn der Stein aus der Hand ist, ist er des Teufels"", sagt ein deutsches Sprichwort. Aber die Tat ist Handeln, denn sie wurde vom Willen gesetzt; der Wille also ist das Prinzipium und als solches zu fassen."

Als selbständiges Delikt ist bereits im ersten Stadtrecht wie auch im II. das Messerzucken behandelt, was nach heutiger Anschauung sich lediglich als eine Versuchshandlung darstellt. Auch der körperliche Angriff, in dem nach heutiger Rechtsauffassung unter Umständen lediglich eine Versuchshandlung zu erblicken ist, wird als selbständiges Delikt bestraft: Das Überlaufen oder Anlaufen mit gewaffneter Hand (vergl. unten § 52) trägt den Grund der Bestrafung in sich selbst [2]. In der Stadt selbst ist schon das Tragen eines «sponmesser» verboten (I. Stadtrecht: «Swer öch dekain sponmesser trait in der stat,.... wirt er des über wunden, der git zehen pfunt in ainem monende in die geswornen ainunge»[3]), eine Vorschrift, durch welche man in jener streitlustigen Zeit den häufigen Raufereien vorzubeugen suchte.

In der Jahrgerichtsordnung für den Dependenzort Kürnach vom Jahr 1508 findet sich folgende Stelle: «Item wölcher ain stain frävenlich erzückt und uffhept und nit wirft und also geriegt wirt, der verfelt dem raut drissig schilling haller; volbringt er den

---

[1] Schröder a. a. O.
[2] Vergl. z. B. die Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 12 (1468), 64 (1496) usw.
[3] Roder, a. a. O., S. 8.

wurf, so verfalt er dem talvogt dri schilling haller von den 30 ß und 2 dem cläger, sin ansprach allweg vorbehalten»[1]. Es ist dies ein Beispiel für die Verschiedenheit in der Bestrafung des Versuchs (nach heutiger Rechtsanschauung) und des vollendeten Deliktes.

Als eine Vorbereitungshandlung lediglich ist es anzusehen, wenn Heinrich Werner im Jahr 1483 gefänglich eingezogen wurde «umb sölly min mergklich schulden, das ich willen gehabt hab», den Sigmund Zynn hinwegzuführen oder ihn zu erstechen, was jedoch nur durch das Schneewetter vereitelt wurde. Werner wurde nicht an Leib und Leben, wie billig zu strafen gewesen wäre, bestraft, sondern wurde „mit Gnaden bedacht" und auf fleißiges Bitten seiner Freundschaft «usser aller gevänckнus gnediglich gelaussen» gegen den Eid, sich für das Gefängnis an niemand zu rächen und Recht zu nehmen und zu geben vor Schultheiß und Gericht zu Villingen. Falls er diesen Eid nicht hält, soll er als Meineidiger bestraft werden[2]. Aus diesem Beispiel geht hervor, daß auch in der Villinger Praxis der Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft wurde, wenn dort bestimmt ist, daß er nach strengem Recht Strafe an Leib und Leben verdient hätte. Ähnliches enthält der Urfehdebrief des Konrad Ryber vom 30. April 1518, der neben einem Ehebruch- einen Notzuchtversuch beging. Ryber hat sich in das Schlafzimmer seiner Meisterin (in ir beslossen gaden) eingeschlichen und wollte seine Meisterin, später ihre Tochter in Schanden setzen, er hat sich der schlafenden Tochter genähert «in willen unnd maynung sy zuo schmähen, das sy mir nútt geschray underkom mienen näbend knächt gerûfft und ir jungfrowlich er vor mir behalten hautt»[3].

Während man nach modernem Recht in dem Eheversprechen eines verheirateten Mannes höchstens eine straflose Vorbereitungshandlung der Bigamie erblicken kann, stellt sich ein solches Versprechen nach damaligem Recht als selbständiges Delikt dar (unten §§ 27 und 28)[4]. Ebenfalls als eine Vorbereitungshandlung ist nach heutigem Recht folgender Fall anzusehen. Ein Bäckerknecht hat am Vorabend von Mariä Geburt im Hirschen zu Villingen nach dem Nachtessen spielen wollen, obwohl ihm gesagt wurde, das Spielen sei in den Wirtshäusern verboten, zudem noch an unserer lieben Frau Abend; deswegen und wegen lästerlicher Schwüre gegen Gott sowie wegen «zucken, howen und stechen» wurde er etliche Wochen eingesperrt und mußte nach seiner Freilassung neben Kosten, Turmlöse noch 3 Pf. Haller Frevel bezahlen[5].

---

[1] Roder, a. a. O., S. 111.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 33 (1483).
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 161 (1518).
[4] Vergl. die bei § 27 erwähnte Urk. JJ, Nr. 223 (1525).
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 248 (1533).

§ 4.

Notwehr, Anlaß und erlaubte Selbsthilfe.

I. Die alamannischen Rechte erkennen nur eine Notwehr bei Gefahr für Leib und Leben an; die sogen. Ehrennotwehr und Eigentumsnotwehr findet sich in Villingen ebensowenig wie in anderen alamannischen Rechtsquellen. Eine Begriffsbestimmung der Notwehr geben uns die Villinger Stadtrechte nicht, wie sie überhaupt keinerlei Bestimmungen über die Notwehr enthalten. Auch aus der Praxis des Villinger Gerichts ist in den Urkunden kein Fall übermittelt, aus dem sich eine Begriffsbestimmung der Notwehr entnehmen ließe.

Ähnlich wie das Ueberlinger und Radolfzeller Stadtrecht[1] enthält auch das II. Villinger Stadtrecht eine von der Selbsthilfe nicht scharf getrennte Art der Notwehr in der Bestimmung, daß derjenige für straflos erklärt wird, der einer nachts in seinem Haus betroffenen Person etwas antut. Die Stelle lautet: «Wir haben ouch gesetzet: Swer den andern nahtes in sinem hus vindet, so er sin túr beslüsset, swas im der dût, der verlüset nútz, on in ainem hus, da man win inne schenket offenlich»[2]. Damit im Zusammenhang steht auch folgende Bestimmung über das Waffenzucken: «Zuhti ouch ieman der vorgenanten waffen dehains uber ieman nahtes in sinem hus, in sinem hoff oder in sinem garten, so er sin túre beslossen hat, da verlüret er öch nút an; zuhti er es aber tages in sinem hus, in sinem hoff oder in sinem garten, da verlürt er die ainûng, er hab im denne sin hus verbotten mit dem gebúttel; mag er das mit dem gebúttel fúrbringen, so verlüret er die ainûng nút»[3]. Als Beispiel aus der Praxis kann wohl folgender Vorfall dienen: Als Mathias Völsch von «Núwkilch» in des Peter Huser Haus zu dessen Ehefrau, die im Wochenbett lag, eindrang, warf ihm dieser ein «byell» nach und verwundete ihn am Bein. Huser ging anscheinend straflos aus, da in der Urkunde nur Völsch als Täter bezeichnet ist[4].

II. In engem Zusammenhang mit der Notwehr steht der Anlaß, der in den alamannischen Rechtsquellen als Strafaufhebungsgrund erwähnt wird. Während Voraussetzung für die Notwehr ein gewaltsamer Angriff auf die Person bildet, konnte der Anlaß schon durch Worte gegeben sein. Der Täter blieb straffrei, wenn ihm der Nachweis gelang, daß der Gegner zuerst angefangen hat, sei es mit Worten, sei es mit Schlägen, während den letzteren als den

---

[1] Vergl. Ruoff, Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506. Karlsruhe 1912, Freibg. Abh. 21.
[2] Roder, a. a. O., S. 32.
[3] Roder, a. a. O., S. 33.
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 149 (1515).

Urheber des Streites allein die Strafe traf[1]. So galt nach alamannischem Recht der Angriff als ein selbständiges Delikt.

Ähnlich wie das Freiburger Stadtrecht[2] gibt auch das II. Villinger Stadtrecht diesem Gedanken Ausdruck. Dasselbe bestimmt: «Min herren, die ret hond ouch gesetzt: Wenn sich hinfür begit, daz zwen mit einander zertragen und unains wurden, also daz si mit zugken oder slahen frevel aneinander begond, wil dann ainer vermainen, daz der ander in mit unbillichen dingen zu solichem frevel gebrocht oder des geursacht hab, darumb will man demselben sin reht alhie hinfür ergon und widerfaren lassen; und erfündt sich im rehten, daz er unbillich von dem andern geursaht ist, des sol er sovil genießen, daz der ursächer die frevel für disen gelten und ablegen sol. Wa aber der cleger ain untowliche clag fürnem, so sol er zů besserung 1 lib. h. verfallen sin. (Actum XIIIIc LXXXX.)»[3] Nach Villinger Recht muß also der Ursacher, wenn er als solcher festgestellt wird, neben der eigenen Strafe noch diejenige des Angegriffenen auf sich nehmen. Aus der Praxis des Villinger Gerichts ist ein Fall aus dem Jahr 1522 überliefert, in welchem der Angeklagte den Einwand vorbringt, er sei der Angegriffene gewesen. In dem Prozeß gegen Wolf Stähelin wegen des an Wilhelm Rotpletz begangenen Totschlages sucht sich Stähelin mit allen möglichen Mitteln gegen die Anklage zu verteidigen. So wendet er u. a. ein, es habe, bevor er den tödlichen Streich gegen Rotpletz geführt habe, ein Streit stattgefunden, welchen Rotpletz begonnen habe. Das Gericht schenkte jedoch diesen Angaben keinen Glauben und verurteilte Stähelin zum Tode[4].

III. Neben den oben erwähnten, von der Notwehr nicht scharf zu trennenden Fällen der Selbsthilfe kennt das II. Stadtrecht eine mit dem Zivilrecht zusammenhängende Art der Selbsthilfe, indem es dem Gläubiger gegenüber dem abschweifigen Schuldner gewisse Rechte einräumt. Es ist daselbst bestimmt: «Wir haben öch gesetzet: Swer abswichig werden wil, sol der dehainer ieman gelten, die mugen sin lib und gůt umb die schulde verbietten uf reht; und da mit důt nieman unreht. Kŏmi aber des selben lib und gůt für die stat, wer im denne nah rittet oder gat und den oder sin gůt öch her in fůret uf ain reht, der důt ouch nůt unreht»[5].

---

[1] Osenbrüggen, a. a. O., S. 160 ff.

[2] Roufint zwene burger einandir, sweders der urhab ist, der sol bessiron, wirt er des úbirredet, Schreiber, Urk. I, 77.

[3] Roder, a. a. O., S. 57.

[4] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 7 (1522).

[5] Roder, a. a. O., S. 37.

§ 5.

Die Teilnahme am Verbrechen.

Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich begehen, so wird grundsätzlich jeder Mittäter mit der gleichen Strafe belegt. Dieser Grundsatz findet seine Bestätigung in verschiedenen Beispielen aus der Praxis des Villinger Gerichts[1]. Zwar läßt sich aus diesen Beispielen nur in den allerwenigsten Fällen mit vollständiger Sicherheit feststellen, ob Mittäterschaft oder Beihilfe vorliegt, wie überhaupt darin eine genaue Unterscheidung wohl nicht stattfand, da man im allgemeinen den Gehilfen gleich dem Täter bestrafte. Daß zwischen den beiden Begriffen Mittäterschaft und Beihilfe keine scharfe Trennung gemacht wurde, zeigt sich deutlich in einer Urkunde aus dem Jahr 1479, inhaltlich deren mehrere Villinger beschuldigt wurden, an einem Totschlag auf dem Schwenninger Schießen beteiligt gewesen zu sein. Die Bezeichnungen, die hier für die Beteiligung an dem Verbrechen gebraucht werden, lauten: «das sy daby unnd mit unnd des helffent gewesen syent», sowie: «des hilff, rautt unnd tatt getan, ouch daby gewesen sin».[2] Die erstere Wendung läßt eher auf Mittäterschaft, die andere auf Beihilfe schließen. Unzweideutig auf Eidesverletzung, begangen durch Mittäterschaft bei der Gefangennahme zweier Villinger Bürger, ist die Anklage des Rats zu Villingen gegen Hans Clevin von Dürrheim, genannt Swophans, vor dem Rat zu Straßburg gerichtet. Swophans wird beschuldigt, daß er trotz seines früheren Schwures, nicht mehr gegen die Stadt Villingen und die Ihrigen zu sein, dabei gewesen sei, als zwei Villinger Bürger gefangen wurden; er selbst habe damals einen gefangen, ihm seine Pferde und sein Geld genommen und ihn gen Nideck geführt, wo derselbe um 50 fl. geschätzt worden sei. Obwohl Swophans einwendet, er habe sich als Diener des Gebhart von Hochfelden an jener Gefangennahme nicht beteiligt, sondern er sei nur selbviert mit geritten, muß er doch über das Lampersch-Gebirge schwören[3]. Ferner ist Mittäterschaft in folgendem Fall anzunehmen: Heinrich Mayger von Schwenningen und seine Nichte haben mit «verayntem rat und anslag» einen offenen Fehde- und Feindschaftsbrief erdichtet und damit den Heinrich Zins von Wellendingen bedroht; beide schwören über den Rhein[4].

---

[1] Vergl. z. B. Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 5 (1521), Verurteilung der 5 Straßenräuber.
[2] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 1 (1479).
[3] Urk. i. Stadtarch. Q, Nr. 5 (1456).
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 76 (1500).

Gleichartige Bestrafung erfolgt auch im allgemeinen bei der sogenannten notwendigen Teilnahme, das ist in den Fällen, in denen eine Mitwirkung schon im Deliktsbegriff liegt, so insbesondere bei Ehebruch[1], Sodomie, Aufruhr usw., wenn nicht bei dem einen oder andern Mittäter besondere Strafschärfungs- oder Milderungsgründe hinzukommen oder die Rücksicht auf Geschlecht und Alter eine verschiedene Bestrafung erheischen.

Bestimmungen über Raufhändel finden sich erst im III. Stadtrecht: gegen jeden männlichen Teilnehmer ist daselbst eine Strafe von 10 Schilling, gegen jeden weiblichen Teilnehmer eine solche von 5 Schilling angedroht; jedoch steht es im Ermessen des Gerichts, unter Umständen auch eine höhere Strafe zu verhängen[2].

Auch über die Behandlung der Beihilfe sind in den Satzungen nur geringe Anhaltspunkte gegeben. Das erste Stadtrecht enthält die Bestimmung: «geschiht öch dekain unzuhte von dem blůtenden slag und hie vor geschriben ist, swer dem hin hilfet, der ist in den selben schulden»[3]. Wer gegen den Willen seines Muntinhabers in den geistlichen Stand eintritt oder eine Ehe eingeht, soll «erbelos» sein; «swer da bi» ist, soll 5 Jahr von der Stadt gehen oder 10 Pf. in die geschworene Einung bezahlen[4]. Unter den Worten: „swer da bi" kann jedoch ebenso gut der Anstifter wie der Gehilfe gemeint sein. Auch das II. Stadtrecht erwähnt einen Fall der Beihilfe: «Swer úber únser ringmura us oder in climet oder darúber usvallet, der kunt umb fúnf pfúnt ze ainůng, so er das důt darnah, so die tor beslossen werden, oder wie er sich darúber uslasset, der ist der ainůng schuldig; und wer im darzů beholffen ist mit sailer oder sus, der ist in den selben schulden»[5]. Auch aus der Praxis des Villinger Gerichts sind verschiedene Beispiele überliefert. Peter Bischoff von Alpersbach hat nachts die Stadt über die Mauern mit Seilern verlassen und dabei einem andern geholfen, heimlich aus der Freiheit von St. Johann zu entkommen; er schwört Urfehde[6]. Ebenso schwört Bernhard Stromer Urfehde, der seine Pferde und Knechte ausgeliehen hat, um einen andern außerhalb Villingens niederzuwerfen[7]. Hans Hewlaib zu Villingen hat gegen den geschworenen Eid, des Kaisers, des Landesfürsten und der Stadt Wohl zu fördern, «dickermals» Bürger und Ingesessene zu Villingen gegen den Rat unterstützt und als der Rat

[1] Vergl. die Urfehde des Jörg Hermann, der mit der Ehefrau des Vit Bösinger aus «unordentlicher lib» Verabredung getroffen und deren letzteren Ehemann betrogen hatte (Urkunde JJ, Nr. 174 (1519), vergl. unten § 27).
[2] Roder, a. a. O., S. 171, unten § 16 III.
[3] Roder, a. a. O., S. 89.
[4] Roder, a. a. O., S. 9, vergl. unten §§ 21 und 26.
[5] Roder, a. a. O., S. 46, 47.
[6] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 42 (1489).
[7] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 13 (1470).

«yetz in kurtzen» Tagen ernstlich Klage gegen Wilhelm von Gundelfingen geführt, dessen Machtboten durch Rat Beistand getan[1].

Wenn die Quellen von Hilfeleistung bei Begehung einer strafbaren Handlung reden, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß es sich dabei tatsächlich um eine Beihilfehandlung im Gegensatz zu Mittäterschaft handelt. Mit dem Wort „helfen" ist vielmehr lediglich die Teilnahme an der strafbaren Handlung gekennzeichnet; es kann damit neben der Beihilfe und Mittäterschaft auch die Begünstigung gemeint sein. Neben dem oben erwähnten Fall über den auf dem Schwenninger Schießen begangenen Totschlag deuten noch verschiedene andere Urkunden darauf hin. Hans Trump von Radolfzell hat dem Hans Koler geholfen, den Konrad Huger von Touchingen niederzuwerfen und um 6 fl. zu schätzen, wovon auf ihn 50 Kr. kamen; auch hat er sich mit Koler unterstanden, etlichen Villinger Bürgern Wagen und Pferde niederzuwerfen und den Knecht des Wirts zu Asen zu verwunden[2]. Hans Prendlin hat trotz seines Eides, die den Juden versetzten Sachen dem Besitzer zurückzuerstatten, dieses nicht getan; seine Frau hat dazu geholfen[3]. Hans Manes von Villingen ist außerhalb der Stadt gegangen und hat etlichen armen Leuten das Ihrige helfen nehmen[4]. Nähere Anhaltspunkte darüber, ob es sich um Mittäterschaft oder Beihilfe handelt, lassen sich aus diesen Stellen nicht entnehmen.

Über Begriff und Bestrafung der Anstiftung geben die Satzungen keinen Aufschluß. Als Anstiftung zu übermäßigem Trinken und Völlerei stellt die Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach vom Jahr 1508 das Zutrinken unter Strafe: «Me haut ain ersamer raut geordnet und gesetzt, welcher oder welche, man und wibsperson, wer die sind, mit dem andern zů trinckt, pringt oder ursachet zů trincken mit deüten, bieten, wartet, winckt, sticht, wortzaichen git, beschait tůt, anschlag oder verding machet, wie das beschehen kan oder mag, damit ains das ander zů dem zů trincken bewegt oder ursachet, der iedes kompt umb 5 β. hall., so oft das beschicht, und soll menigklich, so das sicht und gewar wurdt, ouch der wirt sine gest, desshalb zů riegen schuldig sin»[5]. Derartige Bestimmungen, wie sie die meisten Städte kannten[6], werden wohl auch für Villingen selbst bestanden haben. Ein Fall der Anstiftung aus der Praxis des Villinger Gerichts ist in den Urfehde-

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 67 (1497), gemeint ist hier wohl der allgemeine Bürgereid.

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 17 (1420).

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 51 (1491).

[4] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 30 a (1480).

[5] Roder, a. a. O., S. 115, unten § 38.

[6] Vergl. z. B. Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, S. 23.

briefen überliefert. Eberlin Dürhamer hat zu Vockenhussen aus der Stadt Weiher heimlich am Abend, «so niemand umb die weg gewesen ist», bei 100 Stück Fische gefangen, die Fische in seiner Mutter Haus getragen und mit dem Hausgesinde gegessen, alles mit Wissen und auf Geheiß seiner Mutter. Seine Mutter bekennt dieses. Sie ist als «wirklich bild» bedacht und mit Geld bestraft worden[1]. Da der Fischdiebstahl mit Geldstrafe geahndet wurde[2], so könnte man wohl daraus schließen, daß wie in diesem Fall, so auch im allgemeinen der Anstifter gleich dem Täter bestraft wurde; sichere Anhaltspunkte dafür sind jedoch nicht vorhanden.

Strafbar ist auch derjenige, der dem Verbrecher nach vollendeter Tat Beistand und Vorschub leistet. Die häufigste Form der Begünstigung ist das Hausen und Hofen eines Täters. Das II. Stadtrecht bestimmt: «Wer belút ist oder rehtlos ist, das der dehainer sol sin uf den usrosten toren nöch in den batstuben noch in der múli in dem graben; und sond die selben innen weder ze essent nöch ze trinkent geben nöch husen nöch hoffen»[3]. Das Asyl der Johanniterkommende, durch das dem Gericht mancher Verbrecher entzogen wurde, erfuhr durch das II. Stadtrecht eine Einschränkung: «Wer ouch, das ieman belúttet wer oder rehtlos wer umb den totslag oder umb die blůttenden wunden, den sond die herren von sant Johans weder husen nöch hoffen, nöch ze essen nöch ze trinkent nút geben, won sú únser burger sint; übergiengen sú aber das, so sond sú liden darumb die reht als ander únser burger»[3]. An derselben Stelle erklärt das II. Stadtrecht als Pflicht eines jeden Bürgers, dem Gast, der einen andern totgeschlagen oder gewundet hat, unverzüglich nachzulaufen und ihn zu fahen; «wurd ouch iemand darúmb gerůget, das er nút nahgeloffen hetti, der kunt umb fúnf pfúnt ze ainung». Das Messerzucken des Gastes wird mit 10 Pf. geahndet: weigert sich der Gast, die Bezahlung dieser Strafe zu verbürgen, so soll man ihn darum fahen und ins Gefängnis legen. «Wer aber, das es ain solich man wer, den uns nút fůgti darumb ze vahent, wer in denne huset oder hoffet oder ze essen oder ze trinken git in der stat ze Vilingen, der sol gien zehen pfúnt Brisger, dút er es, so es im verbotten ist mit dem gebúttel ane alle geverde»[4]. Ähnlich ist folgende Bestimmung des II. Stadtrechts: «Swer ieman sleht, der stúre git, es sie phaff oder láge, dem ungeholffen ist, oder schůler, den sol man bůtzen, swa es fúrkunt..... Swenne öch er wurdi gebůtzet, het er denne vatter oder můter oder vögt, die sond in weder husen nöch hoffen, nöch ze essent nöch ze trinkent geben, untz die ainůnge geriht

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 80 (1501).
[2] Vergl. unten § 36.
[3] Roder, a. a. O., S. 35.
[4] Siehe Anhang, Roder, a. a. O., S. 34.

wirt; dâtin aber sú das, so sond sú der ainûng schuldig sin». In den beiden letzteren Fällen ist gegen den Begünstiger dieselbe Strafe angedroht wie gegen den Täter. Wie die übrigen Beispiele jedoch zeigen, ist dies nicht für alle Fälle zutreffend; denn während z. B. den Totschläger die Todesstrafe trifft, bedroht das Stadtrecht denjenigen, der sich weigert, einem Verbrecher nachzulaufen und ihn zu fangen, lediglich mit einer Geldstrafe. Aus den erwähnten Beispielen geht auch hervor, daß sich das Verbot des Hausens und Hofens nicht nur auf solche Verbrecher beziehen kann, die sich ihrer Aburteilung entziehen wollen, sondern ebenso auf solche, welche bereits abgeurteilt sind, sich jedoch dem Vollzug der Strafe zu entziehen suchen.

Nach den meisten Rechten des deutschen Mittelalters wird der Hehler dem Stehler gleich gestellt und die Hehlerei wie die Begünstigung als Teilnahme an dem Verbrechen des Haupttäters aufgefaßt. In den Villinger Quellen befinden sich nur 2 Urfehden, die hierauf Bezug haben: diejenige des Konrad Freidinger, der wegen des Kaufs dreier gestohlener Pferde ins Gefängnis kam[1], sowie diejenige des Hainrich Isely, der die von seinem Sohn gestohlenen Sachen weiter veräußerte[2].

II. Die Strafe.

§ 6.

Einleitung.

Als Hauptzweck der Strafe stellt sich in dem sich entwickelnden mittelalterlichen öffentlichen Strafrecht die Wiedervergeltung und Abschreckung dar. Die Wiedervergeltung, „ein verschiedener Auffassung fähiger Begriff, glaubte man verwirklichen zu können in der Form des Talion, der spezifischen, materiellen Gleichheit; man hielt den Rückschlag grade derselben Verletzung auf den Verletzer für die gerechte Ausgleichung. Der maßlosen Privatrache gegenüber war die Talion, ein Maß in sich tragend und in die Hand des Richters gelegt, ein Fortschritt“[3]. Dieses Prinzip der Wiedervergeltung wird in den Urteilen am deutlichsten zum Ausdruck gebracht durch Wendungen wie „bar gen bar“; so heißt es z. B. in einer Urkunde über eine Verhandlung wegen Totschlags gegen mehrere abwesende Täter: falls die Täter vor das Stadtgericht gebracht werden, «so sol man zů in richten par gen bar

[1] Urk. i. Stadtarch. X, Nr. 2 (Hornberger Urkunde aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.)
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 3 (1457).
[3] Osenbrüggen, a. a. O. S. 84.

mit dem schwârt»[1]. Auch in der Bestimmung des II. Stadtrechts: «der ainen múrdelingen verbrennt, den sol man verbrennen»[2] kann man die Talionsidee erblicken (vergl. unten § 53).

Zur Abschreckung anderer dient die Öffentlichkeit des Strafvollzugs, insbesondere auch bei den Todesstrafen. In aller Öffentlichkeit wird der zum Tode Verurteilte durch die Straßen der Stadt «hinaus auf die gewonlich richtstatt gefiert» und dort die Hinrichtung vollzogen. Der Lasterstein mußte durch die Straßen der Stadt getragen werden. Der Pranger und das Halseisen waren auf öffentlichem Platz angebracht: in Villingen war das Halseisen am Münster aufgestellt.

Dem Sicherungszweck dient insbesondere die Strafe der Ausweisung, obwohl gerade durch dieses Mittel der Zweck am wenigsten erreicht wurde. Denn dadurch, daß dieses Verfahren allenthalben angewendet wurde, schuf man das große Heer der schädlichen Leute, der Diebes- und Räuberbanden, welche Weg und Steg unsicher machten. Sicherungs- und Besserungszweck zugleich verfolgt das Verbot des Wirtshausbesuchs und des Tragens anderer Waffen als eines «abbrochen» Brotmessers, welches gewöhnlich als Nebenstrafe bei Trunksucht und Körperverletzung ausgesprochen wurde.

Neben diesen weltlichen Gesichtspunkten spielen auch noch religiöse Momente mit, wie sich dies insbesondere bei den Religionsverbrechen und den Sittlichkeitsdelikten zeigt. Als christlicher Obrigkeit liegt ihr der Schutz christlicher Weltanschauung ob.

§ 7.

Die Todesstrafen.

1. Die Enthauptung.

Die Enthauptung, «daz höpt abeslahen»[3], «richten mit dem schwârt»[4], erfolgte mit dem Richtschwert. Der Urteilstenor lautet gewöhnlich: der Täter soll gebunden auf die gewöhnlich Richtstatt geführt und dort mit dem Schwert gerichtet werden, also dass der Leib das größer, und das Haupt das kleiner, von einander geteilt werden, um ihn damit vom «leben zum todt (zu) pringen»[5]. Der Rat der Stadt Villingen hat kraft der von Kaisern und Königen bestätigten Freiheiten einhelliglich erkannt, «das der nauchrichter in zů seinen hannden nemen, bynden und hinuss an die gewonlich

[1] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 5 (1508).
[2] Roder, a. a. O., S. 30.
[3] Erstes Stadtrecht, Roder, a. a. O., S. 9.
[4] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 5 (1508).
[5] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 8 Z. 2 (1584).

richstat fúren (soll) und soll im sinen lyb mit dem schwert tailen, also das der lyb das grosser und das höpt der klayner tayl plyb, die seel gott dem allmachtigen und den lyb dem erdtrich befelhen»[1].

Die Hinrichtung durch Enthauptung gilt als die ehrliche Todesstrafe.

Im II. Stadtrecht ist die Strafe der Enthauptung (das hobet abslahen) angedroht für Straßenraub[2]. Sie trifft insbesondere auch den Totschläger[3] und den Friedbrecher, falls mit dem Friedbruch ein Totschlag verbunden war[4]. Auch auf falsche Ansprache ist die Strafe der Enthauptung gesetzt[5].

Gegenüber den andern Todesstrafen gilt die Hinrichtung mit dem Schwert als die mildere Strafe. So ist es als ein besonderer Gnadenakt anzusehen, wenn an Stelle des verwirkten Feuertodes auf Hinrichtung mit dem Schwert erkannt wird[6]. In dem Urteil über einen Brandstifter heißt es daher auch ausdrücklich: Aus Gnaden und großer Barmherzigkeit und insonderheit in Ansehung seiner Jugend wird . . . . erkannt, daß er zunächst mit dem Schwert zu richten, hernach sein Leib verbrannt werde[7].

2. Die Hinrichtung mit dem Strang.

Die Hinrichtung mit dem Strang, das Hängen am Galgen ist die allgemein übliche Strafe des Diebes und wurde als die schmählichste und ehrloseste Strafe gehalten. „Auch nach dem Tode dauerte Schmach und Abscheu fort, weil man die Unglücklichen öfters nackt, oder eigentlich halb entblößt bis auf den Gürtel entkleidet, an den auf der Wegscheide oder an den Ufern der Flüsse errichteten Galgen vermodern und hängen ließ, bis sie von selbst herunter gefallen"[8].

Diese Art der Hinrichtung fand nur auf Männer Anwendung; die Diebin wurde ertränkt. Diese Strafe wurde verhältnismäßig häufig vollzogen. Aus der großen Zahl der von Dieben geschworenen Urfehden geht jedoch hervor, daß gerade beim Diebstahl sehr häufig das Freilassen ohne Urteil stattfand. Als Grund hierfür wird man die große Härte, die in der absoluten Androhung der Todesstrafe beim Diebstahl lag, ansehen dürfen; der gleiche Zug macht sich auch in andern alamannischen Stadtrechten bemerkbar[9].

---

[1] Urk. i. Stadtarch. Y (1525).
[2] Vergl. auch Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 5 (1521).
[3] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 7 (1522).
[4] II. Stadtrecht, Roder, a. a. O., S. 71.
[5] I. Stadtrecht, Roder, a. a. O., S. 9.
[6] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 8 Z 2 (1584).
[7] Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 10 (1565/66).
[8] Dreyer, Antiquar. Anmerkungen. Lübeck 1792.
[9] Vergl. Ruoff, Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung. S. 96.

Eine Verschärfung dieser Todesart bildet das Aufhängen an den Beinen; es war dies in den alamannischen Gebieten die Strafe für jüdische Diebe, die sich nicht vorher taufen ließen[1]; ein Beispiel hierfür läßt sich für Villingen nicht nachweisen.

3. Die Hinrichtung mit dem Rad.

Die Hinrichtung mit dem Rad, das Radbrechen, war hauptsächlich die Strafe des Mordes. Die Hinrichtung wurde zunächst so vollzogen, daß dem Verurteilten mit dem Rad Arme und Beine zerstoßen wurden und dieser dann bei lebendigem Leibe auf das Rad geflochten und das Rad nun auf einen in die Erde getriebenen Pfahl gesteckt wurde. Späterhin wurde durch Zerstoßen der Brust und des Genicks der Tod des Verurteilten herbeigeführt und dann der Leichnam auf das Rad geflochten[2]. Das Urteil über einen Giftmischer, der sich zugleich dem bösen Feind verschrieben hatte, lautet: «das dissem Steffan Stunder die hand uf den rucken gebunden, und hinauss uf die gewonlich richstatt gefiert werde und hernacher zů des nachrichters handen und banden genomen, uff das erdtreich niedergelegt und gespannen und ime mit einem rad 8 stöss und prúch gegeben, namblich die arm vor und hinder dem ellenbogen, die bein under und ob dem reigen, nachgends sein leib durch das fúr zú eschen verbrannt und die seel Gott dem allmachtigen bevolen werden solle»[3].

Ebenso wie das Hängen wurde auch diese Strafe ausschließlich auf Männer angewendet.

4. Das Vierteilen.

Das Vierteilen ist die Strafe für Verräter. In Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495 bis 1533[4] sind einige Fälle erwähnt, in welchen die Vierteilung vollzogen wurde. Im Jahr 1499 wurde ein Einwohner von Rottweil in Villingen gevierteilt. Im Bauernkrieg werden zwei Villinger, die zu dem Bauernführer Hanns Miller übergegangen sind, zum Tode verurteilt und zwar der eine, der zugleich wegen Mords, Diebstahls, Verräterei und Brandstiftung angeklagt war, «ward mit urteill herkennt dem häncker, in mit dem rad im sine glider abzůstossen und in darnach an fier stück zů howen». Hug berichtet, daß man mit Trommeln und Pfeifen vor das Riettor zog und den Henker das Urteil vollstrecken ließ. «das tett er mit froden». Im Jahr 1531 wurde Hans Hallen, der

---

[1] Osenbrüggen, a. a. O., S. 88.
[2] Dreyer, Antiquar. Anmerkungen.
[3] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 8 (1584), vergl. auch E, Nr. 10 (1497).
[4] Roder, Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495—1533.

400 Stück Mord, Verräterei, Diebstahl, Straßenraub begangen in Württemberg, Straßburg, Speyer usw., zum Tode verurteilt «und wurde der Nachrichter in mit dem rad riechten erstlich, nache in an fier stuck howen und die stuck uff die fier strassen hencken nach lutt sins grossen ubels».

Daß in Villingen die Vollstreckung in der Regel ebenso wie in andern alamannischen Gebieten in der Weise vor sich ging, daß dem Verbrecher bei lebendigem Leibe die Eingeweide herausgerissen und dann sein Körper in vier Stücke zerschnitten wurde, ist durch Beispiele in den Quellen nicht belegt, muß aber, da es allgemein üblich war, auch wohl angenommen werden.

5. Das Lebendigbegraben.

Das Lebendigbegraben wurde fast ausschließlich bei Frauen angewendet in den Fällen, in denen Männer zu hängen oder zu rädern sind, und zwar zur Schonung der weiblichen Ehre. Diese Strafe traf insbesondere Diebinnen und Kindesmörderinnen. Über den Vollzug einer solchen Strafe in Villingen ist in den Quellen nichts überliefert. Dies steht jedoch der Annahme, daß sie auch in Villingen angewendet wurde, nicht entgegen. Siebenkees bringt im Jur. Magazin[1] ein besonders drastisches Beispiel für den Vollzug dieser Strafe: Der im Ehebruch ergriffene Ehebrecher und die Ehebrecherin sollen aufeinander gebunden und unter den Galgen geführt werden; daselbst soll ein Grab gemacht werden 7 Schuh lang und 7 Schuh tief. In das Grab werden zunächst 2 Arme voll Dorngesträuch gelegt. Darauf soll man die Ehebrecherin legen und auf sie ihn und über sie Nesseln schütteln und wieder 2 Arme voll Dorngesträuch auf seinen Rücken legen und einen eichenen Pfahl durch sie schlagen, sie seien lebendig oder tot, «daß sie an dem nit entweichen mügen und das Grab sol man fülen.»

6. Das Ertränken.

Die Strafe des Ertränkens wurde ebenfalls hauptsächlich bei Frauen angewendet, jedoch nicht ausschließlich. Vollzogen wurde diese Strafe im allgemeinen in der Weise, daß der oder die Verurteilte in einen Sack eingenäht — ab und zu zusammen mit einem Hund, einem Hahn oder einem Affen — in das Wasser geworfen wurde[2].

In den Quellen ist ein Fall überliefert, in dem einer, der zwei Eheweiber hatte, ertränkt wurde[3].

Verschieden vom Ertränken ist das Schwemmen, welches keine Todesstrafe war und darin bestand, daß der Verurteilte

[1] S. Dreyer, Antiquar. Anmerkungen.
[2] Vergl. Knapp, Nürnberger Kriminalrecht. Berlin 1896. S. 236.
[3] Vergl. Urk. i. Stadtarch. E, Nr. 10 (1497).

mehrfach unter das Wasser getaucht oder eine bestimmte Strecke an einem Seil durch das Wasser gezogen wurde.

Die Strafe des Ertränkens und des Schwemmens wurde im allgemeinen wegen der gleichen Delikte, insbesondere wegen Sittlichkeitsverbrechen, verhängt.

7. Feuertod.

Die Strafe des Feuertodes war in Deutschland durch die Ketzer- und Hexenprozesse vom 15. Jahrhundert an äußerst verbreitet. Auch in Villingen ist die Zahl der jährlichen Verbrennungen am Ausgang des 16. Jahrhunderts nicht gering.

Diese Strafe findet sich in Deutschland insbesondere bei solchen Verbrechen, welche man als gegen Gott gerichtet ansah, wie Kirchenraub[1], Ketzerei[2], Zauberei und Hexerei[3] und die vom gleichen Gesichtspunkt aus angesehene Blutschande und Sodomie[4]. Der Talionsgedanke spiegelt sich in der Bestrafung des Brandstifters mit dem Feuertod wieder. Daneben findet diese Strafe auch gegen den Münzfälscher[5] Anwendung.

Das Urteil gegen Apollonia Beckin und Walpurga Geßlerin, die sich beide dem bösen Feind verschrieben hatten und dann Vieh und Menschen schädigten, lautet: Um solche unchristlichen Taten erkennt der ehrsame Rat der Stadt einhellig, «daß baide weibspersonen hinaus auf die gewonlich richtstatt gefiert, alda zů des nachrichters handen und banden genomen, ire Leib duch das feur zů eschen verbrent, die eschen vergraben und die seelen Gott dem allmechtigen sollen bevohlen werden. Nun helf euch Gott»[6].

Ursprünglich wurde die Strafe meistens in der Weise vollzogen, daß der Verurteilte bei lebendigem Leibe auf einem Scheiterhaufen verbrannt wurde. Späterhin, bereits vom Ausgang des 16. Jahrhunderts an, finden wir wenigstens in Villingen eine Milderung der Strafe dahin, daß der Verurteilte zunächst enthauptet und darauf sein Leib zu Asche verbrannt wurde.

Eine Zusammenstellung der in den Kriminalakten des Archivs enthaltenen Urteile aus der Zeit von 1584 bis 1625 ergibt für die vollzogenen Todesstrafen folgendes Bild:

1584: 3 Personen verbrannt, davon 1 vorher hingerichtet;
1596: 1 Person verbrannt;

---

[1] Vergl. Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 10 Z. 10 (1631—1650).
[2] Vergl. Hugs Chronik z. J. 1501.
[3] Vergl. die Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 8 (1584); O, Nr. 5 (1521).
[4] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 8 (1584).
[5] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 6 (1522) (es handelt sich hier um 2 Falschmünzer in Bräunlingen).
[6] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 8 Z 1 (1584).

1597: 2 Personen verbrannt[1], davon 1 vorher hingerichtet;
1600: 1 Person verbrannt;
1602: 1 Person verbrannt, vorher gestorben, jedenfalls in Folge der Tortur.
1617: 2 Personen verbrannt, 2 vorher hingerichtet;
1619: 5 Personen verbrannt, sämtliche vorher hingerichtet;
1625: 1 Person verbrannt, vorher hingerichtet.

Es ist jedoch anzunehmen, daß in dieser Zeit noch weitere Verbrennungen vorkamen, von denen aber keine Akten mehr vorhanden sind. Die Zahl der Hinrichtungen überhaupt belief sich nach derselben Quelle, die jedoch wie erwähnt auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, im Jahr 1584 auf 3, 1596: 1, 1597: 2, 1598: 1, 1600: 1, 1602: 1[2], um 1610: 2, 1617: 2, 1619: 5, 1620: 1, 1623: 1, 1625: 1 Person.

Nach einer Bemerkung aus dem Vertrag zwischen den Grafen von Fürstenberg und der Stadt Villingen über verschiedene gegenseitige Rechtsverhältnisse aus dem Jahr 1516[3] zu schließen, hatte Villingen keinen eigenen Nachrichter: «Item und nach dem die von Villingen ie zů zeiten ainen nachrichter bruchen, ist beredt, das si in solchem der herren von Fürstenberg nachrichter für ander annemen und bruchen sollen, doch also, das der selbig nachrichter die von Villingen bi dem lon, so man im in der landtgrafschaft Fürstenberg gibt, ouch beleiben und darüber nit staigen sol; furnemlich von ieder person, so vom leben zům todt gebracht werden soll, mit was todt das beschehe, sollen im die von Villingen von ainem nit witer zů geben schuldig sein dan zwai pfundt haller und für strick und hendtschůch fünf schilling und darzů ains ieden tags für zerung zehen schilling haller, aber von den anderen strafen, als oren abhowen, mit ruten ußschlahen und der glichen sol man im von ainer person nit mer dann halb sovil, als obstat, zu geben schuldig sein.»

§ 8.

Die Leibesstrafen.

Die Leibesstrafen sind zu trennen in verstümmelnde Strafen und körperliche Züchtigungen. Der Qualerfindung ist hier der größte Spielraum gelassen. Auch tritt bei den verstümmelnden Strafen der Gedanke ganz deutlich hervor, daß der Verbrecher an dem Gliede gestraft werden müsse, mit welchem er gesündigt hatte[4].

[1] Vergl. Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 23 (1597).
[2] Das ist die jedenfalls infolge der Tortur vorher gestorbene Durle Widenmayerin.
[3] Roder, a. a. O., S. 121 ff., insbesondere S. 131/132.
[4] Osenbrüggen, a. a. O., S. 93.

Eine Aufzählung oder Bestimmungen über die Anwendbarkeit der einzelnen Leibesstrafen enthalten die Quellen nicht. Aus verschiedenen Andeutungen in den Quellen ist jedoch zu schließen, daß auch in Villingen die in den alamannischen Rechtsgebieten allgemein gebräuchlichen Strafen Anwendung fanden.

Das II. Stadtrecht bestimmt ganz allgemein, daß der falsche Ankläger soll den «lib verlorn han»[1]. Wie nun im allgemeinen den absolut bestimmten Strafen durch das Recht des Richtens nach Gnade die Bedeutung der Höchststrafe, bis auf welche erkannt werden kann, zukommt[2], so muß man in jener Bestimmung eine Ermächtigung der Richter erblicken, auf die nach ihrem Gutdünken angemessene Strafe zu erkennen. Es muß ihnen also insbesonders auch bei besonders schweren Fällen das Recht zugestanden haben, auf Todesstrafe zu erkennen oder anstatt dieser auch eine oder mehrere der üblichen Leibesstrafen auszusprechen[3].

Heinrich Hug erzählt in seiner Chronik aus dem Jahr 1504 von einem Schmied, der in der Betrunkenheit seiner Ehefrau, die ihm «nit gantz willig sin» wollte, in die Arme biß, «ain stuck uss ir fud biß und sie mißhandelte, das sy die selbig nacht bicht und maint man, sy sturb der fud halb: Also ward er von dem rautt an sim lib und gůt gestraufft.» Eine nähere Angabe, worin diese Leibesstrafe bestand, ist dabei nicht enthalten. Auch in einem Schreiben Kaiser Maximilians vom Jahr 1499 wird dem Villinger Gericht ganz allgemein aufgegeben, diejenigen Knechte, die an der Übergabe des Schlosses Stühlingen schuldig seien, am Leib zu bestrafen[4].

Von den im Mittelalter gebräuchlichsten Leibesstrafen sind in den Villinger Quellen erwähnt:

1. Das Fingerabschneiden.

Die Bestätigung der Rechte des Handwerks der Tucher, Wollschläger und Weber vom 29. November 1356 enthält u. a. die Bestimmung: Wird Gaisshaar oder Rinderhaar verwendet, so ist der Meister des Falsches schuldig und dem schuldigen Knecht geht es innerhalb zweier Meilen an den Daumen[5]. Im allgemeinen zieht Eidesbruch Verlust der Schwurhand oder doch wenigstens der Schwurfinger nach sich.

---

[1] Roder, a. a. O., S. 30.
[2] Osenbrüggen, a. a. O., S. 180, vergl. unten § 12.
[3] Vergl. auch Ruoff, Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506, S. 96/97.
[4] Urk. i. Stadtarch. A, Nr. 20 b (1499), vergl. JJ, Nr. 69 (1499).
[5] Urk. i. Stadtarch. P, Nr. 7 (1356) und 11 (1377).

2. Das Abschneiden der Zunge.

Das Abschneiden der Zunge ist hauptsächlich bei Gotteslästerung und bösen Schwüren gebräuchlich.

3. Das Ohrenabschneiden.

Das Ohrenabschneiden wird im allgemeinen bei Dieben begnadigungsweise an Stelle des Galgens angewendet. Regelmäßig wird damit Stadtverweisung verbunden. Daneben sind zur Brandmarkung der Diebe noch andere Mittel, wie z. B. das Einbrennen von Brandzeichen auf der Stirne, gebräuchlich.

Im übrigen werden auch in Villingen die in Deutschland allgemein üblichen Leibesstrafen, wie Blenden[1], Abschneiden der Nase, Brennen durch die Backen oder durch die Zähne zur Anwendung gekommen sein[2]. Alle diese Leibesstrafen werden als schimpfliche Strafen angesehen.

Das Reißen mit glühenden Zangen wird wohl in der Hauptsache als Nebenstrafe bei der Todesstrafe üblich gewesen sein. So dient es zur Strafschärfung bei der Vierteilung, beim Verbrennen, beim Rädern[3], Lebendigbegraben und wird an dem Verurteilten auf dem Weg zur Hinrichtung angewendet. Die Zahl der Griffe richtet sich nach der Schwere und der Anzahl der begangenen Missetaten. Dem gleichen Zweck dient das Schleifen zur Richtstatt.

Die körperliche Züchtigung bestand in dem Auspeitschen mit Ruten aus der Stadt und ist in den meisten Fällen mit Stadtverweisung verbunden. Diese Strafe fand hauptsächlich gegen Diebe, Betrüger, Gotteslästerer, Kuppler und Unzuchtsverbrecher Anwendung, wenn diese zu einer Leibesstrafe und Stadtverweisung begnadigt wurden. Gewöhnlich kam noch hinzu, daß dem Verurteilten das Haar abgeschoren wurde, wodurch die erfolgte schimpfliche Bestrafung für längere Zeit sichtbar gemacht wurde (Strafen an Haut und Haar)[4].

§ 9.

Die Freiheitsstrafen.

I. Turmhaft.

Wie man in den Städten allgemein die festen Türme als Gefängnisse verwendete, so geschah dies auch in Villingen. Gefängnisse

[1] Heinrich Hug berichtet in seiner Chronik vom Jahr 1525, daß man einigen Lutheranern die Augen ausstach und ihnen die Finger abschlug, da man sie als meineidige Bösewichter am Hause Habsburg ansah.

[2] Vergl. Die Aufzählung im Freiburger Stadtrecht, S. XVIII, 1; vergl. auch Roder, a. a. O., S. 124.

[3] Vergl. Heinrich Hugs Chronik vom Jahre 1504.

[4] Vergl. Osenbrüggen, a. a. O., S. 94.

im modernen Sinne waren dem Mittelalter jedoch unbekannt; man benützte eben hierzu die in den einzelnen Türmen leerstehenden Stuben und Kammern. Die Gefängnisstrafe nimmt auch im mittelalterlichen Strafensystem eine sehr untergeordnete Stellung ein. Man griff lieber zur Verweisung aus Stadt und Gebiet unter Anwendung von Leibesstrafen. Dieses Verfahren war viel billiger und man glaubte auch dadurch, daß man die verbrecherischen Elemente aus der Stadt verbannte und dauernd von ihr fernhielt, dem Sicherungszweck viel nachdrücklicher dienen zu können; auch hielt man die Gefängnisstrafe für den Abschreckungszweck nicht für geeignet[1]. Die in der Stadt „gevangnusse" Befindlichen waren meistens Untersuchungsgefangene, die bis zu ihrer Aburteilung in Verwahrung genommen wurden oder solche Personen, die in Schuldhaft saßen[2]. Zur Aufnahme von Gefangenen diente in Villingen insbesondere der Diebsturm (jetzt Michelsturm), daneben wohl aber auch der Rietturm im westlichen und der Niedertorturm[3] im südlichen Teil der Stadt, wie auch andere sichere Räumlichkeiten[4].

An einigen Stellen sieht das II. Stadtrecht für den Fall der Unbeibringlichkeit und der Zahlungsweigerung von Geldstrafen Gefängnisstrafe vor. Der Gast, der ein Messer oder eine sonstige Waffe über jemand zuckt, verfällt in eine Strafe von «zehen pfünt. Weller ouch dirre ainung schuldig wirt, wôlt der die ainung nút verbúrgen, als vor beschaiden ist, gat oder rit er darúber in die stat, den sol man darumb vahen und in das keffi legen, untz er das verbúrgat»[5]. Eine ähnliche Bestimmung ist bei den Vorschriften über das Friedegebot enthalten: «Volbracht si» (eine frowe und frowen namen) «aber die wercke, das si iemant slûge ane wunden, so kumpt si umb fúnff pfunt haller; und welhe sovil gûtz nit vermôchte, stat die straffe mit gevengknusse, und was denn ain rat darinne erkennt, zu des ratz erkantnusse»[6]. Auch die Ratsverordnung über die Bestrafung von Feldfreveln vom Jahr 1500[7] sieht eine solche Ersatzstrafe vor für den Fall, daß der Frevler aus Armut die Buße nicht bezahlen kann: Alle Personen vom 14. Lebensjahr ab sollen in den Turm gelegt werden, wo sie täglich 5 Schilling an der Strafe abdienen können. Selbst Kinder

[1] Vergl. Osenbrüggen, a. a. O., S. 95; Schröder, a. a. O., § 62.
[2] Vergl. Stadtrecht II, Roder, a. a. O., S. 67.
[3] Vergl. Hugs Chronik 1525: Nider keffit.
[4] Vergl. z. B. Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 29 (1600, 1601): im obern Stüblein des Rats.
[5] Roder, a. a. O., S. 34.
[6] Roder, a. a. O., S. 70: diese Ersatzstrafe tritt nur bei Frauen ein; den Mann trifft neben der Geldstrafe noch eine besondere Strafe; vergl. oben S. 36 und unten § 49.
[7] Roder, a. a. O., S. 105 ff; oben § 2.

im Alter von 10 bis 14 Jahren sollen die Buße «im keffit abdienen und darin gelegt werden»; bei Kindern unter 10 Jahren soll Vater oder Mutter die Buße im Gefängnis abdienen. «Wer aber der schad so mergklich, als ob stat, so sol man die selb person im thurn lassen ligen und mit wasser und brot speisen und trengken, untz das si umb den zugefügten schaden genůgsamlich gebusst und gebessert hat». Im ersten Fall soll die Einsperrung nicht die Strafe für die Übertretung der Stadtgesetze bilden, sondern lediglich als Zwangsmittel gegen den Fremden dienen, um der Stadt die verfallene Strafe sicherzustellen. Daraus aber, daß in dieser Ratsverordnung über Feldfrevel beim Vorhandensein gewisser Umstände eine Gefängnisstrafe angedroht ist, ferner daraus, daß der von Frauen begangene Friedbruch mit Werken, der lediglich mit einer Geldstrafe bedroht und daher ebenfalls nicht als ein schweres Verbrechen anzusehen ist, für welches als Ersatzstrafe die Gefängnisstrafe eintritt, kann man entnehmen, daß die Gefängnisstrafe nur für leichtere Delikte in Betracht kam[1]. Daß jedoch vereinzelt wegen schwerer Vergehen und Verbrechen auch ganz empfindliche Freiheitsstrafen verhängt werden, geht aus zwei Fällen hervor, von denen der eine zwar erst aus dem Jahr 1572 stammt. Es handelt sich hier um eine Frau, welche der Hexerei verdächtig ist. Da dieselbe nicht überführt werden kann, wird sie zwar von der Anklage freigelassen «und in spittal genommen, ir leben lang darin zů erhalten an ainer ysen Kettin»[2]. Der andere Fall, der in Heinrich Hugs Chronik überliefert ist, betrifft die Gefangennahme des Romias Mans, der am 18. Dezember 1497 wegen Beleidigung des Stadtschreibers und des Schultheißen in den Diebsturm gelegt wurde. Nach Heinrich Hug sollte er lebenslänglich eingesperrt werden. Er bekommt aber irgendwoher ein Messer, mit welchem er sich Sprossen anfertigt, die er in die Mauer steckt, und kommt auf diese Weise auf den Speicher des Turmes. Hier findet er Seile, an welchen er sich herunterläßt und entkommt dann über die Stadtmauer.

Die Verköstigung der Gefangenen ging in der Regel nicht auf Rechnung der Stadt. Es müssen hier ähnliche Bestimmungen gegolten haben wie in Überlingen[3], daß nämlich derjenige Gefangene, der Vermögen besaß, sich selbst verköstigen mußte, während die Armen von der Stadt verhalten wurden. Bürgermeister und Rat der Stadt Freiburg entscheiden im Jahr 1457 in einem Streit zwischen der

---

[1] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 137 (1503), nach welcher verschiedene Ruhestörer gegen Bezahlung von je 5 Pf. Hall. auf freien Fuß gesetzt wurden.

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 287 (1572),

[3] Vergl. Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, S. 35.

Stadt Villingen und Klaus Huser, der für seinen Freund, der «in fangnis zů Vilingen erkennt und verkerkert ist», geltend macht, daß diesem auf eine Urfehde zugesagt worden sei, «das im am tag einest warmes gegeben und er zů ettlichen zitten geschoren werden solt», dahin: die Villinger sind nicht verpflichtet, dem Gefangenen etwas zu schicken; was demselben aber von «ainem gemainen» Mann durch einen ehrbaren Knecht, welcher der Stadt mit Gelübde verpflichtet ist, zugeschickt wird, soll dem Gefangenen nicht abgebrochen werden; dazu sollen ihm die Villinger «ye zů viertteil jaren einest uffziehen und bescheren lossen, ob er das begert»[1]. Romias Mans war nach dem Bericht Hugs so eingesperrt, daß ihm jedermann Essen reichen konnte. Solch ausführliche Bestimmungen über die Verköstigung armer Gefangener, wie sie im Überlinger Stadtrecht enthalten sind, finden sich in den Villinger Quellen nicht. Die mehrfach erwähnte Ratsverordnung über Bestrafung der Feldfrevel enthält die einzige Bestimmung, daß bei merklichen Schaden der Gefangene lediglich mit Wasser und Brot zu «speisen und trengken» ist.

Der auf Grund einer Urfehde aus dem Gefängnis Entlassene mußte in dieser eidlich versprechen, für sämtliche Kosten, und «thurnlösi» aufzukommen, sich für die im Gefängnis erlittene Unbill weder an der Stadt noch an sonst jemand zu rächen[2]; diesen Eid mußten auch die Freigesprochenen bei ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft leisten[3]. Im Anfang des 15. Jahrhunderts bestand zwischen Villingen, Schaffhausen und Rottweil ein Vertrag, wornach keine Stadt einen Gefangenen entlassen durfte, ohne daß die andern versorgt wären um Urfehden und andere Dinge[4].

Die Aufsicht und wohl auch die Verpflegung der Gefangenen stand den Stadtknechten zu. In dem im Eidbuch vom Jahr 1573 enthaltenen «stattknecht aid» (Nr. 29) wird diesem auferlegt: «die gefangen wol verwaren, iemandts zuo inen über die vengknus one bevelch ains ersamen raths lassen oder mit inen zeren, es sei umb peinlich oder burgerlich sachen»[5].

Ein Fall der lebenslänglichen Einmauerung ist in den Villinger Quellen nicht überliefert.

II. Die Stadtverweisung.

Die Stadtverweisung, eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, ist auch in Villingen wie in andern Städten[6] neben der

[1] Urk. i. Stadtarch. U, Nr. 9 a (1457).

[2] Vergl. z. B. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 167 (1519), 183 (1520): Heinrich Gebhart bezahlt alle Kosten, es sei „thurnlöse, rittmausen urvöcht, zerung oder anders".

[3] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 69 (1499).

[4] Urk. i. Stadtarch. G, Nr. 5 (1417).

[5] Roder, a. a. O., S. 143.

[6] z. B. Ueberlingen und Radolfzell.

Geldstrafe die am häufigsten angewandte Strafart. Sie konnte fast auf alle Delikte entweder allein oder in Verbindung mit Leibes- oder Vermögensstrafen Anwendung finden. „Wir haben die Verbannung zunächst als gemilderte Friedlosigkeit zu erfassen und sehen, daß, so wie die Wurzel des deutschen Strafrechts, die Friedlosigkeit, beim Wachsen des Baumes verdeckt wird, in dem veränderten Strafsystem des Mittelalters die Verbannung geradezu in die Gestalt einer Strafe übergeht, daneben aber auch als polizeiliche Maßregel erscheint und so, wie Köstlin richtig sagt, in der Stadtverweisung eine rechtlich-polizeiliche Zwitternatur in sich trägt“ (Osenbrüggen, S. 98). Als besonders harte Strafe mußte sie von dem Bürger empfunden werden, der dadurch von Weib und Kind und Haus und Hof vertrieben wurde. Häufiger als gegen Bürger wurde sie gegen Fremde und Gäste ausgesprochen, gegen welche auch schon wegen geringfügiger Vergehen auf diese Strafe erkannt wurde. Man bediente sich dieses Mittels, um die „schädlichen Leute“ und gemeingefährlichen Elemente auf die billigste Art möglichst bald wieder loszubekommen und sie für künftige Zeiten von der Stadt fernzuhalten. Gerade Fremden gegenüber ließ man es in der Regel nicht bei der einfachen Ausweisung bewenden; vielmehr wurde, um der Ausweisung mehr Nachdruck zu verleihen und den Ausgewiesenen von einer späteren Wiederkehr abzuhalten, der Verurteilte unter Peitschenhieben zur Stadt hinausgetrieben oder mit einer anderen Leibesstrafe bedacht. Auch war es üblich, schwere Verbrecher durch Ohrenabschneiden, Brandmarken usw. noch besonders zu kennzeichnen.

Über die Folgen, welche die Stadtverweisung nach sich zog, sagt Osenbrüggen S. 98: „Wenn und wie lange die Verbannung rechtlich oder richterlich fixiert war, existierte für den Verbannten das Land oder die Stadt nicht, deren Frieden er genossen hatte, und niemand durfte ihn da hausen und hofen; ließ er sich auf diesem Boden betreten, so hatte jeder Bürger die Verpflichtung, ihn zu fahen und Vernichtung war sein Los nach der strengen Auffassung: die Friedlosigkeit, in der Verbannung gemildert und ihrer äußersten Konsequenz entkleidet, trat wieder in voller Kraft hervor.“ So schreibt das II. Stadtrecht vor: «Wer belút ist oder rehtlos ist, das der dehainer sol sin uf den usrosten toren nöch in den batstuben nöch in der núli in dem graben; und sond die selben innen weder ze essent nöch ze trinkent geben nöch husen nöch hoffen. Wer aber, das ir dehainer bi innen wölti sin wider iro willen, der sol her in gan und sol das saggen dem schulthaißen und dem burgermaister und sond die zů innen nemen die zunftmaister oder wes sú darzů bedurffent und sond den vahen und in die stat fůren»[1]. Also selbst

[1] Roder, a. a. O., S. 35.

der Aufenthalt in diesen, außerhalb der innern Ringmauern gelegenen Anwesen war dem Ausgewiesenen verboten. Kehrte der aus der Stadt Verwiesene unbefugter Weise wieder dahin zurück, so war er als Urfehdbrecher der Strafe des Meineids verfallen; war aber an Stelle der Todesstrafe im Gnadenwege Stadtverweisung getreten, so wurde bei unerlaubter Rückkehr die Todesstrafe vollzogen[1]. Als eine ganz besondere Gnade ist es anzusehen, wenn dem Ausgewiesenen bei unerlaubter Rückkehr lediglich aufgegeben wird, die Urfehde nochmals zu schwören[2]. Wer einen Ausgewiesenen hauset und hofet, macht sich strafbar: «Wir haben gesetzt: Wem der raute nû hinnenhin die statt verbût, wer denne den darnauch huset oder hofet oder essen und trincken git, der kunt umb 10 lib. b. ze ainung»[3].

In den Quellen findet sich die Stadtverweisung als Strafe für Messerzucken, wenn als Täter ein Gast in Betracht kam[4]; unbefugte Inanspruchnahme des Asyls zu St. Johann[5]; unerlaubtes in den Krieg Ziehen und Eingehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einem fremden Herrn[6]; Gotteslästerung[7]; Diebstahl[8]; Schmähschriften gegen ehrbare Leute und Eidesbruch[9]; Erpressungsversuch mittels Fehde- und Feindschaftsbriefen[10]; Unzucht[11]; Bigamie[12]; Bedrohung[13]. Damit ist aber das Anwendungsgebiet der Stadtverweisung nicht erschöpft. Vielmehr muß angenommen werden, daß man auch in Villingen wie anderorts bei allen möglichen andern Delikten von diesem Strafmittel ausgiebigsten Gebrauch machte. Auch als Ersatzstrafe für Geldbuße im Fall der Unbeibringlichkeit wird Stadtverweisung angedroht[14].

Die Dauer der Verbannungszeit ist in den einzelnen Fällen

---

[1] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 286 (1572): Othmar Gebhart wird im Falle unerlaubter Rückkehr an Leib und Leben gerichtet.

[2] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 187 (1521).

[3] Roder, a. a. O., S. 78 (II. Stadtrecht.)

[4] Stadtrecht I, Roder, a. a. O., S. 9.

[5] Stadtrecht II, Roder, a. a. O., S. 56; Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 124 (1510).

[6] Stadtrecht II, Roder, a. a. O., S. 79, siehe unten § 55.

[7] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 262 (1542).

[8] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 31 (1480), 89 (1503), 154 (1517), 155 (1517), 192 (1521), 207 (1524), 281 (1564).

[9] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 46 (1490).

[10] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 76 (1501).

[11] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 78 (1501), 187 (1521).

[12] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 27 (1475).

[13] Stadtrecht II, Roder, a. a. O., S. 32.

[14] Stadtrecht I, Roder, a. a. O., S. 8: Wer des Messerzuckens überführt wird, soll 20 Pf. in die geschworene Einung geben oder «er sol fúr die stat varn und niemer wider in komen, unzent er die zwainzig pfunde git. Wôlt aber er fúr die stat niht, oder so er fúr die stat kunt, kunt er denne wider in, so sol er schuldig sin des blûtenden slages, als ob es gerihtet si.»

verschieden. Neben der lebenslänglichen Verbannung[1] werden längere und kürzere zeitliche Strafen ausgesprochen. So werden Strafen von 1, 2, 5 usw. Jahren angedroht und verhängt[2]. Kürzere Zeiträume von Monaten, Wochen und Tagen finden sich in den Villinger Quellen nicht, werden daselbst aber wohl auch üblich gewesen sein[3].

Daß unter Umständen eine vorzeitige Rückkehr mit Erlaubnis des Rats möglich war, geht aus den Zusätzen in den Urfehden, wie: Rückkehr in die Stadt „nur mit Willen der Herren von Villingen" hervor[4]. Zum Teil war die Erlaubnis der Rückkehr an die vorherige Bezahlung einer Geldbuße geknüpft[5].

Wie die Strafe der Stadtverweisung eine zeitliche Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Dauer aufweist, so zeigt sie auch eine räumliche Verschiedenheit hinsichtlich der Banngrenze, innerhalb welcher dem Ausgewiesenen jeglicher Aufenthalt verboten war. Die Urfehdebriefe enthalten oft die ganz allgemeine Bestimmung, daß der Verbrecher die Stadt zu räumen habe[6]. In diesen Fällen ist dem Ausgewiesenen der Aufenthalt innerhalb von Zwing und Bann der Stadt verboten, wie dies auch in verschiedenen Urfehdebriefen ausgedrückt ist[7]. Sehr häufig ist jedoch auch eine nähere oder weitere Entfernung angegeben, bis auf welche sich der Ausgewiesene der Stadt nähern darf. Ein wegen vielfacher Diebstähle Ausgewiesener verspricht eidlich, 2 Meilen von der Stadt Villingen «schiben wis» zu gehen[8]; ein andrer Verbrecher hat die Stadt auf 6 Meilen «schiebenwys» zu meiden[9]; wieder ein andrer muß die Stadt sein Leben lang auf 20 Meilen «schybenwis» meiden[10]. Daneben findet sich auch wiederholt Verweisung über den Rhein[11].

---

[1] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 286 (1572), 281 (1564).

[2] I. Stadtrecht, Roder, a. a. O., S. 9; II. Stadtrecht, Roder, a. a. O., S. 56.

[3] Vergl. Osenbrüggen, a. a. O., S. 99; Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, S. 38 f.

[4] Vergl. z. B. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 78 (1501), 192 (1521).

[5] Stadtrecht II, Roder, a. a. O., S. 35.

[6] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 124 (1510).

[7] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 207 (1524), 286, 290 (1573).

[8] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 89 (1563); vergl. auch JJ, Nr. 187 (1521); ein Dieb hat die Stadt zu meiden bis auf 2 Meilen Wegs, vergl. Urk. JJ, Nr. 154, 155 (1517).

[9] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 46 (1490).

[10] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 281 (1564).

[11] Es ist hier auf die Bestimmung des I. Stadtrechts zu verweisen, daß derjenige, der die Huld des Herrn verloren und sie nicht binnen Jahr und Tag wiedergewonnen hat und sich nicht außerhalb der Stadt ansiedeln will, von dem Herrn mit Leib und Gut bis mitten auf den Rhein geleitet werden soll (Roder, a. a. O., S. 7 f.) Hierüber schreibt Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen

Swophans, gegen welchen die Villinger wegen Eidesverletzung Klage vor dem Stadtgericht zu Straßburg führten, muß schwören, daß er sofort über das Lampersch-Gebirge ziehe und nie mehr herüberkomme, widrigenfalls er mit dem Schwert gerichtet würde[1].

Auch die Zeit, innerhalb welcher der Ausgewiesene die Stadt zu räumen hat, ist verschieden. Fremde werden wohl in den meisten Fällen mit sofortiger Wirkung ausgewiesen worden sein, während man dem Bürger eine angemessene Frist zur Räumung der Stadt setzte. So erwähnen die Quellen Fristen von 3[2] und 8 Tagen[3]. Wie die Banngrenze, so bestimmte der Rat auch Beginn und Dauer der Verbannungszeit nach freiem Ermessen, je nach Lage des Falles.

Die Familie des Ausgewiesenen durfte wohl in der Regel in der Stadt zurückbleiben; auch blieb sein Vermögen unangetastet, so weit dasselbe nicht für eine neben der Ausweisung ausgesprochene Geldstrafe haftete. In besonderen Fällen konnte jedoch auch die Ausweisung der ganzen Familie angeordnet werden[4].

Stadtverweisung war auch gegen den Bürger angedroht, der sich weigerte, die auf ihn gefallene Bürgermeisterwahl anzunehmen: Welchen die 24 und die Zunftmeister kiesen, «der sol ez tůn áne widerrede. Wôlti aber ęr des nit tůn, so sol in der ráth von der stat twingen, daz ęr daz an sich nęme also, ob er ęz nit tůn wil daz ęr ain jár von der stat varn sol, un so ęr wider in die stat kůmt, so sol ęr in die geswornen ainůnge aine marke silbers gęben[5]». Ebenso ist hinsichtlich der Zunftmeisterwahl festgesetzt: «Swele von ieglicher zúnfte ze zůnftmaister gesetzet wirt, wôlte der des ůngehorsan sin, so sol ęr in dęn sęlben siben nehten úzzer der stat varn und sol ain ganzes jár úzzer sin und sol dár nách niemer wider in komen, ęr gębe dęnne aine mark silbers der zúnfte, der maister ęr solte sin[6].»

Erwähnt sei hier noch die besondere Bestimmung des II. Stadtrechts, wornach dem verurteilten Schuldner, der seine Schuld zu zahlen sich weigert, Stadtverbot angedroht wird: «Wir haben ŏch gesetzt: So man ainem die statt verbietten sol, daz sol der

---

a. Schw. S. 196: „Es legt sich die Vermutung nahe, daß einer der Herzöge, dem wir die Bewidmung von Villingen mit Freiburger Recht und die Neuanlage des Marktes zuzuschreiben haben, damit gleichzeitig das Geleite im Breisgau auch den Villingern — zu jenem durch die Bar — gewährt hätte, so daß sie nun sicheren Abzug bis mitten auf den Rhein, die Grenze der Breisgaugrafschaft im Westen, erlangten."

[1] Urk. i. Stadtarch. Q, Nr. 5 (1456).
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 207 (1524).
[3] Stadtrecht II, Roder, a. a. O., S. 62.
[4] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 207.
[5] Roder a. a. O. S. 18.
[6] Roder a. a. O. S. 17 ff.

schulthais tůn, ob er wil, oder der gebúttel ainen zů ime schicken, der ime sage, daz er sich mit dem rihte, alz er ime ussclegt habe, in aht tagen, oder ime sie die statt verbotten. Und nauch den aht tagen so sol er ine alle tag růgen, als dicke er in siht, umb 1 lb. untz an 10 lb.; und mag ime ouch der gebúttel die statt verbietten in sinem huse oder usserthalb, wă er in ankumpt, ussgenomen in den kilchen. Und wenne er in umb 1 lb. gerůgt, daz sol er ime verkúnden mit im selber oder mit sinen gewissen botten zů sinem huse oder under ougen. Und wenne er in untz an 10 lb. gerůgt, so sol der rät dem cleger helffen, daz ime die gůlt werd und dem rät die 10 lb. werden[1]».

III. Die Eingrenzung.

Als weiteres Mittel zur Beschränkung der persönlichen Freiheit diente die Eingrenzung, die sich unter Umständen der Gefängnisstrafe sehr nähert. Sie bildet das Gegenstück zur Stadtverweisung und beschränkt sich räumlich bald auf das Haus oder Besitztum, bald auf die ganze Stadt.

Wie die Stadtverweisung dazu diente, um die Bezahlung einer Buße zu erzwingen, so konnte auch die Eingrenzung, insbesondere Gästen gegenüber, denselben Zwecken dienen. Häufig dient die Eingrenzung auch dazu, den Täter zu zwingen, daß er sich mit dem Verletzten auseinander setzt. So schwört King zu Villingen, der den Rys ohne alle Ursache verwundet und ihm die Hand abgehauen hat, Urfehde, daß er nicht aus Villingen gehe, bis er sich mit Rys wegen des beraubten Gliedes vertragen hat oder bis darüber vor dem Stadtgericht zu Villingen Entscheidung ergangen ist, ohne daß von seiten des Angeklagten appelliert werde[2].

Oft wird die Eingrenzung verbunden mit dem Verbot des Besuches von Wirtshäusern oder andern bestimmten Orten. Ebenso kann das Waffentragen untersagt werden. Diese Strafen, die allein betrachtet sich ebenfalls als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit darstellen, finden auch selbständig sehr häufig Anwendung bei Friedbrüchen, Körperverletzungen usw. So darf ein Villinger, der nächtlicher Weile den Frieden gebrochen hatte, keine andere Waffe als ein «abbrochen bymesser» tragen und in keine offene Zech und Wirtshaus gehen[3]. Auch der Besuch derjenigen Häuser

[1] Roder a. a. O., S. 62. Diese Bestimmung wurde im Jahr 1447 außer Kraft gesetzt.

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ Nr. 251 (1536); auch wer «abswichig werden will», kann bis zur Bezahlung seiner Schulden mit Leib und Gut in der Stadt zurückgehalten werden, Stadtrecht II, Roder a. a. O. S. 37; vergl. auch Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 163 (1518): Der Täter hat sein Versprechen nicht gehalten, von Villingen nicht wegzugehen, bis Mathis Syber bezahlt ist.

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 239, 271, 220 (1525).

oder Orte, an denen die strafbare Handlung begangen wurde, kann untersagt werden. Hans Pfender, der in freventlicher Weise des Johann Schwarz Eheweib «in das closter geen Barfuessen den jungen herrn, die unkünschait mit innen zu treyben, offt und dick gefüert und umb solich zufüren gelt empfangen», darf sein Leben lang nicht mehr in das Barfüsserkloster gehen[1].

§ 10.

Vermögensstrafen.

Die Einziehung des ganzen Vermögens, die ursprünglich regelmäßig mit der Friedloserklärung verbunden war, findet sich in den Quellen nur einmal ausgesprochen, und zwar in dem Prozeß gegen die beiden jüdischen Falschmünzer von Bräunlingen, der in Villingen verhandelt wurde. In dem Urteil ist ausgesprochen, daß ihr Gut der Stadt Bräunlingen verfällt[2]. Wenn Hug von dem Schmied, der in der Betrunkenheit seine Frau grob mißhandelte, berichtet, daß er von dem Rat «an sim lib und gůt gestraufft» wurde, so wird man hierunter wohl nicht die Einziehung des ganzen Vermögens, sondern lediglich eine Geldstrafe zu verstehen haben. Dieselbe Wendung findet sich wohl in der gleichen Bedeutung in zahlreichen Urfehden. In den Stadtrechten wird die Einziehung des ganzen Vermögens als Strafe nicht erwähnt. Wohl aber bestimmt das I. Stadtrecht beim Huldverlust: «gewinnet der burger des herren hulde niht in jare und tage, so soll daz hus, da er burger an ist, und swas der herre sines gůtes in der stat ergrifet, des herren sin»[3]. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß der Bürger die Möglichkeit hat, alles sein Gut, mit Ausnahme des Hauses, «da er burger an ist», zu veräußern und wegzuschaffen.

Unter allen Strafen des Villinger Rechts nimmt die Geldstrafe die 1. Stelle ein. Fast alle Delikte, mit Ausnahme der Malefizsachen, können mit Geldstrafe geahndet werden. Auf diese Weise konnte sich die Stadt, da die Strafgelder fast ausnahmslos in den Stadtsäckel flossen, eine gute Einnahmequelle verschaffen. Es ist dies wohl auch als einer der Hauptgründe für die ausgiebige Anwendung der Geldstrafe anzusehen. In einzelnen Fällen kam jedoch die Hälfte des Strafgelds dem Kaiser, König oder Stadtherrn zu, insbesondere dann, wenn es sich um die Verletzung von königlichen Privilegien handelt. So verfällt derjenige, der einen Villinger Bürger vor ein auswärtiges Gericht fordert, einer Buße von 50 M

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 274, 139 (1513) 186.
[2] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 6, vergl. Hugs Chronik, Jahr 1522, oben S. 55, Anm. 5.
[3] Roder a. a. O. S. 8.

lauteren und lötigen Goldes, wovon die eine Hälfte dem Kaiser, die andere Hälfte der Stadt zusteht[1]. Die Feldfrevelordnung von 1500 verteilt die verfallene Strafe in 3 Teile: «Und wann sollich bůssen und strafen ingezogen sind und in barem gelt da ligend, so sol davon der drittail dem rat und den gebütteln, der ander drittail dem, dem der schad bescheen, wa anders im witer nit geschetzt were, als ob stat, und der dritt drittail den banwarten und dem, so ie in ziten die strafen inbringt, iedem in halbtail verfolgt und geben werden»[2]. Daß den Bannwarten ein Anteil an der Strafe zustand, mag seinen Grund darin haben, daß man sie dadurch zu fleißiger Begehung der Felder anspornen wollte. Die Feldfrevelordnung enthält daneben aber auch noch die Bestimmung, daß für jeden Schaden, der «uss versomnus oder uss unvliss oder von verlässigkait der banwarten» nicht gerügt wird, diese dem Geschädigten aufzukommen haben.

Die Höhe der Strafe hängt von der Schwere des Delikts ab. Nicht immer ist in den Satzungen eine bestimmte Höhe angegeben; häufig ist die Bestimmung der Strafhöhe ins Ermessen des Gerichts gestellt. So bestimmt z. B. das II. Stadtrecht: «Wer aber dawider anders tåtte, iemant witer fúrneme, verhandelte oder verclagte» (nachdem einer dagegen vom Beklagten erhobenen Beschwerde stattgegeben war), «den wil ain rät straffen an lip und an gůt nach ieglichs verschulden und verwúrken nach des räts meren tail erkantnusse, oder ob das von ainem rätte an ain gericht gewisen wirt, das näch recht sträffen»[3]. Die Geldstrafen werden, auch wegen geringfügiger Sachen, regelmäßig vom Gericht ausgesprochen. Im Jahr 1360 wurden jedoch für Schlaghändel und Sachbeschädigungen 3 besondere Büßer aufgestellt, welche Strafen bis zu «fúnf pfunt pfening ze Vilingen geben» aussprechen konnten. Die gleiche Bestimmung ist auch in das II. Stadtrecht, jedoch ohne Beschränkung in der Strafhöhe, aufgenommen[4]. Halten die Büßer eine höhere Strafe für angemessen, so sollen sie die Angelegenheit «fúr rat bringen, und sol in der denne darumb bůzen».

Die Geldstrafen werden eingezogen durch die «aininger: Wer aber, ob ain burger der ainung schuldig wurde, wôlti der die ainung nút verburgen, als vor beschaiden ist, so sônt in die aininger pfenden, und sol in davor nút schirmen úber al, als vor öch geschriben stat» (II. Stadtrecht[5]). Im Eidbuch von 1573 findet sich der Eid: «Die aininger sollen schwören aidt zuo g. u. d. h., frävel-, veldt- und holtz ainingen, so inen von holtz und veldtpanwarten angeben,

[1] Urk. i. Stadtarch. A, Nr. 10.
[2] Roder a. a. O. S. 106/107.
[3] Roder a. a. O. S. 68.
[4] Roder a. a. O. S. 24 u. 80.
[5] Roder a. a. O. S. 34.

hinfürther ordenlich erforderen, einziehen lauth ir von ainem ersamen rath gegebnen ordnungen, und was sie also an strafen, frävel, holtz und veldtainingen einnemen und empfahen, solches sollen sie den pfennigpflegern überantwurten, was ieder zeit ainem schultheissen gepüert, überlüferen und auf der pfennigpfleger begern einnemens und außgebens auch außstands rechnung geben; darinn sich ain rath iederzeit in solchem inzug und außstand zue halten wisse getr. u. ung.»[1].

War die ausgesprochene Geldstrafe von dem Verurteilten nicht beizutreiben, so wurde bis zu ihrer Entrichtung Stadtverweisung oder Eingrenzung verhängt. Bei leichteren Delikten trat im Fall der Zahlungsunfähigkeit Turmhaft[2], während bei schweren Verbrechen peinliche Strafe eintrat. Durch Leistung einer Kaution oder durch Stellung von Bürgen konnte diesen Ersatzstrafen vorgebeugt werden. So wird z. B. der Gast, der des Waffenzuckens für schuldig befunden ist, so lange im Gefängnis festgehalten, bis er die «ainung verbürgat». Bürgen werden auch sehr häufig von demjenigen verlangt, der gegen Urfehde freigelassen wird[3]. Wer entgegen den Bestimmungen des Rats «sin gůt versetzet oder verköft oder vermachet oder vergit, es sie gaistlichen lúten oder weltlichen oder durch got oder durch ere, der kunt umb zehen mark silbers, und sol man das silber han uf allem sinem gůt; und wiem das gůt gegeben wirt, der kunt öch umb zehen mark silbers, und sol man die han uf dem gůt, das im oder innen also geben wirt»[4]. Hier haftet also das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Veräußerers für dessen Strafe, der veräußerte Gegenstand für die Strafe des Erwerbers.

Nicht statthaft bei der Strafe des Waffenzuckens war, daß diese von einem Dritten bezahlt oder abgedient wurde. Das II. Stadtrecht bestimmt hierüber: «Wer nů hinanhin umb zehn lib. kunt von messer wegen oder von ander wäffen wegen, da mit man 10 lib. verschult, daz den selben die 10 lib. nieman sol helffen abgedienan, weder mit ross noch mit karren, noch mit dehainen dingen. Wer aber daz über fůr, der kunt umb fünf lib., es sige denne, da es der rat ainem erlobe, dem mag man es denne wol helffen gedienen»[5]. Nach der Feldfrevelordnung von 1500 mußten Eltern für ihre Kinder, «die unter iren iaren sind», die Strafe

---

[1] Roder, a. a. O., S. 138.

[2] Nach der Feldfrevelordnung von 1500 konnten im Turm „alle tag und nacht fünf schilling obgemelter straf" abgedient werden, Roder, a. a. O., S. 106.

[3] Vergl. z. B. Urk. i. Stadtarch. JJ Nr. 92 (1503), 114, 148, 180.

[4] Stadtrecht II, Roder, a. a. O., S. 49.

[5] Roder, a. a. O., S. 58 f; von „es sige denne" an etwas späterer Zusatz; ferner Roder S. 77 (§ 103).

bezahlen und falls sie hierzu zu arm waren, die Strafe im Gefängnis abverdienen. Inwieweit man aus diesen Bestimmungen schließen darf, daß ein Abverdienen der Strafe allgemein gestattet war, muß mangels weiterer Anhaltspunkte dahingestellt bleiben.

Neben der Geldstrafe hat der Verurteilte in der Regel auch für den dem Verletzten entstandenen Schaden aufzukommen[1]. Bei Körperverletzung hatte der Täter mit dem Verletzten[2], beim Totschlag, falls ihm die Todesstrafe nachgelassen war, mit der Freundschaft des Getöteten sich auseinanderzusetzen.

§ 11.

Die Ehrenstrafen.

In engem Zusammenhang mit der Unterscheidung zwischen ehrlichen und unehrlichen Sachen steht die Unterscheidung zwischen ehrlichen und unehrlichen (beschimpfenden) Strafen. Die unehrliche Handlung zieht auch eine an die Ehre gehende Strafe nach sich. Als Folge der Strafe erscheint hier die Schmälerung und Entziehung der bürgerlichen Ehre. Diebe und Mörder werden zu Galgen und Rad, welche als schimpfliche Strafen angesehen werden, verurteilt, während den Totschläger, der dem Getöteten in offenem Kampfe gegenüberstand, die nicht beschimpfende Strafe der Enthauptung trifft. Die entehrenden Todesstrafen bringen ihren beschimpfenden Charakter auch dadurch zum Ausdruck, daß man in der Regel von der Beerdigung des Leichnams absah, ihn dem Erdreich entzog und den Vögeln in der Luft preisgab, während der Leichnam des Geköpften, wenn er nicht auf das Rad geflochten, begraben wurde[3]. Daher erklärt es sich auch, daß man es als eine Gnade ansah, wenn z. B. ein zum Strang Verurteilter mit dem Schwert gerichtet wurde. Als schimpfliche Strafen galten sämtliche Leibesstrafen. Daneben kommen auch Strafen vor, die den ausgesprochenen Zweck verfolgen, den Schuldigen zu demütigen und ihn dem Gespötte der Menge auszusetzen. Diese Strafen mußten möglichst stark in die Augen fallen, um dadurch die Ehrlosigkeit allem Volk möglichst auffällig kundzutun.

Weder das I. noch das II. Stadtrecht erwähnt Ehrenstrafen. Daß sie jedoch in Villingen ebenso wie in andern Städten üblich waren, geht aus andern Stellen der Quellen zur Genüge hervor. Es finden folgende Ehrenstrafen Erwähnung:

---

[1] Vergl. z. B. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 236, 192; vergl. unten § 35 Z. 2 u. 3.

[2] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 251 (1536).

[3] Osenbrüggen, a. a. O., S. 88.

1. Das Verbot des Waffentragens.

Dieses Verbot wird insbesondere bei Gewalttätigkeitsdelikten, wie Körperverletzung, Rauferei, Tötung und Friedbruch verhängt. Bald kommt es als lebenslängliche, bald als zeitlich beschränkte Strafe vor. Sehr häufig ist mit dem Verbot des Waffentragens auch das Verbot des Besuchs von Wirtshäusern, Zunfthäusern und anderer öffentlichen Zusammenkunftsorte ausgesprochen. Der Verurteilte durfte keine andere Waffe als ein «abbrochen bimesser», was eigentlich keine Waffe war, tragen, während die Ehrenwaffe das Zeichen des unbescholtenen Mannes ist. Hans Stör mußte für seinen aus dem Gefängnis zu entlassenden Sohn Hans, der einen Knecht wund geschlagen hatte, eidlich versprechen, daß er dafür sorgen werde, daß sein Sohn nie mehr «ainig waffen, messer, büchsen, geschütz noch ander wer in seinem huss noch an im weder in noch vor dem huss habe noch antrage dan allain ain abbrochen brotmesser», ebenso daß er außerhalb seines Hauses «ainich zerung ürten oder zech mit yemand thun noch zerren soll»[1].

2. Aufstellung im Halseisen.

Mit dieser Strafe ist sehr häufig Auspeitschung und Stadtverweisung verbunden, welche 3 Strafen gewöhnlich auf Diebe angewendet werden, denen die Galgenstrafe gnadenweise erlassen wurde. Regelmäßig ist dies auch die Strafe für gewerbsmäßige Unzucht. Auch streitende Frauen pflegte man bis zur Beruhigung der Gemüter im Halseisen einander gegenüber aufzustellen.

Die Dauer der Strafe wird sich im allgemeinen nach der Schwere des Delikts gerichtet haben. Vollzogen wurde die Strafe in der Weise, daß der Übeltäter in das gewöhnlich am Pranger angebrachte Halseisen eingeschlossen wurde. Zänkische Weiber stellte man in Villingen vor dem Münster im Halseisen auf. Gewöhnlich kamen noch Zugaben hinzu wie die, daß man dem Ausgestellten eine Rute als Zeichen des verwirkten Staupenschlages und ähnliche Dinge in die Hand gab[2]. Um dem Volk die Missetat, welche der Ausgestellte begangen hatte, kundzutun, wurde sie auf einer über ihm angebrachten Tafel bezeichnet. Herman Swartz von Brilingen wird wegen Gotteslästerung verurteilt: Man soll ihn «dry stund stöllen in das halsysen und die beclagten swür» über ihn schreiben[3].

3. Lasterstein.

Die Strafe des Steintragens ist sehr verbreitet als Strafe für Weiber, welche der Verleumdung und Hinterrede schuldig waren[4].

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 220 (1525), vergl. auch Nr. 221, 239, 251.
[2] Vergl. Osenbrüggen, a. a. O., S. 111.
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 205 (1523).
[4] Osenbrüggen, a. a. O., S. 109.

In den Quellen ist für Villingen nur ein Fall aus späterer Zeit (Ende des 17. Jahrhunderts) überliefert[1]. Es ist jedoch anzunehmen, daß auch diese Strafe wie die Strafe des Tragens einer schimpflichen Tracht, des Haarscherens u. a., in Villingen ebenso Anwendung fand wie in andern alamannischen Städten[2].

4. Auch das Aufstellen an der Kirchentüre mit einer Kerze in der Hand zur Zeit des sonntäglichen Gottesdienstes wird in den Quellen erwähnt[3].

5. Verlust des Bürgerrechts, Amtsentsetzung und Ausschluß aus der Zunft.

Verlust des Bürgerrechts tritt nach dem Stadtrecht dann ein, wenn der Bürger, der die Huld des Herrn verloren hat, diese nicht binnen Jahr und Tag wiedergewinnt. Das II. Stadtrecht bestimmt «Swer abswichit wirt jar und tag, den sol man ab dem burgreht schriben»[4]. Selbstverständlich ist mit der lebenslänglichen Stadtverweisung eines Bürgers dadurch auch zugleich die Entziehung des Bürgerrechts ausgesprochen. Wenn die Verordnung des Rats vom Jahr 1314, welche vorschreibt, daß die rechtliche Ansprache an eines Bürgers Gut vor dem Schultheißen zu Villingen geschehen solle, im Fall der Zuwiderhandlung neben einer Geldstrafe bestimmt, daß der Erwerber «niemer me burger werden» soll in der Stadt, so kann man wohl daraus schließen, daß auch in Villingen die Ansprache an eines Bürgers Gut durch einen Bürger vor fremdem Gericht wie nach andern Stadtrechten (z. B. Ueberlingen[5]) den ständigen Verlust des Bürgerrechts nach sich zieht.

Auch die Amtsentsetzung und Ausstoßung aus einer Zunft ist als eine Ehrenstrafe anzusehen.

III. Die Strafanwendung.

§ 12.

Die Strafzumessung.

Wie in § 1 erwähnt, finden sich in den alamannischen Rechtsquellen neben den mit absolut bestimmten Strafen bedrohten

---

[1] Vergl. Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 48; vergl. auch III. Stadtrecht (Gesindeordnung) Roder, a. a. O., S. 216.

[2] z. B. Ueberlingen.

[3] Vergl. Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 12 (unten § 27). Das III. Stadtrecht droht als Strafe für Unzucht und Hurerei neben einer Geldstrafe auch Gefängnisstrafe und öffentliche «vorstellung mit der geigen oder strohinen cräntzen, auch wohl gahr» Stadt- und Landesverweisung an (Roder, a. a. O., S. 197.)

[4] Roder, a. a. O., S. 37.

[5] Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, S. 46.

Delikten auch solche, bei welchen Strafart und -höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt sind[1]. Abgesehen von diesen Fällen findet sich auch in Villingen „das Richten nach Gnade" in weitem Umfang verbreitet. Über die Bedeutung dieses Richtens nach Gnade schreibt Osenbrüggen S. 180: „In der Schwere der auf Abschreckung berechneten Kapitalstrafen lag der Grund zur Gnade und es machte sich die Ansicht geltend, daß die absolut bestimmten Strafen, das Rad für den Mörder, der Scheiterhaufen für den Brenner, der Galgen für den Dieb das Äußerste seien, bis wozu gegangen werden könne. Das Recht nach Gnade zu richten war ein Surrogat für das fehlende Institut der in den neuen Strafgesetzen dominierenden relativ bestimmten Strafen. Das arbitrium iudicis war anerkannt, nur in anderer Weise als heutzutage." Es sind die verschiedensten Gründe, die den Richter veranlassen, Gnade eintreten zu lassen. So konnte der Gesamteindruck, welchen der Verbrecher auf den Richter machte, den letzteren zur Gnade bewegen. Während der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher wohl kaum auf die Gnade des Richters rechnen kann, wird sie dem reuevollen Übeltäter, der zum ersten Male vor den Schranken des Gerichts steht, häufiger zuteil geworden sein. Auch die Rücksicht auf die Familie, insbesondere auf die kleinen unmündigen Kinder, konnte ausschlaggebend sein. Gallus Glunz wird, wie aus der bereits oben erwähnten Urkunde hervorgeht[2], frei in Ansehung seiner kleinen Kinder. Peter Gretzinger von Speyer hat wegen Bigamie den Tod verdient; er wird jedoch gegen Urfehde frei mit Rücksicht auf seine Familie, und verspricht, die Stadt fernerhin nie wieder zu betreten[3]. Daß „Weiblichkeit" unter Umständen ein Grund war, Gnade für Recht ergehen zu lassen, haben wir oben an verschiedenen Beispielen gesehen[4]. Ebenso verhält es sich mit der Schwangerschaft, die nach heutigem Recht, z. B. wenn es sich um Todesstrafe handelt, lediglich als Grund zum Strafaufschub behandelt wird; ja, man ging sogar soweit, daß man dem Verbrecher mit Rücksicht auf seine schwangere Frau Gnade angedeihen ließ. Auch Verdienste um die Stadt, seien es eigene oder der Vorfahren, konnten dem Verbrecher zu gute kommen[5].

Gerade weil dieses Richten nach Gnade in der Praxis so weit verbreitet war und außerordentlich häufig angewendet wurde, sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, in solchen Fällen, in denen er jegliche Gnade ausgeschlossen wissen wollte, dies ausdrücklich

[1] Vergl. Roder, a. a. O., S. 71 und oben § 1.
[2] Siehe oben S. 35, Anmerkung 4.
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 27 (1475).
[4] Vergl. oben S. 35, Anmerkung 1 und 2.
[5] Vergl. Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 34 a (1484).

zu bestimmen. So finden sich im II. Stadtrecht verschiedentlich die Worte: «on alle gnade»[1]. Häufig finden sich diese Worte auch in den Urfehden, wenn für den Fall der Übertretung der Urfehde eine bestimmte Strafe angedroht ist.

Über die Jugend als Strafmilderungsgrund vgl. oben § 2[2]. In welcher Weise sich die Rücksichtnahme auf das Geschlecht bei Zuerkennung der Strafe äußert, ist oben in der Einleitung erläutert. Ebenso spielt, wie in der Einleitung dargetan, der Unterschied zwischen Bürger und Fremden bei Zuerkennung der Strafe eine gewisse Rolle. Daneben können auch noch andere Umstände, wie Not und Armut, Trunkenheit, Provokation usw. die Richter veranlaßt haben, an Stelle des strengen Rechts Gnade walten zu lassen.

Wie bei der Strafmilderung, so können auch bei der Strafschärfung die verschiedensten Gründe ausschlaggebend gewesen sein. Auch die Strafschärfungsgründe sind je nach Lage des Falles und der Person des Verbrechers verschiedenster Art.

Allgemeine Strafschärfungsgründe sind in den Quellen ebensowenig enthalten wie allgemeine Milderungsgründe.

Wie die Verbrechenskonkurrenz behandelt wurde, darüber geben die Villinger Quellen keinen Aufschluß. Es ist jedoch anzunehmen, daß auch hier wie in andern alamannischen Rechten der Grundsatz galt: Quot delicta, tot pönae[3]. Dieser Satz findet für den Fall, daß es sich um die mehrfache Begehung desselben Deliktes handelt, wiederholt Anwendung. So ist z. B. bei Widerstand gegen eine Pfändung bestimmt: «Wenne der schulthais gat ze hus und ze hoff, oder wenne die ainůnger umbgand, wer da pfand wert und nút wôlti ufsliessen, was der gebúttel vorderti, wert das ieman von des wegen, an den man das pfant vorderti, als dik das geschehi, als dik komet der umb ain pfůnt, an den man das pfant vorderti»[4]. Im übrigen

[1] Vergl. z. B. Roder, a. a. O., S. 57, § 68: «Der kompt on alle gnade unablässig umb fúnff pfunt haller»; vergl. auch dort S. 35, 102, 103 usw.

[2] In dem Urteil eines jugendlichen Brandstifters heißt es: Aus Gnaden und großer Barmherzigkeit und insonderheit in Ansehung seiner Jugend wird erkannt und einhelliglich gesprochen, daß der Nachrichter ihn zu seinen Handen nehmen, binden und hinaus an die gewöhnliche Richtstatt führen, ihm den Leib in 2 Teile mit dem Schwert zerteilen soll, also daß der Leib das größere und das Haupt das kleinere sei. Und daß er hernach seinen Leib samt dem Körpel mit Blut und Fleisch verbrenne, die Seele aber Gott dem allmächtigen befehle, Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 10 (1565). Der Milderungsgrund ist hierin zu erblicken, daß der Verbrecher vor der Verbrennung enthauptet wurde. Die gleiche Milderung tritt in einem späteren Verfahren mit Rücksicht auf das Alter ein, U. i. St. HH, Nr. 8 Z. 2 (1584).

[3] Osenbrüggen, a. a. O., S. 187.

[4] Roder, a. a. O., S. 41/42, vergl. dort S. 36 (oben § 5), 66. Auch im Zunftbüchlein der Stadt Villingen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts findet sich eine Stelle: «wer aber der stuck ains ůberfart, der kompt, als dick er das thůt, umb fúnf schilling haller» (Roder, S. 102).

finden sich in den Villinger Quellen, insbesondere in den Urfehdebriefen, manche Beispiele für Verbrechenskonkurrenz; jedoch läßt sich die Art der Behandlung nicht daraus ersehen. In einer Urkunde ist z. B. erwähnt, daß der Täter einen andern niedergeschlagen und trotz seines früher geleisteten Eides, vor dem Villinger Gericht Recht zu geben und zu nehmen, geflohen; Urteil: Er wurde an das Schwert erkannt[1]. Ein anderes Beispiel bilden die Missetaten des Hans Trump von Radolfzell: er hat zusammen mit Hans Koler einen andern niedergeworfen und beraubt; außerdem haben die beiden sich unterstanden, etlichen Villinger Bürgern Wagen und Pferde niederzuwerfen und zu nehmen, und zu Aasen des Wirts Knecht in die Hand zu stechen. Hans Trump, der gefangen wurde, hat sein Leben verwirkt[2].

Zwischen Rückfall und mehrfacher Begehung einer strafbaren Handlung wird nicht unterschieden. Jedenfalls wird bei ihrem Vorliegen der Verbrecher nur geringe Aussicht auf Gnade haben. Auf Zeit und Ort der Begehung der einzelnen Delikte kommt es dabei nicht an. Hans Muck, der wegen 14 Diebstählen in Dornstetten im Gefängnis war, ist daraus entkommen und hat nachher wieder eine große Anzahl von Diebstählen begangen; nach seiner Ergreifung wird er in Villingen zum Tode mit dem Schwert verurteilt[3]. Beim Rückfall wird es sich sehr häufig zugleich noch um den Bruch einer Urfehde handeln, was als straferschwerend ins Gewicht fällt. Urban Hellriegel, der wegen Diebstahls eine Urfehde geschworen hatte, wird, nachdem er einen weiteren Diebstahl begangen hat, mit dem Strang gerichtet.[4]

Ebensowenig wie der Gewohnheitsverbrecher hat auch der gewerbsmäßige Verbrecher Anspruch auf eine mildere Behandlung und Gnade.

Die zur Nachtzeit begangene Straftat erscheint als besonders gefährlich und zieht gewöhnlich höhere Strafe nach sich. Die Feldfrevelordnung von 1500 setzt für einen bei Tag begangenen Frevel als unnachläßliche Strafe und Buße «ain pfund haller» fest; wer aber solchen Schaden nachts anrichtet, kommt um fünf Pf. haller «Villinger werung»[5]. Das II. Stadtrecht unterscheidet beim Messerzucken im eigenenen Hause ebenfalls, ob die Tat bei Tag oder bei Nacht begangen wurde: «Zuhti ouch ieman der vorgenanten waffen dehains uber ieman nahtes in sinem hus, in sinem hoff oder in sinem garten, so er sin türe beslossen hat, da verlüret er öch nút an; zuhti er es aber tages in sinem hus,

[1] Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 1 (1509).
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 17 (1470).
[3] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 8 Z. 6 (1584).
[4] Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 5 (1521).
[5] Roder, a. a. O., S. 105; vergl. ebenso Stadtrecht II (Roder, S. 58 und 59 f).

in sinem hoff oder in sinem garten, da verlúrt er die ainûng, er hab im denne sin hus verbotten mit dem gebúttel»[1]. In der Ratsverordnung vom Jahr 1360, durch welche 3 besondere Büßer für Schlaghändel und Sachbeschädigungen aufgestellt werden, wird auf das Tür- und Fenstereinschlagen, auf Sachbeschädigungen im Garten bei Nacht besonders hingewiesen[2]. Die Jahrgerichtsordnung des Dependenzortes Kürnach (1508) bestimmt: wer dem andern in seinen Bannhölzern oder dem Rat in seinen Bannhölzern bei Tag oder Nacht gerügt wird, der verfällt dem Rat für die nächtliche Schädigung 3 Pf. und für die tägliche 1 Pf., «dem cläger abtrag nach gstalt der sach»[3]. Ferner: «Item wölcher dem andern sin wib, kind oder eehalten in dem sinen übergieng und schmechung an si laite, wann das geriegt oder geclagt wirt, so verfalt der täter dem raut 3 pfundt bi nacht und tags ain pf. und ist dem cläger sin ansprach vorbehalten»[4]. Also selbst bei Notzuchtsverbrechen (ev. verbunden mit Ehebruch) macht das Gesetz hier einen Unterschied, ob die Tat bei Tag oder bei Nacht verübt wurde. Auch beim Diebstahl, insbesondere auch beim Fischdiebstahl, fällt straferschwerend ins Gewicht, wenn der Diebstahl nächtlicher Weile ausgeführt wurde.

Strafschärfend wirkt auch der Umstand, wenn die strafbare Handlung an hohen Festtagen oder sonstigen ausgezeichneten Tagen vorgenommen wurde. So hat einer am Weihnachtstag das Almosen gesammelt und dasselbe dann in den Trinkstuben wider alle Notdurft verzehrt und den Wirt bedroht[5]; ein anderer hat im Wirtshaus zur „Vollen Flasche" im Frieden des Jahrmarkts «tratzlich gesungen», gepraßt und gelärmt, trotz der «senfften» Worte der Wirtin und hat zu «fächten gepärdet»[6].

Auch die Vornahme einer strafbaren Handlung an gefreiten Orten kommt als Strafschärfungsgrund in Betracht. Zu diesen Orten gehören insbesondere auch die Gerichtsstätte und die Kirchen.

§ 13.

Die Verjährung.

Die Verjährung war dem mittelalterlichen deutschen Strafrecht unbekannt; nur als Klagverjährung in Jahresfrist kommt nach Osenbrüggen[7] die Verjährung im alamannischen Strafrecht vor.

[1] Roder, a. a. O., S. 33; vergl. auch Stadtrecht II (Roder, S. 32): Swer den andern nahtes in sinem hus vindet, so er sin túr beslüsset, swas im der dût, der verlüset nútz, on in ainem hus, da man win inne schenket offenlich.
[2] Roder, a. a. O., S. 24; vergl. auch Stadtrecht II (Roder, S. 80, §113).
[3] Roder, a. a. O., S. 111.
[4] Roder, a. a. O., S. 112.
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 112 (1509).
[6] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 194 (1521).
[7] Osenbrüggen a. a. O., S. 195.

Eine etwas eigenartige Bestimmung ist in der Ratsverordnung über die Aufstellung dreier Büßer für Schlaghändel und Sachbeschädigungen enthalten. Dort heißt es: «Welli drig (Büßer) öch darüber gesetzt werdend ze bůzen, die sond öch nu bůzen, swas inen geriuget wirt des selben jares, so sú bůzer sint an alle geverde». Nach diesem Satz zu schließen, könnte man für Villingen zu der gleichen Annahme gelangen wie Osenbrüggen hinsichtlich der Schweiz, daß nämlich „mit der Fixierung der Malefizsachen als solcher, bei denen das inquisitorische Verfahren eintrat, im Gegensatz zu den bußwürdigen klagbaren Freveln, für die ersteren die Verjährung ausgeschlossen war, für die letzteren die Klagverjährung blieb“[1]. Weitere Anhaltspunkte dafür finden sich jedoch in den Quellen nicht.

§ 14.

Die Begnadigung nach dem Urteil.

Zu unterscheiden von dem oben § 12 ausgeführten Richten nach Gnade ist die Begnadigung nach ergangenem Urteil, obwohl es im einzelnen schwer ist, aus den Urkunden zu entnehmen, ob das eine oder das andere gemeint ist. In dem in § 12 erwähnten Beispiel von Peter Gretzinger könnte man ebensogut eine Begnadigung nach gesprochenem Urteil als ein Abweichen von der Strenge des Gesetzes bei der Urteilsfällung erblicken; in der Urfehde heißt es lediglich: er hat den Tod verdient; verspricht von Stund an die Stadt im Umkreis von 3 Meilen nicht mehr zu betreten.

Das Begnadigungsrecht steht dem Rat zu. Von diesem Recht wurde auch in weitgehendster Weise ebenso wie von dem Recht des Richtens nach Gnade Gebrauch gemacht. Die Gründe, welche den Rat zur Begnadigung veranlassen konnten, waren mannigfacher Art. Hauptsächlich werden es die allgemeinen Strafmilderungsgründe und Rücksicht auf die persönlichen und familiären Verhältnisse des Missetäters gewesen sein. Wie aus den Urfehdebriefen hervorgeht, hatte die Fürbitte mächtiger Herren, hoher Frauen und anderer angesehener Personen, von Städten und Korporationen einen großen Einfluß auf die Bewilligung der Begnadigung. In Villingen spielen dabei die Grafen von Fürstenberg wie deren Gemahlinen eine große Rolle; auf ihre Fürsprache wurde manchem Verbrecher das Leben geschenkt. Als weitere Fürsprecher werden in den Quellen hauptsächlich die Städte Bräunlingen[2]

---

[1] Osenbrüggen a. a. O., S. 195.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 17 (1470), 164 (1518).

und Radolfzell, Klosterfrauen[1], schwangere Weiber[2], Ehefrauen[3] und Mitbürger erwähnt.

Die Begnadigung konnte in dem Erlassen der ganzen Strafe oder in Strafmilderung oder Umwandlung der schweren Strafe in eine leichtere bestehen. Auch ist die Begnadigung häufig keine unbedingte. Hans Graf von Oberinsingen hat den Hans Ludwig zur Egk von Verenbach am S. Mauritiustag in des S. Jörgen Haus und am gefriedigten Jahrmarkt zu Villingen erschlagen. Er wird vom Gericht zum Schwert verurteilt (als dass ich den «gemåhl todslag mitt minem lib unnd låben bessere und mitt dem Schwårtt zů mir gericht» würde). Für ihn bittet seine versprochene Ehefrau Anna Schmid von Oberampringen. Er wird gegen das eidliche Versprechen freigelassen: 1. Zum Trost der Seele des Hans Ludwig den Entleibten aus dem «ungewichten in das gewicht» Erdreich vergraben zu lassen. 2. Drei Wallfahrten zu machen, die eine zu u. l. Fr. nach Auch, die andere «gen Ainsideln» und die dritte zu S. Annen «gein Stammen». 3. 30 Messen lesen und 30 Wachskerzen von je 1 Vierling brennen zu lassen und zwar: im nächsten halben Jahr 10 Messen mit 10 Kerzen, in ½ Jahr wieder 10 Messen mit 10 Kerzen, ebenso im 3. halben Jahr, wo es ihm «komlich» und gelegen ist; bei jeder Messe geht er zum Altar «mitt frymmen» und nach der Messe gibt er die Kerzen «umb gotz willen»; auch davon zeigt er Kundschaft in Villingen. 4. Ein steinern Kreuz in Jahresfrist setzen zu lassen an den «Kilchwäg von der statt Vilingen in die Altstatt», wohin es der Rat bestimmt. Er bezahlt alle Kosten mit «19fl. 3Costentzer batzen und ain schilling haller»[4]. Nicht selten kommt auch in der von dem Begnadigten zu beschwörenden Urfehde zum Ausdruck, daß für den Fall des Nichteinhaltens der in der Urfehde genannten Artikel die verwirkte Strafe vollzogen werde. Ebenso kann dem Begnadigten der Besuch von Wirtshäusern und offenen Zechen wie auch das Tragen von Waffen verboten werden. Als Strafmilderung kommt die Begnadigung von der beschimpfenden Todesart zu der ehrlichen in Betracht, wenn z. B. der zum Galgen verurteilte Dieb zur Hinrichtung mit dem Schwert begnadigt wird.

Zu erwähnen ist hier auch das Wiederverleihen der Huld durch den Herrn der Stadt, was sich unter Umständen ebenfalls als ein Begnadigungsakt darstellen kann. Der Verlust der Huld trat gewöhnlich ein auf den dem Herrn gegenüber begangenen Treubruch; jedoch zogen auch andere Verbrechen und Übeltaten den Huld-

---

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 117 (1509).
[2] Hugs Chronik v. J. 1509, Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 1.
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 164 (1518).
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ, Nr. 175 (1519).

verlust nach sich[1]. Nach dem Übereinkommen zwischen den Grafen von Fürstenberg und der Stadt Villingen vom 16. Oktober 1284 ist für das Richten um Huldverlust das Villinger Stadtgericht zuständig: «swele burger ze Vilingen des herren hulde verliuzet . . . . . das sol alles gerihtet werden dem herren nach der burgere urtailde und nah der stette reht»[2].

Das I. Stadtrecht enthält genaue Vorschriften darüber, auf welche Weise die Huld des Herrn wieder zu gewinnen ist. Zunächst mußte der Bürger 3 Tage und 6 Wochen um die Wiedererlangung der Huld werben und hatte während dieser Zeit sicheres Geleite innerhalb und außerhalb der Stadt. Falls aber der Herr außer Landes ist, beginnt diese Frist erst mit dessen Rückkehr. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Herr den Bürger zwingen, die Huld wieder zu erwerben. Zwar kann der Bürger auch noch innerhalb der Frist von Jahr und Tag um des Herrn Huld werben, jedoch nur außerhalb der Stadt; innerhalb der Stadt darf er dem Herrn nicht auf offener Straße begegnen. Während dieser Frist kann der Bürger auch alles sein Gut mit Ausnahme des Hauses, «da er burger an ist», geben, wem er will. Hat der Bürger in dieser Frist des Herrn Huld noch nicht erworben, so soll sein ganzes Gut (auch sein Haus), das er in Villingen hat, dem Herrn verfallen sein. Der Bürger muß nun die Stadt verlassen; entweder kann er sich unmittelbar vor der Stadt ansiedeln oder er muß die Gegend verlassen. Im letzteren Fall soll ihn der Herr mit Leib und Gut (was ihm der Herr von seinem Gut läßt) bis mitten auf den Rhein geleiten[3].

Diese aus dem Huldverlust sich ergebenden Folgen waren eine beachtliche Geldquelle für den Stadtherrn. Der Wiedererwerb der Huld innerhalb der gesetzlichen Fristen war jedenfalls nicht mit unbedeutenden materiellen Opfern verknüpft; auch für den Fall, daß die Fristen nutzlos verstrichen, konnte der Herr unter Umständen einen guten Fang machen; zum mindesten blieb ihm des Bürgers Haus. Im II. Stadtrecht sind Bestimmungen über Huldverlust und Wiedererwerb nicht mehr enthalten.

---

[1] Vergl. z. B. Roder a. a. O., S. 10, Zollordnung für Fremde; auch Urk. im Stadtarch. D, Nr. 16: handelt ein Bürger oder Selder zu Villingen um ein Ding, das dem Herrn, den Burgern oder der Stadt schädlich wäre, kommt es vor den Bürgermeister und wird der Übeltäter für schuldig befunden, ohne daß er sich durch einen Eid der Schuld entschlagen kann, so hat er des Herrn Huld verloren und kein Recht in der Stadt. Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. nimmt bei dem Mangel weiteren Quellenmaterials an, daß Villingen sich hier dem Freiburger Rechte angeschlossen habe. „Nach Zähringer Recht findet man die Begründung der einzelnen Huldverlustfälle in schwerem Bruch des Marktfriedens, Amtsvergehen und Untreue von Bürgern gegen den Stadtherrn.“ (S. 197).

[2] Roder a. a. O., S. 5, Z. 7.

[3] Vgl. oben § 9.

B. BESONDERER TEIL.

I. Verbrechen an Leib und Leben.

§ 15.

Tötungen.

I. Wie im deutschen Strafrecht allgemein, so findet sich auch im Villinger Recht bei den Tötungsdelikten die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag.

Der allgemeine Ausdruck für töten war «liblos thun». Das II. Stadtrecht verwendet diesen Ausdruck für den Totschlag: «Wer, das dehain unser burger . . . . libelose wurdi, wer, das er nút frúnde hetti, ... so sol ain burgermaister an der stet stat clagnen umb den todslage»[1]. Die Bezeichnung «tod slag» findet sich auch an andern Stellen[2]. Das I. Stadtrecht spricht von «manslaht»[3] und «tôdemig gevehde»[4]. Dem gegenüber ist in dem II. Stadtrecht die mörderische Absicht wiedergegeben durch den Ausdruck «múrdelingen»: Wer den andern «múrdelingen vahet oder bindet . . .» oder ebenso «der ainen múrdelingen verbrennt»[5].

Genauere Unterscheidungsmerkmale und nähere Begriffsbestimmungen über Mord und Totschlag enthalten die Villinger Quellen nicht. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß Villingen hierin im wesentlichen von der allgemeinen Rechtsanschauung der damaligen Zeit abgewichen wäre[6]. Als der Normalfall der Tötungsdelikte ist der Totschlag anzusehen. Als Totschlag wurde die im ehrlichen Streite, sei es aus Rachsucht oder Feindschaft, und die nach ergangener Herausforderung offen begangene Tötung, für welche die Folgen auf sich zu nehmen der Täter sich nicht scheut, behandelt. Im Gegensatz hierzu betrachtete die damalige Rechtsanschauung als Mord die schändliche Tötung, die aus gemeinen Motiven bewirkt, in hinterlistiger heimlicher Weise ausgeführt wird und sich durch Verheimlichung und Ableugnung der Tat und Verbergung des Leichnams kennzeichnet[7]. Allmählich dringt auch die von den italienischen Juristen ausgebildete Unterscheidung von dolus praemeditatus, der mit Vorbedacht und planvoller Überlegung ausgeführten Tat, und impetus, der ohne Überlegung und in plötzlicher Aufwallung vollbrachten Tötung, in Deutschland

[1] Roder a. a. O., S. 31.
[2] Roder a. a. O., S. 32.
[3] Roder a. a. O., S. 6.
[4] Roder a. a. O., S. 8.
[5] Roder a. a. O., S. 30, unten § 53.
[6] Vgl. die Bemerkungen in der Urk. HH, Nr. 7 (1522), nach welchen ausdrücklich betont wurde, daß Wolf Stähelin nicht für „ein mordt, sonder für ein todschlag" geurteilt worden sei.
[7] Liszt, Lehrb. des Strafrechts. 16. u. 17. Auflage, S. 302.

ein[1]. Ob und inwieweit diese Unterscheidung in Villingen zur Zeit des II. Stadtrechts für den Tatbestand des Mordes und des Totschlages ausschlaggebend war, läßt sich nicht feststellen. Daß jedoch Anfänge zu einer solchen Unterscheidung vorhanden sind, läßt sich nicht verkennen. Das II. Stadtrecht erwähnt das «múrdelingen vahen und binden», sowie «múrdelingen verbrennen». Durch den Ausdruck «múrdelingen» ist die mörderische Absicht wiedergegeben. Aus der Betonung des Fangens und Bindens in mörderischer Absicht könnte man auf die Voraussetzung eines wohlüberdachten, planmäßigen Handelns schließen. Jedoch kann damit ebensogut das Merkmal der Feigheit und Hinterlist im Gegensatz zur Tötung im ehrlichen Kampfe hervorgehoben sein. Daraufhin deutet insbesondere auch die Zusammenstellung mit dem Verbrennen in mörderischer Absicht, wie ja das Beiseiteschaffen des Leichnams nach damaliger Rechtsanschauung ein besonderes Tatbestandsmerkmal des Mordes gegenüber demjenigen des Totschlages war.

Der Mord galt als das schwerere Delikt und hatte dementsprechend auch die schwerere Strafe zur Folge. Die gewöhnliche Strafe des Mörders ist das Rädern, was zugleich auch als eine beschimpfende Strafe galt. Das II. Stadtrecht bestimmt: Wer einen andern «múrdelingen vahet oder bindet, den sol man setzen uf ain rade»[2]. Auch Heinrich Hug erzählt in seiner Chronik von der Gefangennahme dreier Verbrecher im Jahr 1501: eines Mörders, eines Verräters und eines Ketzers: «Die tatt man all trig ietlich nach sim statt: den morder uff das rad . . . .» Ebenso wird der Hinrichtung eines Mörders durch das Rad in den Zeugenaussagen in dem schon wiederholt erwähnten Prozeß zwischen Villingen und den Grafen von Fürstenberg über einen angeblichen Eingriff Villingens in der Fürstenberger Herrlichkeit und Obrigkeit durch Gefangennahme von Mords- und Diebstahls- «verlúmbden» in fürstenbergischem Jurisdiktionsbezirk Erwähnung getan[3]. Unter Umständen können jedoch auch andere Strafen eintreten. So bestimmt das II. Stadtrecht, daß derjenige, der einen andern in mörderischer Absicht verbrennt, auch die Strafe des Feuertodes zu erleiden habe[4]. In diesem Fall ist das Stadtrecht von dem Talionsprinzip geleitet. Eine mildere Bestrafung konnte im Gnadenwege erreicht werden.

Die regelmäßige Strafe des Totschlages ist die Hinrichtung mit dem Schwert[5]. Dieselbe Strafe wurde später anscheinend auch gegen Mörder ausgesprochen. Andreas Fries von Mönch-

---

[1] Vgl. P G O 137.
[2] Roder a. a. O. S. 30.
[3] Vgl. Urk. i. Stadtarch. E Nr. 11 (1498).
[4] Über „múrdelingen verbrennen“ vgl. unten ausführlich § 53.
[5] Vgl. Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 175.

weiler, wohnhaft im Häringshof im Villinger Stab und Gericht, hat seinen Knecht beim Dreschen hinterrücks und «mortlich» niedergeschlagen und für tot liegen lassen, ist gegen seinen Eid, vor dem Villinger Gericht Recht zu geben und zu nehmen, geflohen und hat sich außerdem noch zu der Äußerung hinreißen lassen: Wenn der andere nicht schon tot sei, wolle er ihn noch totschlagen. Nachdem er die Tat eingestanden hatte, wurde er durch Urteil an das Schwert erkannt, jedoch dem Nachrichter von verschiedenen Frauen ab der Hand geschnitten (1509)[1]. In dem Prozeß gegen den flüchtigen Wolf Stähelin wegen des an Wilhelm Rotpletz begangenen Totschlags wird das Urteil dahin verkündet, daß Wolf Stähelin des Totschlages, an Wilhelm Rotpletz begangen, schuldig, deshalb den «clögern sin lib und dem hern sin gůt vervallen und er, Wolf Stähelin, uss dem friden in den unfrieden, ouch in unsers hern und der statt Villingen aucht gesetzt sin sölle und wer in huset oder hofet, im essen und trinken git in der statt Vilingen ir hohen oberkait der ist in den selben schulden und pringt in yemand fúr gericht zuo Vilingen, so sol man zuo im richten bar gen par mit den swärt»[2].

Machte der Rat von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch, so wurde dem Täter aufgegeben, sich mit den Hinterbliebenen des Getöteten zu vergleichen und an sie eine vereinbarte Buße zu zahlen. Konnten sich die Parteien über die Höhe der Buße nicht einigen, so konnte sie durch das Gericht festgesetzt werden. Daneben mußte aber der Täter für das Seelenheil des Entleibten gewisse Bußübungen wie Wallfahrten usw. vornehmen und Messen lesen lassen[3]. Auch durch den Sühnevertrag (Thädigung) mit den Verwandten des Getöteten konnte der Täter die Ledigung des Totschlages herbeiführen. Solche Thädigungen sind bis zum Ende des 17. Jahrhunderts sehr häufig und allgemein üblich.[4]

Als Beispiel dafür, welche Bußübungen dem Totschläger auferlegt wurden, diene ein Hornberger Fall[5] aus dem Jahr 1494: Abt Georg von St. Georgen und Hans von Emershofen zu Hornberg tun kund in einer Klage der Witwe und anderer Freunde und Geschwister des Hans Valet aus dem Tennenbrunn gegen Hans, Simon und Martin die «Allgewer», Brüder, wegen eines an jenem begangenen Totschlags, daß sie mit andern frommen biderben Leuten die Parteien «gůtlich gericht, geschlicht und versöndt» haben in folgender Form: alle Feindschaft wegen dieses Totschlages

---

[1] Urk. i. Stadtarch. O, Nr. 1.
[2] Urk. i. Stadtarch. HH, Nr. 7.
[3] Vgl. Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 175.
[4] Osenbrüggen a. a. O. S. 28.
[5] Urk. i. Stadtarch. X, II Nr. 2 (1456). Diese Urkunde kam anläßlich der Einnahme Hornbergs durch Villingen in das Villinger Stadtarchiv.

zwischen den Parteien soll tot und ab sein, besonders da der Herrschaft des Ortes, wo der Mißhandel geschehen, von den Tätern genug getan worden ist. Alle drei Täter sollen zu Gottes und aller Heiligen Ehre und zu des Erschlagenen Trost an einem bestimmten Tag zu Tennenbronn in der Pfarrkirche, wo im geweihten Kirchhof des Erschlagenen Leichnam begraben liegt, mit 30 Priestern eine Messe und 2 gesungene Ämter abhalten lassen und dazu 30 Männer bestellen, von denen jeder eine $1\frac{1}{2}$ pfündige brennende Kerze zu tragen habe, und sie sollen samt den Kerzenträgern dabei «zů frúmen und zů opfer gan», dann nach den Messen und Ämtern die Besserung nach Landesbrauch über dem Grab vollbringen bis zur Benügung des Pfarrers von Tennenbronn; können sie die erforderliche Zahl Priester an einem Tag nicht bekommen, so sollen sie die fehlenden auf den andern Tag bestellen. Außerdem müssen sie an einem Platz, den die Verwandten des Erschlagenen bestimmen, ein steinernes Kreuz errichten mit 30 Mannen, deren jeder 4 Hall. auf das Kreuz legt. Dieses Geld gehört Unsern Lieben Frauen zu Tennenbronn. Ferner sollen die Täter für des Erschlagenen Seele «vier fert» (Wallfahrten) vollbringen, eine zu Unsern Lieben Frauen gen «Ach», drei zu Unsern Lieben Frauen gen Ainsideln. Jede Fahrt muß am Wallfahrtsort bestätigt werden. Ganz ähnliche Auflagen wurden auch in Villingen gemacht[1]. In einer späteren Urfehde aus dem Jahr 1536 verspricht ein Totschläger, sich mit des Entleibten «früntschaft» zu vertragen, das Gefängnis nicht zu «äfern zu ewigen zyten» und sich in Händeln mit der Stadt Villingen und deren Bürgern und Hintersassen vor Schultheiß und Stadtgericht «rechtens benúgen laussen»; er zahlt die «thurnlöse» und darf fernerhin keine andere Waffe als ein «abrochen brotmesser» tragen.

Die Auszugsordnungen enthalten genaue Bestimmungen darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind, wenn «ain geschelle wirt von röbe, von brande, von gevangnúste oder von manslaht»[2]. Das II. Stadtrecht enthält auch die besondere Bestimmung, daß den Gast, der einen Totschlag begangen hat, weder das Asyl bei der Johanniterkommende, bei den Barfüßern noch die Zuflucht in eines Bürgers Haus vor der Verfolgung schützen soll[3]. Ist der Getötete ein Bürger, so tritt für den Fall, «das er nút frúnde hetti, oder ob er frúnde hetti und die nút clagnen wöltin», der Bürgermeister oder einer der Zunftmeister «an der stet stat» als Ankläger auf[4].

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 252 (1536).
[2] Auszugsordnung im I. Stadtrecht. Roder S. 6; vgl. die Auszugsordn. v. J. 1306, Roder a. a. O. S. 12 ff.
[3] Roder a. a. O., S. 34.
[4] Vgl. Roder a. a. O. S. 31; vgl. oben Einleitung.

Wie die Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode in der Villinger Gerichtspraxis behandelt wurde, geht aus den Quellen nicht hervor. Jedoch wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß auch im Villinger Recht wie in andern Stadtrechten die Verwundung mit gewaffneter Hand dem Totschlag gleichgestellt wird, wenn der Verwundete innerhalb einer bestimmten Frist seinen Verletzungen erliegt[1], da bei den Tötungsdelikten ursprünglich nicht der Willensgrad, sondern der Erfolg für die Straffolge maßgebend war.

II. Besondere Fälle der Tötung.

Als ein Erschwerungsgrund der Tötung wurde es angesehen, wenn sie an einem besonders befriedeten Orte erfolgte. Ebenso war die Tötung qualifiziert und wurde als Mord behandelt, wenn sie unter dem Bruch eines Treuverhältnisses geschah[2].

Als besondere Arten der Tötung sind häufig die Aszendenten- und Deszendenten-Tötungen erwähnt. Ein Fall der Kindstötung durch den Vater ist aus dem Jahr 1504 überliefert[3], den auch Heinrich Hug in seiner Chronik erwähnt. Es handelt sich hier um einen angeblich von Juden begangenen Kindsmord. Der Vater des Kindes wurde ebenfalls gefänglich eingezogen, da er mit den Juden verhandelt und ihnen das Kind übergeben habe, «das si das plůt von im lassen». Der Vater gibt zwar an, die Juden hätten ihm versprochen, «das Kind nit zů tötten»; sie würden ihm nach drei Tagen das Kind mit dem versprochenen Entgelt wieder zurückgeben. Nach Heinrich Hug wurde jedoch angenommen, daß der Vater sein Kind selbst getötet und das Blut den Juden gegeben habe. Man riß den Vater mit glühenden Zangen und legte ihn auf das Rad. Über den im modernen Recht unter gewissen Umständen privilegierten Totschlag des neugeborenen Kindes durch die Mutter ergibt sich aus den Quellen für eine besondere Behandlung kein Anhaltspunkt. Die allgemein übliche Strafe dafür war das Lebendigbegraben und Pfählen.

Auch über die Behandlung der Abtreibung enthalten die Quellen keine weiteren Angaben. Um das Jahr 1520 wird Jakob Merz, der an der von ihm geschwängerten Magdalene Stör einen Abtreibungsversuch machte, gefangen. Ob und wie er deswegen bestraft wurde, ist aus der Urkunde[4] nicht zu entnehmen. Erst

[1] Vgl. Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, S. 82; Ruoff, Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung, S. 116. Im ersteren handelt es sich um eine Frist von 6 Wochen und 2 Tagen, im andern um eine solche von 6 Wochen und 3 Tagen; vgl. Freiburger Stadtrecht 1120, §§ 21, 22.

[2] Osenbrüggen a. a. O. § 97.

[3] Urk. i. Stadtarch. HH Nr. 3 (1504).

[4] Urk. i. Stadtarch. O Nr. 8 (1521).

aus viel späterer Zeit (1619) wird noch von einem andern Fall berichtet, in dem eine Frau ihr Kind im Mutterleib tötet, außerdem noch in der Kirche das Sakrament auf den Boden fallen läßt und zertritt: Sie wird mit dem Schwert gerichtet und nachher verbrannt[1] (wohl wegen Hexerei).

Ob Tötung eines andern auf dessen ausdrückliches Verlangen und Selbstmord strafbar sind und wie sie bestraft wurden, läßt sich aus den Villinger Quellen nicht feststellen.

Auch der Vergiftung wird erst in späterer Zeit Erwähnung getan[2], und zwar gewöhnlich im Zusammenhang mit der Zauberei. Sie stellt daher in diesen Fällen neben der Verletzung einer Person zugleich ein Verbrechen gegen die Religion dar[3] (vergl. unten § 48).

III. Straflose Tötungen.

Straflos ist die Tötung in rechter Notwehr. Verwandt damit ist die Tötung in der Ausübung des Hausrechtes. Nach ausdrücklicher Bestimmung des II. Stadtrechts konnte der Hauswirt jede Maßregel gegen denjenigen ergreifen, den er nachts in seinem Haus findet, «so er sin túr beslüsset»; er konnte also im Notfall den Eindringling töten, ohne sich einer strafbaren Handlung schuldig zu machen[4]. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Wirtshäuser. Ob nach Villinger Recht der Ehemann berechtigt war, den in flagranti ertappten Ehebrecher wie auch die ehebrecherische Frau ohne weiteres zu töten, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen[5]. Nach der oben erwähnten, sehr allgemein gehaltenen Bestimmung des II. Stadtrechts stand dem Ehemann gegenüber dem zur Nachtzeit in seinem Haus angetroffenen Ehebrecher dieses Recht zweifellos zu (vergl. unten § 27).

Eine allgemeine Bestimmung, daß die Tötung des fliehenden Verbrechers, der sich seiner Festnahme widersetzte, straflos sei, wie sie z. B. das Ueberlinger und Radolfzeller Recht kennt, ist weder im I. noch im II. Stadtrecht ausgesprochen. Jedoch enthält das II. Stadtrecht die Bestimmung, daß, wenn ein Gast, der «dehain burger oder seldener oder ain andern gast ze tode sleht oder wundet» auf der Flucht „ze tod erslagen oder gewundet von dehainem, der im nahloffet, an dem sol nieman nútz verlieren»[6].

---

[1] Urk. i. Stadtarch. HH Nr. 8 Z. 11.
[2] Vgl. Urk. i. Stadtarch. HH Nr. 8 (1584).
[3] Osenbrüggen a. a. O. S. 373 f.
[4] Abweichend hiervon ist z. B. das Radolfzeller Recht, das nicht unter allen Umständen dem Hauswirt Straffreiheit gewährte, der den Eindringling tötete; Ruoff, Radolfz. Halsgerichtsordn. S. 115, vgl. auch oben § 12.
[5] Vgl. oben § 4.
[6] Roder a. a. O. S. 34, 35.

Straflos konnte auch die Tötung desjenigen Fremden sein, der trotz der Warnung des Rats, daß er in der Stadt einen Feind habe, in die Stadt geht oder reitet: «Ritti oder gieng er dar úber in die stat, swas ime darúber einer dåt oder dehain sin frúnt, von den sol ain burgermaister nöch die zunftmaister nút clagnen und súllent öch nútz verlieren»[1].

Wie der Totschlag in rechter Fehde bis zur Einführung des Fehdeverbots im allgemeinen Landfrieden in Villingen behandelt wurde, läßt sich aus den Quellen nicht genau feststellen. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Totschlag in rechter Fehde nach allgemeiner Übung auch in Villingen bis dahin straflos war.

§ 16.

Leibesverletzungen.

Die Leibesverletzungen lassen sich in der Hauptsache einteilen in Verwundungen und Schläge, wobei die mit gewaffneter Hand beigebrachte Verletzung («blůtender slach») als die schwerere und die mit gewaffneter oder ungewaffneter Hand ausgeführten Schläge (im Gegensatz zur Wunde als trockene Schläge bezeichnet), sei es nun, daß sie am Körper Spuren zurücklassen oder nicht, als die leichtere Art der Körperverletzung erscheinen. Es kommt hiernach insbesondere auf die Schwere und Gefährlichkeit des durch die Verletzung herbeigeführten Erfolges sowie auf den Grad des bei der Verletzung betätigten verbrecherischen Willens an[2].

I. Die Wunde mit gewaffneter Hand.

Vom «blůtenden slach» ist zum erstenmal die Rede in dem Übereinkommen zwischen den Grafen Friedrich, Egen, Konrad und Gebhard von Fürstenberg und der Stadt Villingen über die Bedingungen, unter welchen die Herrschaft über die Stadt ausgeübt werden soll (16. Oktober 1284)[3]: «umbe den blůtenden slach oder minre oder me, das sol alles gerihtet werden dem herren nach der burgere urtailde und nah der stette reht». Es müssen also

[1] Roder a. a. O. S. 31; vgl. auch die Bestimmung des I. Stadtrechts «Swa dekain gaste ain messer zuhti über ieman, dem sol die stat verbotten werden vúnf jar; gescheh dem gast dar umbe úzit, da mit vrevelt nieman an ime», Roder a. a. O. S. 9.

[2] Vgl. Osenbrüggen a. a. O. S. 231. Ausschlaggebend ist der betätigte verbrecherische Wille, insbesondere bei dem „erdfällig machen, das nicht notwendig eine Verletzung oder auch nur Veränderung am Leibe mit sich führt und doch in den Rechtsquellen als eine schwerere Art des Vergreifens am Körper oder der Körperaffektionen auftritt, bisweilen der Blutruns gleichgestellt, ja selbst höher gebüsst werden soll", S. 238.

[3] Roder a. a. O. S. 4 ff.; vgl. auch ebendort S. 22.

bereits damals die maßgebenden Bestimmungen vorhanden gewesen sein. Auch das I. Stadtrecht setzt das Vorhandensein solcher Bestimmungen voraus. Es ist in demselben lediglich eine Strafbestimmung über die Beihilfe zu diesem Delikt enthalten. An der gleichen Stelle ist auch den Bestimmungen über das Messerzucken durch den Gast die Vorschrift angeschlossen: «tůt er öch dekainen schaden mit dem messer, dar umbe sol er dú alten reht liden», aus welcher das Vorhandensein einer älteren Bestimmung hervorgeht, ohne daß uns etwas Näheres über diese Bestimmung überliefert wäre. Das II. Stadtrecht beruft sich ebenfalls auf die bisher geübte Praxis: «Slůge aber frowen oder man iemant in dem gepottnen stettfriden wunt den plůtenden slag oder ze thode, sol das und darzů gerichtet werden, als das die tat und geschicht gestalt und sich ergangen hat und man bisher umb die plůtenden wunden.. gericht hat». Eine von der bisherigen Übung abweichende höhere Strafe kann nach dem Ermessen des Gerichts ausgesprochen werden[1].

In den verschiedenen Rechtsquellen herrscht hinsichtlich der Strafart und des Strafmaßes bei den Körperverletzungsdelikten die größte Verschiedenheit. So ziemlich allgemein verbreitet war der Grundsatz, daß derjenige, der mit gewaffneter Hand den Frieden durch Verwundung gebrochen hatte, die Hand verlieren sollte. Bei der nahen Verwandtschaft der beiden zähringischen Rechte von Villingen und Freiburg liegt es nahe, anzunehmen, daß in Villingen ähnliche Grundsätze gegolten haben wie in Freiburg. In einem Zusatz des Freiburger Rechts (bei Keutgen § 8) ist bestimmt: Si quis infra urbem pacem urbis infregerit. item si aliquem sanguinolentum irato et serio fecerit. si convictus fuerit manu truncabitur. Der Verlust der Hand konnte jedoch im allgemeinen abgewendet werden durch eine Lösungssumme von 10 Pf. Ob jedoch diese allgemeinen Grundsätze auch in Villingen Geltung hatten, muß bei dem Fehlen jeder näheren Bestimmung über die Bestrafung des blutenden Schlages dahingestellt bleiben[2]. In der Urfehde des Jörg Lawlin von Verenbach, der auf dem St. Thomas-Markt in der Herrenstube zu Villingen sein Messer ohne Not und Ursach gezogen und Hans Ludin von St. Jörgen geschädigt hatte, heißt es lediglich: Er hat deshalb «merklich strauff an sinem lib» verdient; die Strafe wurde jedoch in eine Geldstrafe umgewandelt[3].

---

[1] Roder a. a. O. S. 71; vgl. Stadtrecht III § 11, Roder S. 170: «So einer den andern mit waffen, stangen und andern gefahrlichen gwehren schlagen wurdt».

[2] Vgl. hierüber Osenbrüggen §§ 101 ff.; in Ueberlingen z. B. war die Verwirkung der Hand unbekannt: „swer den andern wndot oder in gewirsot mit gewåffinter hant,.... der rilt der stat drú pfunt und dem amman drú phunt". Außerdem war Verbannung angedroht. Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, S. 87.

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 156 (1518).

Eine besondere Vorschrift über das Verfahren beim «blůttenden slag», welcher nach dem Ave-Maria-Läuten (oder wie es ursprünglich geheißen haben mag: «noch fúr gloggen»[1]) begangen wurde, enthält das II. Stadtrecht. Sie lautet: So bald dem Schultheiß ein «blůttender slag» angezeigt wird, muß er die Richter zusammenrufen. «Swenne öch der schulthais der rihter drie het ald me, so sol der schulthais vorschen, ob man nút billich zwain sölle gebietten, die die wunden besehen». Es wird also hier eine Wundschau angeordnet, von deren Feststellung es abhängt, ob es sich bei der zugefügten Verletzung um den «blůttent slag» handelt: «Und wellen öch der schulthais dar gebůttet ze besehen, als vor geschriben stat, die sond es denne tůn unverzogenlich, und sol der schulthais denne vorschen, ob es der blůttent slag sie.»

Über die Bedeutung, die man diesem Delikt beimaß, gibt der Schlußsatz dieser Bestimmung Aufschluß. «Man sol ouch nah dem ave Maria umb den blůttenden slag nút ze sturm lúten.» Daraus ist zu entnehmen, daß vor dem Ave-Maria-Läuten Sturm geläutet wurde, wenn ein blutender Schlag bekannt wurde. Aus den Auszugsordnungen[2] geht hervor, daß Sturm geläutet wird, wenn «ain geschelle wirt von robe, von brande, von gevangnúst oder von manslachte». Daraus ist zu entnehmen, daß man den blutenden Schlag diesen schweren Verbrechen gleichstellte. Das II. Stadtrecht enthält eine besondere Schutzbestimmung für den Kläger und den Angeklagten, wenn es sich um Totschlag oder den blutenden Schlag handelt: «Swa ieman den andern vor geriht beclagt umb den totslag oder umb den blůtten slag, ist, das ieman den, der da clagt, sleht oder stosset von der clag wegen, wer das anhept, der kunt umb vierzig mark silbers ze ainunge. Ist ouch, das ieman vor geriht beclagt wirt umb den totslag oder umb den blůttenden slag, da sol ouch nieman den, der da beclagt wirt, von der sach wegen slahen noch stossen, oder er kunt ouch umb viertzig mark silbers»[3]. An einer andern Stelle heißt es: «Wa dehain gast dehain burger oder seldener oder ain andern gast ze tode sleht, oder wundet, da haben wir..... gelobet....»[4]. Auch aus diesen Zusammenstellungen mit dem Totschlag ergibt sich, welche Bedeutung man dem blutenden Schlag beimaß.

So wie in Sachen gegen Fremde die Rechtsprechung keinen Aufschub duldete, so durfte auch das Gericht um den blutenden Schlag keine Verzögerung erfahren. Es darf z. B. in dem Fall, daß ein Richter abgeht und die Neuwahl nicht innerhalb der festgesetzten Zeit vorgenommen ist, kein Gericht in der Stadt ab-

[1] Vgl. Roder a. a. O. S. 35.
[2] Roder a. a. O. S. 12 und 6.
[3] Roder a. a. O. S. 32.
[4] Roder a. a. O. S. 34.

gehalten werden bis das geschieht, außer «ûmbe dęn bluetenden slag und gesten»[1]. Es ist dies wohl mit der oben erwähnten Wundschau in Zusammenhang zu bringen, die dem Gericht unmittelbar vorher geht und die durch ein längeres Hinausschieben unmöglich gemacht werden würde.

Aus der Praxis des Villinger Gerichts sind nur wenige Fälle der schweren Körperverletzung überliefert, aus denen jedoch nichts Besonderes zu entnehmen ist[2].

Über die Lähmung, die schwerste Art der Körperverletzung, ist den Villinger Quellen nichts zu entnehmen.

II. Schläge.

Unter (trocknen) Schlägen im Gegensatz zu den Wunden sind nicht nur solche Schläge, welche am menschlichen Körper Spuren zurücklassen, zu verstehen, sondern überhaupt jede freventliche Berührung und jeder Angriff auf den Körper durch Stoßen, Schlagen Werfen usw. Insbesondere gehören hierher auch solche Schläge, die man heutzutage als Realinjurien auffassen würde. „Der Begriff der Realinjurien ist überhaupt für diese Zeit zweifelhaft. Die Gradation und das Zusammenfassen sämtlicher Körperaffektionen von der Lähmung und der Blutruns bis herab zur „Maultasche" und zum Zupfen an Bart und Haupthaar zwingt uns eben die Gattung der Körperaffektionen — da die Bezeichnung „verletzen" für viele Fälle zu stark und unrichtig wäre — hinzustellen". (Osenbrüggen, S. 237/38).

Zur Verfolgung und Aburteilung solcher leichterer Körperverletzungen stellte der Rat durch die Verordnung vom 5. Dezember 1360 3 besondere Büßer auf; das Gericht hatte sich nur dann damit zu befassen, wenn nach Ansicht der Büßer eine schwerere Strafe als «fúnf pfunt pfening ze Vilingen geber» angebracht war. Die Verordnung bestimmt: «Wer ze Vilingen sleht ainen burger ze Vilingen, ez sie in der stat oder da vor, oder ains burgers wip oder sinú kint oder sin ehalten oder ainen seldener ze Vilingen, der stúr und waht git, oder der stúr und waht von unsers rates wegen erlassen ist, oder ains seldeners wip oder sin kint oder sin ehalten, oder in stosset oder roffet oder in haimsûchet oder im sin gût nimet oder im nahtes sin túrra oder sinú venster ufstosset oder in in sinem garten wider sinen willen schadegot, ez sie in der stat ze Vilingen

[1] Roder a. a. O. S. 20, vgl. auch dort S. 14 und 34.

[2] Vgl. Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 94 (Ein Beamter beim Friedenbieten gestochen), 111, 156, 176, 251 (hier wird ausdrücklich betont, daß die Verwundung ohne alle Ursache erfolgte (vgl. S. 66 Anm. 2), 276 (Hart verwundet). Vgl. auch den oben § 8 von Heinrich Hug mitgeteilten Vorfall von dem Schmied, der seine Frau schwer verletzte und deshalb an seinem Leib und Gut gestraft wurde.

oder vor der stat ze Vilingen, darúber habent wir von unserm rat drie gesetzet, die man allú jar ze den sungihten darzů nemen sol und öch darumb sweren sond». Zur Zuständigkeit dieser 3 Büßer gehören also außer den leichteren Fällen der Körperverletzung auch noch die leichteren Fälle des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung. «Swa die drie oder ir ainer dis sihet oder es inen gerůget wirt von aim unsers rates, oder wenne der, dem der schad oder die smachet beschehen ist, den drin oder ir aim es clegt und růget uf den aide, den oder die sond die drie bůzen uf den aide, als sú drie oder der mertail under in dunket bi iren aiden, das er verschuldet hab, es sie beschehen in der stat ze Vilingen oder vor der stat ze Vilingen»[1]. Der Ausdruck «die smachet» läßt auf Realinjurien schließen. Als „Verletzter" kann nach diesen Bestimmungen nur ein Bürger oder Seldner und deren Ehefrauen, Kinder und Dienstboten in Betracht kommen; über den Schutz, der in einem solchen Fall einem Fremden zu teil wird, ist nichts daraus zu entnehmen[2].

Was die Höhe der Buße anbelangt, so war dieselbe im allgemeinen für Schläge mit der bloßen Faust niedriger als für Schläge mit gewaffneter Hand. Qualifiziert war die Tat, wenn sie gegen denjenigen begangen wird, der «umb totslag oder umb den blůtten slag» klagt oder angeklagt ist. In diesem Fall ist die Strafe auf 40 «mark silbers» festgesetzt[3]. Die Art und Beschaffenheit der bei der Tat etwa benützten Waffen wird im allgemeinen für die Höhe der Buße ohne wesentliche Bedeutung gewesen sein. In der Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach aus dem Jahr 1508 werden jedoch in dieser Beziehung Unterscheidungen gemacht: «Item wölcher da frevelt mit gweren oder wauffen, wie das genant oder gehaissen, da stahel und isen an ist, der verfallt dem raut dri pfunt haller. Item wölcher den andern schlecht mit aim stecken, mit der funst oder rouft oder frevenlich heist liegen, der verfalt dem rat 30 β, davon gehört dem talvogt 3 β, so dick das clögt oder geriegt wirt»[4]. Hier tritt also ohne Rücksicht auf den Erfolg schon allein dadurch eine höhere Bestrafung ein, weil besonders gefährliche Werkzeuge zur Verübung der Tat benützt wurden.

---

[1] Roder a.a.O. S. 24, 25; „sungiht" ist die Sonnenwende, Johannestag.

[2] Der Grund hierfür mag darin liegen, daß diese Bestimmungen zugleich auf Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung (Gartenfrevel) Anwendung finden, Delikte, welche gegen den Gast nicht begangen werden können; ein weiterer Grund mag darin liegen, daß der Fremde gegenüber Körperverletzungen als durch den Stadtfrieden genügend gesichert galt. Ebenso sind bei der Drohung mit Schlagen nach dem II. Stadtrecht (Roder S. 31, § 6) nur die Einwohner von Villingen geschützt.

[3] Stadtrecht II, Roder a. a. O. S. 32.

[4] Roder a. a. O. S. 110, 113; „liegen" lügen, vgl. darüber unten § 17.

Aus der Praxis des Villinger Gerichts sind in den Urfehdebriefen einige Fälle überliefert, von denen hier die Urfehde eines jungen Mädchens Erwähnung finden soll, die wegen böser Schwüre und Gotteslästerung und deswegen gefänglich eingezogen wurde, weil sie eine andere mit Gewalt angegriffen, sie am Mantel «erzuckt» und in den Mist geworfen hatte[1].

III. Raufhändel.

Über Raufhändel finden sich in den Villinger Quellen Bestimmungen erst im III. Stadtrecht[2]. Im allgemeinen wurde im mittelalterlichen Strafrecht nach dem Grundsatz verfahren: So viel Wunden, so viel Täter. „Hatte der Getötete nur eine Wunde, so sollte auch nur einer als Täter angesprochen werden und so weiter nach der Zahl der Wunden, aber andere konnten wegen Rat und Hilfe beklagt werden" (Osenbrüggen S. 168).

Über die in Notwehr erfolgte Körperverletzung sowie über die andern Fälle strafloser Körperverletzungen gelten im allgemeinen auch die oben § 15 III über die straflose Tötung gemachten Ausführungen; so sind insbesondere auch die in Ausübung des Hausrechtes zugefügten Körperverletzungen, sowie die Verwundung des fliehenden Totschlägers und jede Verletzung des Fremden, der entgegen der Warnung des Rats, daß er in der Stadt einen Feind habe, sich in diese begibt, straflos.

II. Ehrverletzungen.

§ 17.

Beleidigung.

Ehre im Rechtssinn ist die Anerkennung und Wertschätzung eines Menschen durch seine Rechtsgenossen, oder wie v. Liszt sagt: die Geltung im Urteil der Mitbürger. Als äußeres Zeichen der bürgerlichen Ehre galt im Mittelalter das Tragen der Ehrenwaffen und ihr innerer Kern war die Eidesfähigkeit[3]. Dem Ehrlosen war es untersagt, Waffen zu tragen, und er war unfähig zu

---

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 107 (1508), vgl. auch Nr. 88, 111, 123 (eine Frau mißhandelt, so daß Auflauf entstand).

[2] «Gleichfalls wöllen wir hiemit auch geordnet haben: So man fürterhin, mann oder weibspersonen, einandern harrauffen oder mit feünsten schlagen oder sonsten schaden und darmit übel schwören wurde, das ein mann 10 schilling und dan ein fraw 5 schilling unnachlässlich sollen verfallen sein. Es möchte aber einer oder eine hierüber so gevarlich handlen, wür würden dieselbe höherer straf nit erlassen» (Roder a. a. O. S. 171, vgl. auch Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 280 (1561).

[3] Osenbrüggen a. a. O. S. 243.

Zeugnis- und Eideshelferschaft[1]. Im öffentlichen Leben galt er nichts mehr. Er war von allen öffentlichen Ämtern und Ehrenstellen in der Stadtverwaltung und in den Zünften ausgeschlossen. Nur derjenige, der im Vollbesitz seiner bürgerlichen Ehre war, konnte in die städtischen Ämter gelangen; nur der «erbęrste» darf zum Richter gewählt werden; nur er findet Aufnahme in die Zunft und darf ein zünftiges Handwerk betreiben. So wie dem Ehrlosen das Tragen der Ehrenwaffen verboten ist, so ist ihm auch der Aufenthalt an gewissen öffentlichen Orten, wie den Trinkstuben und Zechen, untersagt. Ehrlosigkeit kann auch eine höhere Bestrafung bei Begehung eines Delikts zur Folge haben. So hatte der Ehrlose, der nur wegen eines mit Strafe an Haut und Haar bedrohten Deliktes angeklagt ist, die peinliche Strafe zu leiden[2].

Bei diesen schweren Folgen, die die Ehrlosigkeit nach sich zieht, ist auch erklärlich, daß eine schwere Strafe eintritt gegenüber demjenigen, der sich untersteht, die Ehre eines andern anzugreifen und herabzuwürdigen. Die Ehre und Unbescholtenheit ist das höchste Gut des Bürgers; um deswillen bedarf es auch eines besonders starken Schutzes durch das Gesetz. Jedem soll «sein guot lob so lieb als sein leben sein», so lauten die Eingangsworte im III. Stadtrecht in der «ordnung des scheltens halber». Um so auffallender muß es erscheinen, daß weder im I., noch insbesondere im II. Stadtrecht der Beleidigung und Schmähung Erwähnung getan ist. In dem Register zum II. Stadtrecht ist allerdings die Beleidigung eines Ratsmitgliedes, innerhalb und außerhalb des Rats, sowie die Beleidigung eines Amtmanns[3] mit Worten und Werken erwähnt; im Stadtrecht selbst fehlen jedoch die Blätter, auf welchen diese Bestimmungen niedergeschrieben waren. Aus der Praxis des Villinger Gerichts sind uns dagegen, insbesondere unter den Urfehden, Fälle in großer Anzahl überliefert. Auch in der Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach aus dem Jahr 1508 ist die Beleidigung erwähnt.

Die Angriffe auf die Ehre teilt man gewöhnlich ein in Verbalinjurien und Realinjurien[4]. Was die letzteren anbelangt, so ist es schwer, hier eine Grenze zu ziehen zwischen Realinjurien und leichten Körperverletzungen. Es kommt dabei wohl insbesondere darauf an, ob die Absicht des Täters mehr auf Beleidigung oder

---

[1] «Über dis gesetzde sol ouch gezúg sin ain ieglich man, der unversprochen (=unbescholten) ist»; Stadtrecht II, Roder a. a. O. S. 30.

[2] Schröder a. a. O. S. 758.

[3] Damit ist gemeint der Schultheiß, Bürgermeister und Obristzunftmeister.

[4] Vgl. oben § 15, II. das Zitat Osenbrüggens. Osenbrüggen selbst kommt zu der Ansicht, daß nach den alamannischen Rechten doch das Existentwerden des Begriffs der Realinjurien, deren Gebiet freilich sehr beschränkt war, nicht in Abrede gestellt werden könne (S. 246).

Verletzung gerichtet war, und wie der Verletzte die Handlung auffaßte. In der Hauptsache wird man derartige Fälle jedoch als leichte Körperverletzungen behandelt haben, für welche die nach der Ratsverordnung vom Jahr 1360 aufgestellten Büßer zuständig waren.

Die Terminologie weist die verschiedensten Ausdrücke auf: schalklich reden[1], missbütten mit wortta oder werka (= einen schimpflich behandeln[2]), scheltwort reden[3], smehe, schmechung[4], intrattung (Beleidigung[5]), verleumbt[6], mit tratzlichen worten und geberden behandeln[7], frevenliches gepörd[8].

Die Verbalinjurien können mündlich oder schriftlich, öffentlich oder nicht öffentlich erfolgen. Eine Beleidigung kann auch ausgedrückt werden durch Gebärden (symbolische Injurie). Die Sprache ist an Ausdrücken, durch die eine Beleidigung zugefügt werden kann, nicht arm. Nach Osenbrüggen S. 248 sind „in den alamannischen wie in den deutschen Rechtsquellen überhaupt gewisse Schelte und Vorwürfe ausgezeichnet, die unbedingt als schwere Beleidigung gelten, weil sie scharf in die Ehre des Menschen einschneiden. Zum Teil hängen sie mit den unehrlichen Sachen zusammen, aber es kommen manche andere hinzu, die den Menschen herabwürdigen, wie bei Frauen die Benennung Hure, der Vorwurf der unehelichen Geburt und unchristlicher Dinge. Zu den letzteren gehören auch Schimpfworte, die früher sehr in Gebrauch gewesen sein müssen, als Katzensohn, Mährensohn usw. Als schwerste Ehrverletzung galt das Vorwerfen der Ketzerei, die einen Doppelsinn hatte". Jörg Trümberg, der «artzat» zu Villingen, hat freventlich geredet, wie er alle «wyber zu Villingen, im Oberort gesässen, allein eine ussgenommen, liplich bekenndt, unlüterkeit mit in geprucht» und damit ihre Ehre erdachtlich «one Grund» verletzt[9]. Nach strengem Recht hätte Trümberg das Gefängnis und schwere Strafe wohl verdient; er wird auf Schwur der Urfehde gegen eine Geldstrafe von 10 Guldin frei.

Ebenso ist die Bezeichnung „Schelm" als eine schwere Beleidigung anzusehen[10]. Daneben finden sich auch andere Ausdrücke, wie Bösewicht, Ketzer. Häufig kommt auch der Vorwurf eines

---

[1] Roder a. a. O. S. 13.
[2] Roder a. a. O. S. 85.
[3] Roder a. a. O. S. 85.
[4] Roder a. a. O. S. 91, 112, 113.
[5] Urk. i. Stadtarch. U. Nr. 21 (1520).
[6] Roder a. a. O. S. 116.
[7] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 128 (1511).
[8] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 169 (1519).
[9] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 198, vgl. auch Nr. 195, 229: eine Frau nächtlicher Weile überfallen und sie mit unziemlichen Worten geschmäht.
[10] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 106.

Verbrechens vor. So wird ein Fall überliefert, wo einer den andern in der Bauleutstube einen «Prenner» gescholten hat[1]. Als eine schwere Beleidigung wird der Vorwurf der Lüge behandelt. Hans Vogt wurde von einem Beleidiger „Weglüger" gescholten[2]. Ein anderer hat die Weberzunft in Villingen beschimpft, indem er sagte, daß alle Zunftmitglieder lügen und nicht die Wahrheit sagen, welche Schmachwort vor den Rat in Villingen gewachsen sind[3]. Als besonders erschwert ist dieser Vorwurf anzusehen, wenn er dem Gericht gegenüber gemacht wird. So rief einer, dem ein Urteil des Gerichts ungünstig war: «Ir herrn lügen, was ir thüen und machen»[4].

An den Vorwurf der Lüge lehnt sich als schwerere Art der Ehrverletzung das Beschelten des Eides, der Vorwurf des Meineides, an. Hans Klöw wirft dem Balthasar Löb vor, er habe in einem Rechtsstreit falsches Zeugnis gegeben[5]. Auf einer Linie mit dem Vorwurf des Meineides steht auch die Schmähung der Villinger Stadtverwaltung, sie hätte die Marken brechen wollen[6]. da damit den Ratsmitgliedern die Verletzung ihres Diensteides vorgeworfen wird. Über die Bestrafung oder die Art der etwa angedrohten Strafen dieser einzelnen Fälle der schweren Ehrverletzung ist aus den erwähnten Urfehdebriefen nichts zu entnehmen.

Zu den gewöhnlichen und leichteren Arten der Beleidigung rechnet man die Anwendung von Schimpfwörtern gegenüber dem andern oder wie sich das III. Stadtrecht in § 33 ausdrückt: «das übelhalten, schelten, schentzlen, fluchen und schwören, so zu verletzung und schmälerung eines ieden ehren, guten leümbdens, wolhaltens, und anders geredt und ausgespreitt würdet, daruss dann uns, einem rath und gericht, vil unruw und gefahrlichkeit zugestanden»[7]. Die Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach vom Jahr 1508 enthält folgende Bestimmung: «Item wölche frŏw oder junge-frŏw die andern schmechte oder

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 260.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 197 (1522).
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 202 (1522).
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 245 (1531); vgl. auch oben § 16 die Bestimmung aus der Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach vom Jahr 1508: «wölcher den andern.... freventlich heist liegen (=lügen), der verfalt dem rat 30 β.»
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 146 (1514).
[6] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 191 (1521).
[7] Roder a. a. O. S. 193. Im Gegensatz zu dieser leichteren Art der Ehrverletzung stellt das III. Stadtrecht für die schwere Beleidigung folgende Bestimmung auf: «Es möcht aber einer oder eine den andern so übel schelten mit schwören, fluchen und anderen ungeheüren ehrverlötzlichen worten, wür wurden ine höcherer straf an leib, ehr und guoth jhe nach beschaffenheit des schmachhandels nit erlassen künden, damit in allweg ärgers und bösers verhüetet werde».

übell hielte mit worten oder mit wercken, und die geriegt wirt, die verfalt dem rät ain pfund haller on gnad»[1]. Hier wird bereits auf den Unterschied zwischen Verbal- und Realinjurien hingewiesen. Die Häufigkeit solcher Beleidigungsklagen geht aus den zahlreichen, diesen Gegenstand betreffenden Urfehdebriefen hervor[2]. Vielfach wurden auch Beleidigungen durch Schmähschriften begangen; ein solcher Pasquillant, der zugleich dem Rat einen Eid nicht gehalten hatte, wurde mit Stadtverweisung auf 6 Meilen im Umkreis bestraft[3].

Geringfügige Beleidigungen sind sehr häufig der Anlaß zu schweren Händeln und Schlägereien. Im Interesse der Sicherheit und des Stadtfriedens ist es daher gelegen, diese im Keim zu ersticken. Diesem Zweck diente das Friedegebot. Wer trotz des ergangenen Friedegebotes mit seinen Schimpfereien und beleidigenden Ausdrücken nicht einhält, macht sich neben der Beleidigung noch des Friedbruchs strafbar. Das II. Stadtrecht bestimmt für den Friedbruch mit Worten: «Welhe frowe und frowennamen der stett fride hinnenhin iemer verbrechen (wurd) mit worten, die kompt ane all gnade und ablassung umb dritthalb pfunt haller. Item welher mannsname der stett fride mit worten verbricht, der kompt on all gnade und unablässig umb zehen pfunt haller....»

Einer erhöhten Strafe unterlagen im allgemeinen Beschimpfungen des Rats und des Gerichts, sowie ihrer Mitglieder und sonstiger städtischer Beamten. Daß diese einen besonderen Schutz genossen, geht aus dem ursprünglichen Vorhandensein diesbezüglicher Bestimmungen im II. Stadtrecht hervor: «Wer mit dehaim, der im rät sitzt, im rät oder usserhalb scheltwort redet, wie man den bůtz. Wer dehaim amptman missbútti mit wortta oder werka, wie man den bůtz». Ein wegen Beleidigung des Rats von Bräunlingen (Der Halbteil des Rats seien Bösewichter) dort Gefangener entkommt aus dem Gefängnis und wird in Villingen wieder eingefangen, woselbst er zugleich wegen Gotteslästerung und anderer Reate in den Turm und in den Block gekommen ist und ins Halseisen gestellt wurde[4]. Hans von Burgberg wird im Jahr 1417 wegen Schmähung des Knechts und Boten von Villingen in seiner Burg belagert. Er übergibt die Burg und schwört, alles zu tun, was die von Villingen ihn um diese Schmähung heißen werden[5]. Ein Kaplan, der

[1] Roder a. a. O. S. 113, vgl. auch Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 121 (1509) (Beleidigung zwischen 2 Frauen).

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 6 (1461) (Beleidigung wegen Frevelwort), 55 (1492) (böse Nachrede), 74 (1500) (mergkliche Verleumdung), 99 (1505) (Beschimpfung der Vill. Gerber und Schuhmacher), 182 (1520), 184, 200 (1522), 238 (1528).

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 46 (1490).

[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 205 (1523).

[5] Urk. i. Stadtarch. G, Nr. 12 (1417).

den Rat von Villingen geschmäht hat, wird eingesperrt, kommt aber gegen Stellung von Bürgen auf freien Fuß[1]. Dieser Vorfall bietet zugleich auch ein Beispiel für die Unterdrückung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Hierher gehört auch die oben erwähnte Beschimpfung des Gerichts sowie der Vorwurf der Parteilichkeit einem städtischen Beamten gegenüber[2]. Heinrich Gebhart hatte sich außer einer Beleidigung des Rats noch eine Beleidigung der kaiserlichen Majestät zu schulden kommen lassen: er schwört Urfehde und bezahlt alle Kosten, es sei «thurnlöse, rittmausen, urvöcht, zerung oder anders» und dazu 20 Pf. zur Strafe, ohne die Strafe für die «letzung» der kaiserlichen Majestät[3].

Die Auszugsordnung vom 2. Oktober 1306 enthält eine besondere Bestimmung über das Verspotten obrigkeitlicher Anordnungen und Befehle: «Ist óch, das ieman schalklich redt zů der burger dinge, wa die das hőrent, die darúber gesetzt sind von ieglichem antwerck oder von der můssiggenger, die súllent darumb růgen und pfenden als e»[4]. Genau dieselbe Bestimmung enthält die Auszugsordnung im I. Stadtrecht[5].

Nach dem III. Stadtrecht zu schließen, war der Vorwurf einer ehrenrührigen Handlung nur dann strafbar, wenn der Wahrheitsbeweis nicht erbracht werden konnte und die behauptete Tatsache sich als unwahr erwies. Dort ist bestimmt[6]: «Und so si alsdann für gericht kommen und der oder die, so den oder die andern gescholten, solche bezüg- und scheltwort uf selbige, so zu recht güng, nit erwisen und bezügen köndte, soll er bei bishär gehaltnem brauch besseren.» Wenn er also für seine Behauptungen den Nachweis der Richtigkeit erbringen kann, ist er straffrei.

Gegen den Beleidiger wandte das germanische Recht neben den gewöhnlichen Strafmitteln noch besondere „eigentümliche, auf die Satisfaktion des in den Augen anderer Herabgewürdigten berechnete Mittel . . . . , den Widerruf und die Ehrenerklärung" an[7]. So mußte in dem oben erwähnten Bräunlinger Fall Hermann Swartz seine Schmachworte gegen den Rat von Bräunlingen widerrufen. Auch ein Urfehdebrief aus dem Jahr 1515 (JJ Nr. 148a) enthält einen Widerruf auf erfolgte Beleidigung. Zu dieser persönlichen Genugtuung des Widerrufs kommt bisweilen noch die Zahlung einer entsprechenden Geldbuße an den Beleidigten.

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 212 (1525); vgl. JJ. Nr. 277, 109; U. Nr. 21 (1520).

[2] Vgl. Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 144 (1514) (den Schultheiß auf der Straße parteiisch gescholten.)

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 183 (1520), 40, 57 (1494).

[4] Roder a. a. O. S. 13.

[5] Roder a. a. O. S. 7.

[6] Roder a. a. O. S. 193. Das III. Stadtrecht enthält noch besondere Bestimmungen über wechselseitige Beleidigungen.

[7] Osenbrüggen a. a. O. S. 262/263.

Nach dem III. Stadtrecht gibt es «umb leimmuot und erverlötzung» nur Appellation an den Rat, aber nicht weiter; es sei denn, daß der sich Beschwerende schwöre, «das ime der handel lieber dann 20 guldin sei»[1].

§ 18.

Falsche Anschuldigung und falsche Anklage.

Zu den schweren Fällen der Ehrverletzung gehört die Beschuldigung wegen eines Delikts, welches der Beschuldigte angeblich begangen haben soll. Es war ein weit verbreiteter germanischer Rechtsgrundsatz, der insbesondere auch in den alamannischen Rechtsgebieten Geltung hatte, daß derjenige, welcher einen andern einer Missetat zeiht, welche er vor Gericht nicht mehr aufrecht erhalten und beweisen konnte, sich gerade diejenige Strafe zuzog, die den Angeschuldigten im Fall der Richtigkeit der Anschuldigung getroffen hätte. Die falsche Anschuldigung kann entweder durch Erhebung einer Anklage bei Gericht oder auch außergerichtlich erfolgen. In diesem Fall kommt sie der Verleumdung gleich, ohne daß eine scharfe Trennung von dieser möglich wäre. Da der Verletzte, wenn er diese Verleumdung Jahr und Tag auf sich sitzen ließ, sich dadurch selbst beschuldigte und ehrlos wurde, war er gezwungen, gegen den Anschuldiger die Klage wegen Ehrverletzung zu erheben.

Das I. Stadtrecht bestimmt: «gescheh öch das, daz ieman den andern schuldigoti umbe tôdemig gevehde, logent des ainer, dar umbe sol man von ime nemen rehte rede in siben nehten; nimet er die niht von ime, so sol er ie ze der wochen siben pfunt gen oder er sol sich von der stat ziehen»[2]. Durch diese Bestimmung will das Stadtrecht den Beschuldigten zwingen, sich zu verantworten; widrigenfalls soll er die Stadt räumen. Dieselbe Bestimmung findet auch Anwendung in Sachen, die «an den lip» oder an die «ere» gehen: «Sprech öch ieman den andern an, das ime gienge an den lip oder an sin ere, der sol die selben schulde liden als umb tôdemig gevehde.» Welche Folgen aber den Ankläger treffen für den Fall, daß sich der Beschuldigte durch die nachgebrachten Beweise von der Anschuldigung reinigt, darüber trifft das I. Stadtrecht keine Bestimmung.

Das II. Stadtrecht stellt dem Angeschuldigten zwei Möglichkeiten zur Verfügung, um sich von dem Verdacht zu reinigen: Einmal den Zweikampf, sofern sich der Ankläger darauf einläßt, und den Eid «mit siben mannen, die unversprochen sint». Kann

---

[1] Roder a. a. O. S. 180.
[2] Roder a. a. O. S. 8.

er dies nicht, so soll er «den lib verlorn han, als hie vor geschriben stat. Und wer aber das, das ieman den andern dirre vorgeschribner ding vor geriht ansprechi, kampfti der mit im nút und möht ouch in nút erzúgen, des er in hat angesprochen, so sol der clåger den lib verlorn han»[1]. Bei dem im germanischen Recht allgemein verbreiteten Talionsprinzip wird man annehmen dürfen, daß der Ankläger diejenige Art der Todesstrafe zu erleiden hat, die das Verbrechen, dessen er den andern beschuldigt hat, nach sich zieht. In einem Fall droht das II. Stadtrecht dem falschen Ankläger eine Geldstrafe an: Wenn nämlich zwei mit Messerzucken oder Schlägen an einander geraten sind und der eine behauptet, daß der andere der Ursacher gewesen sei, so trifft ihn, wenn er seine Klage nicht durchführen kann, eine Strafe von 1 lib h.[2].

Aus der Praxis des Villinger Gerichts sind verschiedene Fälle überliefert. Aus dem Jahr 1500 liegt ein Urfehdebrief vor, nach welchem einer wegen verdächtlichen Angebens einer andern Person gefänglich angenommen wurde[3]. Ein anderer, wegen Beteiligung an einer Rauferei und wegen falscher Anschuldigung festgenommen, wird auf geschworene Urfehde frei gegen Stellung von Bürgen, die im Fall des Nichteinhaltens der Urfehde mit je 200 fl. haften[4]. Die Beweggründe, die den Anzeiger zu der falschen Beschuldigung veranlassen, lassen die Tat unter Umständen in einem schwereren oder milderen Lichte erscheinen. So beschuldigt Bernhard Allgewer fälschlicher Weise seinen Vetter, um seinen Vater, der «umb ettwas beschrayung vengclich» angenommen wurde, zu befreien; er zahlt 20 Pf. Strafe[5].

Auch durch das Wegleugnen der eigenen Tat kann der Verdacht auf andere Personen abgewälzt und diese in Schaden gebracht werden. Konrad Äscher ist in des Messmers Haus in Obereschach gekommen, als ein «nachtmaul und schlauftrunck von wiben und manen» in Hans Oschwartz Haus gehalten wurde; dabei sind die Kirchenschlüssel verloren gegangen und man hatte Verdacht auf ihn; er hat jedoch sein Beisein bei dem Mahl verleugnet und dadurch seine Verwandten ins Gefängnis gebracht[6]. Über die Bestrafung

---

[1] Roder a. a. O. S. 30; vgl. auch Stadtrecht III: «Die gesatz der unclagen halb lassen wür beim alten verpleiben, namblich: So einer ein unclag thet und verlustig wurd und die sach under dreien pfunden wer, ist die poen 10 schilling; so aber die sach mehr als 3 pfundt antrifft, ist die poen ein pfundt haller», Roder a. a. O. S. 176; vgl. hierzu auch Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 140 (1513). (Geltendmachung einer ungerechten Forderung.)

[2] Stadtrecht II, Roder a. a. O., S. 57, oben § 4 II.

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 77 (1501).

[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 280 (1561).

[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 279 (1561).

[6] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 134 (1512).

Äschers ist aus der Urfehde nichts zu ersehen; auf Grund der Urfehde wird er frei.

Ob das Villinger Recht einen Unterschied machte zwischen wissentlich falscher Anschuldigung und falscher Anschuldigung in gutem Glauben, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

Das II. Stadtrecht schützte den Ankläger gegenüber dem Angeklagten, insofern es Anschuldigungen des Angeklagten, die mit der erhobenen Anklage nichts zu tun hatten, für wirkungslos erklärte: «Wer ouch, das ain clåger clegti über ain schedelichen man, und wer, das der schedeliche man dehain ding us zugi wider den clåger, darumb er sich gezúge oder brief vermessi, die gezúgnúst nöch die brief sond kain craft han»[1].

Die mutwillige Ansprache um Hörigkeit bedroht das I. Stadtrecht mit Enthauptung. Beyerle erblickt in dieser Drohung einen Beweis für die Erbitterung, mit der die Bürgerschaft den „nachschreienden" Grundherrn gegenüberstand[2].

III. Die Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

§ 19.

In den Villinger Quellen sind keine Bestimmungen über die Entziehung und Beschränkung der persönlichen Freiheit enthalten. Man wird jedoch nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß für Villingen ähnliche Grundsätze gegolten haben wie im nahverwandten Freiburger Recht. § 23 des Freiburger Stiftungsbriefes (ein Zusatz aus den ersten Jahrzehnten des 13. Säkulums) droht bei widerrechtlicher Freiheitsentziehung Huldverlust an: Si quis concivem suum . . . . ceperit vel capi fecerit, ... gratiam domini sui amisit. Und § 29 daselbst: Quicunque seu judex seu civis alius in civitate quempiam sine sententia capere presumpserit, nisi aut furtum aut falsam monetam apud eum invenerit, gratiam domini sui amisit[3].

Dagegen enthalten die Quellen Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen jedem Bürger die Festnahme und Verhaftung eines Dritten gestattet und sogar zur Pflicht gemacht ist. So ist es nach den ältesten Auszugsordnungen[4] Bürgerpflicht, mit auszuziehen, sobald ein „geschelle wirt von röbe, von brande, von gevangnúste, oder von manslaht", und zu helfen, den Verbrecher zu fangen. Wenn ein Gast, der einen Bürger, einen Seldener oder einen andern Gast totschlägt oder verwundet, «fluhi ze sand

[1] Roder a. a. O. S. 31.

[2] Roder a. a. O. S. 9; vgl. Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw., Heidelberg 1910, S. 204.

[3] Schreiber, Urk. I. S. 77, 78.

[4] Vgl. Stadtrecht I., Roder a. a. O. S. 6, auch S. 12.

Johans ald zů den barfůssen oder in dehains phaffen hus oder in dehain samnůng oder in iemans hus in der stat, dar in sol im mengelich nah loffen und vahen des besten, so er mag, uf den aide»[1]. Wer «belůt ist oder rehtlos ist», darf sich auch in den außerhalb der Ringmauern gelegenen Mühlen, Badstube und äußeren Toren nicht aufhalten; man soll ihn dort nicht hausen und hofen. «Wer aber, das ir dehainer bi innen wôlti sin wider iro willen, der sol her in gan und sol das saggen dem schulthaißen und dem burgermaister und sond die zů innen nemen die zunftmaister oder wes sú darzů bedurffent und sond den vahen und in die stat fůren»[2]. Hier also mußte zur Gefangennahme obrigkeitliche Hilfe in Anspruch genommen werden, andernfalls war die Verhaftung widerrechtlich. Ebensowenig war natürlich widerrechtlich die Gefangennahme im Auftrag des Gerichtes: «Sweller ŏch von gerihtes wegen darzů kunt, das im wirt ertailet, das man ainen vahen sol, das sol er tůn in der stat und davor»[3].

Gegenüber dem abschweifigen Schuldner stand dem Gläubiger das Recht zu, ihn wieder mit Gewalt in die Stadt zurückzuführen: «Swer abswichig werden wil, sol der dehainer ieman gelten, die mugen sin lib und gůt umb die schulde verbietten uf reht; und da mit důt nieman unreht. Kômi aber des selben lib und gůt fúr die stat, wer im denne nah rittet oder gat und den oder sin gůt ŏch her in fůret uf ain reht, der důt ouch nút unreht»[4]. Für den Fall der fruchtlosen Pfändung konnte der Kläger, wenn er den Schuldner «in unser statt oder in den åttern, an offner strasse, zwúschen dem thorufflúten und dem ave Maria ankompt», dem Büttel den Auftrag geben, den Schuldner zu fangen und nach des Klägers Wahl in «ain keffit» oder «in ains hus» oder «in ain gefengnusse» zu legen, «da ains sunn und man gesehen haben mag. Oder ob ainer oder ains die gebúttel zů solichem vahen nit haben môge, mag ainer oder aini selbs tůn; und wer ime des hilffet, der sol nútzit verlieren. Doch das niemant den anderen an sôlichem vahen weder stechen, wunden noch schlachen noch dehain ander frevelkait nit tůn noch began sol»[5]. War jedoch die Schuldhaft unrechtmäßig, so machte sich der Gläubiger der Freiheitsberaubung schuldig: «Bedůchti aber ainen oder aini das ains . . . . ine anders gefangen und in gefenknusse gehept hette, der mag das mit recht vor schulthaissen und gericht ze Vilingen lútern». Wer dann entgegen dem

---

[1] Stadtrecht II, Roder a. a. O. S. 34. Wegen des Textes wird auf Anm. 6 daselbst verwiesen; vgl. auch dort S. 45.
[2] Stadtrecht II, vgl. Roder a. a. O. S. 35.
[3] Stadtrecht II, Roder a. a. O. S. 37. Wegen des Textes daselbst Anm. 6.
[4] Roder a. a. O. S. 37.
[5] Roder a. a. O., S. 67 Stadtrecht II.

Erkenntnis des Gerichts «anders tätte, iemant witer fúrneme . . . . den wil ain rät straffen an lip und an gůt nach ieglichs verschulden und verwúrken nach des räts meren tail erkanntnusse»[1].

IV. Die Verbrechen wider die Sittlichkeit.

§ 20.

Die Notzucht.

In einer in den Akten über die Streitigkeiten zwischen Villingen und Rottweil über die freie Pürsch befindlichen Notiz ist eine Aufzählung der Malefizsachen enthalten, unter welchen auch das Notzuchtsverbrechen erwähnt ist[2].

Nach dem römischen wie auch nach einzelnen deutschen Rechten, wie z. B. nach dem Sachsenspiegel, nach der älteren Rezension des Augsburger Stadtrechts, nach dem Straßburger Statut von 1249 und einzelnen anderen alamannischen Rechten ist die Notzucht als die dem schwächeren Weib gegenüber ausgeübte brutale Gewalt des Mannes aufgefaßt, ohne Rücksicht darauf, ob das Verbrechen an einer unbescholtenen Frauensperson oder an einem fahrenden Weibe, welches man mit dem feilen Weibe identifizierte, begangen wurde. Dem gegenüber war nach allgemein deutsch-rechtlicher Auffassung das Hauptgewicht auf die Unbescholtenheit der überwältigten Frauensperson gelegt; nach dieser Auffassung stellt sich die Notzucht dar als ein Angriff auf die Unversehrtheit der weiblichen Geschlechtsehre, wie die PGO. Art. 119 denjenigen als Notzüchter bestraft, welcher einer unverleumdeten Ehefrau, Witwe oder Jungfrau mit Gewalt und wider ihren Willen ihre jungfräuliche oder fräuliche Ehre nimmt[3].

Nach dem in den Quellen so spärlich überlieferten Material zu schließen, muß man annehmen, daß das Villinger Recht von der allgemeinen deutsch-rechtlichen Auffassung nicht abgewichen ist. Es ist dies insbesondere aus zwei versuchten Notzuchtsverbrechen zu entnehmen, bei denen die Verletzung der Frauenehre Betonung findet. In dem einen Fall hatte der Täter, Vitt Můderer, genannt Herbst von Kirchberg, der «unpliplich» (vagabondierend) gewesen war, Frauen und Mägde mit unziemlichen «gepärden» angefochten und sie um ihre Ehre zu bringen versucht[4]. Der andere Fall betrifft Konrad Ryber, der seine Meisterin, eine Witwe, und dann ihre Tochter in Schanden setzen wollte. Er ist zu diesem Zweck am heiligen Kreuztag nächtlich zu einem Laden hinein «in ir beslossen

[1] Roder a. a. O. S. 67, unten § 34.
[2] Urk. i. Stadtarchiv O. Nr. 7 (1521).
[3] Vgl. Osenbrüggen a. a. O. S. 283 ff., Liszt § 105.
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 122 (1510).

gaden» ohne ihr Wissen und Willen gestiegen, «sy zuo schmähen»; sie hat aber durch ihr Geschrei «ir jungkfrôwlich er» behalten[1].

Über die Art der Bestrafung des Notzüchters nach Villinger Recht geben die Quellen keinen Aufschluß. Weit verbreitet war als Strafe für dieses Verbrechen das Lebendigbegraben und Pfählen, bis durch die PGO. die Enthauptung durch das Schwert die allgemeine Strafe dafür wurde. Wenn aber auch der Vollzug der Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens an einem Notzüchter für Villingen nicht nachgewiesen ist, so darf daraus nicht entnommen werden, daß diese weitverbreitete Strafart in Villingen nicht auch zur Anwendung kam.

Es seien hier noch einige Fälle aus den Villinger Quellen erwähnt: Hans Plüwler von Ertzmannswiller war in das Gefängnis gekommen wegen eines Notzuchtsverbrechens an Anna Neyer, Ulrich Wirtners ehelicher Hausfrau: Er suchte sie auf dem Wege von Rottweil her «umb wilen des ebruchs» zu überreden und begehrte unordentliche Liebe an sie und bot ihr einen Batzen als Belohnung an. Als er sie «nit mit verwillen funden», schlug er sie, ging mit gezücktem Messer auf sie los und drohte, ihr das Leben zu nehmen. Er wird frei (ohne nähere Angabe der Gründe), nachdem er dem Schultheiß, Bürgermeister und Rat von Villingen eine Urfehde ausgestellt hatte[2]. An einer andern Stelle ist auf das kaiserliche Recht hingewiesen: Jakob Linsin hat ein unbekanntes «wisslich bild ob Clenger staig» im Holz angefallen und «unküschaitt» verüben wollen, bei ihrer Weigerung einen Tauast gegen sie erzuckt, und als sie auch jetzt nicht seiner «bůbery» willfahren wollte, ihn an ihr in Stücke geschlagen und ist auf ihr Rufen entflohen; außerdem hat er dem Martin Sattler zu Villingen «ain corallin pater noster verstellen» und einem Juden versetzt. Damit hat er Leib und Leben nach kaiserlichen Rechten verwirkt[3].

So wie auffallenderweise für dieses schwere Verbrechen z. B. das Überlinger Recht unter Umständen nur Geldstrafe androht, so findet sich die Androhung von Geldstrafe auch in der Jahrgerichtsordnung für den Villinger Dependenzort Kürnach aus dem Jahr 1508: «Item wölcher dem andern sin wib, kind oder eehalten in dem sinen übergieng und schmechung an si laite, wann das geriegt oder geclagt wirt, so verfalt der täter dem raut 3 pfundt bi nacht und tags ain pf. und ist dem cläger sin ansprach vorbehalten»[4]. Es ist an und für sich schon auffallend, daß dieses Verbrechen in der Jahrgerichtsordnung enthalten ist. Aus den letzten Worten, durch welche dem Kläger, d. i. die Verletzte oder deren Ehemann oder Gewalt-

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 161 (1518).
[2] Urk. i. Stadtarch. O. Nr. 3 (1520), JJ. Nr. 241 (1530).
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 120 (aus dem J. 1509).
[4] Roder a. a. O. S. 112.

haber (Eltern, Vormund), «sin ansprach vorbehalten» wird, ist zu schließen, daß es sich hier nur um die außerkriminelle Bestrafung handelt. Die Erhebung der kriminellen Klage und wohl auch die Urteilsvollstreckung lag in den Händen der Genotzüchtigten oder ihres Gewalthabers[1]. Diese Klagerhebung hatte dann eine der Schwere des Verbrechens entsprechende Strafe zur Folge.

§ 21.

Die Entführung.

Im deutschen Mittelalter wurden 2 Arten der Entführung unterschieden: 1. Die Entführung gegen den Willen der Entführten (Frauenraub), welche als Notzuchtsverbrechen behandelt wurde; 2. Die Entführung mit dem Willen der Entführten zum Zweck der Ehe, welche sich als ein Eingriff in die Muntschaft darstellt und für den Entführer wie für die Entführte mit Strafe bedroht war[2].

Aus den Quellen ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, welche Strafen in Villingen für dieses Delikt angedroht waren; in den Satzungen findet es sich nicht erwähnt und auch in den sonstigen Materialien ist kein Fall überliefert.

Mit dem oben erwähnten zweiten Fall der Entführung wird die Beredung Unmündiger zur Eheschließung gegen den Willen des Gewalthabers, die Winkelheirat, als Eingriff in die Muntschaft gewöhnlich auf eine Stufe gestellt. Eine Strafandrohung gegen die Beförderung solcher Ehen wie auch gegen den frühen Eintritt jugendlicher Personen in den geistlichen Stand, insbesondere in Klöster, enthält offenbar der vorletzte Absatz im I. Stadtrecht, der leider sehr stark beschädigt ist[3]. Das Stadtrecht bestimmt, daß derjenige, «es si jungvrowe oder getteling» (Bursche), welcher «ane sines vatter und ander siner frúnde gunst und willen sin ding wôlte endern ze weltlichem oder ze gaistlichem leben», soll von der Erbschaft ausgeschlossen sein. Derjenige aber, der zur Tat verleitet («swer da bi»), insbesondere der Entführer, verfällt der Muntbrüche, einer Buße von «zehen pfunt», neben welcher auch wahlweise fünfjährige Stadtverweisung angedroht ist.

§ 22.

Kuppelei.

In engem Zusammenhang mit der Kuppelei im gewöhnlichen Sinn des Wortes steht und erscheint selbst als eine besondere Art

[1] Vgl. Liszt S. 366.
[2] Osenbrüggen a. a. O. S. 292, Liszt § 104.
[3] Vgl. Roder a. a. O. S. 9; Beyerle, Untersuchungen zur Gesch. des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw., S. 205.

der Kuppelei die Beredung Unmündiger zur Eingehung einer Ehe gegen das Wissen und den Willen der Eltern, des Vormunds und der nächsten Verwandtschaft (oben § 21)[1]. Daneben finden sich in den alamannischen Rechten auch neben den polizeilichen Anordnungen über die im übrigen allgemein anerkannte und geregelte Hurenwirtschaft Bestimmungen und Bußtaxen gegen die Vorschubleistung zur Unzucht durch Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit.

Verschiedene Fälle aus der Praxis des Villinger Gerichts sind in den Urfehdebriefen überliefert. Claus Blattner hat in seinem Haus Eheleute und ander Manns- und Weibspersonen zusammengelassen und Tag und Nacht dazu geholfen. Er hat deswegen (und wegen Gotteslästerung) innerhalb 3 Tagen mit Frau und Kindern aus der Stadt Villingen Zwing und Bännen zu ziehen und den «ayningern» 3 Pf. Frevelgeld zu zahlen[2]. Hans Pfender hat freventlicher Weise des Johann Schwarz Eheweib in das «closter geen Barfůssen den jungen herrn, die unkünschait mit innen zu treyben, offt und dick gefüert und umb solich zufüren gelt empfangen». Er darf sein Leben lang nicht mehr in das Kloster der Barfüßer gehen und hat die Kosten zu zahlen[3]. Im allgemeinen wird in Villingen wie in andern alamannischen Stadtrechten[4] Stadtverweisung und Geldstrafe die gewöhnliche Strafe der Kuppelei gewesen sein.

Zugleich als ein Verbrechen gegen die Ehe wird die Verkuppelung der Ehefrau angesehen. Vitt Bösinger zu Villingen hat Jörg Hermann zu Villingen zugelassen, bei seiner ehelichen Frau zwei Nächte zu liegen, was gegen das heilige Sakrament der Ehe, alle Ehrbarkeit und niemand zu gestatten ist[5]. Nach strengem Recht hätte er Strafe an seinem Leib verschuldet.

§ 23.

Die Unzucht.

Die Schilderungen über das sittenlose Leben der kleinen Dynasten und Raubritter, die vor keiner Gewalttat gegenüber Bürgern und Bauern und ihren Frauen und Töchtern zurückschreckten, über die Gewalttaten der Kriegsleute gegenüber Frauen und Mädchen, über den liederlichen Lebenswandel der Geistlichen in und außer den Klöstern (oben § 22 die Verkuppelung der Ehefrau des Johann

[1] Vgl. Osenbrüggen a. a. O. S. 293.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 207 (1524).
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 274(1555).
[4] Z. B. Ueberlingen, vgl. Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, S. 101.
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 173, s. unten § 27.

Schwarz an die Barfüßermönche), die große Zahl der „fahrenden Weiber“ und „unendlichen Frauen“, die Berichte über die Existenz von Frauenhäusern nicht nur in größeren, sondern ebenso in kleineren und kleinsten Städten zeigen, daß „die Keuschheit nicht eben zu den Tugenden der mittelalterlichen Deutschen“ gehörte (Osenbrüggen S. 275).

Wie so ziemlich alle Städtchen von der Größe und Bedeutung Villingens hatte auch Villingen sein Frauenhaus. Man betrachtete dies allgemein als eine notwendige und selbstverständliche Einrichtung. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Ausschreitungen seitens der Insassen des Frauenhauses waren gewisse polizeiliche Anordnungen getroffen. So bestand in Villingen das Verbot, daß sich diese Dirnen an keinen Ehemann „hängen“ durften, wie aus einer Urfehde aus dem Jahr 1501 hervorgeht: Anna von Staufen bekennt, daß Bürgermeister und Rat zu Villingen «mir das gemein frowenhuss by inen vor ettlichen zeyten geliehen ond mit mir geschafft hatten, das ich mich an kein eeman solt hengken»; trotzdem hat sie sich mit einem «eeman», Jakob Bogenschütz, «behengkt, ist mit dem selben in die Krieg gezogen, ouch im in sin hus, darinn er sin eefrowen hatt, nachegevolgt» und hat so Unwille und Widerwärtigkeit zwischen den Ehegemächten verursacht; sie muß aus der Stadt Zwing und Bänne gehen und darf nur mit Willen der Herren von Villingen diese Stadt wieder betreten[1]. Aus dieser Urkunde geht auch hervor, daß die einzelnen Stellen im Frauenhaus an die Dirnen von der Stadtverwaltung verliehen wurden.

Als Bezeichnungen für die Unzucht erwähnen die Quellen „unordentliche lieb, werke der unluterkait“. Als Strafen kommen Stadtverweisung, Turmhaft, Geldstrafe, Lasterstein, Halseisen, Pranger und andere Ehrenstrafen vor. Diese Strafen treffen jedoch nicht allein die Frauensperson, die sich der Unzucht hingibt, sondern insbesondere auch Männer, deren unzüchtiges Leben offenkundig wird. So wird ein Villinger, namens Klöw, gefänglich eingezogen, weil er nachts viel Untaten vollbracht, das weibliche Geschlecht geschmäht und ihre Ehre verletzt hat. Nach strengem Recht hätte er «mehrer» Straf verdient[2]. Barbara Wagner muß wegen unordentlicher Liebe die Stadt Villingen zwei Meilen «schybenwis» meiden[3].

---

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 78 (1501).

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 195 (1522), vgl. auch Nr. 130.

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 187 (1521). Aufra zu St. Johann muß wegen schlechten Verhaltens und anderer Missetaten die Stadt räumen; des Cathelles zu St. Johann Tochter wird wegen ihres unebenen Wesens mit dem Probst und wegen Gotteslästerung aus der Stadtobrigkeit verwiesen; Urk. i. Stadtarch. O. Nr. 40.

Der einfache außereheliche Beischlaf zwischen zwei unverheirateten Personen dürfte wohl, abgesehen von der kirchlichen Sühne, weniger strafrechtliche als zivilrechtliche Folgen in Gestalt einer Entschädigung an die Geschwächte nach sich gezogen haben, wie man überhaupt unter unordentlicher Liebe wohl nur das Sich-Hingeben einer Frauensperson an verschiedene Männer, sei es gewerbsmäßig oder nicht, die Hurerei, wie sich andere Rechte ausdrücken, zu verstehen haben wird. So findet sich in den Quellen eine Urkunde aus dem Jahr 1443, in welcher Verena Hoffmenin dem Konrad Spät, bei dem sie «kellerin» gewesen und «ains kindelis swanger» geworden ist, den Empfang von 20 Pf. Haller quittiert; wenn sie «des kindes genist», soll er mit der «kindbett» nichts zu tun haben; er muß jedoch das Kind erziehen und versorgen[1]. Über eine Bestrafung der Hoffmenin ist in der Urkunde nichts enthalten.

Weder das I. noch das II. Stadtrecht enthält Bestimmungen gegen die Unzucht. Dagegen sah sich die Stadtverwaltung mit Rücksicht darauf, daß «das laster der unzucht ein zeithero under den jungen leüthen eingerissen und dermassen obhand genommen, dass gahr wenig töchteren sich mehr im crantz- und jungfrawenstandt verheirathen, zuemahlen aber hierdurch die guete burgerliche policei und ehrbarkeit bei der jugendt, als dem seminario rei publicae, sich zu schimpf, schaden und nachtheil gemeiner statt nach und nach verliehret, vorderist aber der zorn gottes dahin bewägt würdet, noch mehrer und grösseres unhail und straffen über uns zu verhängen», veranlaßt, eine besondere Ordnung über «straf der unzucht und s. v. hurerei» dem III. Stadtrecht einzufügen und die bisherige Strafe zu verschärfen, so daß neben der bisherigen Geldbuße von 16 fl. nach Beschaffenheit «der persohnen und des verbrechens mit gefängknuss und offentlicher vorstellung mit der geigen oder strohinen cräntzen, auch woll gahr mit statt- und landtsverweisung gebüesset» werden soll[2].

§ 24.

Die widernatürliche Unzucht.

Als Bezeichnung für die widernatürliche Unzucht, sowohl Päderastie als auch Bestialität, findet sich allgemein der Ausdruck „Ketzerei", eine Bezeichnung, die auch in Villingen üblich war[3]. Die hauptsächlichste Strafe für dieses Verbrechen ist der Feuer-

[1] Diese Urkunde befindet sich als Decke über einen Güterrodel über den Hof zu Rieten, GG. Nr. 14; vgl. auch Osenbrüggen a. a. O. S. 275.
[2] Roder a. a. O. S. 197.
[3] Vgl. die Aufzählung der Malefizhändel in der Urkunde O. Nr. 7 im Stadtarch.

tod. So berichtet Heinrich Hug in seiner Chronik von der Verbrennung eines «ketzers» aus dem Jahr 1501. Im Falle der Bestialität wurde gewöhnlich noch das vom Verbrecher gebrauchte Tier mitverbrannt.

Die in den Quellen überlieferten Fälle datieren in der Hauptsache aus späterer Zeit (Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts) und werden in der Regel im Zusammenhang mit der Hexerei erwähnt. Aus dem Jahr 1597 wird die Verbrennung des Steffan Stunder berichtet, der es schon als 14jähriger Knabe mit einem Schaf, dann mit einer Kuh und mit einem Roß zu tun hatte und auch späterhin Sodomiterei betrieb, der Hexerei überführt war und verschiedene Mordtaten und Diebstähle begangen hatte[1].

§ 25.

Die Blutschande.

Die Bestrafung der Blutschande als Verbrechen hatte ihre Grundlage in dem kirchlichen Eheverbot wegen Verwandtschaft. Wie die Verletzung des Eheverbots wegen Verwandtschaft zur Zuständigkeit des geistlichen Gerichts gehörte und mit kirchlicher Strafe bedroht war, so war auch die Blutschande mit kirchlicher Strafe belegt; daher erklärt es sich auch, daß sie in den verschiedenen Rechtsgebieten, insbesondere in den alamannischen, als peinliches Verbrechen wenig genannt wird.

Die Villinger Quellen tun der Blutschande erst in späterer Zeit (Ende des 16. Jahrhunderts) Erwähnung. Das Fehlen früherer Nachrichten könnte man wohl auf die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts zurückführen. Die überlieferten Fälle beweisen, daß nach der Praxis des Villinger Gerichts als Strafe in erster Linie eine nicht unempfindliche Geldstrafe ausgesprochen wurde. Augustin Mülheuser, der sich an seiner Stiefschwester vergriffen hat, wird gefänglich eingezogen und zu 50 Pf. Golds und zu 5jährigem Kampf gegen die Türken, den Erbfeind des christlichen Namens, verurteilt[2]. Ob und wie die Stiefschwester des Mülheuser bestraft wurde, ist aus der Urkunde nicht zu entnehmen. Im Jahr 1640 wurde der Müller Martin Neidinger wegen mehrmaligen Ehebruchs und Inzestes enthauptet[3]. Auch so lange die Bestrafung der Blutschande zur Zuständigkeit des geistlichen Gerichts gehörte, schlossen sich in der Regel an die kirchliche Strafe noch weltliche Strafen an, welche hauptsächlich auf Beschämung und Beschimpfung abzielten[4].

---

[1] Urk. i. Stadtarch. O. Nr. 23 (1597) und HH. Nr. 8.
[2] Urk. i. Stadtarch. O. Nr. 16 (1589).
[3] Urk. i. Stadtarch. HH. Nr. 10.
[4] Osenbrüggen a. a. O. S. 288.

§ 26.

Vergehen gegen die Ehegesetze.

Bei der durch die ursprüngliche Formlosigkeit des Eheschließungsaktes — auf Grund des von den Verlobten vollzogenen Beischlafes wurde die Ehe als geschlossen angesehen (Selbsttrauung) — gegebenen Leichtigkeit des Eheabschlusses war es erforderlich, gewisse Maßregeln zum Schutze junger und unerfahrener Personen zu treffen, um sie von einem unüberlegten Schritt, der ihnen leicht zum Verhängnis werden konnte, abzuhalten. Zu diesem Zweck wurde die Bestimmung getroffen, daß jugendliche Personen zur Eingehung der Ehe der Zustimmung des Muntinhabers bedurften. Hierher gehören die schon oben § 21 erwähnten Bestimmungen des I. Stadtrechts. Eine Altersgrenze ist hier nicht angegeben; das Stadtrecht bestimmt lediglich: «Swel kint, es si jungvrowe oder getteling». Auf verwitwete Personen fanden diese Bestimmungen unter gewissen Voraussetzungen, die sich aber aus der verdorbenen Handschrift nur mehr vermuten lassen, keine Anwendung[1]. Im übrigen trifft denjenigen, der gegen den Willen seines Vaters und seiner Verwandtschaft «sin ding wölte endern ze weltlichem (oder ze gaistlichen) leben», Erbunwürdigkeit. Über die Strafe desjenigen, der zur Tat verleitet, vgl. oben § 21.

Im Jahr 1503 wurde Martin Keller zu Villingen, der hinter dem Rücken der andern Mitvögte ohne Wissen des Rats seines verstorbenen Vetters Tochter dem Junker Jakob Betz «umb besuldung willen» vermählt hatte, zur Bezahlung der nach dem Villinger Gesetz angedrohten Strafe von 40 Mark Silbers verurteilt[2].

---

[1] Beyerle a. a. O. S. 204 Anm. 2 hat die beschädigte Stelle folgendermaßen rekonstruiert: «Swel kint, es si jungvrowe oder getteling, ane sines vatter und ander siner fründe gunst und willen sin ding wölte endern ze weltlichem oder ze gaistlichem leben, das das erbelos sol sin alles des rehtes und gûtes so es von vater oder von mûter geerben möhte; und swa öch also wer, das es von vatter und von mûter geerbet hetti, es sie ane geswistergit alde mit geswistergit das es denne alles des erbes entanegot und ledig sol sin und sol es an rehten erben, swer das denne si vallen. Swa aber ain witeweling oder ain witibvrowe ain ander umbe ain e versprochen verin, die súln vrihait han ze tûn swas erberen lúten in disen dingen wol vûget, won so verre geschehe, es neme ane der fründe rat ain witteweling ain jungvrowen heinlich zer e ald ain witibfrowe ainen geteling, swer dabi ietweders geteto ald gehulfe, der sol die bûs liden als hie nach gesch(riben) stat: Umbe dis alles ze merer verhútung so han wir gesetzet ze ainer bûs uf unsern aid ze rûgen: Swer der dinge ains úbervurte, als hie vor geschriben stat, der sol vúnf jar von der stat sin ald aber zehen pfunt gen in die geswornen ainunge, ist, das er sich des niht entslahen mag, als er ze reht sol». Die gesperrten Worte sind Ergänzungen von Beyerle.

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ Nr. 92 (1503).

Als ein Verstoß gegen die Ehegesetze ist auch das bösliche Verlassen von Weib und Kind anzusehen, durch welches diese der Not und Armut preisgegeben werden und unter Umständen der Stadt zur Last fallen. So mußte im Jahr 1506 ein Mann, der von Weib und Kind «abswyffen» und seine Frau nicht zur Kirche führen wollte, durch Urfehde versprechen, seinen Verpflichtungen in Zukunft nachzukommen[1]. Auch die schlechte Behandlung der Ehefrau und der Kinder gehört hierher. Ein Villinger, der seine Verwandten an Leib und Leben bedrohte und mit seiner Hausfrau umgegangen ist, wie es keinem ehrbaren Mann geziemt, mußte Urfehde schwören[2]. Ebenso schwört Barbara Fetzer Urfehde, die ihre 2 Stiefkinder «ganz übell gehalten mit abbruch essens, trinckens, und darzů übel geschlagen, geroůfft und misshandelt, das die Kind etwas ungestalt schwach und krank wurden und zuletzt das mädle gestorben» ist[3].

Der Leibeigene, der eine Ehe eingehen wollte, mußte hierzu die Zustimmung seines Herrn einholen, widrigenfalls er sich strafbar machte. Ludwig Gremmelspach, Leibeigener des Grafen Eberhard von Württemberg, hat mit Katharine Rumerlerin, Leibeigene des Abtes Jörig von St. Jörigen, die Ehe eingegangen, ohne ihren Herrn zu fragen. Da sie deshalb in Haft kam, verspricht Gremmelspach dem Abt, ihn an der Leibeigenschaft seiner Hausfrau ungeirrt zu lassen, ebenso die Kinder, die sie etwa bekommen, der Leibeigenschaft des Abtes zu unterwerfen, Fastnachthennen, Fälle (d. i. der Leibfall beim Absterben) und «gläss» zu geben und alles zu tun, was leibeigene Leute diesem Gotteshaus zu tun verpflichtet sind[4].

Als Vergehen gegen die Ehegesetze ist auch der Bruch des gegebenen Eheversprechens (Verlöbnisbruch) anzusehen. Galle Glentz hat in offenem, beleuten, gesessnen Rat zu Villingen der Schwester des Wilhelm Scherzinger die Ehe versprochen, auch sie etliche Wochen auf seinem Hof gehabt, sie aber dann von sich getrieben und eine andere zur Ehe nehmen wollen. Nach Schwur der Urfehde wird er frei in Ansehung seiner kleinen Kinder[5].

---

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 103 (1506), vgl. auch Nr. 277.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 240 (1529), vgl. auch 254.
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 257 (1540). Nach moderner Rechtsauffassung ist dieser Fall unter die Tötungsdelikte zu rechnen. Mit Rücksicht darauf, daß in der Urkunde von keiner Lebens- und Leibesstrafe die Rede ist, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die damaligen Richter den Fall eher als Verstoß gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten gegenüber den Kindern angesehen haben werden.
[4] Urk. i. Stadtarch. aus dem Jahr 1478, X, II, Nr. 2, vgl. oben § 15 I.
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 247 (1533).

§ 27.

Ehebruch.

Nach manchen Rechten, wie z. B. nach dem Stadtrecht von Überlingen[1], gehörte der Ehebruch zu den malefizischen Sachen; auch findet man in alamannischen Rechten, insbesondere für Ehebruch im Rückfall, die Todesstrafe (Enthauptung) angedroht. Im allgemeinen sind jedoch die gewöhnlichen Folgen Geldstrafen, Ehrenstrafen, Gefängnisstrafen, Landesverweisung, sowie kirchliche Strafen[2].

Daß der Ehebruch nach Villinger Recht zu den peinlichen Sachen gerechnet wird, läßt sich weder für eine frühere noch für eine spätere Zeit nachweisen; in den verschiedenen Aufzählungen der Malefizsachen, welche einige Urkunden aufweisen[3], ist er nicht erwähnt. Die Stadtrechte selbst enthalten keine Bestimmungen darüber. Was die Bestrafung des Ehebruchs nach Villinger Recht anlangt, so ergeben die Quellen, daß die hauptsächlichsten Strafarten die Gefängnis- und Geldstrafen sind; daneben finden sich auch Ehrenstrafen. In einem aus späterer Zeit (1662) stammenden Faszikel Kriminalakten ist ein Rechtsgutachten des Dr. Wehrle enthalten, welches auf das in Villingen seit langer Zeit in Übung befindliche Recht hinweist: der Ehebruch wird also bestraft, daß jede Person 100 fl. Strafe bezahlt und bei Unvermögen des Bezahlens «vor der Kirchen mit in Händen habender brennender Kerzen etlich Sunntäg mit Vorstellung dem Volk» gebüßt wird, ratsverwandte Personen außerdem ihre Ehrenstellen verlieren; dieses «aus lang hergebrachter Gewohnheit»[4]. Dr. Wehrle empfiehlt, auf Landesverweisung zu erkennen. Man darf wohl annehmen, daß die Geldstrafe, der allgemeinen alamannischen Übung entsprechend, in Villingen auch in früheren Zeiten Anwendung fand. Jos. Schmid, der verheiratet ist, hat trotz zweimaliger gefänglicher Haft wegen Ehebruchs mit der Ehefrau eines andern Ehebruch getrieben. Er darf in keine offene Zeche mehr gehen weder tags noch nachts ohne Vorwissen und Erlaubnis des Rates und muß sich stellen, so bald er durch den Ratsboten oder Knecht gemahnt wird[5]. Hieraus ist zu entnehmen, daß auch Freiheitsstrafe, selbst im Rückfall, in Übung war. Dies beweisen auch andere, nach der Entlassung aus dem Gefängnis geschworene Urfehden, in welchen der Entlassene verspricht, sich für die Gefangennahme an der

---

[1] Vgl. Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, S. 102.
[2] Osenbrüggen a. a. O. S. 281.
[3] Vgl. z. B. Urk. i. Stadtarch. O. Nr. 2 a und 7.
[4] Urk. i. Stadtarch. HH. Nr. 12 (1662, oben § 11 Z. 4).
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 263 (1542).

Stadt nicht zu rächen und die Kosten, sowie Turmlöse auf sich zu nehmen[1].

Die germanische Rechtsauffassung stellt bei der Bestrafung des Ehebruchs die Verletzung des ehelichen Treuverhältnisses und den Eingriff in die eheherrlichen Rechte in den Vordergrund; unter dem Einfluß des kanonischen Rechtes stellt sich dagegen der Ehebruch als eine Versündigung gegen Gott und als eine Verletzung des heiligen Sakramentes der Ehe dar. Dieser Grundsatz des kanonischen Rechtes spiegelt sich deutlich wider in den Urfehden des Veit Bösinger und des Jörg Hermann (vgl. oben § 22)[2], worin der Ehebruch als ein Vergehen gegen die christliche Ordnung und gegen das heilige Sakrament der Ehe bezeichnet wird.

Heinrich Müller von Häcklingen hat Adelheid Mor, die Tochter des Hans Mor, die Ehe versprochen, sie hinweg geführt, «beschiessen und trogen», obwohl er schon Frau und Kinder zu Häcklingen hatte. Er schwört Urfehde, daß er auf die Forderung der Adelheid Mor, der er solche «schmach» zugefügt, vor dem geistlichen Gericht zu Konstanz oder vor dem «statgericht alhie zu Villingen» Rechtens gewarten werde[3]. Hier handelt es sich, abgesehen von der Beleidigung der Adelheid Mor, um Ehebruch und ev. versuchte Bigamie. Daraus, daß hier die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts zu Konstanz erwähnt wird, kann man wohl schließen, daß für diese Fälle neben der Zuständigkeit des Stadtgerichtes auch die des geistlichen Gerichts gegeben ist. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man berücksichtigt, daß im alamannischen Rechtsgebiet kirchliche Strafen für den Ehebruch allgemein in Übung waren.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung stand dem Ehemann das Recht der Selbsthilfe zu, wenn er seine Ehefrau im Ehebruch mit einem andern antraf. Nach der allgemein gehaltenen Be-

[1] Vgl. z. B. Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 167, 20, 90, 210.

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 173 und 174 (1519): Jörg Hermann hat Unwillen zwischen Vitt Bösinger und sr. Frau Anna gestiftet, mit ihr Verabredung getroffen aus unordentlicher Liebe, und dem Vitt gesagt, er wisse ein Mittel, den Zank, den er (Vitt) mit seiner Ehefrau habe, abzustellen; er habe es auch in Basel angewendet, «und wurd demnach so ain güttz e, als die in Basel sin möcht». Auf Befragen erklärt er dem Vitt: «Ich müst dry haller ains slags haba, die in der frowen harn nëtzen, by siner frowen ligen und die selben haller zwyschen sy und mich legen, ain noch kain wort mit ir reden, sunder ettlich wörtter, darzu dienstlich sprächen, ouch niht smachlich mit ir handeln und also von ir uffston; so müst er den die dry haller opffern uf dry altar zuo dryen messen», dann werde der Unwille der Frau sich legen und sie ihm gehorsam sein; mit diesen Worten habe er den Vitt «als ain fromen slachten ainvaltigen menschen beredt und er by sinem wib zwo nächt ze ligen verwillget», wodurch er (Hermann) der christlichen Ordnung vergessen und den Ehebruch begangen habe.

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 223 (1525).

stimmung des II. Stadtrechts, wonach dem Hausherrn alle Mittel gegen denjenigen, den er nachts in seinem Haus antraf, zustanden, ohne sich strafbar zu machen, muß man annehmen, daß ihm in diesem Fall auch das Recht der Tötung des Ehebrechers zukam, ohne daß er sich deswegen zu verantworten hätte[1]. Mathias Völsch ist in des Peter Huser Haus zu dessen Ehefrau in der Kindbett gegangen, wobei ihn Huser antraf, ihm ein Beil nachwarf und ihn damit am Bein verwundete. Völsch muß schwören, in Villingen Recht zu suchen; Huser geht anscheinend straflos aus[2]. Andreas Schütz überrascht einen andern bei seiner ehelichen Hausfrau «by nacht und by nebell in sinem huss und in siner» Schlafkammer; Schütz ergreift ihn und läßt ihn ins Gefängnis setzen. Der Ehebrecher wird aus der Stadt verwiesen[3]. Im Gegensatz hierzu heißt es in der Urfehde des Ambrosius Müssigmann, der mit Anna Brumberin, Hans Knörlis eheliche Hausfrau, «die werk der unordentlichen liebe und begird geprucht» hatte und vom Ehemann angezeigt wurde, daß er sein Gefängnis wohl verschuldet habe[4].

§ 28.

Mehrfache Ehe.

Die mehrfache Ehe als besonderes Vergehen ist dem früheren deutschen Mittelalter unbekannt und wurde, so weit nicht kirchliche Strafen eingriffen, als Ehebruch oder Entführung behandelt. Erst die späteren Quellen, vom 13. Jahrhundert an, erklären die mehrfache Ehe als selbständiges Vergehen[5]. In den alamannischen Rechten sind die Strafen der Bigamie im allgemeinen bedeutend höher als die des Ehebruchs. Ursprünglich war wohl die Todesstrafe (Ertränken) die Regel. Peter Gretzinger, der Maurer von Speyer, hat trotz seiner Ehe mit Margarethe Riberin in Speyer, eines Biedermannes Tochter zu Villingen, Brida Lägeller, geschmäht und in die Ehe genommen. Er hat deshalb den Tod verdient. Er wird jedoch unter dem Versprechen begnadigt, von Stund an die Stadt Villingen nicht mehr zu betreten[6]. Im Laufe der Zeit wurde die Todesstrafe seltener und nur noch für die schwersten Fälle angewendet. An ihre Stelle trat das Schwemmen und andere Leibesstrafen[7].

---

[1] Vgl. oben § 15 Z. III.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 149 (1515).
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 29 (1476).
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 210 (1524).
[5] Liszt, S. 387.
[6] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 27 (1475).
[7] Vgl. Osenbrüggen a. a. O. S. 282.

Ebenso wie für den Fall des Ehebruchs ist für die mehrfache Ehe anzunehmen, daß neben dem Stadtgericht auch das geistliche Gericht zu Konstanz zuständig war, wenigstens für die Fälle, bei denen eine Todesstrafe nicht in Frage kam. Es ergibt sich dies aus folgendem Beispiel: Hans Bannwart hatte mit zwei Frauen Umgang und ihnen die Ehe versprochen: mit Brida H., die schon einmal verheiratet war und bei der man nicht wußte, ob ihr Ehemann noch am Leben ist oder nicht, und mit Barbara G., die auch «ains Kinds schwanger» wurde. Bannwart hatte sich binnen Monatsfrist vor dem Kommissär oder in Konstanz examinieren zu lassen, was er der Ehe halber mit den beiden Weibern gesagt und gehandelt habe[1]. In diesem Fall hat sich das Stadtgericht mit der ganzen Angelegenheit weiter nicht befaßt; die Entscheidung und Bestrafung war dem geistlichen Gericht zu Konstanz vorbehalten, dessen Kommissär in Villingen die Untersuchung zu führen hatte, falls Bannwart nicht vorzog, sich selbst nach Konstanz zu begeben.

V. Die Verbrechen wider Vermögensrechte.

§ 29.

Diebstahl.

Köstlin definiert den Begriff des Diebstahls folgendermaßen: „Diebstahl ist die bewußt-widerrechtliche, heimliche Entziehung einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Besitz in der Absicht, sich die Sache zuzueignen", und Osenbrüggen erklärt diese Begriffsbestimmung auch für das alamannische Recht für vollkommen zutreffend[2].

Das I. Stadtrecht tut des Diebstahls noch keine Erwähnung; im II. Stadtrecht ist bestimmt: «der dem andern stilt úber fúnf (schilling)pfenning ze Vilingen geber, swas das ist, in der stat und davor, den sol man henken»[3]. Der Begriff des Diebstahls wird also hier als bekannt vorausgesetzt.

Die Heimlichkeit des Handelns gibt dem Delikt sein Gepräge. Die Heimlichkeit unterscheidet den Diebstahl vom öffentlich begangenen Raub, dokumentiert die niedrige und gemeine Gesinnung des Täters und stempelt das Verbrechen zu einer besonders verabscheuungswürdigen Missetat. Auch läßt die heimlich ausgeführte Tat ohne weiteres auf das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit schließen. Die Bedeutung, die der Heimlichkeit des Tuns bei-

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 208 (1524).
[2] Osenbrüggen a. a. O. S. 296.
[3] Roder a. a. O. S. 30; das Wort schilling ist von einer Hand des 16. Jahrhunderts an den Rand geschrieben.

gemessen wird, bringt es mit sich, daß auf die Unterscheidung, ob eine Missetat bei Tag oder bei Nacht begangen wurde, das größte Gewicht gelegt wird, so daß eine Handlung, begangen zur Nachtzeit, häufig dadurch zum Diebstahl wird oder als solcher behandelt werden soll.

Gegenstand des Diebstahls ist eine bewegliche Sache, welche einen Vermögenswert darstellt. Dies zeigt sich in der Unterscheidung zwischen großem und kleinem Diebstahl, eine Unterscheidung, welche auf der Wertbestimmung des Gestohlenen beruht. Nach dem II. Stadtrecht rechnet man zum großen Diebstahl den Fall, bei dem der Wert des Gestohlenen «über fünf (schilling) pfenning ze Vilingen geber, swas das ist» beträgt, ohne Rücksicht auf den Gegenstand der gestohlenen Sache. Blieb der Wert des Gestohlenen unter dieser Grenze, so handelte es sich um den kleinen Diebstahl, der neben dem Feldfrevel als bußwürdiger Frevel, nicht aber als eigentlicher Diebstahl erscheint.

Diebstahl kann nur begangen werden an Sachen, die in fremdem Besitz sich befinden. Die Wegnahme aus fremdem Besitz unterscheidet den Diebstahl von der Unterschlagung, welche sich als das diebische Behalten einer fremden Sache, die der Täter in eigenem Besitz hat, darstellt. Diese Unterscheidung zwischen Diebstahl und Unterschlagung wird jedoch in der Praxis nicht immer streng durchgeführt. Da zum Tatbestandsmerkmal des Diebstahls erforderlich ist, daß die gestohlene Sache sich in fremdem Besitz befand, so scheiden Jagdfrevel und unberechtigtes Fischen von den Diebstahlsdelikten aus; als Strafe für diese Delikte kommen gewöhnlich Geldbußen vor. Eine herrenlose Sache kann nicht Gegenstand des Diebstahls sein, da der Tatbestand verlangt, daß die gestohlene Sache sich in fremdem Besitz, d. h. im Vermögen eines andern und zu dessen Vermögen gehörig, befand.

Diebstahl ist nur an beweglichen Sachen möglich; die rechtswidrige Anmaßung unbeweglicher Sachen fällt nicht unter Diebstahl. Bäume, Feldfrüchte und Gräser, die vom Boden noch nicht getrennt sind, werden als unbewegliche Sachen angesehen, deren rechtswidrige Wegnahme sich nicht als Diebstahl, sondern lediglich als Feld- und Forstfrevel charakterisieren, die unter den Begriff der Sachbeschädigung fallen und mit geringeren Geldbußen geahndet werden.

Was die Bestrafung des großen Diebstahls anbelangt, so war nach dem II. Stadtrecht die Todesstrafe, und zwar der Galgen angedroht («den sol man henken»)[1]. Diese schwere Strafe war begründet durch die niedrige Gesinnung, welche man in der Hand-

[1] Vgl. Urk. i. Stadtarch. O. Nr. 5 (1521), woselbst von der Hinrichtung eines Diebes durch den Strang die Rede ist; ebenso E. Nr. 10 (1497).

lungsweise des Diebes erblickte; sodann übte aber auch einen gewissen Einfluß auf die schwere Bestrafung der Umstand aus, daß die Diebe meistens Leute geringeren Standes waren, Unfreie und heimatloses, vagabundierendes Gesindel. Daß bei solchen Elementen der Rat von seinem Recht, nach Gnade zu richten, wenig und selten Gebrauch machte, ist wohl anzunehmen; gewöhnlich kommt bei ihnen hinzu, daß sie auf der Folter noch eine Reihe weiterer Diebstähle eingestanden. An solchen gemeingefährlichen und unverbesserlichen Dieben wurde die Todesstrafe in der Regel wohl auch vollstreckt. Bei Frauen trat an die Stelle des Galgens der Tod durch Ertränken oder durch Enthauptung. In Villingen scheint überhaupt vom 17. Jahrhundert an die Enthauptung die Strafe durch den Galgen abgelöst zu haben, wie sich aus den Kriminalakten jener Zeit ergibt[1]. Aus der großen Zahl der auf dieses Delikt bezüglichen überlieferten Urfehdebriefe geht jedoch hervor, daß der Rat sich nicht unnachsichtlich an die bestehende Strafnorm hält, sondern daß er durch das ihm zustehende Recht des Richtens nach Gnade die Härten dieser absolut bestimmten Strafandrohung abzuschwächen und zu mildern versucht. In gleichem Umfange hat er wohl auch von seinem Recht zur Begnadigung nach ergangenem Urteil auf Bitten hochgestellter Herren und Frauen und anderer Personen Gebrauch gemacht[2]. In diesen Fällen war die Person des Täters, sein Leumund, sein Vorleben und seine soziale Stellung mehr ausschlaggebend als die Schwere der Tat und der Wert der gestohlenen Sache. Wenn von der Strenge des Gesetzes abgewichen wurde, traten an Stelle der verwirkten Todesstrafe Geldbußen, Ehrenstrafen und insbesondere Landesverweisungen[3], wenn nicht aus besonderen Gründen vollständige Begnadigung eintrat.

Zwischen versuchtem und vollendetem Diebstahl wurde kein Unterschied gemacht; der Versuch war ebenso strafbar wie das vollendete Verbrechen, wenn auch das Gericht vielleicht eher geneigt war, beim Versuch von seinem Recht, nach Gnade zu richten, Gebrauch zu machen (vgl. oben § 3). Den Gehilfen traf dieselbe Strafe wie den Täter (vgl. oben § 5).

Über den Rückfall vgl. oben § 12. Der rückfällige und unverbesserliche Dieb wird weniger Aussicht auf Gnade gehabt haben; die Quellen zeigen auch, daß diejenigen, an welchen die Todesstrafe vollzogen wurde, gewöhnlich solche Individuen sind, welche wegen Diebstahls vorbestraft sind oder sich eine größere Anzahl von Diebstählen zu schulden kommen ließen[4].

[1] Vgl. Urk. i. Stadtarch. HH. Nr. 8 (1598, 1600, 1617, 1619 usw.).
[2] Vgl. Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 164.
[3] Vgl. Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 31, 89, 154, 192, 281.
[4] Vgl. Urk. i. Stadtarch. HH. Nr. 8 Z. 6 u. 9.

§ 30.

Arten des Diebstahls.

Die wichtigste Unterscheidung ist:

1. die des großen und kleinen Diebstahls. Die Grenze bildet der Wert von «fúnf (schilling) pfenning ze Vilingen geber»; die Strafe für den großen Diebstahl war verfallen, wenn der Wert des Gestohlenen diesen Betrag überstieg. Diese Zahl 5 findet sich ebenso in andern alamannischen Rechten und ist auch in die C. C. C. Art. 157, 160 (fünf Gulden) aufgenommen[1].

2. Der Diebstahl zur Nachtzeit. Nach der Ansicht von Osenbrüggen (S. 303) hat „das alamannische Recht, soviel Gewicht sonst in demselben auf die Begehung zur Nachtzeit gelegt ist, den Unterschied des Tagdiebs und Nachtdiebs nicht für erheblich erklärt". Daß mit diesem Satz das Villinger Recht nicht ganz übereinstimmt, geht aus verschiedenen Urfehdebriefen hervor, in welchen als besonders erschwerend der Umstand betont wird, daß der Diebstahl zur Nachtzeit begangen wurde. Hans Müller hat mit etlichen Mitgesellen dem Priester «zu Sent Anthonen alhie unbedächtlich mûtwillens» nächtlicher Weile aus dessen Haus 12 Hühner zu tragen «verhüt» und geholfen, wofür, weil nächtlicher Weile geschehen, nach der Stadt Villingen Recht 5 Pf. Strafe feststeht, was aber der Rat in Gefängnis umwandeln und büßen läßt[2].

3. Der Einbruchsdiebstahl. Daß der Einbruchsdiebstahl ähnlich wie nach modernem Recht als eine besonders erschwerte Art des Diebstahls hervorgehoben wird, läßt sich für das Villinger Recht nicht nachweisen. In den Urfehdebriefen sind verschiedene Fälle von Einbruchsdiebstählen enthalten. Magdalene Uttenhofer hat zu St. Niklasen vor der Stadt Villingen mit Hilfe eines Bettlers das Haus erbrochen, verschiedene Sachen daraus verstolen, auch «vil ayer zer worffen» und das Haus zu verbrennen sich vorgenommen. Auch ihr Ehemann «ist in bösen limbden» gekommen. Die Herren von Villingen haben weder mit ihr noch mit ihrem Ehemann «Ewert penlich Frag» vorgenommen. Sie bezahlen alle Kosten für «zerung, rittmaßen, turnlöse und urfecht», tun ihren «glöbingern» genug und ziehen in den nächsten 8 Tagen mit ihren Kindern über den Rhein und kommen nicht mehr herüber ohne der Herren von Villingen gnädigen Willen[3]. Verschiedentlich lesen wir auch von Fruchtdiebstählen mittels Einbruchs in ein Gebäude. So wurde aus dem «sundersiechen pfläghus» Korn gestohlen[4]; ein anderer

[1] Osenbrüggen a. a. O. S. 301.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 226 (1526), ebenso Nr. 227, 68, 164, 230, 261.
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 192 (1521); vgl. auch Nr. 193, 160.
[4] Helena Kuonastin hätte deswegen nach kaiserl. Recht Strafe an Leib und Leben verschuldet, Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 171 (1519), ähnlich JJ. Nr. 168.

Dieb drang in ein Haus ein und stahl aus einer Kammer 2 Scheffel Haber und hat den Diebstahl nachher «verlognet», was als erschwerend ins Gewicht fiel[1].

4. Der Kirchendiebstahl erscheint in den alamannischen Rechtsquellen als schweres und todeswürdiges Verbrechen[2]. Für Villingen ist nur ein Fall aus späterer Zeit überliefert, in dem die Todesstrafe ausgesprochen und vollzogen wurde: Im Jahr 1617 wird Hans Reysser enthauptet, der etwa 7 Kirchendiebstähle begangen und sich dem bösen Feind verschrieben hat[3]. Nach einer Urfehde aus dem Jahr 1520 wird Waldpurg Kattler gefänglich eingezogen, die Wachs, Bändel etc. U. L. Fr. im Münster gestohlen und dreimal Geld mit «claibruten» aus dem Opferstock im Spital entwendete. Nach kaiserlichem Recht hätte sie Strafe an Leib und Leben verwirkt. Doch die Herren von Villingen haben das strenge Recht «zuo rücken gestelt» und sie mit Stadtverweisung bestraft[4]. Im Jahr 1342 wurden in Hornberg 13 Juden wegen Kirchendiebstahls und anderem schweren Diebstahl ergriffen und verbrannt. Einige Mitschuldige in Schaffhausen, Freiburg und Villingen, die teils von den in Hornberg Eingesperrten angegeben, teils von anderer Seite angezeigt wurden, wurden, wie der Chronist Johann von Winterthur berichtet, ebenfalls verbrannt[5].

5. Taschendiebstähle und Seckelabschneider. Paulin Häl, der dem Hans Späht aus seiner Tasche im Rietbad gegen 19 Batzen, ebenso seinem Vater, Bruder und seiner Großmutter Geld gestohlen hatte, hätte nach strengem Recht Strafe an Leib und Leben verdient. Mit Rücksicht auf seine Jugend und auf Bitten seiner Freundschaft wird er gegen Urfehde frei; er hat die Kosten bis zu einem bestimmten Tag (Ostern) zu zahlen, widrigenfalls er sich wieder ins Gefängnis zu stellen hat[6]. Nach manchen Stadtrechten, wie z. B. nach dem Augsburger (Osenbrüggen S. 304) wird der Seckelabschneider anders behandelt als ein sonstiger Dieb. Für die Annahme einer solch verschiedenen Behandlung im Villinger Recht geben die Quellen keinen Anhaltspunkt. Michel Bichler hat einer unbekannten Frau zu Villingen «ainen seckell an dem Ayer marckt dieplich ab der gürttel» geschnitten;

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 242 (1530), 244, wie das Wegleugnen des Diebstahls straferschwerend ins Gewicht fallen mochte, so war dies wohl ebenso auch dann der Fall, wenn der Verdacht auf einen andern abgewälzt wurde. Hans der Kürschner hat dem Heinrich Jöchlin zu Villingen, bei dem er gedient, verschiedene Felle gestohlen, eines im Heu versteckt, ein anderes in die Hosen «verstoßen» und den Kürschner Wilbott in Verdacht gebracht. Er ist entflohen, eingeholt worden und ins Gefängnis gebracht.

[2] Osenbrüggen a. a. O. S. 306.

[3] Urk. i. Stadtarch. HH. Nr. 8 Z. 10.

[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 178 (1520).

[5] Roder, Die Juden in Villingen.

[6] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 256 (1540).

er wird dabei ertappt und das Gestohlene wird ihm wieder abgenommen. Nach kaiserlichem Recht hätte er Strafe an Leib und Leben verdient; er wird jedoch gegen Urfehde frei[1]. Ebenso schwört Balthasar Kob Urfehde, der in Villingen müßig umhergezogen, an Obst- und andern Märkten, «da das treng am größten gewesen, den weybern úber ire seckel gangen» ist und daraus Geld gestohlen hat. Nach strengem Recht hätte er schwere Strafe verdient; falls er die Urfehde übertritt, geht es ihm an Leib und Leben[2].

6. Feld- und Gartendiebstahl. Nach manchen Rechten, z. B. Überlingen[3], genießen die auf freiem Feld oder in Gärten gelagerten, abgeernteten Früchte, das gefällte Holz im Wald und sonstige dort befindliche Sachen einen besonderen Schutz, so daß ein an ihnen begangener Diebstahl als erschwerter Fall behandelt wird. Aus den erhaltenen Urfehdebriefen läßt sich dies für Villingen nicht nachweisen. Dieselben geben lediglich den festgestellten Tatbestand wieder, ohne daß daraus zu entnehmen wäre, ob das begangene Verbrechen nach dem herrschenden Recht als ein erschwertes zu behandeln wäre. So wird bei Hans Honer festgestellt, daß er 24 Karren gescheitetes Holz «by Heringshof dieplich gehn» Villingen geführt und dort verkauft hat. Er hätte dafür «penlich strauff» an seinem Leib und Leben verdient, wird jedoch gegen Urfehde frei («von vil ernstlicher pitt willen mich mitt gnaden begappt»)[4]. Michel Wachter hat auf einer Wiese ein «sech» vom Pflug gestohlen und verkauft; er wäre hart und höchlich zu strafen gewesen, wird aber auf Urfehde frei[5].

7. Diebstahl auf dem Jahrmarkt. Die Jahrmärkte standen unter einem besonderen Schutz; bei dem daselbst verübten Diebstahl fiel dieser Umstand jedenfalls straferschwerend ins Gewicht. Ein Dieb hat an freiem Jahrmarkt 2 Degen, 2 seidene Binden und 2 Stück Nestel gestohlen. Als ihn der Rat eine zeitlang im Diebsturm gefänglich gehalten hatte, wurde er gegen Urfehde frei («min lyb u. leben mit gnade gelassen»)[6].

§ 31.

Raub.

Von dem in aller Heimlichkeit ausgeführten Diebstahl unterscheidet sich der Raub als die offene und gewaltsame Wegnahme

---

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 133 (1512).
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 278 (1561).
[3] Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, S. 109.
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 110 (1508).
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 243 (1531), vgl. auch 135.
[6] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 35 (1486).

einer fremden Sache. Das Hauptunterscheidungsmerkmal ist das offene Nehmen, während die persönliche Vergewaltigung, die zwar beim Straßenraub stets damit verbunden sein wird, als wesentliches Merkmal des Raubes nicht anzusehen ist[1].

Gegen das Raubsystem der kleinen Dynasten, die Weg und Steg unsicher machten, vermochten die verschiedenen Landfrieden wenig auszurichten; Kaiser und Könige hatten weder die Kraft, noch auch immer den Willen, dem Raubrittertum energisch entgegenzutreten. So waren die Städte, insbesondere im Interesse ihres Handels, genötigt, der Unsicherheit auf den Straßen selbst entgegenzuarbeiten. Zu diesem Zweck taten sich einzelne Städte zusammen, um des räuberischen Adels, unter welchem sich besonders die Herren von Hohen Krähen im benachbarten Hegau hervortaten[2], besser Herr werden zu können. Daneben war es Aufgabe der städtegründenden Fürsten, die Verkehrswege zu den Städten vor räuberischen Überfällen zu sichern. Die Urkunde, durch welche Kaiser Otto III. dem Grafen Berthold das Marktrecht für dessen Ort Villingen verleiht (29. März 999), bestimmt: Atque idem nostrae concessionis auctoritatiue merkatum fore legitimum cum omni publica functione imperiali decreuimus preceptione omnium hominum postposita contradictione, tali uidelicet iuris dispositione, ut cuncti qui illud iam dictum merkatum uisitare cupiant, secure et cum totius tranquillitatis pace eant, redeant et sine iniusto quolibet dampno negocium suum excolant, scilicet comparando, emendo, uendendo et, quicquid huius artis nominari potest, faciendo[3]. Insbesondere auch um dem Raub und der Gewalt auf den Straßen zu steuern, dient wohl die dem Rat zu Villingen von Herzog Leopold von Österreich im Jahr 1369 gegebene Erlaubnis, schädliche Leute zu fangen und abzuurteilen: «Swo das ist, da si schedlich leute an komen, die unsern landen und leuten schedlich sin, daz si die vahen mugen und sullen und ouch urtail uber si geben in irem rat nach dem rechten ane alles geverde»[4]. Am schlimmsten war es um die Sicherheit auf den Wegen bestellt um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in der Zeit nach dem Bauernkriege. Damals waren es aber nicht mehr die kleinen Dynasten, welche Weg und Steg unsicher machten; nunmehr wurden die nicht adeligen Räuber und Wegelagerer zur Landplage.

Die dem I. Stadtrecht als Einleitung dienende Auszugsordnung beginnt mit den Worten: «Wir der schulthais und der rat ze Vilingen, der alte und der núwe, kúnden únseren lieben burgern, wie wir gesetzet haben, ob ain geschelle wirt von röbe, von brande,

[1] Osenbrüggen a. a. O. S. 313.
[2] Osenbrüggen a. a. O. S. 309.
[3] Roder a. a. O. S. 1.
[4] Roder a. a. O. S. 29.

von gevangnúste oder von manslaht, wie man denne usziehen sol»[1]. Eine Begriffsbestimmung oder eine Strafbestimmung des Raubes ist nicht darin enthalten; das I. Stadtrecht setzt beides als bekannt voraus. Das II. Stadtrecht bestimmt: «Swer den andern uf der stras berobet, dem sol (man) das hobet abslahen»[2]. Auch das II. Stadtrecht setzt die Definition des Begriffs Raub als bekannt voraus. Diese Strafandrohung des II. Stadtrechts ist lediglich gegen den Straßenraub gerichtet; durch die ausdrückliche Betonung des Straßenraubes könnte man zu der Annahme gelangen, daß das Villinger Recht eine ähnliche Unterscheidung getroffen habe wie z. B. das Augsburger Stadtrecht, welches dem Straßenraub den folgendermaßen beschriebenen Raub gegenüberstellt: «Swär den andern beraubet uf sime gute in dorfern oder uf dem velde, wirt er daran begriefen daz er es ane des gerihtes boten getan hat, ub den bedarf man kains geziuges mer wan des schubes unde als daz geschiht so sol man über in rihten mit blutiger Hant»[3]. Mangels jedes näheren Anhaltspunktes ist jedoch anzunehmen, daß das II. Stadtrecht mit seiner Bestimmung jedes Wegnehmen mit offener Gewalt treffen wollte und den Straßenraub lediglich wegen seines häufigeren Vorkommens hervorhob.

Die Unterscheidung des rechten oder üblen Straßenraubes, der begangen wird „an Pfaffen und Pilgern auf der Reichsstraße, an Kaufleuten, welche reiten, gehen oder fahren von Land zu Land, von Zunge zu Zunge, auf des Reiches Straße und zu Wasser“[4], und des Straßenraubes an sonstigen Personen läßt sich für das Villinger Recht nicht nachweisen.

Die Strafe des Raubes ist die Hinrichtung mit dem Schwert (das hobet abslahen). Um das Jahr 1500 wurden in Villingen fünf Straßenräuber (darunter ein Student) gefangen und dann mit dem Schwert gerichtet[5]. Im Jahr 1531 wurde Hans Hallen, der vierhundert Stück Mord, Verräterei, Diebstahl und Straßenraub begangen hatte, gevierteilt[6]. Daß auch hier der Rat nicht immer nach der Strenge des Gesetzes richtete, sondern unter Umständen auch Gnade walten ließ, geht aus verschiedenen Urfehdebriefen hervor. Im Jahr 1498 wird Sebastian Beliger, Verweser der Pfarrkirche zu Neuhausen, gefänglich eingezogen; er hat mit «gespannen armbrost by nacht und by nebel uf fryer kingstrauss» auf der Herren von Württemberg arme Leute gelauert und sie «herschiessen» wollen; auch ist er mit «berittem» pferd «für ier huser

---

[1] Roder a. a. O. S. 6.
[2] Roder a. a. O. S. 30.
[3] Osenbrüggen a. a. O. S. 313.
[4] Osenbrüggen a. a. O. S. 312.
[5] Urk. i. Stadtarch. O. Nr. 5 (1521).
[6] Hugs Chronik, 1531.

gerent und inen ain ofne veth und fintschaft, iern lib und gůt abgesagt»; ferner hat er einem armen Mann «uf ain nacht sin túr ufgetreten» und hat jemand in dem Haus gesucht. Auf seine fleißige, schriftliche Bitte an den «techan» haben ihn seine gnädigen Herrn aus dem Gefängnis ledig gelassen gegen Schwur einer Urfehde[1]. Hainrich Koler von Münchswyler hat außerhalb der Stadt an freier Königstraß einen Juden freventlich angelaufen, wund geschlagen und das Seinige «rouplich» genommen; er schwört Urfehde[2]. Bei einem im Jahr 1518 zwischen Tuttlingen und Möhringen ausgeführten Straßenraub wurde der Räuber in Villingen gefänglich eingezogen und dem Beraubten das Geraubte wieder zurückgegeben. Der Räuber wird entlassen gegen Urfehde, vor dem Villinger Gericht um Recht zu suchen und gegen das Villinger Gericht in Ensisheim. Falls er die Urfehde nicht hält, wird er als ehrloser, rechtloser, meineidiger Mensch bestraft[3].

§ 32.

Unterschlagung.

Im deutschen Mittelalter unterschied man einerseits zwischen dem diebischen Behalten von zu treuer Hand übergebenen Sachen und andrerseits dem einfachen Behalten von gefundenen oder auf andere Weise zufällig erlangten Sachen; der 1. Fall wurde als Veruntreuung dem Diebstahl gleichgestellt, der 2. als Unterschlagung nur willkürlich bestraft (von Liszt S. 442). Aus den in verschiedenen Urfehdebriefen überlieferten Fällen läßt sich nicht erkennen, wie das Villinger Recht das nach modernem Recht den Tatbestand der Unterschlagung erfüllende Delikt behandelt hat, wie dieser Gegenstand allgemein in den alamannischen Rechten nur spärliche Behandlung findet[4].

Den Hauptfall bildet die Aneignung des einem Handwerker zur Verarbeitung anvertrauten Materials oder sonstiger anvertrauter Sachen. Im Jahr 1487 hat ein Täter Wolle, die ihm zur Verarbeitung anvertraut war, für sich verwendet; nach Entdeckung der Tat ist er in die Freiheit zu St. Johann entwichen; auf Bitten

[1] Urk. i. Stadtarch. X. Nr. 18 a (1498).

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 64 (1496). Obwohl er Strafe an Leib und Leben verwirkt hat, hat man ihm doch Gnade zukommen lassen und ihn aus dem Gefängnis entlassen. Sollte er die Urfehde, an niemand für das Gefängnis sich zu rächen, nicht einhalten, so sollen die Herren von Villingen Gewalt haben, überall seinen Leib zu greifen, wo sie seiner habhaft werden können und die strauff an ihm zu vollziehen, die sich wegen solchen Mißhandels gebührt.

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 157 (1518). Nach kaiserl. Recht hätte er Leib und Leben verwirkt.

[4] Vgl. Osenbrüggen a. a. O. S. 315.

des Komturs wird er gegen Urfehde frei[1]. Ein anderer hat das ihm zum gleichen Zweck anvertraute Gut an die Juden versetzt; mit Rücksicht auf seine kleinen Kinder wird er aus dem Gefängnis entlassen; für den Fall, daß er die Urfehde, sich für das Gefängnis an niemand zu rächen, in einem Punkt übertrete, soll er meineidig sein[2]. Ein anderer hat eine entliehene Kuh verkauft[3]. Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß derartige Fälle dem Diebstahl gleichgestellt und gleich diesem behandelt wurden.

Im Jahr 1495 hat ein Baumeister von baufälligen Häusern, welche dem Spital gehörten und die er wieder herzurichten versprach, die Ziegel abgedeckt und verkauft zur Verachtung gemeiner «policy»[4]. Auch hier haben wir es mit einem nahe an Diebstahl grenzenden Fall zu tun.

Eine besondere Gruppe bilden folgende Fälle: Der Täter verkaufte 2 «yma» ohne Willen desjenigen, der sie bei ihm «in gmayn gehept»[5]; ein anderer verkaufte einen Ochsen, den er von H. Hermann zu Villingen «an gmaynden» gehabt hatte, ohne Wissen des Hermann und hat dies verschwiegen[6]; Lux Zwigkeler von Wigen hat seinen Gemeindern etliche Schafe ohne ihr Wissen verkauft und lugenhaftig gesagt, er sei sonst darum gekommen[7]. Nach heutigem Recht wird man die Veräußerung einer im Miteigentum stehenden Sache durch einen Miteigentümer ohne Wissen und Willen des andern Miteigentümers als Diebstahl an dem Anteil dieses Miteigentümers behandeln.

Die Urfehdebriefe enthalten einen Fall der Amtsunterschlagung. Jörg Brenz hat im Jahr 1514 als «Maister im spitall» die Gefälle desselben zu seinem Nutzen verwendet, ab der Bühne des Spitals bei 20 Mlt. und aus der Mühle bei 30 Mlt. Frucht «verschlagen und abgetragen», 4 fl. um eine Kuh verrechnet, der Frankin 11 fl. um ein Roß gegeben und 12 fl. verrechnet[8]. Durch die Bezeichnung „abtragen" wird dargetan, daß man gewisse Unterschiede zwischen Diebstahl und Unterschlagung machte. Osenbrüggen (S. 315) drückt sich dahin aus, daß das Wort „abtragen" als dem lateinischen „auferre" entsprechend, vom Dieb zwar gebraucht werden könnte, aber doch nicht von diesem gebraucht ist. Näheres läßt sich darüber jedoch nicht feststellen.

Klarheit besteht auch nicht hinsichtlich der Behandlung der Aneignung von gefundenem Gut. Im allgemeinen ist wohl anzu-

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 38 (1487).
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 45 (1490).
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 65 (1496).
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 58 (1495).
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 37 (1487).
[6] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 102 (1505).
[7] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 75 (1500).
[8] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 141 (1514).

nehmen, daß den Täter nicht die schwere Strafe des Diebes trifft. In den Quellen befindet sich nur eine Urfehde, nach welcher Thoman Jößlin gefundenes Geld für sich behielt, ohne zu fragen, ob jemand das Geld verloren habe[1]. Anders liegt wohl der Fall, wenn der Finder wußte, wem der gefundene Gegenstand gehört, wie Hans Pfender, der mit seinem Schwager auf dem Weg von St. Georgen nach Villingen einen schwarzen leinenen Mantel, welcher dem Bartle Christelin gehörte, gefunden und ihn trotz des Erforderns des Bartle Christelin geteilt und aus seinem Teil Hosen gemacht hatte[2]. In einem solchen Fall wird man eher zu der Annahme eines Diebstahles geneigt sein.

§ 33.

Anmaßung unbeweglicher Sachen.

Die Anmaßung eines in fremder Gewere befindlichen Gutes ohne gerichtliche Ansprache fällt nicht unter die Diebstahlsdelikte, sondern wird als besonderer Frevel behandelt. Bestimmungen hierüber finden sich in den Villinger Quellen nicht. Das II. Stadtrecht enthält lediglich eine Bestimmung für den Fall, daß derjenige, der den andern um sein Gut anspricht, mit der Klage nicht durchdringt. § 90[3] bestimmt: «Wir haben ouch gesetzt: Wer nu hinnenhin den andern anspricht umb sin aigen oder umb sin lehen, daz er jär und tag inne gehaben hät bi gůtten gerihten äne redelich ansprauch, vindet sich da an dem rehten, daz der clåger niht reht zů dem gůt hät, so kunt er gen dem, den er angesprochen hät, umb fúnff marck silbers und gen dem rät ouch umb fúnff marcke; ez wer denne, daz ainer oder aini, ez wår man oder frõwe, in landes niht gewesen wårin; den sol ir reht behalten sin ungevärlich».

Im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Anmaßung in fremder Gewere befindlichen Gutes steht der Fall, wenn jemand auf des andern Lehen stellt oder ihn davon abdrängt. Für diesen Fall hat die Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach vom Jahr 1508 eine Bestimmung getroffen. Diese lautet: «Item es befilcht auch ain ersamer rath hiemit ernstlich, daß khainer den anderen ob seinem lehen stechen oder vertreiben sölle; welcher aber mit dergleichen practiken umgieng und dem lehenherren mehr zins dann ain anderer verspreche, damit er ine vom lehen stossen

---

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 138 (1513).

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 274 (1555).

[3] Roder a. a. O. S. 63. Nach dem Inhaltsverzeichnis hatte das II. Stadtrecht ursprünglich noch folgende Bestimmung: „Wer ain hindersessling anspricht, umb sin aigen, erbe oder lehen, jar und tag inngehept, wie man den verstán sol“ (Roder, S. 84 Z. 17).

möchte, derselbig soll ohn alle gnad fünfzig Pf. zur straf verfallen sein»[1].

Als eine Art Vorbeugungsmaßregel gegen widerrechtliche Aneignung von Almend kann man das Verbot im II. Stadtrecht auffassen, das Almend mit einem Hag oder einer sonstigen Umzäunung zu umgeben: «Wir haben ouch gesetzt, das nieman, wer der ist, sich fürohin der almenden in dehainen weg, weder wasser, åcker, wisan, gårten oder dehain ander ding, das zů der almende gehöret, underziehen sol, weder mit zůnen noch dehainen andern sachen. Und wer das tůt, den sol menglich bi dem aide růgen dem schulthaissen, und sol der schulthais nach dem růgen zům nehsten gerichte zům ersten und voruß richten glicher wise als umb ain messer. Und welher also schuldig wirt, der sol zů ainunge verfallen sin 5 pfunt Brißger; und sol ime die nieman helffen abdienen, und wil man och die nieman faren lassen»[2].

§ 34.

Unerlaubte Besitzstörung.

Eine nicht rechtmäßig vorgenommene Pfändung ist als unerlaubte Besitzstörung strafbar: «Bedůchti aber ainen oder aini, das ains dem andern nicht recht ze huse noch ze hove gangen, noch mit den pfanden nicht nach der statt recht ze Vilingen gefaren und getan hette, als recht wer, ... der mag das mit recht vor schulthaissen und gericht ze Vilingen lůtern». Wer aber dann dem Erkenntnis des Gerichts zuwider «anders tåtte, iemant witer fürneme, verhandelte oder verclagte, den wil ain răt straffen an lip und an gůt nach ieglichs verschulden und verwürken nach des răts meren tail erkanntnusse, oder ob das von ainem rătte an ain gericht gewisen wirt, das nach recht sträffen»[3].

§ 35.

Beschädigung fremder Sachen.

Die Beschädigung einer fremden Sache kann bestehen in einer Verschlechterung oder in einer völligen Vernichtung derselben, an welch letztere sich die Entziehung oder Entwendung der Sache anschließt. Die letztere Kategorie unterscheidet sich vom Diebstahl durch den Mangel der Heimlichkeit auf der einen Seite,

---

[1] Roder a. a. O. S. 114. Nach Roder ist diese Stelle in der Jahrgerichtsordnung ein Zusatz von c. 1550, aber später durchgestrichen.

[2] Roder a. a. O. S. 80.

[3] Roder a. a. O. S. 67; vgl. oben § 19.

auf der andern Seite dadurch, daß der betreffende Gegenstand als noch nicht im Besitz des Berechtigten befindlich angesehen wurde, oder wenn es sich um Wald- oder Feldfrüchte handelte, diese noch nicht vom Boden getrennt waren. Die Ratsverordnung vom 5. Dezember 1360 über die Aufstellung dreier Büßer für Schlaghändel und Sachbeschädigungen bestimmt, daß die 3 Büßer denjenigen, der zu Villingen einem Bürger oder Seldener «sin gůt nimet», zur Strafe ziehen sollten; die gleiche Bestimmung enthält das II. Stadtrecht[1]. Die Zusammenstellung mit den Fällen der Sachbeschädigung läßt den Schluß zu, daß unter dem Ausdruck «sin gůt nimet», nicht ein Diebstahlsdelikt, sondern die Entwendung einer Sache im oben erwähnten Sinn, die unter die Rubrik der Sachbeschädigung fällt, zu verstehen ist; bei der Bedeutung, die das mittelalterliche deutsche Strafrecht dem Diebstahl beimaß, ist nicht anzunehmen, daß auch nur der sog. kleine Diebstahl mit dem Delikt der Sachbeschädigung auf eine Stufe gestellt wurde.

Die Satzungen enthalten sehr ausführliche Bestimmungen über die Sachbeschädigung, wie sonst vielleicht über kein Delikt, abgesehen vom Messerzucken.

Folgende Arten der Sachbeschädigung sind im einzelnen hervorzuheben:

1. Mißbrauch der Almend.

Die Almende diente dem gemeinen Nutzen; Eingriffe des einzelnen, durch welche die Almende in ihrem Wesen oder Bestand zum Nachteil der Gemeindegenossenschaft geändert wurde, waren daher nicht statthaft und mit Strafe bedroht. Das II. Stadtrecht bestimmt: «Wir haben gesetzet: Wer wasen grept uf der almainde in dem ettern umb Vilingen, ze tungent, der kunt umb ain pfůnt. Und warzů er es sust grept, der kunt umb fünf β, es sie denne die můller zů aim wůre, der es bedarf; das sol ainer dennoch graben, so er aller unschedelichost mag. Und sond darumb růgen die banwarten und die hůter under den torn. Die můller sond ouch nůt graben, won mit des schulthaißen oder des burgermaisters und ains banwarten rat»[2]. Nach dem Eidbuch vom Jahr 1573 mußten die Ratsmitglieder geloben, «auch die allmendt helfen handhaben und behalten»[3]; sie waren also eidlich verpflichtet, für die Erhaltung der Almende Sorge zu tragen und keinen Mißbrauch zu dulden.

2. Feldfrevel.

Die ältesten Bestimmungen hierüber sind in der schon mehrfach erwähnten Ratsverordnung vom 5. Dezember 1360 enthalten.

[1] Roder a. a. O. S. 24 und 80.
[2] Roder a. a. O. S. 47.
[3] Roder a. a. O. S. 135.

Diese bestimmt: «Wer ze Vilingen» einen Bürger oder Seldener «in sinem garten wider sinen willen schadegot, ez sie in der stat ze Vilingen oder vor der stat ze Vilingen, darúber habent wir von unserm rat drie gesetzet, die man allú jar ze den sungihten darzů nemen sol und öch darumb sweren sond. . . . . Swell öch bůzer sint, die sond nieman bůzen úber fúnf pfunt pfening ze Vilingen geber. Dunket aber sú drie oder der mertail under inen uf ir aide, das etlicher solich unzuht getan hab, das man in úber fúnf pfunt bůzen sol, das sond sú fúr rat bringen, und sol in der denne darumb bůzen, und sond die bůzer nút ledig sin, untz in dem rat darumb gevorschet wirt ane geverde»[1]. Die Höhe der Strafe stand also in dem Ermessen der drei Büßer; war jedoch eine höhere Strafe als 5 Pf. nach ihrer Ansicht angebracht, so mußte die Sache vor das ordentliche Gericht gebracht werden. Die in dem II. Stadtrecht fast wörtlich wiedergegebene Bestimmung enthält jedoch diese Einschränkung der Strafgewalt der drei Büßer nicht mehr. Die übrigen Bestimmungen des II. Stadtrechts über Feldfrevel lauten: «Wir haben ouch gesetzt: Wer dem andern schaden tůt in der statt zů Vilingen oder usserhalb der statt in húsern, in gärten, in wisan, in kornen, in habern oder an andern dingen (an frucht, an bomen), wie das genant ist, der kumpt tages umb 1 pfunt haller und nachtz umb 5 lib.; und wen das fúrkompt, der sol den oder die es tåten, den ainungern rúgen uff sinen aid»[2]. Ferner: «(1.) Wir haben ouch gesetzt: Wer dem andern dehainen schaden tůt in der statt ze Vilingen in sinen garten, es sie an bomen, an opse, an zibellen, an krut oder welher laie die lúte in iren garten hant, der kunt tags umb ain pfunt und nahtz umb fúnff pfunt. (2.) Wir haben ouch gesetzt: Wer dem andern usserthalp der statt ze Vilingen dehainen schaden tůt, sú sient in der stat gesessen oder usserthalp in den múlinen oder in andern húsern, die zů der statt gehörent, es sie in garten, an bomen, an ops, an zibellen, an krut, an holtz, in wisan, in åkkern, es sie an höwe, an emde, an erwesan, an linsin, an bonen, an růben, an kornen, der kunt tags umb 1 lib. und nahtz umb 5 lib. (3.) Wir haben ouch gesetzt: Wer dem andern dehainen schaden tůt in sinen wigern oder in sinen wassern, es sie tags oder nahtz, der kunt umb die obgenanten aynung. (4.) Wir haben ouch gesetzt: Wår, das ieman dem andern sin tuba vieng in der statt ze Vilingen in sinem schlag, oder wie er sú suss vahet, der kunt umb 1 lib.; und wer sú dem andern tags uff dem velde vahet mit garnen oder mit andern dingen, der kunt umb 5 lib. (5.) Wir haben ouch me gesetzt: Wer den andern schadiget in der statt oder usserthalp an sinen gensen, an enten oder an hůneren, der kunt tags umb

[1] Roder a. a. O. S. 24, 25.
[2] Roder a. a. O. S. 58.

1 lib. und nahtz umb 5 lib.[1] Wår ouch, das dehains kint, es werin frowa oder man, oder das sú bevögt werint, der ainung dehainen verschultin, als vorgeschriben ståt, der vatter oder můter oder ir vögt sol man darumb an der kint statt růgen und pfenden, als vor beschaiden ist. Und umb alle vorgeschribnen stuck und umb ieglichs besunder sol menglich, der ainem burgermaister ze Vilingen sweret (vom 16. Lebensjahre ab), darumb den ainungern růgen, sú sient in der stat ze Vilingen gesessen oder da vor; und welher also gerůgt wirt von ainem, der es gesehen hat, der ist der ainung schuldig. Wår aber, das es ainem geseit wurdi und das er es niht gesehen hett, der sol ainen uff sin reht růgen. (6.) Wir haben ouch gesetzt: Wer den andern schadigot an sinen bömen, die ietz ståndoder noch gesetzt werdint, sú standint in garten, in wisen, oder in åkkern, der kunt tags umb ain pfunt und nahtz umb fúnf pfunt»[2]. Ebenso ausführlich ist die Ratsverordnung bezüglich der Bestrafung verschiedener Feldfrevel vom 31. Mai 1500[3]. Auch die Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach vom Jahr 1508 enthält eingehende Bestimmungen über die Bestrafung der Feldfrevel: «Item wölcher dem andern schaden zůfiegt in sinen gietern, es sie im korn, habern, gersten, gras, garten oder andern früchten, der gefelt dem raut bi tag ain pfunt und nahtz 3 pfunt haller und, dem schaden beschicht, zimlichen abtrag»[4]. Die Feldfrevelordnung von 1500, sowie die Kürnacher Bestimmungen sprechen neben der Strafe die Ersatzpflicht an den Geschädigten aus. Durchweg ist auf den zur Nachtzeit zugefügten Schaden eine höhere Strafe, zum Teil das 3- und 5fache für einen bei Tag verursachten Schaden, angedroht. Jeder Bürger ist verpflichtet, von den ihm bekannt werdenden Fällen Anzeige zu erstatten.

3. Holz- und Forstfrevel.

Besondere Bestimmungen über Holz- und Forstfrevel enthält das II. Stadtrecht nicht; man wird jedoch im allgemeinen die oben erwähnten Vorschriften über Feldfrevel analog anzuwenden haben. Über die den «Holtz und veldbannwarten» zustehenden Aufgaben gibt das Eidbuch aus dem Jahr 1573 Aufschluß: «Welche zue holz und veldbannwarten genommen werden, die sollen schwören, das holtz, frucht und veld zum trewlichisten zu verpannen, iemandts kain holtz, es seien segboum und schindel oder scheiter, zue machen und zuo hawen erlauben; und so iemandts

[1] Vgl. auch Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 108 (1508) (Urfehde wegen Schwüre gegen Gott und wegen Schädigung des Nachbarn am Hausgeflügel) und Nr. 270 (1549).

[2] Roder a. a. O. S. 59.

[3] Roder a. a. O. S. 105.

[4] Roder a. a. O. S. 111.

schaden thäte in holtz oder veld, dasselbig ins kaufhaus oder den ainingern rüegen und anzaigen und niemandts hierinn verschonen oder fürgen in kainen weeg; wa sie auch sehen leüth ab weeg reiten oder gohn, so argwänig, ainem amptmann anzaigen und sagen. Sie sollen auch in holtz und veldt zue den marcken luogen, ob sie nit verändert, sodann den schulthaissen ausrichten umb seine recht getr. und ung.»[1]. Aus der Praxis des Villinger Gerichts ist aus dem gleichen Jahr eine Urfehde überliefert, nach welcher der Täter trotz der Mahnungen des Bannwartes Holz und Eichen in fremden Wäldern niedergeschlagen und verkauft hat[2].

Der gebannte Wald steht unter einem besondern Schutz; entweder darf in dem Bannwald überhaupt kein Holz geschlagen werden oder doch nur mit spezieller Erlaubnis und unter Aufsicht des Bannwarts. Das II. Stadtrecht enthielt eine Bestimmung «von howen in verbannen hôltzern und welden», die jedoch nicht mehr erhalten ist[3]. Die Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach vom Jahr 1508 bestimmt: «Item wölcher dem andern in sinen banhöltzern oder dem raut in sinen banhöltzern tags oder nachtz geriegt wirt, der verfalt dem raut bi nacht 3 pf. und tags ain pf., dem cläger abtrag nach gstalt der sach (von ainem stammen tags 1 pf., nachts 3 pf.)»[4]. Welche Bestimmungen jedoch im übrigen hinsichtlich des Bannwaldes getroffen waren, ist nicht angegeben.

4. Sonstige Sachbeschädigungen.

Hierher gehören zunächst die oben unter Ziff. 2 erwähnten Schädigungen an den Haustieren, sowie auch die in der Feldfrevelordnung vom 31. Mai 1500 erwähnten Beschädigungen der Gartenhage und Zäune. Hinsichtlich der letzteren enthält auch die Jahrgerichtsordnung von Kürnach eine Bestimmung, welche gegen derartige Beschädigungen eine Strafe von 1 bezw. 3 pfund androht, sowie dem Geschädigten Ersatz zuspricht[5].

Zum Schutze der Stadtmauern hat das II. Stadtrecht eine besondere Bestimmung getroffen. Diese lautet: «Wir haben ouch gesetzet: Swer durch die ringmur dehain loch brichet, der git ze ainůng fúnf pfunt pfenning. Wer ouch, das dehain murer oder dehain zimerman dabi wer oder das hulffi, der git ouch fúnf pfůnt pfenninge»[6]. Eine Bestimmung ohne Strafandrohung enthält das II. Stadtrecht über die Beschädigung von Grabdenkmälern:

[1] Roder a. a. O. S. 149.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 289 und 291 (1573).
[3] Vgl. Inhaltsverzeichnis des II. Stadtrechts, Roder a. a. O., S. 86.
[4] Roder a. a. O. S. 111; die eingeklammerten Worte sind von späterer Hand.
[5] Roder a. a. O. S. 111.
[6] Roder a. a. O. S. 46.

«Wir haben gesetzet, das nieman dem andern sin grabe ufbrechen sol, da man stain oder sthålinna uf hat und ander lut herbraht haben»[1]. Auf den zwei Bänken der neuerbauten Brücke bei der Brotlaube dürfen die „Brotbecken" Brot feil halten. Wer Schaden an diesen Bänken tut, verliert gegen den Schultheiß sein Gericht und gibt der Stadt 1 Pf. in die geschworene Einung. Die eine Bank soll jeden Abend abgebrochen werden; geschieht dies nicht, so zieht ihre Beschädigung, sei sie freventlich oder nicht, keine Bestrafung nach sich[2].

§ 36.

Verbotenes Jagen und Fischen.

Der Bezirk, in welchem den Villingern die Ausübung der Jagd gestattet war, ist durch das Übereinkommen zwischen Villingen und den Grafen von Fürstenberg vom 14. Juli (1501) 1516 genau abgegrenzt. «In diesem bezirck mogen die von Villingen hessen, hetzen, baissen, och vogel, hassen, füchs, wolf, bären und schwin vahen; doch sollen si kain rebhůn noch wachtel mit hürden, stricken oder garnen, des glichen kain hirß, rech oder hochgewild vahen noch demmen, allain in der Springen und am Dicken Hart ußgenomen, da sollen die von Villingen macht haben, rehe zů fahen und kain ander hochgewild». Die Stadt muß dafür Sorge tragen, daß keiner ihrer Bewohner gegen dieses Abkommen verstoße und in der Fürstenberger Jagdgebiet jage; «und ob aber soll ich schiessen anders dann, wie ietz begriffen stat, durch iemandts der von Villingen beschehe, den mogen zů frischer that die herren von Fürstenberg annemen und dapferlich straf im an sinem lib oder gůt anlegen; ob aber der von Villingen burger oder inwoner, die im bezirck irer oberkait gesessen sindt, sollichs schiessens halb verlümbt oder verdacht weren oder würden, die mogen und sollen der herren von Fürstenberg vorstmaister vorm stattgericht zů Villingen beclagen und lütern; und sover der selb mit urtail uberwunden wurt, solch schiessen oder missbruch gethon haben, sollen die von Villingen darob und daran sein, das der selb gegen den herren von Fürstenberg in vierzehen tagen abtrag thüge». Sollte der Verurteilte dem in dieser Frist nicht nachkommen, so soll er eingesperrt werden, bis er seiner Verpflichtung nachkomme «oder ob si wollen und begeren, so sollen die von Villingen dem selben ußbieten uß der statt Villingen, do mögen dan die herren gegen dem selben mit annemen und anderem ir macht und gerechtikait haben»[3]. In

[1] Roder a. a. O. S. 49.
[2] Urk. i. Stadtarch. P. Nr. 2.
[3] Roder a. a. O. S. 121 ff., insb. S. 130 f.

den Quellen befindet sich eine Urfehde des Hans Beck von Kürnach, der «etlichs wiltprets wegen» gefangen wurde[1].

Sehr zahlreich wiederum sind die Vorschriften über verbotenes Fischen. Zunächst gehört hieher die oben § 35 Ziff. 2 unter Nr. 3 erwähnte Bestimmung des II. Stadtrechts, welche denjenigen, der den andern an seinen Weihern oder Wassern schädigt, mit einer Strafe von 1 lib., bezw. 5 lib. bedroht. Auch die Kürnacher Jahrgerichtsordnung enthält darüber eine Bestimmung: «Item wann ain ersamer rät den bach nit verlihen hät, wölcher dann bi tag darin vischet, der verfalt dem rät ain pf. und nachtz 3 pf., so dick das beschicht und geriegt wirt, und dem cläger zimlichen abtrag. Item wann der bach der gemaind verlihen wirt, wölcher dann dem andern in sinem tail vischet mit beren oder schöpfen, der verfalt des tags gegen dem raut ain pfund und nachtes drü pfund, und dem er schaden zůfiegt, dem selbigen verfallt er den jar zins, es sige bi tag oder nachtz. Und ob iemand fremder in dem wasser begriffen wurd und vischete nachtz oder tags, der sol geriegt werden bi dem aid und kain gelt noch teding darfier gnommen werden, und mügend bruchen und vischen, wie von alter her kommen und gewonheit ist»[2].

Im Jahr 1462 klagte Konrad Stäheli gegen Peter Beringer, daß dieser in seinem (Stäheli) verbannenen Wasser in dem Holmbach zwischen der «swartzen lachen und der tannen» unerlaubter Weise gefischt habe; darauf ergeht Urteil: jeder, der des Tages in dem verbannenen Wasser fischt, soll dem Kläger 1 pf. Brisger zur Besserung und für den Frevel geben, wer aber des Nachts fischt, 5 Pf. Brisger[3].

«Uff sanct Simon Judas tag anno (MCCCC) LXXIII. ist mit den von Riethain und Uberauchen (Dependenzorte von Villingen) gerett, das si in den wassern uff der Brúgen (Brigach) und dem Holenbach weder mit korben, rúsen, kurbli noch mit kainem geschürr versetzen noch dehain ubergend vach nit me haben sollen» (II. Stadtrecht)[4]. Durch diese Bestimmung wurden anscheinend die Bewohner der genannten Ortschaften von der Ausübung der Fischerei in jenen Gewässern ausgeschlossen.

§ 37.

Wucher.

Vorschriften über den Wucher sind in den Quellen nicht enthalten.

[1] Urk. i. Stadtarch. X, I, Nr. 29 (1513).

[2] Roder a. a. O. S. 112/13; vgl. auch die Artikel über das Fischen in der Jahrgerichtsordnung für das Brigachtal, Roder a. a. O. S. 119/120.

[3] Urk. i. Stadtarch. H. Nr. 38 b (1462); vgl. auch JJ. Nr. 129, 130, 172.

[4] Roder a. a. O. S. 73.

Im allgemeinen sah man im deutschen Mittelalter die Juden als die geborenen Wucherer an. Aus diesem Grunde erließ man für ihre Geschäftsbetriebe besondere Bestimmungen[1]. Sie betrieben hauptsächlich Geldverleihungsgeschäfte, Kauf und Verkauf von Gold und Silber, Schmuck, von getragenen Kleidern u. dergl. m. Durch den in großem Umfang betriebenen Wucher einzelner Juden kam es so weit, daß Klagen hierüber bei Kaiser Friedrich III. einliefen. Im Auftrag des Kaisers beorderte Bischof Johann IV. von Freisingen im Jahr 1464 die „Jüdischheiten" von Straßburg, Mergentheim, Mülhausen, Villingen und andern Orten zu sich, woselbst sich diese wegen der Zuwiderhandlung gegen das reichsgesetzliche Verbot, vom Zins wieder Zins zu nehmen oder den Zins zum Kapital zu schlagen, zu verantworten hatten. Der Haß gegen die Juden in Villingen war so groß geworden, daß man sie allmählich aus der Stadt verdrängte; seit dem Jahre 1510 durften sich daselbst überhaupt keine Juden mehr ansässig machen.

Auf dieses gespannte Verhältnis zwischen der Bürgerschaft und den Juden weist auch der von einem Juden im Jahr 1505 beschworene Urfehdebrief hin, nach welchem er eingesperrt wurde «uff mergklichen lumbden, der uff mich usgeschollen», daß er einem andern 8 Schilling Botenlohn aufgerechnet, dem Boten aber nicht mehr als 2 Fünfer gegeben, daß er für versetztes Gold schwächeres hingelegt habe und ebenso mit andern Pfändern verfahren sei[2]. In andern Urfehdebriefen ist das Versetzen von Gegenständen an die Juden hervorgehoben. Margarethe Pfeifer von Tuningen hat einer andern Frau in Villingen einen Rock gestohlen, ihn den Juden gegeben und 2 versetzte «ermel» damit ausgelöst[3]. Ein andrer sollte der Frau Adelhaid von Rechberg «ain guldin Ketlin in deren notdurft» bei einem Biedermann versetzen, versetzte diese Kette aber ohne Wissen der Frau Adelhaid bei Jöslin dem Juden um 32 fl., hat jedoch nur 21 fl. minder 3 Schillinge erhalten und 11 fl. 3 Schillinge Wucher erwachsen lassen; seiner Auftraggeberin legte er alsdann einen gefälschten Brief vor, in welchem die Bescheinigung enthalten war, daß er die Kette bei Michel Curlibuss zu Villingen versetzt habe; den Brief ließ er durch Bernhard Maler versiegeln[4]. Aus diesen Beispielen ist jedoch nicht zu erkennen, ob neben den andern strafbaren Handlungen, wie z. B. des Diebstahls, auch das Verpfänden der betreffenden Gegen-

---

[1] Vgl. den Satzbrief vom 20. September 1498, der zwischen dem Rate und 5 Juden vereinbart wurde, bei Roder, Die Juden in Villingen ZO (NF) 18, S. 35.

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 101 (1505).

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 52 (1492); vgl. auch JJ. Nr. 51 in Verb. mit Nr. 45, Nr. 120.

[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 115 (1509).

stände an die Juden als selbständiger strafbarer Umstand mit ins Gewicht fiel. Jedenfalls durften aber die Juden in Villingen nach dem Jahre 1510 Geschäfte nur noch unter Aufsicht eines Ratsknechtes abschließen, welcher schuldig war, «mit ime zu gen und uffzumerken, was er, jud, und mit wem er zu tun habe»[1], bis schließlich überhaupt jedes Sicheinlassen mit den Juden durch das III. Stadtrecht verboten wurde.

Auf Grund eines Reichstagsabschiedes Karls V. von 1551, welcher den Juden verbot, ohne Vorwissen der Obrigkeit den Untertanen auf Wucher zu leihen, sowie auf Grund einer landesherrlichen Verordnung bestimmt das III. Stadtrecht in § 36: «Item es soll sich auch keiner hinder die juden versetzen oder einlassen nach laut der mandaten und bei poen zehen pfunt haller»[2].

§ 38.

Schuldhafter Vermögensverfall und Verschwendung.

Das III. Stadtrecht bestimmt, daß diejenigen, «so das ihrig üppiglich verschwenden, vergöden, verzehren, irem weib und kinder übel haushalten und die selbigen in die armut zu bringen begeren», sollen bevogtet werden[3]. Auf diese Weise wurde dem Verschwender das Vermögen entzogen und der Verwaltung des Vogts unterworfen, der dem Rat jährliche Rechnung zu legen hatte.

Gegen die Verschwendungssucht enthalten die Quellen verschiedene Bestimmungen. Abgesehen von Hochzeitsordnungen aus dem 17. Jahrhundert[4] enthält bereits das II. Stadtrecht eine diesbezügliche Bestimmung. «Wir haben ouch gesetzet: Swer ain hohzit het, von der hohzit sol nieman varnden lúten me gien denne åhten. Wer aber, das ieman dehainem fúrbas gebi denne åhten, der kunt von iegelichem umb ain pfúnt Brisger ze ainúng»[5]. Eine weitere Bestimmung des II. Stadtrechts bezieht sich auf die Geschenke anläßlich einer Taufe: «Wir haben ouch gesetzt: Wem man nu hinnauchin ain kint tõffet, so sol der gevatter, der daz kint hept, siner gevattren, noch nieman von des habendes wegen nit me geben denne ainen schilling stebler oder des wert. So sol die gevatter, die daz kint hept, nit me geben denne zwen schilling

---

[1] Vgl. Zollordnung von 1576.
[2] Roder a. a. O. S. 197; vgl. über diese die Juden betr. Bestimmungen Roder, Die Juden in Villingen in ZO (NF), S. 25—45.
[3] Roder a. a. O. S. 187.
[4] Siehe Roder a. a. O. S. 204 f., 212 ff.
[5] Roder a. a. O. S. 51.

stebler oder des wert, die mag sú geben ir gevattren oder der hebamman oder wem si wil. Und wenne man ain kint entwestrat, so sol die frow, der daz kint ist, noch nieman von ir wegen zů der westerlegi nit me laden denne ir gevattren und zwo frowan, welhú si denne wil, und die hebammen. Und wem man ain kint tŏffet, so sol man dem, dez daz kint ist, nit me denne ain schenki haben. Zů der schenki mag er denne brŏt und kåß geben, ob er wil; und sol nieman bi im ze naht essen von des tŏffes wegen, weder lútzel noch vil. Und wer diser stuck dehaines úberfert, der komet von ie dem stuk umb 1 lib.»[1].

Ferner hoffte man durch Strafbestimmungen gegen das übermäßige Trinken der Verschwendungssucht Einhalt zu tun. Zu diesen Bestimmungen gehört zunächst die Festsetzung der Zahl der Trinkstuben. Das II. Stadtrecht bestimmt hierüber: «Wir haben gesetzt und ain ordenung gemacht, daz nů hinnenhin fúr disen tag nit me trinkstuba sin sont, denne daz ieglich zunft und antwerk nit me denne ain trinkstuben haben sol und mag»; jeder soll in die zu seiner Zunft gehörige Trinkstube gehen; wer dawider handelt, «der kunt umb fúnf pfunde»[2]. Der Trunksucht soll durch Verbote des Zutrinkens gesteuert werden, wie sie die Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach vom Jahr 1508 enthält[3]. Gegen das viele Trinken wendet sich auch die Bestimmung des III. Stadtrechts: «Des zuetrinckens halber» und «Wie mit den göderern und täglichen sauffern zu verfahren»[4], welche Freiheits- und Geldstrafe androht. Daselbst ist auch das mutwillige Schuldenmachen in den Wirtshäusern unter Strafe gestellt.

Aus der Praxis des Villinger Gerichts sind zwei Urfehden vorhanden; die eine von Konrad Müller, der sich oft und «dick» mit dem Laster der Trunkenheit «vermansget»; er wird auf Bitten seines Vaters und anderer Freunde gegen Urfehde frei, wenn er jedoch diese übertritt, so soll man nach ihm greifen und Strafe an ihm vollziehen, als sich nach seiner Handlung und einem Meineidigen gebührt[5]. Die andere Urfehde betrifft Martin Ryter von Tyslingen, der sich in Wirtshäusern vollgetrunken, Gott gelästert und dafür Gefängnis und mehr Strafe wohl verschuldet hat; er hat die Stadt zu räumen[6].

---

[1] Roder a. a. O. S. 60/61; vgl. auch wegen des Textes die dortigen Anmerkungen.
[2] Roder a. a. O. S. 78.
[3] Roder a. a. O. S. 114/115; oben § 5.
[4] Roder a. a. O. S. 196.
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 105 (1507).
[6] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 196 (1522).

VI. Die Fälschungsverbrechen.

§ 39.

Betrug.

Die in Bereicherungsabsicht durch Täuschung bewirkte Vermögensschädigung kommt in den verschiedensten Arten vor.

Das II. Stadtrecht gewährt dem Gläubiger ein Selbsthilferecht gegenüber dem Schuldner, der, ohne seine Schulden zu bezahlen, die Stadt zu verlassen beabsichtigt; er kann ihn wieder mit Hab und Gut in die Stadt zurückbringen, ohne sich einer Freiheitsberaubung schuldig zu machen[1]. Es kam häufig vor, daß der Gläubiger sich vom Schuldner in einer Urfehde eidlich versprechen ließ, nicht von Villingen zu gehen, bis er seine Schuld abgetragen hatte; durch Übertretung einer solchen Urfehde machte sich der Schuldner der Eidesverletzung schuldig.

Ein Betrug auf Seiten des Gläubigers liegt vor, wenn er doppelte Bezahlung verlangt. So verlangte einer, der sein Haus verkauft hatte, vom Käufer trotz Quittung über die Bezahlung des Kaufpreises nochmalige Bezahlung; er zahlt als Strafe 20 Pf. Hall. und alle Kosten für den Kläger[2]. Ähnlich ist es, wenn der Darlehensgeber das Darlehen, nachdem es zurückbezahlt ist, noch einmal fordert[3]. Als Gegenstück hierzu dient die Bestreitung des Käufers, daß er etwas gekauft habe[4].

Das III. Stadtrecht enthält eine Bestimmung gegen das betrügerische Schuldenmachen: «Uf den fahl auch einer mehr schulden machen, als er zahlen köndte, und also die leüth betrüegen und man an ime uf beschehen verganten verlieren wurde, so soll der oder dieselben sambt weib und kindern der statt verwisen werden. Darnach wüsse sich meniglich vor schaden und nachteil zu verhüeten»[5].

Um die Käufer vor einer betrügerischen Übervorteilung durch die Verkäufer zu schützen, wurden die Kaufpreise für die verschiedensten Gegenstände von der Obrigkeit festgesetzt. So befindet sich im II. Stadtrecht folgende Bestimmung über den Preis beim Wiesenkauf: «wer nu hinfür wise recht kouffen wil, das man niemant kain juchart ackers neher geben sol den 10 lib. hl.»[6]. Häufig waren früher auch die obrigkeitlichen Preisbestim-

---

[1] Roder a. a. O. S. 37; vgl. oben § 9 III; auch III. Stadtrecht § 25, Roder a. a. O. S. 178.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 236 (1528).
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 39 (1488).
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 182 (1520).
[5] Roder a. a. O. S. 176.
[6] Roder a. a. O. S. 64.

mungen auf Nahrungsmittel, insbesondere auf Festsetzung der Preise in den Wirtschaften gerichtet.

Nicht selten waren Betrügereien anläßlich der Verpfändung fahrender oder liegender Güter. So enthalten die Urfehden einen Fall, in welchem einer das ganze Haus als Pfand versetzte, während ihm nur die Hälfte des Hauses gehörte[1]. Daneben finden sich auch wiederholt Verpfändungen bereits verpfändeter Sachen. Um diesem vorzubeugen, bestimmt das II. Stadtrecht, «das nieman dehain sin varend gůt versetzen mag in kainen weg, er geb es denne einem in sinen gewalt, dem er es setzet, won umb gemainda, es sien ros, rinder, schaff oder welher hande vihe es ist, oder immen; da lihet ain gemainder dem andern wol uf, wie vil er wil»[2].

Es seien hier noch einige Fälle aus der Praxis des Villinger Gerichts erwähnt. Otto Gebhart, der sich mit «rosstúschlen und andern truglicher weiss» eingelassen, eine Urfehde übertreten und die Leute betrogen hatte, wird gefänglich eingezogen; auf seine Urfehde wird er mit Rücksicht auf seine Jugend, Weib und Kind frei; als er diese Urfehde später nicht einhielt, mußte er auf Lebenszeit die Stadt räumen; für den Fall seiner Rückkehr wurde ihm Strafe an Leib und Leben angedroht[3]. Auch Jakob Paur, der sein Küferhandwerk aufgegeben hatte, hatte sich des «rosstúschlens» angenommen, manchen Biedermann damit auf den Märkten und auch sonst Leute durch Geldentlehnen und Zusagen betrogen und fälschlich gehandelt, trotz seines Eides, von den Juden nichts zu entlehnen, Geld von diesen entlehnt und seine und seiner Frau Kleider versetzt; sein Haus hatte er dem Gabriel Blitzger von Engen um 10 fl. Schulden verschrieben, nachher aber einem Juden zu Möhringen versetzt. Er kam deswegen ins Gefängnis, woselbst er etliche Tage festgehalten wurde. Er hätte schwere Strafe verdient, doch mit Rücksicht darauf, daß er sich zu bessern und vor solchen fälschlichen Handlungen zu hüten verspricht, wird er frei und hat alle Kosten, Turmlöse und Atzung zu zahlen und darf nicht von Villingen, daselbst auch an keine offene «ürtin und zech» gehen, bis er seine Gläubiger entschädigt hat[4]. Langhans von Mindelhayn hat an vielen Orten als ein Läufer oder Bote mit Wissen und «uffsatz» zweifachen Lohn genommen, von dem Absender und von dem Empfänger; er wird aus der Stadt gewiesen[5]. Peter Rosch von Ulm kam ins Gefängnis wegen unwahrer und betrogener Worte gegen die armen Leute; er wird gegen Urfehde frei[6]. Ein Müller der Spitalmühle hat durch sein betrüge-

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 233 (1527).
[2] Roder a. a. O. S. 45.
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 283 u. 286 (1570, 1572).
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 265 (1546).
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 49 (1490).
[6] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 21 (1472).

risches Verhalten das Spital um die besten Kunden gebracht; er kommt auf freien Fuß gegen das Versprechen, sich für das Gefängnis nicht zu rächen und die Kosten zu zahlen[1].

Häufig sind auch die Betrugsfälle, die durch Zechprellerei, Angabe eines falschen Namens[2], Simulierung von Krankheiten usw., begangen werden.

§ 40.

Führung von falschem Maß und Gewicht.

„In der Gruppe der Zähringer Stadtrechte erscheint es als ein wichtiges Recht der Städte, Maße und Gewichte für den Handelsverkehr zu bestimmen und ihnen öffentliche Zeichen der Gültigkeit und Richtigkeit „„als Normalgrößen für die Bestimmung der Quantitäten im Verkehr““ zu geben, und daraus entsprang eine Quelle beträchtlicher Einnahmen für die Städte. Teils die Notwendigkeit einer festen Regelung des Verkehrs in der genannten Beziehung, teils auch die Rücksicht auf die städtischen Einkünfte führte die Strafbarkeit des Abgehens von der betreffenden Einrichtung herbei“ (Osenbrüggen, S. 329—330).

Das II. Stadtrecht bestimmt: Der Rat hat festgesetzt, «das ain ietlicher schulthais, wer hinenthin zů ainem schulthaissen genomen wurdt, des jars ainest umbgange, fremden und haimischen wagen, gewiht, maßen, viertel und meße uffheben und die besehen und fechten lassen sol, ob die gerecht sien, umb das iederman rechte wagen, viertel, gewihte und meß habe, und das ainem rat fúrbringe, wie ietlichs gestalt habe»[3]. Über die Art der Strafe und Strafhöhe für Falsch an und mit Maßen und Gewichten enthalten die Stadtrechte nichts; auch aus der Praxis des Villinger Gerichts ist kein derartiger Fall überliefert, aus welchem etwas darüber entnommen werden könnte. In sonstigen alamannischen Quellen finden wir teils Geldstrafen, teils Strafen an Leib und Leben[4].

Ein besonderes Augenmerk hatte man auf die Wirte und Bäcker, daß sie das ordentliche Maß und Gewicht einhielten. Nach dem Eidbuch der Stadt Villingen vom Jahr 1573 gab es daselbst besondere Beamte, denen die Nachschau hierfür oblag: Die Weinsticher und Brotschätzer. Die Weinsticher sollten bei den Wirten oder

---

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 224 (1526).
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 131 (1511).
[3] Roder a. a. O. S. 64.
[4] Das Freiburger Stadtrecht von 1520 p. XCVI. 1. bestimmt: «Welcher sich wissentlich und betrüglicher gestalt falsches gewichts und mass gepruchte, der sol darumb am Leben gestraft und erdrenkt werden»; vgl. Osenbrüggen a. a. O. S. 331 u. 333.

bei Kindern «und ander personen, so den wein »bei jenen« gehollet, aufheben, besehen und stichen, ob man recht gemässen»; die Brotschätzer müssen wöchentlich umgehen und das Brot der Ordnung gemäß wägen. Wird das Maß oder Gewicht nicht richtig befunden, müssen sie Anzeige erstatten[1]. Die Legelnsinner (Eichmeister) sollen «all fronvasten die legaln zuo sinnen erforderen und sinnen, dormit sie gerecht seiendt»[2].

§ 41.

Warenfälschung.

Eine ähnliche Bestimmung über das gefährliche und betrügliche Fälschen von Kaufmannswaren, wie Korn, Haber, Wein, Tuch, Spezerei, „Apothek" usw., wie sie das Freiburger Stadtrecht von 1520 p. XCV. 2 kennt, sind in den Villinger Stadtrechten nicht enthalten. Eine hierher gehörige Bestimmung über die Fleischbeschau ist aus dem Eidbuch der Stadt Villingen vom Jahr 1573 zu entnehmen: Den Fleischbeschauern liegt ob, jede „Unordnung", die sie bei den Metzgern sehen, zur Anzeige zu bringen; unter diese „Unordnung" ist wohl auch das Verwenden von unbrauchbarem Fleisch, wie das Herstellen von minderwertigen Wurstwaren zu rechnen.

Das II. Stadtrecht enthält eingehende Vorschriften über die Herstellung von Ziegeln. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, «kunt von je dem brant umb fünf lib. pfenning»[3]. Zur Nachprüfung, ob die Vorschriften eingehalten werden, sind die Ziegelschauer bestellt; diese sollen feststellen, ob die Ziegel «werschaft und recht prännt seien»[4].

Für die Tucher, Wollschläger und Weber sind besondere Bestimmungen aufgestellt (1356), deren Übertretung Geldstrafe nach sich zieht. So ist z. B. bestimmt, daß das Tuch bei einer Strafe von 1 Pf. Pfenning nicht dicker sein darf als die „Normalkette". Wer tuchen will, schwört vor vieren im Handwerk, daß er reine Wolle schlagen werde bei Strafe von 1 Pf. Pfenning für Mann und Frau. Wird Geißhaar oder Rinderhaar verwendet, so ist der Meister des Falsches schuldig und dem Knecht geht es innerhalb zweier Meilen an den Daumen[5]. Über die für das Kannengießer-Gewerbe bestehenden Vorschriften vgl. § 42.

---

[1] Siehe Roder a. a. O. S. 146 u. 154.
[2] Roder a. a. O. S. 139.
[3] Roder a. a. O. S. 58 u. 76.
[4] Roder a. a. O. S. 143.
[5] Urk. i. Stadtarch. P. Nr. 7 (1356) u. 11 (1377).

§ 42.

Münzverbrechen.

Von der politischen Zersplitterung Deutschlands im Mittelalter war eine unendliche Verwirrung im Münzwesen die Folge, die insbesondere durch die fortwährenden Außerkurssetzungen von Münzen beim Eintritt einer neuen Herrschaft gefördert wurde. Die guten Münzen verschwanden aus dem Verkehr, indem sie in reichen Klöstern und Stiftern aufgestapelt wurden, oder gingen trotz aller Verbote ins Ausland, während die schlechten und minderwertigen Münzen zurückblieben[1]. Um diesen Übelständen einigermaßen zu steuern, kamen Münzverbände unter Fürsten und Städten untereinander zustande. Eine solche Münzvereinigung wurde im Jahr 1583 zwischen den Herrschaften Fürstenberg, Hewen, St. Blasien und den Städten Villingen, Schaffhausen, Rottweil und Bräunlingen geschlossen, um die eingeschlichenen ausländischen und verrotteten Münzsorten abzuschaffen und dadurch dem vom Kaiser ausgegangenen Münzedikt[2] nachzukommen. Diese Münzvereinigung ist insbesondere gegen spanische, niederländische, französische, savoyische, lothringische, eidgenössisch-schweizerische, straßburgische usw. Münzen gerichtet, deren Einnahme- und Ausgabewert umbestimmt wurde[3]. Eine Vereinbarung über das beiderseitige Münzwesen kam zwischen den Grafen von Fürstenberg und der Stadt Villingen schon mit dem Vertrag vom 14. Juli 1516 zustande; dort ist bestimmt: «Item als dan die herrn von Fürstenberg und die iren, des glichen die von Villingen und die iren wandel und gewerb mit kofen, verkofen und maniger hand sachen halb zůsamen haben, deshalben not ist, das si baiderseits die müntzen mit ainander haltend, darumb so ist hierin beredt»: Für den Fall, daß Österreich oder ein anderer anliegender Herr eine Münzänderung vornimmt, sollen beiderseitige Abgeordnete zusammenkommen und «verainen und underreden, müntz ze nemen, die inen baider sit und den iren nach gelegenhait und gestalt der sachen aller bekomenlichst und nutzlichest sin bedünckt zů nemen»[4].

An der Spitze der Münzverbrechen steht das Falschmünzen und das Ausgeben von falschen Münzen. Im Jahr 1522 wurden in

---

[1] Vgl. hierüber Osenbrüggen a. a. O. S. 337.

[2] Gemeint ist damit wohl die Reichsmünzordnung Ferdinands I.: «Gepott aller und jeder münzen halben, so uf den reichstag zů augspurg entschlossen worden sind» v. 17. Februar 1560, welches eine große Anzahl in- und ausländischer Münzen benennt, welche künftighin nicht mehr in Bezahlung genommen werden sollen. Die Übertretter soll man unablässlich darumben straffen.

[3] Urk. i. Stadtarch. G. Nr. 21 (1583).

[4] Roder a. a. O. S. 121 ff., insb. S. 129.

Bräunlingen 2 jüdische Falschmünzer verhaftet, die in Villingen abgeurteilt wurden. Die beiden haben einem armen Mann falsches Geld «uffgestossen» und gegeben. Laut kaiserlicher Verordnung ist den Juden der Aufenthalt nur unter der Bedingung gestattet, daß sie sich «kainer cristlichen kirchengüter beladen, annåmen noch underziehen söllen»; auch der «falsch und betrug» wird mit Verlust des Lebens bestraft. Dessen ungeachtet haben die beiden «ungerechter messiner batzen» dem armen Mann für rechtes Geld gegeben, ausgewechselt und geliehen. Sie haben deshalb ihr Leben verwirkt und werden mit Feuer gerichtet; ihr Gut verfällt der Stadt Bräunlingen[1]. Aus dem Jahr 1503 ist eine Urfehde vorhanden, nach welcher Konrad Götz «einen erbern und fromen gesellen» zwang, ein Eheweib zu nehmen; mit dieser, die er als die seinige ausgab, im Wirtshaus in Rottweil lebte, dort «bössdick pfenig» gekauft, diese für vollwertig ausgegeben und damit die Wirte betrogen hat. Er bekennt, große Strafe verwirkt zu haben; wenn er sich gegen die Urfehde, sich für das Gefängnis an niemand zu rächen, verfehlt, sollen die Herren von Villingen zu seinem Leib und Gut als «zů ainem treuwlosen und mainaiden griffan und miner verwirkung nach gegen und mit mir handeln, thůn und lassen wie sich gebúrt»[2]. Hierher gehört auch die Urfehde Sinna des Juden, der in dem Verdacht stand, für versetztes Gold schwächeres hingelegt zu haben; wenn sich dessen Unterfangen wohl auch ebenso gut auf versetzten Goldschmuck beziehen mochte[3].

Unter die Münzdelikte fällt auch das eigenmächtige Einschmelzen von Münzen. Das II. Stadtrecht bestimmt hierüber: «Wir haben gesetzet, das nieman me kain silber brennen sol ze Vilingen won ain goltsmit, das er verwerken wil, oder (das si) anderen lúten verwerken went ze clainoden oder ze schirre ane alle geverde»[4]. Eine Strafbestimmung ist dabei nicht angegeben.

Besondere Sorgfalt wendet das II. Stadtrecht den Geldwechslergeschäften zu: «Wir haben gesetzet, das nieman ze Vilingen wehselen sol, es sie frŏw oder man, er swere denne vor ze den hailigen, wie er pfenning in nem, das er es also usgeb und das er dehainen pfenning sonderen nŏch erschiessen sol nŏch swechren dehains weges; und mit der wage er guldin in nimet, mit der wage sol er es ŏch also usgien. Wafúr ŏch ainer ain guldin in nimet, er sie klob oder ze ringe oder vergúlt, oder als er haisset, da fúr sol er in ŏch usgien. Wer aber darúber wehselet, der kunt von ie dem pfůnd umb ain pfůnt. Sú sond ouch in den aid nemen: Wa innen ze handen kunt ain valsche gulden oder ander pfenning und bruch-

[1] Urk. i. Stadtarch. HH. Nr. 6, vgl. auch Hugs Chronik 1522.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 90 (1503).
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 101 (1505); oben § 37.
[4] Roder a. a. O. S. 51.

silber, das gevarlich ist, das sond sú behaben und aim burgermaister saggen und mit des rat tůn»[1].

Im Zusammenhang mit diesen Vorschriften, jedoch mehr zu den Warenfälschungsdelikten gehörig, stehen die Bestimmungen über das Kannengießergewerbe, welche aus dem von den «Kantengiessern» zu leistenden Eid zu entnehmen sind. «Item ain ieglicher kantengiesser soll schwören, was er giest, von seinem gezeüg, nichts außgenommen, soll er mäniglichem, so das kauft, sagen, ob es halb plei, gantz zinne, halb oder der drittheil, anzaigen, auch mäniglichen seinen gezeüg, so ime zů verwercken pracht würdet, im giessen one verändert lassen, es sei plei, zein oder anders; soll ainem ieden geben plei für plei, zein für zein, ainem ieden auch sein arbeit zum trewlichisten und nutzlichisten verwercken; er soll auch niemandt weder goldt noch silber schmeltzen getr. und ung.»[2].

§ 43.

Urkundenfälschung.

Über Urkundenfälschung ist in den Villinger Quellen so gut wie gar nichts enthalten, wie dieses Delikt in den alamannischen Quellen überhaupt nicht häufig genannt ist. Der einzige Fall, der sich aus den Villinger Quellen feststellen läßt, ist die Urfehde des Martin Bader von Villingen, der im Auftrag der Frau Adelhaid von Rechberg eine Kette bei einem Biedermann versetzen sollte, die Kette aber dann bei Jöslin dem Juden versetzte und einen Brief fälschte, als ob er die Kette dem Michel Curlibuss versetzt hätte; den Brief ließ er von Bernhard Maler versiegeln[3], welcher sich dadurch unter Umständen der Beihilfe schuldig machte.

Nach dem Eidbuch der Stadt Villingen vom Jahr 1573 hatte der «insigler» zu beschwören, «kainen brieve zue besiglen, er seie dann vor offnem rath zue besiglen erkannt und vor rath geläsen»[4].

Im Zusammenhang mit dem Delikt der Urkundenfälschung steht das Verrücken von Grenzmarken, das Überpflügen, Überzäunen, Übermähen und drgl. Die einzige Bestimmung, die sich in den Villinger Quellen über das Verrücken der Grenzmarken befindet, ist in dem Eid der Holz- und Feldbannwarten enthalten, zu deren Pflicht es gehört, «in holtz und veldt zue den marcken» zu «luogen, ob sie nit verändert»[5]. Hierher gehört auch das Aufbrechen der Hage und Gartenzäune, das in der Feldfrevelordnung vom 31. Mai 1500 und in der Jahrgerichtsordnung des

---

[1] Roder a. a. O. S. 51.
[2] Eidbuch der Stadt Villingen, Roder a. a. O. S. 152.
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 115 (1509), oben § 37.
[4] Roder a. a. O. S. 137.
[5] Roder a. a. O. S. 149, oben § 35 Ziff. 3.

Villinger Dependenzortes Kürnach vom Jahr 1508 erwähnt ist[1]. Neben einer einfachen Sachbeschädigung kann hier eine Verschiebung der Grenze in der Absicht des Täters liegen. Die Jahrgerichtsordnung für das Brigachtal erwähnt das Überschneiden und Übermähen über die Marken und droht gegen denjenigen, der um dessentwillen gerügt wird, eine Strafe von 3 Pf. an[2].

§ 44.

Falsches Spielen.

Die Bestimmungen über das betrügerische Spielen lehnen sich an Verbote des Spiels überhaupt oder bestimmter Arten oder zu bestimmten Zeiten oder junger Personen oder des Spiels auf Borg an. Das III. Stadtrecht verbietet «die leichtfertigen und unerbaren spil»; verboten war auch, wie sich aus den Quellen ergibt, das Spielen an den Abenden vor Sonn- und Feiertagen[3].

Unmittelbar auf Fälschung führt das Spiel mit falschen Würfeln zurück. Peter Bierer von Rüdlingen hat beim Spiel falsche Würfel gebraucht. Er bekennt, deswegen wohl Strafe an Leib und Leben verwirkt zu haben, wird jedoch auf vielfältiges Bitten gegen Urfehde frei. Wenn er die Urfehde übertritt, soll die Strafe an seinem Leib, die für solche Handlungen gebührt, vollzogen werden[4]. Nicht weniger unter Strafe gestellt ist auch das übrige falsche und betrügerische Spielen, wie sich aus verschiedenen Urfehdebriefen ergibt. Kunrat Winstetten und Jakob Leutprand haben falsches Spiel getrieben und gebraucht und andere gelehrt. Sie versprechen durch Urfehde ihr Leben lang kein falsches Spiel mehr zu treiben und zu «prüchen», auch niemand anders zu lehren[5]. Auch Balthasar Krausle von Villingen hat falsches Spiel gebraucht und ist deswegen etliche Tage ins Gefängnis gekommen; die Herren von Villingen hätten «peynliche straf» gegen ihn zu «handlen und furzünehmen güth füg recht und macht» gehabt. Er wird gegen Urfehde frei und hat die Kosten zu zahlen; im Fall der Übertretung der Urfehde hat er die Aidstraf und Pön zu dulden[6]. Hans Clölin, der Zimmerknecht, der wider der Herren Willen in den Krieg gezogen ist, im Spiel sich freventlich gehalten und den Schöpfer und Erlöser mit Schwüren mißhandelt hat, zahlt 3 Guldin zu «freuel und straff», dazu alle Kosten; hält er die Urfehde nicht, trifft ihn Strafe an Leib und Gut[7].

---

[1] Siehe oben § 35 Ziff. 4.
[2] Roder a. a. O. S. 119.
[3] Siehe unten § 47.
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 56 (1494).
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 258 und 259 (1540).
[6] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 269, siehe auch Nr. 268 (1549).
[7] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 185 (1520).

§ 45.

Steuer- und Ungeldhinterziehung.

Der Inbegriff der Hauptbürgerpflichten ist in den Villinger Quellen durch die Worte wiedergegeben: «stúr und wacht» geben. Das Eidbuch der Stadt Villingen vom Jahr 1573 enthält den «burgeraid, die steur zů schweren». Derselbe lautet: «Item ain iedes soll schweren zu versteurn, was es hat, als lieb es ime ist, ungevarlich, und von dem pfundt ain haller geben, dann allain silbergeschirr soll es versteuren, als es wigt, ausgenomen gepottne pferdt, die es von der statt gepott wegen hat, haußrath und verschnitten gewant; handtwerckgeschirr, was er des hat, das zu seinem handtwerck gehördt, deren iedtlichs stuck besonder under ainem pfundt haller wert ist, bedarf man nit versteuren; doch bedarf kainer unser burger fürohin kain frucht, die er ime selbs erbawet oder ime zu zins, rent, mieth oder an schulden würt, auch ain milchrindt und flaisch, lebendigs oder geschlagens, die es ietzo hat und in seinem haus essen will, nit versteuren. Es sollen auch alle die, so vögt oder pfleger weren, bei denselbigen iren aiden schweren, ir vogtkinder haab und gütter anzuzaigen schuldig sein one gevärde»[1].

Strafandrohungen wegen falscher Fatierungen sind in den Stadtrechten nicht enthalten. Aus der Praxis des Villinger Gerichts ist eine Urfehde der Brid Müllerin vorhanden, welche gefänglich eingezogen wurde, weil sie von einem Widemgut Steuer und Abzug nicht bezahlt hat. Sie muß Bürgen stellen, die im Fall der Übertretung der Urfehde 100 Pf. zu zahlen hätten[2]. Neben diesen direkten Steuern bestanden in Villingen noch eine Reihe indirekter Steuern, wie das Weinumgeld und ähnliche Abgaben.

Eine Haupteinnahmequelle für die Stadt bildeten auch die von den Fremden zu entrichtenden Zölle[3]. Eine Strafe für Zollverweigerer ist jedoch nur in dem Abkommen zwischen Graf Egon von Fürstenberg und der Stadt Villingen aus dem Jahr 1310 vorhanden, in welchem dieser den Villingern erlaubt, seine Straße nach Freiburg zu benützen gegen Entrichtung eines bestimmten Zolls; wer unrechte Wege fährt oder sein Gut über diese Straße heimlich oder öffentlich unverzollt führt oder fremder Leute Gut auf dieser Straße annimmt, zahlt an den Grafen eine Buße von 60 Schilling Pfenning (den zoll verfarn)[4]. In Unterhandlungen zwischen Freiburg und Villingen wegen einer Straßenbaulast im

[1] Roder a. a. O. S. 159, Steuersatz für Liegenschaften und Fahrnisse siehe ebenda S. 156 ff.

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 114 (1509).

[3] Vergl. z. B. die vom Rate festgesetzte Zollordnung für Fremde vom 18. Oktober 1296, Roder a. a. O. S. 10.

[4] Urk. im Stadtarch. N. Nr. 1 (1310).

Jahr 1571 schlagen die Freiburger vor, auf der Straße einen Zoll zu erheben und die Zollverweigerer mit einer Strafe von 10 Pf. Roggen zu belegen[1].

VII. Verbrechen wider die Religion.[2]

§ 46.

Gotteslästerung und böse Schwüre.

„Der Glaube, daß durch Schmähung und Lästerung der Gottheit und durch etwelchen Mißbrauch des göttlichen Namens Gott zum Zorne gereizt, allerlei Landplagen sende, bildet die Grundlage der strafrechtlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand" (Osenbrüggen S. 383). Diesem Gedanken gibt auch das III. Stadtrecht — weder im I. noch im II. Stadtrecht sind entsprechende Bestimmungen enthalten — in § 34[3] Ausdruck, indem der betreffende Artikel mit den Worten beginnt: «Nachdem auch von gott dem allmächtigen in den zehen gebotten, auch in der christlichen kirchen heilsamblich geordnet, auch von geistlichen und weltlichen obrigkeiten vilfaltig gesetzt und gebotten worden, das sein göttlicher nam durch kein mensch unnützlich gebraucht oder genembt werden soll, und aber solche gebott leider von vil menschen in verachtung kommen und sowol von jungen als alten manns- und weibspersonen übertretten werden, dardurch dann gott der allmächtig schwärlich beleidiget und verursacht würdet, das er uns mit allerlei strafen, als namblich mit hunger, pestilentz, krieg, thewre und dergleichen plagen unserem verschulden nach vätterlich heimbsucht: hierauf zue abwendung eines solichen und zuvorderst gott zue schuldigen ehren, auch uns allen zue guetem und gemeiner diser statt zu mehrerm glück und wolfarth haben wür einem ieden insonderheit hiemit diß zu verkünden befohlhen, das ir euch des leichtfertigen, erschröcklichen fluchens und schwörens, sonderlich in der ehe, inhalts der gebotten und mandaten abthun und mässigen wöllen. Dann so einer oder mehr sich über diß verkünden ungebürlich und den gebotten nit gemäss verhalten wurd, dieselben wöllen wür ernstlicher straf nit erlassen. Darnach wüss sich menigelich vor schaden zu hüeten. Es soll auch menigelich, so bei sollicher gottslösterung ist und es höret, dasselbig unverzogenlich und noch selbigen tags, wie und welchergestalt einer geschworen, den dreien büessern und nemmern bei seiner pflicht schuldig sein anzuzeigen und rüegen». Aus der Hervorhebung der göttlichen Strafen,

[1] Urk. i. Stadtarch. N. Nr. 17 (1571).

[2] Siehe von Rohland, Historische Wandlungen der Religionsverbrechen. Aus der Festschrift der Universität Freiburg zum 50jährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs von Baden.

[3] Roder a. a. O. S. 195.

welche ein solches gotteslästerliches Verhalten einzelner für die ganze Stadt zur Folge haben kann, geht hervor, daß man in diesem Delikt neben dem Religionsverbrechen zugleich auch ein Verbrechen gegen die Allgemeinheit erblickte. Wie an dieser Stelle, so sind auch in zahlreichen Urfehdebriefen die eigentliche Gotteslästerung, die Schmähung der Gottheit als ein Angriff gegen ihre Person, und die bösen Schwüre so sehr mit und neben einander behandelt, daß sich eine genaue Unterscheidung zwischen den beiden Delikten nicht durchführen läßt. Unter den «gebotten», auf welche dieser Artikel Bezug nimmt, wird man wohl auch die für das ganze Reich erlassene Satzung Maximilians I. vom Jahr 1498 zu verstehen haben, durch welche allen denjenigen, «die eitel oder laesterwort und Schwür bey Gott, seiner Heiligen Marter, Wunden oder Gliedern, der Jungfrau Maria und seinen Heiligen theten», peinliche Strafe angedroht ist; auch derjenige macht sich strafbar, der dem Lästerer nicht widerredet und ihn nicht der Obrigkeit anzeigt[1].

Die Strafen, die gegen die Gotteslästerung und bösen Schwüre angedroht sind, variieren außerordentlich; je nach der Schwere des Deliktes erwähnen die alamannischen Rechtsquellen Geldbußen, Leibesstrafen, wie Auspeitschen mit Ruten, Verstümmeln oder Ausschneiden der Zunge, Schwemmen, sowie auch Todesstrafen[2].

Während die älteren Kodifikationen des Villinger Stadtrechts diesen Gegenstand nicht berühren, enthält die Kürnacher Jahrgerichtsordnung vom Jahr 1508 folgende Bestimmung: «Item wölcher man oder frŏw gott oder Maria sin mûtter schmecht oder ander hailgen lesteren wurd mit worten, misshandeln oder sunst übel schwören, der oder die söllen von iedem schwûr und misshandlung, so dick das geriegt wirt, ain β geben dem raut, und ainer möcht so ungeschickt mit schwören handeln, ain raut wurt in witer străffen nach sinem verdienen»[3]. Es ist demnach hier auf leichtere Fälle eine Geldstrafe angedroht, während in schwereren Fällen die schwerere Strafe, wohl Leibes- oder gar Lebensstrafe, im Ermessen des Gerichts liegt.

Aus den Urfehden seien noch folgende Fälle erwähnt: Margarethe Bögin hat öffentlich geschworen «by den wunden, flaisch und plût gottes»; sie wird mit Rücksicht auf ihre «wiplichadt» entlassen[4]. Katharine Führer hat geschworen bei Gottes «lichnam, marter, hertz, crafft und liden», auch andere Schwüre und Plagen der Heiligen ausgesprochen[5]. Ein andrer hat den Schöpfer und

[1] Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Leipzig 1879. S. 65.

[2] Osenbrüggen a. a. O. S. 384 ff.

[3] Roder a. a. O. S. 113. Die Kürnacher Jahrgerichtsordnung vom Jahr 1652 droht Strafe „an gelt, leib und leben" an. Roder, S. 114.

[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 72 (1500).

[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 132 (1512).

Erlöser mißhandelt mit lästerlichen Schwüren[1]. In einem Fall wird der Täter wegen Gotteslästerung und böser Schwüre gegen Gott zu 2 fl. Strafe verurteilt und hat dazu Turmlöse und alle Kosten zu zahlen; Christian Schmid, der Gott gelästert und geschworen bei Gottes Kraft, Macht, Wunden und Leiden, «Gott de vermagst nit, das inn gotz säben hergott doben im himel schend», zahlt zur Strafe 20 Pf. Haller sowie Turmlöse und alle Kosten[2]. Ein anderer schwört Urfehde wegen Gotteslästerung, obwohl er deswegen schon einmal der Stadt verwiesen wurde[3]. Außer diesen Beispielen sind noch zahlreiche Urfehden über dieses Delikt vorhanden[4].

§ 47.

Vernachlässigung der religiösen Pflichten.

Das III. Stadtrecht enthält Bestimmungen über gewisse religiöse Verpflichtungen. So war vorgeschrieben, daß am Freitagmorgen zum Frühamt «aus iedem haus ein kirchpar mensch in das münster sich verfüegen» und daselbst bis zum Ende des Gottesdienstes verbleiben solle; ferner soll auch «meniglich all sontag und verpannen feürtag entweder in das münster oder in die Alte stadt zu kürchen gohn» und nicht mehr sich vor der Kirche unter «unnütz geschwetz» herumtreiben oder in den Wirtshäusern sitzen. «Wa sich aber einer oder mehr, wer die weren, ungehorsam erzaigte, der würdt und soll ernstlich gestraft, auch von uns und unseren verordneten fleissig daruff gemerckt werden». An «verpannetem feürtag» durfte auch niemand «in die kriesen, öpfel, büren noch andere öbs gohn, auch weder voglen, fischen noch arbeiten»; der Feiertag war «bei poen 5 schilling haller» zu halten und wer «gefahrlicher weiss ungehorsam erfunden wurd, den wöllen wür höcherer straf nit erlassen». Auch war das Spielen am Samstag Abend «und all ander pannen feürabendt» vom Feierabendläuten an «uf den stuben, in würthsheüsern oder an andern orthen bei poen eines pfundt hallers» verboten[5].

Den Juden war es verboten, an Sonn- und Feiertagen vor zehn Uhr morgens aus ihrer Behausung und Gasse hervor auf den Markt zu gehen und dort stehen zu bleiben; es sei denn, daß sie irgend wohin beschickt wurden oder daß es sonst die Not erforderte; doch sollen sie vor der genannten Stunde alsbald wieder zurückkehren[6].

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 151 (1516).
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 234 und 235 (1528).
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 262 (1542).
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 50, 107, 108, 121, 179, 185, 196, 270, 282, 290.
[5] Roder a. a. O. S. 194/195.
[6] Satzbrief vom 20. September 1498, eine Vereinbarung zwischen dem Rat und 5 Juden betr., mitgeteilt in Roder, Die Juden in Villingen. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., Bd. 18 (NF), S. 35.

Als eine Verletzung der ihm obliegenden religiösen Pflichten ist es auch anzusehen, wenn der Ehemann sich weigert, seine Frau in die Kirche zu führen, wie ein solcher Fall in einem Urfehdebrief vom Jahr 1506 überliefert ist[1].

Das Verbot des Spielens in den Wirtshäusern an gewissen Tagen oder Abenden bestand schon vor dem III. Stadtrecht. Aus dem Jahr 1533 liegt die Urfehde eines Bäckerknechts vor, nach welcher dieser am Vorabend von Mariä Geburt im Hirschen zu Villingen nach dem Nachtessen spielen wollte, obwohl ihm gesagt wurde, daß das Spielen in den Wirtshäusern verboten und daß es zudem auch Unserer Lieben Frauen Abend sei; als er darauf noch Schwüre getan hat, wie «Gotz sacrament, was gaut mich Unser Frow an», und sich auch sonst ungebührlich gehalten hat mit «zucken, howen und stechen», wird er etliche Wochen eingesperrt und zahlt bei seiner Entlassung die Kosten, Turmlöse und 3 Pf. Haller Frevel[2].

So wie das III. Stadtrecht den Kirchgang im Münster oder in der Kirche der Altstadt vorschreibt, enthält auch die Kürnacher Jahrgerichtsordnung von 1508 Bestimmungen, welche den Kirchgang regeln: «Item es soll auch hinfürther kainer mer, wer der sei, an bannen son- und fiertagen anderstwahin gehn, das ampt der hailigen mess oder das wort gottes zu hören, dann under seinem verordneten seelsorger oder in der statt kirchen oder zu Verenbach, bei unnachlässlicher straf 10 pf. hall[3]».

§ 48.

Ketzerei, Zauberei und Hexerei.

Über das Verhältnis der drei Delikte Ketzerei, Zauberei und Hexerei zueinander sagt Osenbrüggen (S. 377): „Die Hexerei reiht sich an die Zauberei und Ketzerei; diese schlossen zum Begriff der Hexerei zusammen und als der Begriff practicabel befunden war, absorbierte er für die strafrechtliche Behandlung großenteils die Zauberei, während die Ketzerei noch darüber hinwegragte".

1. Ketzerei. Die Bezeichnung Ketzer soll im 12. Jahrhundert aufgekommen sein. Unter Ketzerei verstand man zweierlei: einmal bezeichnete man damit den Unglauben und den Abfall von den Lehren der damals noch alleinherrschenden katholischen Kirche, sodann verstand man darunter auch die widernatürliche Unzucht. Im folgenden soll nur die Ketzerei als Unglaube und Abfall vom katholischen Glauben behandelt werden.

In den hier in Frage stehenden Fällen war es allgemein zunächst dem geistlichen Gericht vorbehalten, festzustellen, ob der Tatbestand

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 103 (1506); vgl. oben § 26.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 248 (1533).
[3] Roder a. a. O. S. 115, siehe auch dort Anm. 2.

der Ketzerei vorliegt; wurde hier die Ketzerei festgestellt, so lag die weitere Behandlung der Sache dem weltlichen Gericht ob. Vermutlich dürfte von diesem allgemein herrschenden Verfahrensgang auch in Villingen keine Abweichung bestanden haben.

Die Strafe der Ketzerei ist der Scheiterhaufen, wie dies Heinrich Hug in seiner Chronik auch für Villingen bestätigt. Ob es sich allerdings bei der von ihm erwähnten Verbrennung eines «ketzers» im Jahr 1501 um Ketzerei in Glaubenssachen oder um widernatürliche Unzucht handelt, läßt sich mangels jeden näheren Tatbestandes nicht feststellen[1]. In den Urfehdebriefen ist ein Fall erwähnt, in dem es sich um den Abfall von den Lehren der katholischen Kirche handelt, indem der Täter an einem Kruzifix eine Gotteslästerung beging und die Worte ausschrie: Hie gut evangelisch[2]! Gegen die neue Lehre bestand in der Stadt große Abneigung; der Rat wachte streng darüber, daß die Reformation in Villingen keinen Einzug hielt. Wurde man eines Lutheraners habhaft, so wurde er mit den schwersten Strafen bedacht. Man sah sie als meineidige Bösewichter gegenüber dem Hause Habsburg an. Heinrich Hug berichtet in seiner Chronik von der Gefangennahme etlicher Lutheraner anläßlich des Bauernkrieges im Jahr 1525 und erzählt, daß man sämtlichen die Augen ausgestochen und einigen von ihnen dazu noch die Finger abgeschnitten habe.

Über die in Villingen ähnlich wie in andern alamannischen Gebieten, zum Beispiel in Konstanz und Radolfzell vorgenommenen Judenverfolgungen sind keine näheren Nachrichten vorhanden. Daß jedoch die Villinger Judenschaft, etwa 10 Haushaltungen, ums Jahr 1350 (als Europa durch das „große Sterben" heimgesucht wurde, für welches man die Juden verantwortlich machte) ebenfalls ausgerottet wurde, ist als sicher anzunehmen. In den folgenden 80 Jahren findet sich hier keine Spur mehr von Juden[3].

---

[1] Vergl. oben § 24.

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 246 (1531).

[3] Roder, Die Juden in Villingen. Roder nimmt an, daß die Juden nicht in Villingen ums Leben kamen, daß sie vielmehr von Herzog Albrecht von Österreich nach seinem Schloß Kiburg (bei Winterthur) verbracht, woselbst sie am 18. September 1349 der Volksmenge dennoch zum Opfer fielen und verbrannt wurden. Im Gegensatz hierzu stellt Dr. M. Ginsburger in der Revue des Études Juives XLI, S. 231 ff. fest, daß auch Villingen keine Ausnahme machte und daß auch hier die gleichen Judenmetzeleien stattfanden wie in andern Städten; der Name Villingen findet sich z. B. in den Memorbüchern von Isenheim (Willingen), Rappoltsweiler und Hagenau (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. 18 (NF) S. 571). Roder teilt einen Vers aus dem ehemaligen Anniversarienbuch der V. Franziskaner aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mit:

Anno milleno trecenteno quadrageno
Monoque acta sunt hec enormia facta:
Sunt male tractati rebus penitus spoliati
Judei stulti, post hec sunt igne sepulti.

2. Zauberei und Hexerei. Der Hexenwahn, in dessen Bann ganz Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis tief ins 18. Jahrhundert hinein lag, hat auch in Villingen seine Opfer gefordert. Nach den Kriminalakten[1] wurden daselbst im Jahr 1584: 3, 1596: 1, 1597: 2, 1600: 1 Person gerichtet; der Höhepunkt mit der Zahl 5 wurde im Jahr 1619 erreicht.

Der älteste Fall, der mir von Villingen bekannt ist, ist in einem Urfehdebrief aus dem Jahr 1521 enthalten, nach welchem 2 Villinger Frauen «das unhold wärck in übung und prucht» hatten; die eine hat an Sonn- und Werktagen «das völd prucht, crütter und wurzten gewonnen» und sich von «der bulschaft wägen» mehrmals auch argwöhnig gestellt; die andere hat «ussgossen und gerett», Dorothea Binverdorben, die in vergangener Zeit als Unholdin verbannt worden ist, habe sie diese Kunst gelehrt, insbesondere wie sie ihrem Mann «zuo siner manlichen mächtikaitt helffen sölt»[2]. Im Jahr 1572 wurde Katharine Streubin, die «hochverschrayt» wegen ihres verdächtigen Wesens für «ain böse frawen, hetzgen oder unholden, wie die genempt werden», gehalten wurde, verhaftet, gegen Urfehde, daß sie das Gefängnis und alle Sachen, die ihr darin begegnet sind, nicht äffern werde, auf freien Fuß gesetzt. Nach kurzer Zeit wird sie jedoch von neuem verhaftet «und verrer pinlich befragt, aber nit bekennen wollen, dernwegen ain rath sie wiederumb ledig gelassen und in spital genomen, ir leben lang darin zu erhalten an ainer ysen Kettin»[3]. Während im ersten Fall noch von Stadtverweisung die Rede ist und im zweiten Fall der Rat sich auch noch nicht zur Verhängung der Todesstrafe getraut, erscheint vom Jahr 1584 an die Todesstrafe als die Regel. Als 1. Urteil erwähnen die Kriminalakten dasjenige gegen Apollonia Beckin und Walpurga Gesslerin, welches lautet: um solche unchristlichen Taten erkennt der ehrsame Rat der Stadt einhellig, «daß baide weibspersonen hinaus auf die gewonlich richtstatt gefiert, alda zů des nachrichters handen und banden genommen, ire leib durch das feuer zů eschen verbrent, die eschen vergraben und die seelen Gott dem allmechtigen sollen bevohlen werden. Nun helf euch Gott»[4]. Ursprünglich wurden die Verurteilten bei lebendigem Leibe verbrannt; späterhin wurden sie mit dem Schwert gerichtet und ihr Leib hernach verbrannt. In der Hauptsache sind es Frauen, die der Hexerei bezichtigt werden.

---

[1] Urk. i. Stadtarch. HH. Diese Fälle können natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen; es ist anzunehmen, daß die Zahl der Opfer in Villingen größer war.

[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 181 (1520). Welche Strafe die beiden verwirkt haben, ist in dem Urfehdebrief nicht angegeben.

[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 287, 288 (1572).

[4] Urk. i. Stadtarch. HH. Nr. 8.

Unter den Begriff der Zauberei fällt auch die Giftmischung, als durch die religiösen Vorstellungen bestimmt, daneben aber auch zugleich eine Rechtsverletzung gegen Personen enthaltend[1]. In den Quellen ist nur der eine Fall von Steffan Stunder erwähnt, der seinem Stiefsohn und seiner Frau Milch gab, woran sie starben; Stunder, der sich dem bösen Feind verschrieben und in früheren Jahren Sodomiterei getrieben hatte, wurde gerädert[2].

§ 49.

Eidesverletzungen.

Die Villinger Stadtrechte geben keinen Aufschluß über Begriff, Strafart und Strafhöhe der Eidesverletzungen; weder der Meineid[3] noch der Bruch des eidlichen Gelöbnisses, abgesehen von der im folgenden angeführten Stelle, findet darin Erwähnung. Im deutschen Mittelalter wurde zwischen Meineid und Eidbruch keine strenge Unterscheidung gemacht; sehr häufig ist der Eidbruch dem Meineid vollständig gleichgestellt[4]. Dies war wohl auch in Villingen der Fall, wie aus einer Stelle des II. Stadtrechts über das Friedegebot zu entnehmen ist, aus welcher sich auch Anhaltspunkte für die in jener Zeit[5] gegen den Meineidigen in Anwendung gebrachte Strafart ergeben. Die betreffende Stelle lautet: «Bricht er (ein mannsname) aber der stett fride mit den wercken, das er iemant slůge, so kumpt er umb zwaintzig pfunt haller ane all gnade; und ist darzů fridbruchig, mainaidig und ain erloser, rechtloser man, und clagt der cleger daz von dem, oder wirt er mit recht darumb gelútert, sol darumb bescheen, das recht ist. Und sol ain schulthais darumb unverzogenlich richten, so das fúr gericht kompt, als denn bisher umb waffenzucken gepflegen wirt, doch nit in der selben pene und mainung, denn nach der richter und des rechten erkanntnusse»[6]. Das Waffenzucken war mit Geldstrafe bedroht; das Gericht war jedoch nicht an die für das Waffenzucken angedrohte Strafhöhe gebunden, sondern konnte sie nach seinem Ermessen bestimmen. Auch andere alamannische Stadtrechte, wie zum Beispiel das I. Überlinger und Radolfzeller Stadtrecht, haben eine Geldstrafe festgesetzt, während jedoch schon das II. Überlinger Stadtrecht von 1460 für schwerere Fälle eine Strafe

[1] Osenbrüggen a. a. O. S. 373.
[2] Urk. i. Stadtarch. HH. Nr. 8; das Urteil siehe oben § 7 Ziff. 3; vgl. auch § 24.
[3] Vgl. jedoch Urfehdebriefe JJ. Nr. 146, 189.
[4] Osenbrüggen a. a. O. S. 391.
[5] Die Bestimmungen über das Friedegebot sind im Jahr 1450 in das II. Stadtrecht eingefügt worden.
[6] Roder a. a. O. S. 70/71.

an Leib und Gut androht[1]. Daß man auch in Villingen für schwere Fälle härtere Strafen zur Anwendung brachte, beweist der oben § 48 erwähnte, von Heinrich Hug in seiner Chronik aufgeführte Fall von der Gefangennahme einiger Lutheraner, welche man als meineidige Bösewichter am Hause Habsburg ansah: Man hat einigen von ihnen die Finger abgeschnitten. Das Abschneiden der Zunge und der zwei Schwurfinger wurde nach und nach in ganz Deutschland, entsprechend dem Talionsgedanken, die allgemein übliche Strafe für Eidesverletzungen. Daraufhin deuten die wiederholt in den Urfehdebriefen angegebenen Strafen, welche der Täter nach strengem Recht verdient hätte, und zwar wird daselbst schon früh auf das kaiserliche Recht Bezug genommen. So hätte Benedikt Müller im Jahr 1505 wegen Verletzung eines Eides merklich strauff nach kaiserlichen Rechten an seinem Leib verschuldet[2]. Hans Ysenmenger, der zu Villingen im Gefängnis war wegen eines Widerwillens zwischen Mathias Spät und seiner Freundschaft, hat eine Urfehde geschworen, sich wegen des Gefängnisses und alles, was sich darin begeben hatte, an niemand zu rächen, hat aber trotz dieses eidlichen Versprechens «in vergässlichkeit» nächtlicher Weile auf Urban Spät gewartet, mit «ussgezucktem tägen» ihn am Hals verwundet und zu Boden geschlagen, liegen lassen und sich alsdann in seinem Bett verborgen; nach ordentlichem Recht hätte er ernstliche Strafe an seinem Leib und Leben verdient; falls er die neue Urfehde wiederum bricht, wird er an Leib und Leben bestraft[3]. Einem andern wird für den Fall des Bruchs der Urfehde die Strafe angedroht, die einem Urfehdeübertreter gebührt[4]. Jakob Linsin, der wegen Notzucht ins Gefängnis gekommen war, wird mit Rücksicht auf seine unerzogenen Kinder und auf Bitten seiner Hausfrau daraus entlassen; wenn er die Urfehde nicht hält, sollen die Villinger das Recht haben, ihn als einen meineidigen und ehrlosen Mann an Leib und Gut zu strafen[5]. Als Strafe für Eidesverletzung findet sich in den Quellen auch die Stadtverweisung. Hans Prendlin und seine Frau müssen wegen eines nicht eingehaltenen eidlichen Versprechens die Stadt Villingen 4 Meilen «schiebenwys» auf immer meiden[6]. Bantlin Tüschlin sagte eidlich aus, daß auf 2 Kühen nur ein Pfand von 1 Pf. Haller an «ainen gemainder» ruhte statt 2 pf. 1 fl. und 3 cr. Schilling: er muß mit Frau und Kindern die Stadt meiden[7].

[1] Vgl. Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, S. 140; Ruoff, Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung, S. 129 Anm. 1.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 97 (1505).
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 126 (1511).
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 122 (1510).
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 120 (1509).
[6] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 151 (1516), vgl. auch Nr. 46.
[7] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 53 (1492), vgl. auch JJ. Nr. 286.

Die Verletzung eines Eides hatte regelmäßig Ehr- und Rechtlosigkeit zur Folge. In den Urfehdebriefen findet sich sehr häufig die Bestimmung, daß der Übertreter der Urfehde ehrlos, bruchig und meineidig sei[1]. Damit war der Verurteilte vom Zeugeneid fernerhin ausgeschlossen, da hierzu nur derjenige zugelassen war, der unversprochen war[2]. Ebenso hatte diese Ehrenminderung zur Folge, daß der Betreffende von allen städtischen Ämtern ausgeschlossen war. Auch durfte der Rechtlose nicht länger in der Stadt bleiben, wie ihm auch der Aufenthalt «uf den usrosten toren, in den batstuben» und «in der múli in dem graben» versagt war, «und sond die selben innen weder ze essent nöch ze trinkent geben nöch husen nöch hoffen. Wer belúttet wirt oder rehtlos wirt, so der únsers herren hulde und des clegers huldi gewunni, der sol niemer kommen in die stat, er geb vor zehen pfúnt den burgern, und haben wir darumb gelopt uf únser aide, dawider niemer ze ertailent nöch abzenemende» (II. Stadtrecht[3]).

Auf strafprozessualem Gebiet kam der Eid als Zeugen- und Reinigungseid des Angeklagten zur Anwendung, wenn auch seit der Zeit, als das inquisitorische Prinzip zur Herrschaft gelangte, der Reinigungseid nur noch in wenigen Fällen, in denen man mangels hinreichender Indizien nicht zur Folter schreiten konnte und auch keine Zeugen vorhanden waren, zugelassen wurde.

Am häufigsten findet sich in den Quellen der Bruch der geschworenen Urfehde, was als Eidbruch dem Meineid gleichgestellt war. Die Urfehde hat ihren Ursprung im Fehderecht. Die Fehde wurde durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Sühnevertrag (Thädigung) beendigt. Die befehdete Partei erkaufte sich durch ein Sühnegeld den Frieden, wofür der bisherige Gegner das eidliche Friedensversprechen gab, welches die Fehde aufhob. Später verstand man unter Urfehde den teils vom Kläger und vom Angeklagten, teils vom Angeklagten allein beschworenen Sühnevertrag, durch welchen gewöhnlich die verwirkte Lebens- und Leibesstrafe in eine Vermögensstrafe umgewandelt wurde. In den Städten verlangte man von dem Angeklagten regelmäßig noch das Versprechen, sich für das erlittene Gefängnis an niemand zu rächen. Für den Fall, daß er die Urfehde übertritt, soll er meineidig, ehrlos und rechtlos sein[4]. Die regelmäßige Strafe des Urfehdebruchs war die Todesstrafe; es ergibt sich dies aus der in sehr vielen Urfehdebriefen wiederkehrenden Androhung von Strafe an Leib und Leben, wobei die Quellen schon vom Ausgang des 15. Jahrhunderts an fast regelmäßig auf das kaiserliche Recht Bezug nehmen.

---

[1] Vgl. Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 60 (1495).
[2] Stadtrecht II, Roder a. a. O. S. 30 (§ 8 das.).
[3] Roder a. a. O. S. 35.
[4] Vgl. z. B. Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 23, 90, 120 u. a. m.

Mit dem Aufhören der Fehde änderte sich auch der Charakter der Urfehde; sie diente von nun an lediglich als Sicherungsmittel für die Einhaltung der vom Gericht erkannten Stadtverweisung und sonstiger die Freiheit beschränkender Strafen. Es zeigt sich diese Änderung auch in den ausgesprochenen Strafen. Man findet wiederholt, daß dem Urfehdebrecher weiter nichts geschieht, als daß er die gebrochene Urfehde noch einmal schwört. Aus späterer Zeit ist nur ein Fall überliefert, in welchem gegen den Urfehdebrecher die Todesstrafe ausgesprochen wurde. Es handelt sich hier um zweimaligen Bruch derselben Urfehde: Georg Eglin hatte in einer wegen Diebstahls geschworenen Urfehde versprochen, auf 3 Jahre nach Ungarn zu gehen und gegen den Erbfeind zu kämpfen; er kommt aber nach einigen Wochen wieder nach Villingen zurück und schwört nach seiner Gefangennahme die gleiche Urfehde, jedoch mit der Maßgabe, daß die Frist von 3 Jahren auf 8 Jahre verlängert wurde; trotz dieser Urfehde bleibt er wiederum in der Nähe von Villingen. Nach seiner abermaligen Gefangennahme wird er im Jahr 1620 zum Tod verurteilt und enthauptet[1].

Dieser promissorische Eid kam nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Zivilrecht vor. Hans Prendlin hat sich dadurch vergangen, daß er trotz seines Eides, die den Juden versetzten Sachen ihren Besitzern wieder zurückzugeben, nicht gehalten[2]. Häufig sind eidliche Versprechen des Schuldners, die Stadt nicht zu verlassen, bevor alle Gläubiger bezahlt sind. So hat Andreas Kratt ein solches Versprechen seinem Gläubiger Syber gegenüber nicht gehalten und hat daher nach kaiserlichem Recht Strafe an Leib und Leben verwirkt, wird jedoch nach Schwur einer Urfehde frei[3].

Den Urfehdebriefen, welche hier so vielfach erwähnt sind, verdanken wir eine große Menge Materials für die Beurteilung des Villinger Rechts, welches um so wertvoller ist, als die auf das Strafrecht bezüglichen Bestimmungen in den Villinger Stadtrechten sehr vereinzelt und großenteils lückenhaft sind, indem sie fast durchweg die Tatbestandsmerkmale der einzelnen Delikte als bekannt voraussetzen. Das Villinger Stadtarchiv zählt im ganzen etwa 300 solcher Urfehdebriefe, welche sich auf die Zeit von 1450 bis 1570 verteilen.

Mit Bruch der Urfehde berührte sich der Bruch eines gelobten Friedens, auf welchen die eingangs dieses Paragraphen erwähnten Bestimmungen des II. Stadtrechts Anwendung finden. Dem gelobten Frieden ist der gebotene Frieden gleichgestellt. Das II. Stadtrecht bezeichnet den Mann, der einen solchen Frieden «mit den wercken, das er iemant slůge», bricht, als friedbrüchig,

[1] Urk. i. Stadtarch. HH. Nr. 12.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 51 (1491).
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 163 (1518), vgl. auch JJ. Nr. 250.

meineidig, ehrlos und rechtlos. Erforderlich ist also eine Gewalttat, da nicht unter diese Bestimmungen der Bruch eines Friedens mit Worten sowie der von der Frau begangene Friedbruch, in dem sie «iemant slůge ane wunden», fällt; besondere Bestimmungen gelten auch, wenn es sich bei dem Friedbruch um den blutenden Schlag oder Totschlag handelt. Ließ das Gericht Milde walten und gab den Übeltäter gegen Urfehde frei, so mußte er sehr häufig in dieser versprechen, die betreffenden Orte (Wirtshäuser usw.), an denen der Friedbruch geschah, zu meiden und keine andere Waffe denn ein «abbrochen brotmesser» zu tragen. Berüchtigt in dieser Beziehung muß Hans Krebs, der Jung, von Marbach gewesen sein. Bereits im Jahr 1546 kam er ins Gefängnis, weil er sein eidliches versprechen, keinen «tegen oder gwer» mehr zu tragen, leichtfertig übersehen und dazu gegen den gebotenen Frieden zu Klengen den Martin Wehinger geschlagen hat; im Jahr 1549 kommt er wieder in Haft, weil er die im Jahr 1546 von neuem geschworene Urfehde bezüglich des Waffentragens nicht gehalten hat; er darf nun sein Leben lang kein Gewehr mehr tragen außer einem abgebrochenen Beimesser und in keine offene «ürtin oder zech» mehr gehen[1].

Unter Strafe gestellt war auch der Bruch des nichteidlichen, aber sonstigen feierlichen Gelöbnisses, das am häufigsten wohl auf dem Gebiet des Zivilrechts vorkam. Martin Goch von Ingeltingen und Lienhart Lutz, den man «nempt lüchstůl von Düngkelspül», haben ihr Gelübde, Michel Gwünner, dem Stadtknecht, und Hans Sutor, dem Altschultheiß zu Villingen, bis auf die bestimmte Zeit zu dienen gebrochen: «So wir unser gelupte pflucht zu aids wyss Michel Gwünner, dem Stattknecht gelopt unnd ussgesprochen, Hannsen Sútor, dem alten schulthaissen zů Villingen unser dienstleiss uff das versprochen zyl ze dienen unnd zů folfieren nit gelebt unnd gehalten honnd, umb dass wir mergklich verwirgkt darum wir unns wol bekennen billich strauffwirdig gewest sind unnd aber gnaůd uns dúrch unsere hern ist bewissen on swerer strauff uss der gefengknúss erlaússen». Sie schwören Urfehde; halten sie diese nicht, so sollen sie ehrlos, rechtlos und meineidig sein und die Villinger sollen das Recht haben, sie überall, wo sie ihrer habhaft werden, zu fangen und an Leib und Leben zu strafen und mit ihnen zu verfahren, als man mit einem, der «sin lyb unnd leben verwirgkt haut unnd darzů erloss, bruchig unnd mainaid ist», verfährt[2]. Steffan Claffmüller, ursprünglich Bürger in Villingen, erwarb das Bürgerrecht in Rottweil, bat jedoch nach einiger Zeit wieder in Villingen um Aufnahme als Bürger und hat den Herren von

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 264 u. 271 (1546, 1549).
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 60 (1495).

Villingen wieder gehuldigt, jedoch den Schein der Ledigung vom Bürgerrecht in Rottweil trotz Versprechens nicht gebracht; bis zur Erbringung dieses Nachweises hätte er auch sein Handwerk einstellen müssen. Er hätte eigentlich «söllich strauff» verdient, wird aber gegen Urfehde frei[1].

VIII. Verbrechen wider den Rechtsfrieden.

§ 50.

Landfriedensbruch.

Den zahllosen Gewalttätigkeiten im deutschen Mittelalter und dem Mißbrauch des Fehdewesens versuchte man durch die Landfriedensgesetzgebung zu begegnen. Die Landfrieden wandten sich ursprünglich lediglich gegen das Fehdewesen; mit der Zeit wurden sie jedoch zu förmlichen Strafgesetzen und Strafgesetzbüchern[2]. Durch den ewigen Landfrieden vom Jahr 1495 wurde jede offene Fehde im ganzen Reich verboten; jede Fehde, auch die rechtmäßige, wurde fortan als Landfriedensbruch behandelt. „Immer stellt sich der Landfriedensbruch als ein Kollektiv dar, insofern er durch verschiedene Handlungen zustande kommen konnte, die auch für sich betrachtet strafbare Missetaten waren, seit sie nicht mehr in der rechtmäßigen Fehde aufgingen" (Osenbrüggen, S. 42).

Über den Friedbruch im besonderen vgl. oben die Einleitung.

§ 51.

Hausfriedensbruch.

Nach germanischer Rechtsauffassung genießen Haus und Hof einen besonderen Frieden. Es spiegelt sich dies in dem von zahlreichen Stadtrechten aufgestellten Grundsatz wider: Wir wollen, daß einem jeglichen Bürger sein Haus seine Feste sei (von Liszt, S. 398).

Die Villinger Quellen erwähnen die Heimsuchung in der Ratsverordnung vom 5. Dezember 1360 über die Aufstellung dreier Büßer für Schlaghändel und Sachbeschädigung[3], ohne jedoch den Begriff derselben näher zu bestimmen. Die gleiche Bestimmung findet sich dann im II. Stadtrecht[4] wieder. Nach jener Ratsverordnung konnten die drei Büßer Strafen nach ihrem Ermessen verhängen bis zu fünf Pf. pfening ze Vilingen geber;

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 145 (1514).
[2] Schröder a. a. O. S. 652.
[3] Roder a. a. O. S. 24.
[4] Roder a. a. O. S. 80.

war nach ihrer Ansicht eine schwerere Strafe am Platze, so hatten sie die Angelegenheit vor das ordentliche Gericht zu bringen; im II. Stadtrecht ist diese Begrenzung der Zuständigkeit der drei Büßer nicht mehr erwähnt.

Das II. Stadtrecht gewährt dem Hausherrn ein sehr weitgehendes Selbsthilferecht gegenüber dem fremden Eindringling, den er nachts in seinem Hause vorfindet. Diese Bestimmung lautet: «Wir haben ouch gesetzet: Swer den andern nahtes in sinem hus vindet, so er sin túr beslüsset, swas im der dût, der verlúset nútz, on in ainem hus, da man win inne schenket offenlich»[1]. Ähnlich lautet die Bestimmung des § 9 des III. Stadtrechts, welche noch den Zusatz enthält: «So einer den andern nachts . . . . uff gefarlich und unerbaren sachen fünden wurd»[2].

Daneben sind in den Quellen noch verschiedene andere, auf den Schutz des Hausrechts bezügliche Bestimmungen enthalten. Wenn ein Gast einen Totschlag begeht, ist es allgemeine Bürgerpflicht, «dem nah ze loffende und ze habenne und ze vahen unverzogenlich. Wer ouch, das ieman fluhi ze sand Johans ald zů den barfůssen oder in dehains phaffen hus oder in dehain samnůng oder in iemans hus in der stat, dar in sol im mengelich nah loffen und haben und vahen des besten, so er mag, uf den aide; won als verre fluhi er in ains burgers hus und gieng der do ze mal her fúr unverzogenlich und gehepti, den fúr geriht ze stellent, der den schaden getan hetti, das sol denne die burger benůgen, die denne zegegen sint»[3]; im letzteren Fall wäre das Eindringen der Verfolger in des Bürgers Haus eine Verletzung des Hausfriedens gewesen. Dieselbe Bestimmung enthält das II. Stadtrecht bei Schlaghändeln am Jahrmarkt: «und wer öch, das ain gast den andern slůgi oder ain gast ain burger, war der flúhet oder in wes hus, dar sol man im nah loffen und sol in darus nemen; es sie denne, das er in ains burgers hus geflohen sie, und der danne her fúr gange und den gelobe fúr geriht ze antwurtent»[4].

Bei Vornahme der Pfändung darf nur der Büttel das Haus des Schuldners betreten; der Büttel soll mit dem Kläger oder der Klägerin vor das Haus des Schuldners gehen, «der cleger oder die clegerin hieusse vor dem tachtröff warten und der bůttel den schuldner haissen uffschlússen»[5]; und wenn sich der Schuldner der Pfändung widersetzt, so soll der Büttel das Haus aufbrechen, und «sovil pfant nemen, die der schulde wert sind, und die dem cleger fúr daz hus und daz tachtröff bringen». Wenn die vor-

[1] Roder a. a. O. S. 32.
[2] Roder a. a. O. S. 170.
[3] Roder a. a. O. S. 34/35.
[4] Roder a. a. O. S. 45.
[5] Roder a. a. O. S. 65.

gefundenen Pfänder zur Deckung der Schuld nicht ausreichen, so kann der Kläger «in der statt Vilingen an offner sträß oder usserhalb der stat Vilingen in unsern åttern zwüschent dem thorufflúten und dem ave Maria, als dick er ime tage wil, des schuldners oder der schuldnerin gůt . . . . selb nemen». Auch wenn der Gläubiger den Schuldner in Schuldhaft setzen will, kann er ihn selbst auf der Straße gefangen nehmen; nur darf er ihm nicht in sein Haus eindringen. Hierauf hat auch folgende Bestimmung des II. Stadtrechts Bezug: «Wir haben gesetzet, das ain gebúttel in niemans hus sol gan ze Vilingen, ainen darinne verbietten, er sie wirt oder nút, won so verre da man offenlich win schankti, da sol der gebúttel in gan, mengelichem fúrgebietten, ane den wirt und ane ainen gast, der darinne ze herberg wer»[1].

§ 52.

Ausforderung und Bedrohung.

An die Heimsuchung schließt sich das Herausfordern oder Ausheischen aus dem eigenen Hause zum Kampf oder um dem andern ein sonstiges Übel zuzufügen an. Dem Herausgeforderten wäre es als Feigheit ausgelegt worden, wenn er auf die Ausforderung nicht reagiert hätte und in seinem Haus geblieben wäre. Auf diese Weise entstanden häufig die schlimmsten Fehden. Im Interesse des Stadtfriedens war es daher nötig, diese Unsitte durch strafendes Einschreiten möglichst zu verhindern und zu unterdrücken. Nach verschiedenen Stadtrechten wird die Ausforderung der Heimsuchung gleichgestellt, bald schwerer, bald geringer als diese bestraft[2].

Die Stadtrechte erwähnen die Ausforderung nicht, abgesehen von einer Bestimmung, welche in der schon mehrfach erwähnten Ratsverordnung vom 5. Dezember 1360 über die Aufstellung dreier Büßer für Schlaghändel und Sachbeschädigungen enthalten ist und die auch im II. Stadtrecht Aufnahme fand. Diese Bestimmung bedroht denjenigen, welcher einem Bürger usw. zu Villingen «nahtes sin túrra oder sinú venster uffstosset»; die Zusammenstellung mit der Heimsuchung läßt die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß hier nicht eine einfache Sachbeschädigung gemeint ist, um so mehr als die gleiche Bestrafung von Heimsuchung und Ausforderung in den alamannischen Quellen sich vielfach findet. Aus der Praxis des Villinger Gerichts sind unter den Urfehden zwei Fälle überliefert, bei denen jedoch auch andere Delikte in Frage stehen, so daß aus ihnen über die Art der Bestrafung der Ausforderung nicht viel zu entnehmen ist. Im Jahr 1514 hat Hans

[1] Roder a. a. O. S. 43.
[2] Vgl. Osenbrüggen a. a. O. S. 364.

Klöw von Villingen von Balthasar Löb, dem Brotbeck von Villingen, ausgesagt, dieser habe in einem Rechtsstreit falsches Zeugnis gegeben; zudem hat er ihn, als Löb in der Stadt Dienst auf der Wache war, aus dem Hause gefordert. Nach strengem Recht hätte er Leibesstrafe verdient, doch wird er gegen Urfehde frei[1]. Jörg Bornkilcher von Brünn ist in betrunkenem Zustand bei Nacht und Nebel vor des Junkers Hans Ifflinger Haus gekommen, zog den Degen unter Schmähworten gegen ihn und seine Frau, erforderte ihn aus dem Seinen und beschloß ihm die Haustüre. Nach kaiserlichen Rechten hätte er merkliche Strafe an seinem Leib und Leben verschuldet; auf Bitten seiner schwangeren Hausfrau und anderer Freunde wird er jedoch «on rächtlich erkanntnuss gnediclich ledig gelaussen», darf aber die Stadt nicht ohne Wissen und Willen der Herren von Villingen verlassen[2]. Qualifiziert war die Ausforderung, wenn sie bei Nacht und Nebel vorgenommen wurde.

Sehr zahlreich sind die Urfehdebriefe über die Bedrohung des Rats[3], der Gesamtheit der Einwohner[4] oder einzelner Bürger[5]. Häufig handelt es sich dabei um Urfehdbrecher, die entgegen ihrem Versprechen, ihre Gefangennahme an niemand zu rächen, Drohungen ausstoßen und nun wegen Übertretung der Urfehde wieder gefänglich eingezogen werden, wie z. B. Hans Toser, der seinen Eid «zur rugken gestellt» und die Villinger bedroht hat, ihnen Arges zu tun[6]. Die Bedrohung der Stadtknechte, als diese einen andern verhaften wollten, grenzt nahe an versuchte Gefangenenbefreiung[7].

Sehr ausführliche Bestimmungen enthalten die Stadtrechte über das Messerzucken. Schon das I. Stadtrecht bestimmt: «Gescheh aber das, daz ir kainer ain messer zuhti über ieman, wirt er des über wunden, so sol er zwainzig pfunt gen in ainem manode in die geswornen ainunge oder er sol für die stat varn und niemer wider in komen, unzent er die zwainzig pfunde git. Wölt aber er für die stat niht, oder so er für die stat kunt, kunt er denne wider in, so sol er schuldig sin des blůtenden slages, als ob es gerihtet si. Kŏmi aber es dar zů, das dirre vor gescribeni unzuhte dekaine bescheh, swer da bi ist oder es siht, der sol gezůg sin oder er sol enpfarn ze den hailigen, daz er da bi niht were noch es sehe. Swa dis gescheh und das für kunt den minren rät oder den meren

[1] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 146 (1514); vgl. auch X. Nr. 18 a.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 119 (1509).
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 79, 109 (1501, 1508).
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 96, 112, 113, 140, 158, 179, 199, 240, 254, 290.
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 165, 213 (1518, 1525).
[6] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 188 (1521).
[7] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 177 (1520).

von waren schulden oder es selbe sehent, daz súln sú rûgen uf den ait und sol niemer dekain geriht werden won gesten, e dis gerihtet wirt»[1]. Zuckte ein Gast ein Messer über jemand, so soll ihm die Stadt auf 5 Jahre verboten werden[2]. Aus der hohen Strafe, sowie aus der Bestimmung, daß «niemer dekain geriht werden» soll, ehe dieses gerichtet ist — eine Bestimmung, die sich beim blutenden Schlag und Totschlag wieder vorfindet — geht hervor, welche Bedeutung man damals dem Messerzucken im Interesse der Sicherheit beilegte.

Noch ausführlicher behandelt das II. Stadtrecht dieses Delikt. Die hier in Frage kommenden Bestimmungen sind im Anhang wörtlich abgedruckt. Es wird hier nicht nur wie im I. Stadtrecht unterschieden, ob der Täter ein Bürger oder Fremder ist, sondern auch, ob das Delikt innerhalb oder außerhalb der Stadt. ob auf dem Eigentum des Täters bei Tag oder bei Nacht begangen wurde. Die Strafe ist auf «zehen pfúnt Brisger» festgesetzt. Diese Bestimmungen erhielten im Jahr 1384 folgenden Zusatz: «Wir haben ouch gesetzt: Wer nû hinanhin umb 10 lib. kunt von messer wegen oder von ander wäffen wegen, da mit man 10 lib. verschult, daz den selben die 10 lib. nieman sol helffen abgedienan. weder mit ross noch mit karren, noch mit dehainen dingen. Wer aber daz über fûr, der kunt umb 5 lib».[3] Ein weiterer Zusatz wurde im Jahr 1517 hinzugefügt: Wer wegen Messerzuckens um 10 lib. gerügt wird, «daz wir dem die hinnenhin niemant sullen noch wellen lässen abdienan dehains wegs»[4].

Neben den Bestimmungen über das Messerzucken enthält das II. Stadtrecht noch eine besondere Bestimmung über das Drohen mit Schlägen: «Wir haben ouch gesetzet: Swa ieman den andern drôwet ze slahent, der ze Vilingen sessehaft ist oder stúr und waht git, oder das er im tûn wôlti, das er ime niemer gebesserti, dem sol man tag fúr rat geben, das er sich darumb verantwurte. Wirt aber ieman darumb gerûget, das er das gesehen und gehôret hab, den sond die burger dar zů zwingen sweren, ain warhait ze sagenne. Wer ouch, das drie swûrin, das si es gesehen und gehôrt habin, so sol er schuldig sin. Wer ouch, das man es nút erzúgen môhti, so sol er sich doch entslahen zů den hailigen, das er des unschuldig sie. Wa er des nút dâti, so sol er schuldig sin und sol von Vilingen varn und sol darin niemer komen, er geb vor zehen pfúnt den burgern. Und swa das fúrkunt, das ir dehainer dem andern gedrôwet hetti, als vor geschriben stat, das sol ain schulthaiß oder ain burgermaister oder die zunftmaister fúr rat bringen und sond das clagnen,

[1] Roder a. a. O., S. 8.
[2] Roder a. a. O., S. 9.
[3] Roder a. a. O., S. 58/59, oben § 10.
[4] Roder a. a. O., S. 77.

untz das es wirt usgeriht uf den aide. Hierumb sol gezúg sin ain burger úber ain burger, ain seldener úber ain seldener, ain gast úber ain gast»[1].

Hierher gehören auch die Bestimmungen der Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach vom Jahr 1508, welche gegen denjenigen, der einen Stein freventlich erzückt und aufhebt, eine Strafe von 30 Schilling festsetzt[2].

Auch das III. Stadtrecht droht demjenigen Strafe an, der «offentlich über iemandts ein schwerdt, spieß, hellenpart, axt, messer, stang, bengel oder anders, darmit ainer dem andern gefahrlichen schaden zufüegen kann, zuckt»[3].

Nicht selten sind wohl auch damals schon Bedrohungen gewesen, durch die eine Nötigung und Erpressung bezweckt wurde. In den Urfehdebriefen ist ein derartiger Fall überliefert. Heinrich Mayger und seine Nichte, beide von Schwenningen, haben «mit verayntem rat und anslag» eine offene Fehde und einen Feindschaftsbrief erdichtet und ihn im Namen von Werner Swampach, dem Hauswirt der Nichte, wider Heinrich Zins zu Wellendingen ausgehen lassen. Sie haben den Brief bei Nacht und Nebel in des Zins' Haustüre gesteckt und ihm dadurch Geld abschätzen und ihn bedrohen wollen. Sie schwören beide über den Rhein[4].

§ 53.

Brand.

Das I. Stadtrecht erwähnt den Brand nur in seiner Auszugsordnung; das II. Stadtrecht bestimmt: «der ainen múrdelingen verbrennt, den sol man verbrennen»[5].

„Mordbrand" war ursprünglich wohl wörtlich zu verstehen[6], indem in der alten Zeit die Brandstiftung sehr oft in der Absicht erfolgte, seinen Feind durch das Feuer zu töten. Über die Weiterentwicklung dieses Begriffes schreibt Osenbrüggen (S. 355): „Wie mit dem Namen „Mord" sich über den Buchstabensinn hinaus die Vorstellung des Heimlichen und Schändlichen verband, so auch mit dem Namen „Mordbrand": Der Begriff erweiterte sich von dem Brennen, um dadurch zu morden, zu dem schändlichen Brennen überhaupt, und Wendungen wie im augsburger Stadtrecht S. 58: «Wande er mortlichen gebrennet hat» stimmen ganz mit dem sonstigen Sprachgebrauch in betreff des „mortlich" überein".

---

[1] Roder a. a. O. S. 31/32.
[2] Roder a. a. O. S. 111, oben § 3.
[3] Roder a. a. O. S. 171.
[4] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 76 (vgl. oben § 5).
[5] Roder a. a. O. S. 6 u. 30.
[6] Vgl. oben § 15.

So wird man auch unter dem mûrdelingen verbrennen des II. Stadtrechts den Mordbrand in seiner weiteren Entwicklung, die Brandstiftung allgemein, zu verstehen haben.

Die Brandstiftung gehört zu den Malefizsachen. Entsprechend dem Talionsprinzip wurde der Brandstifter mit dem Feuer gerichtet, wie dies für die meisten alamannischen Rechte zutrifft. Als eine Milderung ist es anzusehen, wenn der Brandstifter zunächst enthauptet und erst dann sein Leichnam verbrannt wird, wie dies im Jahr 1565 bei Jakob Bicker von Schwandorf, der seinem Vater das Haus mit Zundel anzündete, der Fall war; dieses Urteil wurde aus Gnaden und großer Barmherzigkeit und insonderheit in Ansehung der Jugend des Brandstifters gefällt[1]. Heinrich Hug berichtet in seiner Chronik über die Hinrichtung eines Brandstifters, der zugleich wegen Diebstahl, Mord und Verräterei angeklagt war; zunächst wurden ihm seine Glieder mit dem Rad abgeschlagen und hernach wurde er gevierteilt. Konrad von Stockburg in der Kürnach bekennt, daß er aus «aigens mûtwillens» der Villinger «weld mit für angestossen und inen durch söllich prünst schaden zûgefügt» hatte, «weshalben ich wohl bekenn, straff an minem lib verwirkt hette, wa ich von inen nit in gnaden bedacht wer». Die Villinger haben sich ihm gegenüber gnädig gezeigt und ihn mit einer Geldstrafe ledig gelassen. Falls er die Urfehde nicht hält, sollen die Herren von Villingen nach seinem Leib und Gut greifen und nach verdienter Schuld straff anlegen[2].

Zur Verringerung der Feuersgefahr bestimmte das II. Stadtrecht, daß die Häuser mit Ziegeln zu decken seien. Wer diesem Gebot nicht nachkommt, «der kunt ze ainûng umb zehen mark silbers»[3].

IX. Missetaten wider Obrigkeit und Gemeinwesen.

§ 54.

Verräterei.

Merkwürdigerweise enthalten die Villinger Stadtrechte keine Bestimmungen über das Verbrechen des Verrates; auch die sonstigen Quellen liefern nur sehr dürftiges Material über dieses Delikt. Es ist dies um so auffallender, als zu einer Zeit, in der das Fehdewesen in Blüte stand, die Städte unter den kleineren Fürsten und Herren oft viel zu leiden hatten, ganz Deutschland von zahlreichen Kriegen und Aufständen heimgesucht wurde, die Stadt,

[1] Urk. i. Stadtarch. O. Nr. 5.
[2] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 61 (1495).
[3] Roder a. a. O. S. 52.

losgetrennt von den übrigen österreichischen Landen, an der Grenze zwei mächtige Herren, Württemberg und Fürstenberg, sich oft genug auf ihre eigene Kraft zur Erhaltung ihrer Existenz, Selbständigkeit und ihrer Zugehörigkeit zum Hause Habsburg verlassen mußte, der Verrat sicherlich eine große Rolle spielte und wohl auch mit zu den häufigsten Verbrechen gehörte.

Unter Landesverrat verstand man solche Handlungen der Stadtbewohner, durch welche die Stadt in ihrer Sicherheit und in ihrem Bestand durch Erweckung von äußeren Feinden und Förderung ihrer kriegerischen Unternehmungen gegen diese gefährdet wurde[1]. Ein solcher Fall ist aus dem Bauernkrieg überliefert. Nachdem verschiedene Villinger Untertanen sich der Bauernbewegung angeschlossen hatten, ließ sich der Rat auf Unterhandlungen mit ihnen ein, auf Grund derer es zu einem Vergleich („Anlaß") mit ihnen kam. Bartholomäus Staiger hat jedoch diesen Anlaß nicht gehalten, sondern den Hegauer Bauernhaufen zur Bestürmung von Villingen aufgefordert. Nachdem Staiger gefangen worden war, hat der Rat der Stadt Villingen solcher «fråvenlich boshaftig handlung» wegen kraft der von Kaisern und Königen bestätigten Freiheiten einhelliglich erkannt, «das der nauchrichter in zů seinen hannden nemen, bynden und hinuss an die gewonlich richtstat füren (soll) und soll im sinen lyb mit dem schwert taylen, also, das der lyb das grosser und das hopt das klayner tayl plyb, die seel gott dem allmachtigen und den lyb dem erdtrich befelhen»[2]. Auch Heinrich Hug erwähnt in seiner Chronik aus dieser Zeit die Hinrichtung verschiedener Verräter.

Als Landesverrat betrachtet Wilda[3] ferner die „Verletzung von Pflichten, die jedem wehrhaften und zur Landesverteidigung berufenen Gemeindegenossen oblagen". Osenbrüggen erwähnt S. 399 eine Notiz aus einer Chronik von Albert von Bohnstetten, welche über den Begriff der Heeresflucht nach alamannischem Recht Aufschluß gibt: „Es war Sitte in den Waldstetten, daß, wer vor dem Feinde floh, vom Leben zum Tod gebracht wurde und seine Nachkommen bis in das 3. Geschlecht ehrlos machte". Die Villinger Quellen erwähnen die Heeresflucht nicht.

Im Zusammenhang mit der Heeresflucht steht die Weigerung, einem kriegerischen Aufgebot Folge zu leisten. Die für ein derartiges Aufgebot maßgebenden Bestimmungen sind in den sogenannten Auszugsordnungen enthalten, wie eine solche dem I. Stadtrecht beigefügt ist und wie sie sich auch sonst mehrfach in den Quellen

---

[1] Osenbrüggen a. a. O. S. 394.
[2] Urk. i. Stadtarch. Y (1525).
[3] Siehe Wilda, Das Strafrecht der Germanen S. 985; Osenbrüggen a. a. O. S. 394.

vorfinden[1]. Die Auszugsordnung des I. Stadtrechts bestimmt: «und swenne man ze sturme ze semen lútet, so sol man daz tor denne uf tůn, und so die burger us kument, so sol man daz tor nach inen besließen, und swer denne hinne begriffen wird, der ist der ainunge schuldig». Diese Strafe war eine Geldstrafe in Höhe von 1 Pf. Die gleiche Strafe erleidet derjenige, der sich außerhalb der Stadt von dem Stadtbanner entfernt: «Die burger súln öch der stete baner nachvolgen ainen weg; und swer anders vert, der ist der ainunge schuldig». Ebenso ist das Verspotten der anläßlich eines solchen Auszuges getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt. Ferner «ist aber, daz die burger beliben went, swer dar úber umbe die selben getat uszúhet, der git vúnf pfunt».

An den Landesverrat lehnen sich die Verschwörung und Umtriebe von Bürgern zum Umsturz der bestehenden Ordnung an. Von solchen Parteikämpfen blieb keine Stadt verschont. In Villingen kam es zu größeren Unruhen in den Jahren 1758 und 1759, nachdem die österreichische Regierung eine Änderung der Ratsverfassung vorgenommen hatte. Man forderte die Zusammensetzung des Magistrats nach den althergebrachten Privilegien; der Magistrat erklärte jedoch dieses Unterfangen als Rebellion und verurteilte die Rädelsführer zu zweimal 24 Stunden Gefängnis und 25 fl. Geldbuße[2]. Das III. Stadtrecht enthält hierüber folgende Bestimmung: «Wann ein burger, söldner oder hindersaß zu Villingen ein sach würbe oder practicierte, davon ein bruch oder schädlich uffruor und rottieren entstehen mochten gegen unser gnädigisten herrschaft, der statt, oder under den burgern und das einem burgermeister fürkeme, der soll ihme darumb gebüeten uff den eidt, und welchen man darumb schuldiget, entschlächt sich der nit zu den heiligen, daß er dessen unschuldig sei, so soll er unser gnädigisten herrschaft huld verloren haben und kein recht mehr han in der statt Villingen»[3].

§ 55.

Sonstige Delikte gegen das Gemeinwesen.

Einem Ratsgebot hatte jedermann unweigerlich nachzukommen. Das II. Stadtrecht bestimmt hierüber: «Wir haben ouch gesetzet: Swas man dem man gebúttet von des rates haissentz wegen, das sol er tůn, oder er git in die ainůnge fúnf pfůnt. Swer es ouch dem gebúttet, wil er des nút tůn, so sol der es gebúttet, ainen uf den aide růgen, er sagge denne uf sinen aid, das er es nút getůn můg. Wir haben ouch gesetzet, das nieman himenhin nútz versweren sol,

[1] Vgl. Roder a. a. O. S. 6 f., S. 12 ff., S. 16 f., S. 26.
[2] Vgl. Schleicher, Die frühere Ratsverfassung der Stadt Villingen. S. 14 ff.
[3] Roder a. a. O. S. 169.

was man in haisset und enphilhet von dem rat, es sie vogtien oder empter von dem rat, oder was das ist. Wer úber das hinnenhin útz verswert, der kunt umb zehen pfúnt»[1].

Im Interesse der Sicherheit der Stadt war es verboten, über die Stadtmauern zu klettern, auch jeder Ein- oder Austritt aus der Stadt nach Torschluß ist unstatthaft. Das II. Stadtrecht bestimmt: «Wir haben ouch gesetzet: Swer úber únser ringmura us oder in climet oder darúber usvallêt, der kunt umb fúnf pfúnt ze ainúng, so er das dút darnah, so die tor beslossen werden, oder wie er sich darúber uslasset, der ist der ainúng schuldig; und wer im darzů beholffen ist mit sailer oder sus, der ist in den selben schulden. Oder wo ainer uss der statt oder in die statt, so die thor beslossen werden, us oder ine, es sie durch die tolen oder anderswohin, slúffen, stigen oder klimen (wurde), wie sich das fügte, der kompt umb die vorgeschriben ainúnge»[2].

In den Urfehdebriefen ist verschiedentlich von Widerstand die Rede, der den Stadtknechten bei einer Festnahme, sei es von dem Festzunehmenden selbst, sei es von dritten Personen, entgegengesetzt wurde[3]; wurde dabei ein Stadtknecht verwundet, so fanden wohl die Bestimmungen über den blutenden Schlag Anwendung. Sehr häufig suchten sich wohl Verbrecher dadurch ihrer Festnahme und Bestrafung zu entziehen, daß sie das Asyl zu St. Johann in Villingen in Anspruch nahmen. Der Rat sah sich daher veranlaßt, eine besondere Strafbestimmung gegen diese „Flucht" in das Kloster «ze St. Johans» zu erlassen. Das II. Stadtrecht bestimmt hierüber: «Wer nu hinnenhin iemmerme in daz closter ze sant Johans bi uns ze Vilingen flúht und wichet von unzuht wegen, welherlaie unzuht daz ist, oder von ungehorsami wegen, welherlaie ungehorsami daz ist, der sol dem rat fúnff pfunt haller geben, oder aber ime sol die statt ze Vilingen ain jär verbotten sin, und sol die wale allwent an dem rät stän, weder bůß man von den selben uffnemmen welle»[4]. Anna Pauli, die gegen dieses Verbot verstieß, hatte die Stadt zu räumen[5]. Auch das Entweichen aus dem Gefängnis war strafbar[6].

Böswilliges Verlassen der Stadt hatte Verlust des Bürgerrechts zur Folge: «Swer abswichit wirt jar und tag, den sol man ab dem burgreht schriben»[7]. Auch die Annahme fremder Kriegs-

[1] Roder a. a. O. S. 40/41.
[2] Roder a. a. O. S. 46/47.
[3] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 83 (1501), 91, 147, 177.
[4] Roder a. a. O. S. 56/57.
[5] Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 124, oben § 9 II.
[6] Vgl. Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 66 (1496): Andreas Murer zu Villingen ist aus des Rats Gefängnis ausgebrochen und hat sich zu den Barfüßern in die Freiheit geflüchtet. Er zahlt zur Strafe 20 rh. Guldin.
[7] Stadtrecht II, Roder a. a. O. S. 37.

dienste war verboten: «Wir haben gesetzt, das nůn hinnenhin nieman, wer der ist, der der únser ist, und hie ze Vilingen sesshaft ist und úns stúr und waht git, daz der in dehainen krieg nit riten noch găn sol, noch weder herren, stetten, edlen lúten noch nieman úberal nit dienen sol dehains wegs. Wer aber der wår, der daz darúber tåtti, dem sol únser statt verbotten sin fúnf jare und darin in 5 jaren nit komen; und wenn er năch den fúnf jären in dis statt wil, so sol er vorhin geben 10 lib. hll. oder 20 lib. Brisger»[1]. Diese Vorschriften gegen des Reislaufen erließ man, um der Stadt die jugendlichen Kräfte zu erhalten; zugleich wollte man aber damit schlechte Sitten und schlimme Krankheiten, die durch die etwa Heimkehrenden in die Stadt gebracht würden, aus dieser fernhalten.

Aus veterinärpolizeilichen Gründen verbot man die Einfuhr kranken Viehs: «Wer dehain raibig vihe kouft und zuhet, nimpt oder empfahet, der kompt on alle gnade unablåssig umb fúnff pfunt haller»[2].

Im Interesse der Sicherheit der Stadt war die Fremdenkontrolle eingeführt. Um diese wirksam durchführen zu können, war jedermann gehalten, die Ankunft Fremder, die er beherbergte, der Behörde anzuzeigen. Die Kürnacher Jahrgerichtsordnung vom Jahr 1508 bestimmt: «Item welcher oder welche hinfürther frembd leüt hauset oder heüslich herberget one vorwissen ains ieden obervogts, der verfelt one alle gnad zu straf 5 pfunt»[3]. Eine ähnliche Bestimmung enthält das III. Stadtrecht, welches «von ieder person ain pfundt h. zur straf ohnnachlässlich» androht[4].

Das I. Stadtrecht enthält eine allgemeine Bestimmung für den Fall, daß ein Stadtinsasse die Stadt in eine Verlegenheit bringt oder ihr sonst einen Schaden zufügt: «Wir haben och gesezzet, sweler burger oder selder die stat in dekain erbet wiset oder bringet oder in dekainen schaden ane des rates urlop, das der der stat sol den schaden abtůn und sunderbar gegen únserm herren dem kúng»[5].

§ 56.

Amtsdelikte.

Es war Pflicht eines jeden im Vollbesitz seiner Ehrenrechte befindlichen Bürgers, die auf ihn gefallenen Wahlen zu den städti-

---

[1] Stadtrecht II, Roder a. a. O. S. 79, oben § 9 II; vgl. auch Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 30 a, 185.
[2] Stadtrecht II, Roder a. a. O. S. 57.
[3] Roder a. a. O. S. 115.
[4] Roder a. a. O. S. 198.
[5] Roder a. a. O. S. 9; vgl. auch Urk. i. Stadtarch. JJ. Nr. 70.

schen Ämtern (Bürgermeister, Schultheiß, Zunftmeister usw.) anzunehmen. Im Fall der Weigerung sollte ihn der Rat zur Annahme des Amtes zwingen. Beharrte er trotzdem auf seiner Weigerung, so soll er «ain jár von der stat varn», und wenn er nach Ablauf dieses Jahres wieder in die Stadt kommt, «so sol er in die geswornen ainůnge aine marke silbers geben». Bei der Wahl der Zunftmeister ist die besondere Bestimmung getroffen, daß er nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zur Annahme des Amtes sollte gezwungen werden; «an dem dritten járe betwingen wir in aber wol dar zů mit der selben bůze, ob er es nit tůn wil»[1].

«Unde swęr bůrgermaister ist, dęm súlen die bůrger gęben jerglich umbe sinen dienst sęhs marke silbers, und sol öch ledig sin der stůre alle die wile ęr bůrgermaister ist»[2]. Dafür war ihm sowohl wie dem Schultheiß, den Richtern, den Zunftmeistern und den sonstigen Ratsmitgliedern die Annahme von Geschenken verboten: «Wer ze Vilingen in den rat gat, es sie der schulthais, der burgermaister, die rihter, die zunftmaister und die achtzig und der rat gemainlich, das die weder von herren, nöch von burgern nöch von nieman dehain mieta nehmen sond umb dehain sach, das den rat oder das geriht angat; ane únsern schulthaißen, den sol es nút angan, won allain von herren, von den sol er kaine mieta nemen von dehainerlaig sach wegen, so die stat angat. Wer ouch, das dehaime in sin hus gesant wurdi, das siner wirtinnen oder sinem gesinde wurdi, der sol das also verhůten, das das widertan werde, oder er ist ouch der bůsse schuldig». Zur Aburteilung solcher Delikte ist ein besonderes Gericht mit drei Richtern eingesetzt, die die Strafe nach ihrem Ermessen festsetzen. «Und swen die drie darzů bringent, das den rat dunket uf den aide, das er schuldig sie, der sol ze Vilingen in den rat nöch an das gerihte niemerme komen». Weihnachtsgeschenke an Schultheiß und Bürgermeister waren von dieser Bestimmung ausgenommen; diese Bestimmung wurde jedoch auch später teilweise außer Kraft gesetzt, indem das II. Stadtrecht bestimmt: «Wir haben öch gesetzet, das nieman kainem burgermaister zů den wihennehten kain botten senden sol; wer das überfůri, der kunt umb fúnf pfůnt». Ebenso soll niemand bei Vermeiden der gleichen Strafe von dem heiligen Abend «frů» bis an «den ahtenden tag ze naht» weder dem Schultheiß, Bürgermeister, Leutpriester, Schreiber und Bütteln «kain botten senden; es sie denne ainer sinen anerbornen mage, das sol dis gesetzt nút angan, der mag im wol senden.»

Der verschleierten Bestechung sollte durch folgende Bestimmung begegnet werden: «Wir haben ouch gesetzet zů der gesetzet, die von miet wegen gesetzet ist, das sich nieman mit dehaim

---

[1] Siehe Roder a. a. O. S. 18 und 19, oben § 9 II.
[2] Roder a. a. O. S. 18.

únsers rates setzen sol, weder umb zins nŏch umb schenki, nŏch umb dehain ding, es sie frŏw oder man, er sie gesessen in der stat oder da vor, es sie denne so verre, das ainer usserhalb der stat ain aigen man hab, oder das ainer in ains geriht sitze, der mag im wol gien oder dienen. Es sol ŏch dehainer únsers rates dehain betpflůg[1] han, der im ze acker gang, er geb im denne da von gewonlichen lon oder er sie denne sin aigen oder sin maier oder er sitze in sinem geriht. Und weller únsers rates darúber ieman het, der sich mit im gesetzet het oder der im ze acker gat anders, denne vor geschriben stat, wa das dehainen únsers rates fúrkunt, der sol in den ainůngern růgen bi dem aide von iedem setzen und von iedem pflůge umb fúnf pfůnt Brisger»[2].

Die Amtszeit des Schultheißen durfte jeweils nicht länger als 1 Jahr dauern: «Wir haben ouch gesetzet, das daz schulthaissen ampt nieman sol enphahen langer denne ain jar, und sol ouch da von des jares nút me geben denne aht mark silbers und sol in den aid nemen, den er swert, das er es nút langer enphangen hab, nŏch darumb nút langer geworben hab denne ain jar. Swer das brichet, der git ze ainůng zwaintzig mark silbers»[3].

Eine besondere Bestimmung enthält das II. Stadtrecht für den «hertter» (Viehhirt), den Hirten und den Feldbannwart: «Wir haben gesetzt, das kain hertter noch hirt ze Vilingen nieman nútzit ze win kŏffe geben súllent, so sú das veh enphahent, won dem schulthaißen, dem sol man geben, was man aim schulthaißen von alter geben hat, das ist ieder hertter und hirt ain malter habern und aht schilling pfenning; und welle hertter oder hirt ieman dehainen winkŏff darúber gebi, oder wer in darúber nemi, wa das fúrkunt, der kunt umb ain pfůnt ze ainůng. Wir haben ouch gesetzet, das die veltbanwart in dem selben reht sin sont als hertter und hirten»[4].

Im übrigen sind die Pflichten eines jeden städtischen Beamten und Angestellten in dem von ihm zu leistenden Diensteid genau bestimmt. Diese Eide sind zusammengestellt im Eidbuch der Stadt Villingen vom Jahr 1573, welches 77 verschiedene Eidesformeln enthält[5].

---

[1] Um Bitte, nicht um Lohn bestellter Pflug.
[2] Roder a. a. O. S. 38 und 39.
[3] Roder a. a. O. S. 40.
[4] Roder a. a. O. S. 50.
[5] Siehe Roder a. a. O. S. 134 ff.

Anhang.

Der Waffen über den andern zuckt.

Wir haben ouch gesetzet: Wer ze Vilingen in der stat, es sie burger, seldener oder gast, phaff, múnch oder schûler, man oder frŏw, zucket (freven)lich úber ieman ain swert, ain spanmesser, ain schaidmesser, ain spies, ain helnbarten oder ain ax in der stat ze Vilingen, wa das dehainer únsers rates sehet oder es in von waren schulden fúrkunt, das es geschehen sie, der sol es uf den aid aim schulthaißen růgen, und wenne das aim schulthaißen geset wirt von dehainem únsers rates oder es im clegt wurt von dem, úber den es gezuckt wirt, so sol der schulthais dem haissen fúrgebieten uf das nehst reht geriht, so denne wirt nah dem selben tag, so es im gerůgt wirt gen der stat clag, und sol denne zů dem nehsten geriht das ain burgermaister an der stette stat clagnen oder der denne an ains burgermaisters stat ist, und wer darumb gerůgt wirt. Sint denne dem schulthaißen darumb gezúg gerůgt, so sol man es an die selben zúgen und sond denne die gezúg darumb swern, ain warhait ze saggent; mag man aber das nút erzúgen, so sol sich der doch zů den hailigen entslahen, der darumb gerúgt ist, das er des zuckendes unschuldig sie. Und sol man ain burger erzúgen mit zwain burgern, ain seldener oder ain gast mit zwain biderben mannen, wer die sint. Und wiem ertailt wirt, das er schuldig sie, der sol den burgern vervallen sin zů rehter ainůng zehen pfůnt Brisger, und die ainůng sol er verburgen in aim manet den ainůngern, das in die burger sicher sien ze gend úber ain halb jar fúnf pfůnt und denne aber úber ain halb jar fúnf pfůnt, das ist in aim jare die zehen pfůnt ze gende.

Wer aber, das dehain burger ze Vilingen oder seldener, oder der stúr und waht ze Vilingen git, oder irú wip oder irú kint oder ir ehaltten zuhtin fråffenlich der vorgenanten waffen dehains vor der stat ze Vilingen úber dehain burger oder seldener, oder der stúr und waht ze Vilingen git, oder úber irú wip oder úber irú kint oder úber ir gedinget ehalten, das sol man rúgen und rihten als vor geschriben stat und sond ouch der ainůng schuldig werden usserhalb der stat als in der stat. Wer ouch das ain gast zuhte der vorgenanten waffen dehains úber ain burger vor der stat ze Vilingen, das sol man nút rihten, es clagne denne der burger, úber den es gezuket wirt. Wer aber, das ieman der obgenanten waffen dehains zuhti úber ieman, der belúttet wer von dem totslag oder von dem blůttenden slag in der stat oder da vor, der sol nútz darumb verlieren. Zuhti ouch ieman der vorgenanten waffen dehains uber ieman nahtes in sinem hus, in sinem hoff oder in sinem garten, so er sin túre beslossen hat, da verlúret er ŏch nút

an; zuhti er es aber tages in sinem hus, in sinem hoff oder in sinem garten, da verlúrt er die ainůng, er hab im denne sin hus verbotten mit dem gebúttel; mag er das mit dem gebúttel fúr« bringen, so verlúret er die ainůng nút.

Wer ouch, das ain gast ain messer oder der obgenanten waffen dehains zuhti úber ieman in der stat ze Vilingen, wa das fúrkunt aim schulthaißen oder aim burgermaister, die sond den gast darumb heften, untz er inen versichert, das er des rehten darumb wartten (wôlt); und sie, das er schuldig werd, das er denne die zehen pfúnt verbúrge ze gend, als vor beschaiden ist. Und wenne dem schulthaißen ainer gerůget wirt, als vor beschaiden ist, so sol der schulthais zů dem nehsten geriht nieman rihten, untz das selb geriht wirt, won umb den blůttenden slag und gesten. Wer aber, das aim tag ertailt wurdi, so mag der schulthais dazwúschent wol rihten untz uf den selben tag; so sol aber dis da erst sin ane geverde.

Weller ouch dirre ainung schuldig wirt, wôlt der die ainung nút verbúrgen, als vor beschaiden ist, gat oder rit er darúber in die stat, den sol man darumb vahen und in das keffi legen, untz er das verbúrgat. Wer aber, das es ain solich man wer, den uns nút fůgti darumb ze vahent, wer in denne huset oder hoffet oder ze essen oder ze trinken git in der stat ze Vilingen, der sol gien zehen pfúnt Brisger, důt er es, so es im verbotten ist mit dem gebúttel ane alle geverde.

Wer aber, ob ain burger der ainung schuldig wurde, wôlti der die ainung nút verburgen, als vor beschaiden ist, so sônt in die aininger pfenden, und sol in davor nút schirmen úber al, als vor ôch geschriben stat.

Das I. und II. Stadtrecht.

Über die Entstehungsgeschichte des sogenannten I. Stadtrechts aus dem Jahr 1294 ist nichts bekannt. Ob es sich dabei um ein vom Rat selbst geschaffenes und vom Stadtherrn genehmigtes Gesetz handelt, oder ob hier ein der Stadt vom Stadtherrn verliehenes Gesetz in Frage steht, läßt sich nicht nachweisen.

Nachdem durch das Privileg des Herzogs Leopold von Österreich vom 30. November 1369 dem Schultheißen, dem Bürgermeister, dem Rat und den Bürgern «gemeinlich ze Vilingen» das Recht verliehen war, nach Bedürfnis Gesetze zu machen und sie wieder aufzuheben, kam als erstes größeres Werk das sogenannte II. Stadtrecht zustande. Die Einleitung dieses Stadtrechts lautet: «In dem jar, als von gottes gebúrte drúzehenhundert jar, an dem ainen und sibentzigosten jar haben wir der schulthais, der burgermaister und der rat ze Vilingen dis gesetzet bůch gemachet und ab dem alten gesetzt bůch geschriben und ernúwert und haben ouch das gesetzet bůch in der kilchen offen gekúndet und gelesen . . .»

Das alte Gesetzbuch, von dem dieses Stadtrecht abgeschrieben ist, ist nicht erhalten.

Ob und inwiefern das Stadtrecht vom Jahr 1294 Bestandteil dieses Gesetzbuchs, auf welches im II. Stadtrecht vom Jahr 1371 Bezug genommen ist, geworden ist, läßt sich daher nicht mehr feststellen.

Roder[1] überschreibt das I. Stadtrecht mit Recht: stadtrechtliche Bestimmungen. Denn das, was uns überliefert ist, kann nur als ein geringer Bruchteil des zu jener Zeit gültigen Stadtrechts anerkannt werden. Ein Vergleich zwischen dem I. und dem II. Stadtrecht läßt sich daher schon aus diesem Grunde nicht wohl ziehen.

Einen großen Teil dieser stadtrechtlichen Bestimmungen nimmt die Auszugsordnung bei Raub, Brand «gevangnuste» oder «manslaht» ein. Solche Auszugsbestimmungen fanden sich auch noch im II. Stadtrecht, sind jedoch verloren gegangen[2]; in der Zeit zwischen dem I. und II. Stadtrecht sind wiederholt neue Auszugsverordnungen erlassen worden.

An die Auszugsordnung schließen sich im I. Stadtrecht die Bstimmungen über den Verlust und Wiedergewinn der Huld des Herrn an. Entsprechende Bestimmungen fehlen im II. Stadtrecht vollständig[3].

Auf diese Bestimmungen folgen die Satzungen über verbotenes Waffentragen, Messerzucken, den blutenden Schlag und Totschlag. Insbesondere bei dem letzteren zeigt sich im II. Stadtrecht gegenüber dem I. Stadtrecht ein bedeutsamer Unterschied insofern, als gerade beim Totschlag die ersten Anläufe zur Durchführung des Offizialprinzips zu erkennen sind[4]. Falls der Erschlagene keine Freundschaft hat, welche für ihn klagen will, ist, wenn es sich um einen Villinger Bürger handelt, der Bürgermeister und jeder Zunftmeister verpflichtet, als Kläger von Amts wegen aufzutreten. Solche Spuren des Offizialverfahrens lassen sich z. B. auch in der Ratsverordnung vom Jahr 1360 über Aufstellung dreier Büßer für Schlaghändel und Sachbeschädigungen nachweisen. Diese Büßer sind verpflichtet, allen zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Delikten nachzuspüren und sie zur Aburteilung zu bringen; eines Klägers bedurfte es hierbei nicht. Auch die Verpflichtung eines jeden Ratsmitgliedes, das einen Fall des Waffenzuckens mit ansieht

---

[1] Roder a. a. O. S. 6.
[2] Roder a. a. O. S. 85.
[3] Vgl. III. Stadtrecht bei Aufruhr: Der Beschuldigte soll, wenn er überführt wird, «unser gnädigisten herrschaft huld verloren haben.» Roder a. a. O. S. 169.
[4] Vgl. oben S. 31. Roder a. a. O. S. 31.

oder dem davon berichtet wird, dies alsbald dem Schultheißen zu rügen[1], bildet einen Vorläufer des Offizialprinzips.

Auf diese Körperverletzungsdelikte und andern damit zusammenhängenden strafbaren Handlungen läßt das I. Stadtrecht die Bestimmungen über Ersatz des durch einen Stadtbewohner der Stadt zugefügten Schadens folgen. Sodann kommen noch Bestimmungen über Veräußerung von liegendem Gut, über unrechte Ansprache eines Hörigen, sowie Strafandrohungen gegen das Kind, welches gegen den Willen seines Vaters oder seiner Verwandtschaft «sin ding wôlte endern ze weltlichem oder ze gaistlichem leben» und über Verleitung hierzu.

So wie im I. Stadtrecht im allgemeinen die einzelnen Bestimmungen ohne jeden inneren Zusammenhang zusammengestellt sind, so findet sich dies auch ebenso im II. Stadtrecht. Es ist dies insbesondere daraus zu erklären, daß diese Gesetze in der Regel nicht von einem und demselben Gesetzgeber herrühren und als einheitliches Ganze geschaffen wurden, daß vielmehr die einzelnen Bestimmungen, wie sie vom Rat zum Gesetz erhoben wurden, in das Gesetzbuch eingetragen worden sind. Im II. Stadtrecht ist so ziemlich bei den meisten Bestimmungen, welche demselben nach dem Jahr 1371 eingefügt wurden, die Zeit ihrer Entstehung aus der beigefügten Jahreszahl ersichtlich.

[1] II. Stadtrecht. Roder a. a. O. S. 32.

Literatur.

Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 1854.
Bader, Das ehemalige Stift St. Georgen in Villingen, Konstanz 1844.
Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, 1882.
Beyerle, Untersuchungen des älteren Stadtrechts von Freiburg im Br. und Villingen a. Schw. Deutschrechtl. Beiträge, Heidelberg 1910.
Blumer, Der gelobte Frieden und dessen Verletzung nach schweiz. Rechtsquellen des späteren Mittelalters (Zeitschrift für deutsches Recht 1845).
Brunner, Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, 3. Auflage 1908.
Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Leipzig 1879.
Dreyer, Antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter in Deutschland üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen, Lübeck 1792.
Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881.
Gengler, Stadtrechte des Mittelalters, IX. Auflage, Nürnberg 1866.
Glatz, Chronik des Bickenklosters zu Villingen, 1238 bis 1614, Tübingen 1881.
Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I. Bd., Straßburg 1892.
Harster, Strafrecht von Speyer, Breslau 1900.
His, Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, G. A., Bd. 33, S. 139ff.
Jäger, Jur. Magazin für Reichsstädte.
Knapp, Nürnberger Kriminalrecht, Berlin 1896.
Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden.
Löning, Der Reinigungseid im deutschen Mittelalter, 1880.
Löning, Der Vertragsbruch im deutschen Recht, Straßburg 1876.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16. u. 17. Aufl.
Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, Freiburg 1911.
Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, Schaffhausen 1860.
Riezler, Geschichte des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen, Tübingen 1883.
Roder, Heinrich Hugs Villinger Chronik 1495—1533, Tübingen 1883.
Roder, Die Juden in Villingen in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 18 (N. F.), S. 25—45.
Roder, Das Stadtrecht von Villingen, Oberrheinische Stadtrechte, II. Abt., I. Heft.
von Rohland, Historische Wandlungen der Religionsverbrechen. Aus der Festschrift der Universität Freiburg zum 50 jährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs von Baden.
Roth von Schreckenstein, Wie kam die Stadt Villingen vom Hause Fürstenberg an Österreich? Wien 1865.
Ruoff, Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506, Karlsruhe 1912, Freib. Abhandl. XXI.
Schleicher, Beitrag zur Geschichte der Stadt Villingen mit besonderer Beziehung auf die Wasserbelagerung 1634, Donaueschingen 1854.

Schleicher, Villingen unter den Grafen von Fürstenberg, Konstanz 1872.
Schleicher, Die frühere Ratsverfassung der Stadt Villingen, Konstanz1873.
Schreiber, Die Hexenprozesse zu Freiburg i. B., Freiburger Adreßkalender 1836.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, IV. Auflage, Leipzig 1902.
Schierlinger, Die Friedensbürgschaft, Erlangen 1877.
Schultze, Über Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters in Historischer Zeitschrift 101, S. 473 ff.
Soldan, Hexenprozesse, Neu bearbeitet und herausgegeben von Max Bauer, München 1911.
Tumbült, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Bräunlingen, Westdeutsche Zeitschrift, 16 I (1897).
Wahlberg, Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen, Wien 1859.
Wilke, Das Friedegebot, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Deutsch-rechtl. Beiträge, Bd. 6, Heft IV, Heidelberg 1911.